This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06914170 7

Actenmäßige Geschichte

der

Waldenser,

ihrer Schicksale und Verfolgungen in den leztern dritthalbhundert Jahren überhaupt und ihrer Aufnahme und Anbau im Herzogthum

Würtemberg

insbesondere.

Von

Friedrich Carl Freyherrn von Moser.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Mit Urkunden und Beylagen.

Zürich,
bey Orell, Geßner, Füßli und Comp. 1798.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
72680
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1897.

§. 1.

Die Waldenser-Kirche ist eine der ersten und ältesten unter den christlichen in dem südlichen Europa, die von der Apostel Zeiten her ihre Reinigkeit und evangelische Lauterkeit unter sich zu erhalten und gegen alle List und Macht der anwachsenden Römischen Hierarchie zu behaupten gewußt hat. Ihre Geschichte verliert sich in den Zeiten des grauen Alterthums; sie hat aber das Kleinod der reinen apostolischen Lehre durch allen Wechsel der Zeiten unter sich bewahret. Man findet ihre Spuren schon vom sechsten und siebenten Jahrhundert her; man hat noch den Rest einer von ihnen herrührenden Confession vom Jahr 1120. und die Reformatoren in Deutschland und in der Schweiz im sechszehenten Jahrhundert haben sie mit froher Empfindung als die Stamm- und Mutterkirche der wieder hergestellten evangelischen Lehre anerkannt und gepriesen.

§. 2.

Die alten Waldenſer hatten ſeit Jahrhunderten einige handſchriftliche Nachrichten von ihrer Lehre, Herkommen und Kirchenzucht unter ſich erhalten, welche in lezt-abgewichenem Jahrhundert von zween ihrer Barben, oder Geiſtlichen, Perrin und Gilles, in einige Ordnung und Zuſammenhang gebracht wurden. Die Schrift von Perrin habe ich nie zu Geſicht bekommen können; das Werk aber von Gilles, das er noch in ſeinem zwey und ſiebenzigſten Jahre ausgearbeitet hat, iſt unter folgendem Titel erſchienen:

Hiſtoire eccleſiaſtique des Egliſes reformées, recueillies en quelques Vallées de Piedmont, et circonvoiſines, autrefois appellées *Egliſes Vaudoiſes*, commençant dés l'an 1160. de noſtre Seigneur et finiſſant en l'an mil ſix cents quarante trois. Par *Pierre Gilles*, Paſteur de l'Egliſe reformée de la Tour. Avec deux Indices, l'un des Sommaires des Chapitres, avec la deſignation des années, et l'autre eſt un Indice trés ample des matiéres contenues en ladite hiſtoire. A Geneve, par Jean de Tour-

nes, Imprimeur ordinaire de la Republique et Academie. 1644. in Quarto. 569 Seiten.

Das Werk enthält in zwey und sechszig Capiteln die Geschichte der Schicksale und Verfolgungen der Waldenser in dem wenig belebten und ermüdenden Ton, wie man ihn von einem Mann in so hohen Jahren erwarten mußte. — Da aber solches zur Vollständigkeit des Ganzen nicht hinreichte, trug die im Jahr 1646. gehaltene Synode dem Prediger Johann Leger auf, jene Geschichte fortzusetzen und zu ergänzen. Dieser unterzog sich auch dieses Auftrags und sammelte mit vielem Fleiß und Kosten alle hiezu dienliche einheimische und ausländische Nachrichten, so daß er im Jahr 1655. schon einen nahmhaften Vorrath Materialien zu einem vollständigen historischen Gebäude beysammen hatte, als die in diesem Jahr ausgebrochene Verfolgung diesen gesammten Schaz in den Flammen verzehrte und kaum noch die Originalien der Freyheits-Briefe von 1603. und 1620. gerettet werden konnten. Der würdige Mann ließ jedoch den Muth nicht sinken, fieng mit verdoppeltem Fleiß an zu sammeln, und fand in den Thälern von Cluson und Quarpras, wohin die Verheerung der

Feinde nicht gedrungen war, noch so viele Nachrichten, daß er sich dadurch im Stand sahe, das in der ganzen Waldenser-Geschichte classische Werk zusammenzutragen, welches unter folgender Aufschrift erschienen ist:

Histoire generale des Eglises Evangeliques des Vallées de Piemont ou Vaudoises, divisée en deux livres, dont le prémier fait voir incontestablement, quelle a été de tous tems tant leur discipline, que surtout leur doctrine et de quelle maniere elles l'ont si constamment conservée en une si grande pureté, dès que Dieu les a tirées des tenebres du Paganisme jusques à present, sans interruption et necessité de Reformation. Et le second traite generalement de toutes les plus considerables Persecutions, qu'elles ont souffertes, pour la soutenir, surtout dés que l'Inquisition a commencé de regner sur les Chrêtiens, jusques à l'an 1664. Par *Jean Leger*, Pasteur et Moderateur des Eglises des Vallées et depuis la violence de la persecution appellé à l'Eglise Wallonne de Leyde. Le tout enrichi de tailles douces. à Leyde

chez Jean le Charpentier. 1669. Avec Privilege et Approbation. In Folio 2. Theile, mit vielen Kupfern, und einer die drey Thäler Lucern, St. Martin und Perouse darstellenden Landcharte.

Der ausführliche Titel zeigt schon, was man in diesem pragmatisch und mit diplomatischer Genauigkeit bearbeiteten Werk zu suchen hat, das um so mehreren Glauben verdient, da es nicht nur von einem Zeit- und Mitgenossen der Trübsalen, sondern von einem, gleich seinen Vorfahren, gewesenen eigenen Lehrer und Vorsteher dieser uralten Kirche herrührt.

Da das Werk in französischer Sprache geschrieben ist, sich immer seltener macht und nur noch in großen Bibliothecken angetroffen wird, so wird es deutschen Lesern nicht unangenehm seyn, dessen kurzgefaßten Innhalt hier vorgelegt zu erhalten.

Nach einer sehr rührenden Dank- und Zueignungsschrift an die General-Staaten der vereinigten Niederlande, die eifrigen Fürsprecher und großmüthigen Wohlthäter der Waldenser, folgt in dem ersten Band ein Schreiben und unterthänige Vorstellung an den Herzog von Savoyen, worinnen diesem Fürsten die Verdienste der Wal-

denser um die Wieder-Eroberung der durch die Spanier und andere Feinde ihm schon entrissenen Valleyen ins Andenken gebracht, die Falschheit der gegen sie und gegen den Prediger Leger insbesondere angebrachten Beschuldigungen gezeigt und dem betrogenen und belogenen Fürsten manche derbe Wahrheit gesagt worden, welche er freylich, nach dem gewöhnlichen Loos der Großen, niemals zu Gesicht und Ohren bekommen haben wird.

Hierauf folgt ein sehr herzliches, mit vieler Würde und in einem wahren apostolischen Geist gefaßtes Ermahnungs-Schreiben an die in Piemont zurückgebliebene Pfarrer und Vorsteher der Waldenser-Gemeinen; aus welchem ich unter mehreren ähnlichen, nur folgende vortrefliche Stelle ausbebe, da sie auch noch auf unsere Zeiten und auf den heutigen Zustand der in Deutschland befindlichen Waldenser-Gemeinen paßt: C'est de Vous, sagt der ehrwürdige Mann, après Dieu et le Prince, de votre exemple et de votre conduite, plus que de votre doctrine, que dépend absolument la ruine ou l'édification et conservation des Eglises de Vallées, puisqu'il n'y a point d'autres peuples dans l'Europe, ni peut-être dans le monde, où le saint Minis-

ſtere ſoit en une ſi haute eſtime, ni les véritables Miniſtres de Jeſus-Chriſt en ſi grande veneration et autorité, que parmi ceux, que Dieu vous a commis. C'eſt là où ceux, qui s'acquittent düement de leur charge, ne ſont pas ſeulement, comme dit St. Paul, reconnus dignes de double honneur; mais c'eſt là, ou le reçoivent effectivêment tous ceux, qui rendent veritablement honorable leur Miniſtére. Comme Vous n'avés plus de Nobles, de Puiſſans, ni gueres de Riches ſelon le monde, ni même de gens de lettres, vous êtes ſeuls les Nobles, qu'on honore, les Advocats, qu'on conſulte, et les Arbitres, à qui chacun ſe ſoumet volontiers; en un mot vous êtes parmi des peuples, qui tous vivent à la Patriarchale, et dont vous devés être les vrais Patriarches.

Auf dieſes folgt die Vorrede, worinnen der Verfaſſer von dem Plan und Ordnung des ganzen Werks und den ihn dazu bewegenden Urſachen, redet, unter denen keine der geringſten war, die Lügen, Verläumdungen und Verdrehungen, welche Guichenon in ſeiner Geſchichte des Hauſes von Savoyen einfließen laſſen, zu widerlegen.

Hierauf erscheint der Innhalt des ersten Buchs in 33. Capiteln. Das erste enthält eine geographisch-statistische Beschreibung von der Lage, Umfang, Fruchtbarkeit und andern Merkwürdigkeiten der Piemontesischen Thäler.

Das zweyte handelt von dem wahren Ursprung der Waldenser, und warum Waldenser und Thalleute für einerley genommen werden.

Das dritte enthält ein Verzeichniß der Handschriften und anderer Schriften der sogenannten Barbes (Bartmänner) oder Lehrer der alten Waldenser-Kirche, woraus ihre von Jahrhunderten her fortgepflanzte evangelische Lehre bewiesen wird; welche Handschriften und Schriften theils zu Cambridge in Engelland, theils zu Genf in den dortigen öffentlichen Bibliothecken, als beweisende Urkunden verwahrlich niedergelegt worden sind.

Das vierte Capitel bis zum sechszehenten enthält aus den specificirten Handschriften und Schriften die einzelen Beweisthümer von dem Alterthum und der unbefleckten Reinigkeit ihrer Lehre. Die älteste Handschrift auf Pergamen mit gothischer Schrift ist vom Jahr 1100. und so gehen sie fort bis 1120.

Das siebenzehente Capitel enthält die Lehre der Waldenser, wie sie in eigenen ihren Landesherrn übergebenen Symboleri oder Glaubens-Bekenntnissen begriffen ist; wovon sogleich das mehrere gemeldet werden soll. Diesen Confessionen sind noch Zeugnisse von Luthern, Melanchthon, Bucern und andern evangelischen Theologen, ferner einzele Apologien und Erklärungen von den Jahren 1544. 1556. 1603. 1655. u. s. w. angehängt.

Das achtzehente Capitel enthält Zeugnisse aus den eigenen Schriften der Gegner, daß die Lehre der Waldenser beständig die nehmliche gewesen seye.

Das neunzehente Capitel ist eine Widerlegung derer, welche die Waldenser von den alten Arianern, Manichäern u. s. w. herleiten wollen.

Das zwanzigste Capitel zeigt, wie unvernünftig es seye, die apostolische Succession der Waldenser bis zum siebenten Jahrhundert zu verlangen.

Das ein und zwanzigste Capitel handelte von Claude, dem Erzbischof zu Turin und in den Thälern und wie sich solcher, nebst ihnen, im achten Jahrhundert von der Gemeinschaft der Römischen Kirche und von dem Pabst losgesagt habe.

Das zwey und zwanzigste Capitel liefert die

Beweise, daß die im achten Jahrhundert durch den Erzbischof Claude behauptete reine Lehre in dem zehnten Jahrhundert nicht wieder verändert worden sey.

Das drey und zwanzigste Capitel soll zeigen, wie der Antichrist im eilften Jahrhundert offenbar geworden.

Das vier und zwanzigste Capitel stellt den Zustand der christlichen Gemeinen im eilften Jahrhundert dar, und wie sich insbesondere die Waldenser dem Pabst widersezt und die reine Lehre unter sich erhalten haben.

Das fünf und zwanzigste Capitel handelt von Peter Valdo aus Lyon, der Zerstreuung seiner Anhänger, deren Flucht in die Piemontesische Thäler und Erhaltung daselbst.

Das sechs und zwanzigste enthält Beweise von dem Alterthum der Waldenser-Kirche aus ihren eigenen Schriften, so wie

Das sieben und zwanzigste eben dergleichen von andern Gelehrten, unter denen der berühmte und heilige Robertus Olivetanus, der im Jahr 1537. die erste vollständige französische Bibel, auf Kosten der Waldenser, zu Neufchatel drucken lassen, den Reihen führt.

Das acht und zwanzigste Capitel liefert eben solche Beweise aus den Schriften ihrer berühmtesten Gegner.

Das neun und zwanzigste Capitel schließt mit Widerlegung derer, welche die Protestanten einer Neuerung beschuldigen.

Das dreyßigste Capitel handelt von dem Lebens-Wandel und Sitten der Waldenser.

Das ein und dreyßigste Capitel enthält eine alte Handschrift von der Kirchenzucht der Waldenser, mittelst deren ihre Geistlichen die reine Lehre unter ihnen erhalten haben.

Das zwey und dreyßigste Capitel ist den sogenannten Barbes oder Pfarrern und Lehrern der Waldenser-Kirchen gewidmet, und enthält ein Verzeichniß derer, die sich seit 500. Jahren am meisten unter ihnen berühmt gemacht haben.

Das drey und dreyßigste Capitel stellt den gegenwärtigen Zustand der Waldenser-Kirchenzucht und ganzen Verfassung dar, zeigt die Mittel, wodurch solche auch fernerhin könne erhalten werden, und die Beschwerden, womit sie bisher zu ringen gehabt. Hiebey meldet Leger, zum verdienten Ruhm des Protectors Cromwell, daß durch dessen eifrige Anempfehlung der bedrängten

Waldenser-Kirche in Großbritannien eine so reichliche Collecte gesammelt worden, daß durch die Vermittlung dessen Gesandten Morland, der sich noch ein ganzes Jahr in Genf aufgehalten, ingleichen der Holländischen und Schweizerischen Gesandten, neben denen bereits bestrittenen vielen Ausgaben, noch die Summe von 12000. Pfund Sterling zu einem besondern bleibenden Capital angelegt werden können, aus dessen jährlichen Zinsen zu 614. Pfund Sterling folgende Posten bestritten werden sollten:

Dem Herrn Johann Leger, wegen seiner um die Waldenser-Sache habenden Verdienste, 100. Pfund.

An acht Geistliche in den Staaten des Herzogs von Savoyen 320. Pfund.

An drey Geistliche unter französischer Hoheit, in dem Thal von Perouse, 30. Pfund.

An einen Ober-Schulmeister 20. Pfund.

An zehen besondere Schulmeister 60. Pfund.

An drey Schulmeister im Thal von Perouse 9. Pfund.

An vier Studenten in der Theologie oder Arzneykunst 40. Pfund.

An einen Arzt 20. Pfund.

An einen Wundarzt 10. Pfund.

Diese Zahlungen wurden, zu großer Erleichterung der so hart bedrängten Waldenser richtig eingehalten; als aber Carl II. elenden Andenkens, den Großbritannischen Thron wieder bestieg, hörten sie sogleich auf, und wahrscheinlich ist das ganze von guten Menschen gesammelte Capital von diesem Wollüstling selbst verschwelgt worden. Alle noch so klägliche Bitten und durch eigene kostspielige Absendungen beschehene Vorstellungen der Waldenser-Gemeinen waren bey diesem unwürdigen Mann vergeblich; seine Antwort war immer: Daß er die Handlungen eines Usurpators und Tyrannen nicht anerkennen könne, noch seine Schulden zu zahlen gedenke. Nur wenige bey zween Banquiers niedergelegte Summen wurden noch gerettet. Das größere bey dem Staat selbst angelegte Capital gieng verlohren.

Der zweyte Theil dieses Werks ist ganz historisch und handelt von den alten und neuern Verfolgungen der Waldenser-Kirche bis zum Jahr 1664. Er ist in einer nicht minder rührenden Zueignungsschrift den Evangelischen Schweizer-Cantons Zürch, Bern, Glarus, Basel, Schafhausen und Appenzell gewidmet. Nach der in

ſtarkem Gefühl der überſtandenen Leiden geſchriebenen Vorrede liefert

das erſte Capitel eine allgemeine Ueberſicht der Verfolgungen der Waldenſer, bis auf den gegen ſie veranſtalteten Creuzzug des Pabſts Innocents VIII. im Jahr 1477. worinnen ſich beſonders die der damaligen Inquiſition gegebene Vorſchrift ihres Vorfahren an ſataniſcher Liſt, Wuth und Bosheit auszeichnet.

Das zweyte Capitel enthält die Bulle Pabſts Innocents VIII. wodurch er ſeinen Legaten und General-Commiſſarius Albert de Capitaneis zu Ausrottung der Waldenſer bevollmächtiget, vom Jahr 1487.

Das dritte Capitel iſt eine Ueberſetzung einer von dieſem Albert u. ſ. w. gefertigten lateiniſchen Schrift, worinn der angebliche Urſprung der Waldenſer und der gegen ſie geführte Proceß beſchrieben iſt.

Das vierte Capitel giebt eine Beſchreibung des Marquiſats von Saluzzo und derer daſelbſt entſtandenen Verfolgungen.

Das fünfte Capitel ſtellt die mannigfaltige Liſt und Künſte dar, womit man die ihrem Glauben getreue Waldenſer zu entkräften und zu vernichten geſucht.

Das sechste Capitel erzählt die zu den vorhabenden Mordplanen gemachten Zubereitungen, durch Niedersetzung eines eigenen Consilii de propaganda fide et extirpandis hæreticis, durch Verbreitung von Missionen in den Thälern und durch militarischen Einfall des Marschalls von Grancé.

Das siebente Capitel enthält die wahren Ursachen der Verfolgungen und Blutbäder vom Jahr 1655. legt die Concessionen von 1653. und 1654. und die Rechtfertigung der Waldenser gegen den blutdürstigen Befehl des Gastaldo dar.

Das achte Capitel erzählt die traurigen Folgen dieses Befehls, die vergeblichen Wehklagen der Waldenser bey dem Hofe zu Turin und widerlegt viele ihnen aufgebürdete Beschuldigungen und Verläumdungen.

Das neunte Capitel begreift eine gedrängte Erzählung der Mordgeschichten des Jahrs 1655. und aller neuerfundenen und bisher unerhörten Marter, welche sämmtlich mit authentischen und an den Savoyschen Hof übersandten Notariats-Instrumenten belegt werden.

Das zehente Capitel liefert das Manifest des Hofs zu Turin, oder vielmehr die Rechtfertigungs-

Schrift des Marquis von Pianesse, nebst deren Widerlegung, wo zugleich mehrere ältere Beweisurkunden beygebracht werden.

Das eilfte Capitel enthält die besondere Begebenheit dieses Waldenser-Kriegs, und vorerst die Gefechte bey Roras, u. s. w.

Das zwölfte Capitel macht allgemeine Anmerkungen über eine dem Turiner-Manifest angehängte Schrift, die Wohnungen der Waldenser betreffend.

Das dreyzehente Capitel erzählt ausführlich und dankbarlich die Bemühungen, womit die Evangelischen Schweizer-Cantone sich zum Beßten der Waldenser verwendet haben.

Das vierzehente, bey weitem das wichtigste, Capitel, enthält die vier Berichte der Schweizerischen bey den Unterhandlungen zu Pignerol gegenwärtig gewesenen Abgesandten, und den Abdruck dieses, *la Patente de Pignerol* benannten Tractats selbsten.

Das fünfzehente Capitel erzählt, wie sehr der Protector von Engelland über diese Verfolgung gerührt worden und wie thätig er sich zum Beßten der Waldenser verwendet habe.

Das sechszehente Capitel gedenkt der gleichmäßigen Bemühungen der General-Staaten der vereinigten Niederlande.

Das siebenzehente Capitel enthält mehrere Vorschreiben des Königs in Schweden, der Churfürsten zu Brandenburg und Pfalz, des Landgrafen zu Hessen u. s. w.

Das achtzehente Capitel erklärt, von welcher schlechten Würkung die Fürsprache der Protestantischen Mächte bey dem Französischen Hofe gewesen, den Pigneroler-Vergleich vortheilhafter, deutlicher und dauerhafter zu machen.

Das neunzehente Capitel stellt den Zustand der Waldenser dar, wie er nach den Mordscenen von 1655. und seit der Abreise der Englischen und Holländischen Gesandten und des Französischen Bevollmächtigten sich befunden, wobey zugleich gegen den Prediger Leger und andere neue Tücke erzählt werden.

Das zwanzigste Capitel beschreibt die fast durchgängige Verletzung des Pigneroler-Vergleichs und der darinnen bestätigten ältern Freyheitsbriefe.

Das ein und zwanzigste Capitel zeigt, wie die Waldenser im May 1663. durch ihre Feinde von Haus und Hof vertrieben und endlich zur Ergreifung der Waffen genöthiget worden.

Das zwey und zwanzigste Capitel stellt die glücklichen Folgen dieses abgenöthigten Widerstands dar.

Das drey und zwanzigste Capitel erzählt die neue Absendung der Evangelischen Schweizer-Cantone nach Turin, den Ueberfall der Thäler während der Unterhandlungen, den vom Herzog gegebenen neuen Freyheitsbrief, die neuen Chicanen im May 1664. und deren Erfolg.

Das vier und zwanzigste Capitel enthält einen kurzen Innbegriff dessen, was die General-Staaten der vereinigten Niederlande, nebst einigen andern reformirten Mächten zur Erleichterung der Waldenser von 1657. an bis 1664. gethan haben.

Das fünf und zwanzigste Capitel begreift eine kurze Geschichte der über die Waldenser in andern Welttheilen ergangenen Verfolgungen.

Das sechs und zwanzigste Capitel gedenkt verschiedener merklicher göttlicher Strafgerichte über die Feinde und Verfolger der Waldenser und deren jetzigen Zustand.

Am Ende ist der merkwürdige, von ihm selbst aufgesetzte Lebenslauf des Verfassers dieser Geschichte, des um sein Volk und seine Kirche so hoch verdienten, so hart verfolgten und verbannten und so wunderbar erretteten Johann Legers, damaligen Wallonischen Predigers zu Leyden, mit angehängt.

Es ist allerdings zu bedauren, daß Leger's vortreffliches Werk nur bis zum Jahr 1664. reicht, mithin die leztere wichtige Periode der in und nach dem Jahr 1685. ausgebrochenen neuen Verfolgung nicht mehr in sich begreift, noch die zerstreuten Nachrichten von den weitern Verfolgungen und Verhandlungen der Waldenser-Kirche seit denen indessen verflossenen hundert Jahren von andern gesammelt und fortgesetzt worden; welches denn in dieser gegenwärtigen Abhandlung in so weit geschehen ist, als die gedruckten und handschriftlichen Nachrichten dazu hingereicht haben.

*

Eine kleinere Schrift, unter dem Titel:

Abregé de l'histoire des Vaudois par P. *Bayer*, Ministre à la Haye. 1691. in Duodez,

– ist mir nie zu Gesichte gekommen.

*

Unter deutschen Schriftstellern hat der gelehrte und verdiente Würtembergische Theolog und Special-Superintendent Rieger zu Stuttgardt seine Vorgänger am beßten und fleißigsten benutzt und von der Geschichte sowohl, als innern Verfassung, Kirchenzucht und Lehrbegriff der alten

Waldenſer in dem Salzbund Gottes mit der Evangeliſchen Salzburgiſchen Kirche, ſo dann indeſſen in 24. Heften unter dem Titel: Die alten und neuen Böhmiſchen Brüder vom Jahr 1734. bis 40. erſchienenen Fortſetzung die ausführlichſte und deutlichſte Nachricht gegeben, von deren neuern Schickſalen und Anpflanzung in dem Würtembergiſchen aber hat er aus einer dem damaligen Geiſte der Zeit angemeſſenen Publicitäts-Scheu weislich geſchwiegen.

Eine in Anſehung der ältern Geſchichte in verſchiedenen weſentlichen Stücken von andern Schriftſtellern abweichende, in den neuern Zeiten aber um ſo vollſtändigere Nachricht von dem gegenwärtigen Zuſtande, der innern Verfaſſung, dem Gottesdienſt, Schulweſen, der Kirchenzucht, und deren Unterhaltungs-Mitteln der jetzigen in Piemont noch vorhandenen Waldenſer findet man in der kleinen Schrift, welche unter der Aufſchrift:

„Vom Zuſtand der Reformirten in den Piemonteſiſchen Thälern. 1775.

dem „Kirchenboten für Religions-Freunde aller Kirchen" welcher von dem ſeligen Pfenninger

in Zürich herausgegeben worden, im Jahrgang 1784. S. 210 welche sich jedoch eben so wenig durch historische Richtigkeit, als durch gerechte Unpartheylichkeit der hie und da eingestreuten Urtheile empfiehlt.

§. 3.

Perrin in seiner Kirchen-Geschichte *) gedenkt eines Glaubens-Bekenntnisses der alten Waldenser, welches bereits im Jahr 1120. mithin 80. Jahre vor dem angeblichen Stifter der Waldenser, Peter Valdo, aus Lyon, verfaßt seyn soll. Leger **) hat es aus einer alten Pergamenen Handschrift abdrucken lassen. Es enthält 10. bis 12. Artickel, ist aber mehr verneinend in Hinsicht dessen, was sie nicht glauben, als bejahend und kann in allem Betracht nicht wohl als ein Glaubens-Bekenntniß angesehen werden.

Die einzige, ächte und wahre Confessio Fidei der alten Waldenser ist wohl diejenige, welche den 12. Dec. 1532. auf der von den Geistlichen und allen Häuptern der in den Piemontesischen Thälern wohnenden Familien zu Angrogne gehal-

*) p. 225.

**) I. Band S. 92.

jenen Versammlung verfaßt und als die Regel ihres Glaubens und Lebens von ihnen sämmtlich beschworen worden. Diese ist es, welche von den beyden Waldenser-Geistlichen, Anton und Johann Leger, dem von dem Protector Cromwell an den Hof zu Turin und in die Thäler im Jahr 1655. abgeschickten außerordentlichen Gesandten Morland feyerlich überliefert und von demselben nach seiner Zurückkunft nach Engelland im Jahr 1658. auf der Universitäts-Bibliotheck zu Cambridge niedergelegt worden. Sie enthält nur 17. kurze Sätze oder Aphorismen, ist von Leger *) erstmahls bekannt, und da sie kurz, gleichwohl aber eine Haupt-Urkunde in dieser ganzen Geschichte ist, in den Beylagen N°. I. wieder abgedruckt worden.

Herzog Christoph zu Würtemberg erwähnt in seinem An. 1560. an den Pohlnischen Fürsten von Radzivil erlassenen N°. II. der Beylagen befindlichen Schreiben: Daß das Glaubens-Bekenntniß der Waldenser bereits vor 25. Jahren zu Wittenberg gedruckt und vor 2. Jahren in Tübingen nachgedruckt worden sey. Es ist dieses

*) I. Band. S. 95.

ein, dieſem frommen, aber in der Kirchen-Geſchichte minder bewanderten, Fürſten leicht verzeihlicher, und nicht von ihm ſelbſt herrührender, ſondern durch den berühmten Paul Vergerius veranlaßter Irrthum. Die Confeſſion, deren Herzog Chriſtoph gedenkt, iſt nicht die der Waldenſer, ſondern der Böhmiſchen Brüder und die wahre Beſchaffenheit der Sache folgende: Im Jahr 1532. ſchrieben die Böhmiſchen Brüder, auf Begehren des Marggrafen Georgs von Brandenburg, der die Vormundſchaft über König Ludwigen in Böhmen führte, ihre Confeſſion in deutſcher Sprache, welche im folgenden Jahr zu Wittenberg mit einer Vorrede D. Luthers gedruckt wurde, darinnen er bezeugt: daß ihm alle wegen dieſer Brüder bisher gehabte Bedenken dadurch benommen worden ſeyen. Im Jahr 1535. wurde von den Baronen und Edeln, welche die Patronen dieſer Brüder in Böhmen und Mähren waren, dem neuen König Ferdinand eine Confeſſion übergeben, welche D. Luther ebenfalls mit einer empfehlenden Vorrede zu Wittenberg drucken ließ und wovon auch nachher mehrere Ausgaben erſchienen. Von dieſer Confeſſion der Böhmiſchen Brüder ließ Paul Vergerius, ehe-

maliger Päbstlicher Legat in Deutschland und nachheriger Canzler der Universität zu Tübingen im Jahr 1557. eine neue Edition veranstalten, deren Ursachen er in der Vorrede selbst mit folgenden Worten erzählt: „Aus was Ursachen ich dieses Glaubens Bekenntniß der Waldenser oder Picarden, wie man sie nennt, welches bisher noch nicht vielen bekannt worden, herausgebe, muß ich vor allem andern anzeigen. Als mich Gott neulich aus Deutschland nach Preußen, Lithauen und Pohlen berufen, und ich vor Verlangen brannte, viele und vielerley Völker und Gemeinen zu sehen und zu besuchen: so habe endlich, nachdem ich lange in Pohlen herumgereiset, ungefähr vierzig Gemeinen angetroffen, welche nach der Waldenser Art eingerichtet waren. Diese haben mich in Wahrheit sehr vergnügt und erfreut, denn sie haben das wahre und übereinstimmende Wort des Evangeliums und das in solcher Vollkommenheit, daß ich weder an ihrer Lehre, noch an ihren Lehrern den geringsten Irrthum oder eine Controvers wahrnehmen, ja auch nicht den geringsten Verdacht dessen habe schöpfen können. Ihre Sitten und Ceremonien sind alle so rein, und von allem Päbstlichen Aberglauben und

Gauckeleyen so entfernt, daß ihnen kein Geruch oder Spur mehr davon übrig geblieben. Ihre Kirchenzucht ist so ernstlich, daß die Erneuerung und Besserung des Lebens solche Früchte hervorbringt, daran man leicht erkennen kann, ihre Wurzel seye eine ungeheuchelte, wahrhaftige und einem Christen höchst anständige Sinnes-Aenderung. Als ich dieses zum Theil den Brüdern in Italien und an andern Orten schrieb, theils auch verschiedenen großen Fürsten in Deutschland und andern großen Männern mit Freuden mündlich erzählte: so haben einige von diesen Waldensern gar nichts gewußt, andere aber haben sich sehr zu verwundern geschienen, was die Pohlen müssen gedacht haben, daß sie die Lehre der Waldenser angenommen, und sind besorgt gewesen, es möchte durch dieselbe die reine und heilige Lehre Christi, die sie erst kürzlich angenommen, befleckt werden. Um dieser wichtigen Ursache willen habe ich mich verbunden geachtet, dahin zu sehen, daß das Glaubens-Bekenntniß der Waldenser, welches schon ganz rar worden war, wieder aufs neue durch den Druck gemein würde, nicht zweifelnd, es werden alle, welche die reine Lehre lieben, oder nur davon einen kleinen Ge-

schmack haben, nicht dieses Bekenntniß allein, sondern auch die Pohlen und alle Gemeinen, so dasselbe angenommen, loben und rühmen, auch den Vater im Himmel bitten, daß er die so glücklich angefangene Verbesserung ihrer Gemeinen erhalten, durch seine unermessene Güte vermehren und von Tag zu Tag mehr segnen wolle."

In eben dieser Vorrede beziehet sich Vergerius auch auf die guten Zeugnisse, welche diese für Waldenser gehaltene Böhmische Brüder von Luthern, Melanchthon, Bucerus und Musculus erhalten haben und gleichwohl schrieb dieser Letztere, ein den Italiänischen Gränzen so nahe gesessener Theolog zu Bern, um eben diese Zeit an die Evangelisch-Reformirten Gemeinen in Klein-Pohlen: „Insonderheit verehren wir den wunderbaren Rath Gottes, daß er vor etlichen Jahren die aus Böhmen vertriebenen Brüder, die man Waldenser nennt, zu euch hat kommen lassen, auf daß sie eurer Gemeinen zur Erkenntniß und Fortpflanzung der Wahrheit beförderlich wären."

Die ausführlichern Beweise, daß hier überall nur von den alten Böhmischen und Mährischen Brüdern Rede und Meynung gewesen, findet

man in der wichtigen Schrift, welche im J. 1789. unter der Aufschrift: Ratio Disciplinæ Unitatis Fratrum A. C. ans Licht getreten, S. 75. u. f. zusammen getragen.

Leger meldet in seinem Werk *), wiewohl ohne besondern Beweis: Die Waldenser-Kirche sey seit dem Jahr 1180. die Pflanzschule von Lehrern und Geistlichen gewesen, welche von dannen in andere Lande, nahmentlich in Böhmen, Deutschland, Frankreich, Engelland und Italien ausgegangen und durch sie das Licht des Evangelii in diesen Landen verbreitet worden. Er gedenkt nahmentlich, jedoch ohne Benennung des Jahrs zweyer Barben, oder Lehrer, Daniel de Valence, und Johann de Molines aus dem Thal von Queyras, welche von ihren andern Mitbrüdern nach Böhmen, um zu predigen, geschickt worden, die aber die Unvorsichtigkeit gehabt, den Feinden dieser Kirchen alles zu entdecken, wodurch sie ihnen eine große Verfolgung zugezogen, die Böhmischen Brüder aber dadurch veranlaßt hätten, den Waldensern zu schreiben, daß sie ihnen doch künftig keine Geistlichen schicken möch-

*) I. Band. p. 202.

ten, von deren Klugheit und Treue sie nicht bes-
ser versichert seyen. Ferner erwehnt er eines Pe-
ter Maßone und Georgs Morello aus dem
Thale Fraißiniere, die im Jahr 1530. nach
Deutschland geschickt worden, um mit den vor-
nehmsten dortigen Theologen, Luthern, Melan-
chthon, Oekolampadius u. s. w. Unterhandlung
über einige Puncten und Ceremonien, worüber
sie zweifelhaft gewesen, zu pflegen. — Da Leger
Waldenser, Picarder und Böhmische Brüder zu-
sammengeknüpft, so hat er sich dadurch, es sey
aus welchen Ursachen es wolle, verleiten lassen,
auch die von diesen leztern und von den Evange-
lischen Herren und Reichs-Baronen dem König
Ferdinand in Böhmen im Jahr 1535. übergebene
Confession, als ein Waldenser-Glaubens-Bekennt-
niß in seinem Werke *) mit aufzunehmen.

Als nun in den Jahren 1687. und folgen-
den die Unterhandlungen wegen Aufnahme der
emigrirten Waldenser in dem Herzogthum Wür-
temberg anfiengen, war die Darlegung ihres
Glaubens-Bekenntnißes eine der ersten von ihnen
geforderten Bedingungen. Die Waldenser-Geist-

*) I. Band S. 96.

lichen wandelten hier eben so im dunkeln, als die Würtembergischen Theologen; jene hatten bey ihrer Auswanderung sicherlich keine Bücher mitgenommen, worinnen sie sich hätten Raths erholen können, und diese kannten Legers Werk nicht, das einige Buch, das ihnen über die Lehre und Herkunft der Waldenser wahre Aufklärung hätte geben können; nur war die Besorgniß unüberwindlich, anstatt ächter Waldenser ja keine Reformirte ins Land zu bekommen. Die guten Leute wandten sich daher in ihrer Verlegenheit an den reformirten Pfarrer der französischen Colonie zu Hilsbach in der Pfalz, der der Würtembergischen Regierung eine von ihm und einigen Waldenser-Aeltesten unterzeichnete Schrift zustellte, die sie als ihr eigenes Glaubens-Bekenntniß übergaben. Nun war aber erst der größern Noth Anfang; die Würtembergischen Theologen fanden nun bey weiterer Nachforschung und Distillirung der Confession, daß solche nur ein Opus des Erz-Calviniſten Beza sey, und nun war des Schimpfens und Wehklagens kein Ende. Die weltlichen Collegia und der Landesherr selbst dachten billiger und toleranter, die Waldenser wurden in das Land würk-

lich aufgenommen, und obgleich, zu Ehren der Facultät, schon in dem ersten Artickel der Privilegien von 1699. die Beybringung eines Glaubens-Bekenntnißes nochmahls bedungen worden, so wurde doch durch die gleich angehängte Klausul: Daß man voraussetze, daß sie einer der drey im Deutschen Reich hergebrachten Religionen (mithin auch der Reformirten) zugethan seyen, jene von ihnen bereits übergebene Confession zugleich stillschweigend anerkannt. Da nun binnen hundert Jahren in die Beybringung einer anderweiten nicht weiter in sie gedrungen worden, so finde ich um so weniger Bedenken, diese Confession, so sehr und so wahr sie auch würklich reformirt ist, nach ihrem Original in den Beylagen N°. III. abdrucken zu lassen, da Gott Lob! der Gewissenszwang gegen diese unsere Evangelische Mitbrüder unsere Zeiten nicht mehr trift, ein Bekenntniß des Glaubens aber von jedem, der sich nach dem Nahmen Christi nennet, mit Billigkeit gefordert werden darf.

§. 4.

Die Erzählung der mannigfaltigen Bedrückungen und Verfolgungen dieser Kirche in ältern Zeiten

würde

würde zu weit führen; ſie gehört in die Kirchen Geſchichte, welche auch den Unterſchied zwiſchen den in Frankreich eigentlich angeſeſſenen Albigenſern und Picarden, und von den in engerm Sinn ſogenannten Waldenſern, ingleichem ihre Gemein- und Verwandtſchaft mit den alten Böhmiſchen und Mähriſchen Brüdern in Lehre und Kirchenzucht genauer entwickelt; ich begnüge mich, bey dem Zeitpunct von der Reformation unter Luthern und Zwinglin ſtehen zu bleiben, als in welchem auch ihre gröſten und blutigſten Verfolgungen den Anfang nahmen.

Frankreich und Spanien hatten ſich, auf Anſtiften des Pabſts, zu Ausrottung der Ketzer vereinigt und mit Macht und Wuth fiel man nun über die Albigenſer oder Picarden los. Man kann die unmenſchlichen Grauſamkeiten, mit welchen dieſe Unſchuldige gepeinigt und gemordet wurden, ohne Schaudern und Entſetzen nicht leſen, ganze Ströhme Bluts wurden in dieſem grauſamen Kriege vergoſſen, der nicht eher ein Ende nahm, bis die wenigen dem Schwerdt und den Martern entronnenen ſich in unwegſame Gebürge verkrochen hatten. Alle dieſe greulichen Mißhandlungen gründeten ſich anfänglich bloß

auf ein Urtheil des Parlaments zu Aix in der Provence, ohne daß der König und deſſen Miniſter davon die mindeſte Wiſſenſchaft hatten. Die verfolgten Unterthanen, beſonders in den Gebieten von Merindol und Cabrieres erhuben ihre lauten Klagen am Hof, ſchrien um Gerechtigkeit gegen ihre Verfolger, und wurden von ihren reformirten Mitbrüdern, beſonders dem Connetable Montmorenci kräftig unterſtüzt. Die Sache wurde erſt vor das große Conſeil gebracht, von welchem der König ſie abberufte und der großen Cammer des Parlaments zu Paris zur weitern Unterſuchung übergab. Hier wurde ſie in 52. Audienzen mit unbeſchreiblicher Hitze von beyden Seiten behandelt und dem König ein ſchließlicher Bericht erſtattet, der in der Hauptſache dahin ausfiel. *) Die Picarden ſeyen Leute, die ſeit 300. Jahren mit unermüdetem und unbelohntem Fleiß ein rauhes und unfruchtbares Erdreich bearbeiteten, ſie ſeyen im höchſten Grad der Arbeit und des Hungers gewohnt, ſie wären Feinde von Zänkereyen und gegen Dürftige freygebig, ſie hätten von jeher mit vorzüglicher

*) Thuanus in hiſtor. ſui temporis. T. I. Lib. VI, p. 224.

Treue ihren Fürsten die Abgaben entrichtet; Ihr Gottesdienst bestünde in unermüdetem Gebete und in der Unschuld ihrer Sitten; übrigens giengen sie selten zur Kirche, sie würfen sich nicht vor den Bildern auf die Erde, sie opferten diesen keine Wachslichter oder andere Gaben, sie ließen von ihren Priestern für Verstorbene keine Messe lesen, sie bezeichneten sich nicht mit dem gewöhnlichen Zeichen des Creutzes; wenn es donnert, besprengten sie sich nicht mit geweyhtem Wasser, sondern flehten mit zum Himmel gehobenen Augen Gottes Hülfe an; sie pflegten nicht an heilige Orte zu wallfarthen, auch nicht auf ihren Reisen vor einem Crucifix-Bilde das Haupt zu entblößen; sie verrichteten ihren Gottesdienst anders und in der Volkssprache; sie ehrten endlich nicht den Pabst oder die Bischöfe, sondern sie wählten sich aus ihrer Mitte ihre Vorsteher und Lehrer.

Dieses waren die Verbrechen, die man einem schuldlosen Haufen guter Menschen zur Last legte, die in der edeln Einfalt ihrer Denkungsart und Sitten vielmehr Liebe, Achtung und Schonung verdient hätten. Bey der Untersuchung ergab sich, daß der Erzbischof zu Lyon, Cardinal

von Tournon der Haupt-Anstifter dieser Mords-Scenen, ein Präsident von Oppède aber das Haupt-Werkzeug bey der Ausführung war, welcher auf erhaltene Commißion von dem Grafen von Grignan die dazu benöthigten Truppen geworben hatte. Der Cardinal wußte sich durchzuschwätzen; Oppede lief Gefahr, daß seine Güter confiscirt würden, der er nur durch Vorzeigung der gehabten höhern Befehle entgieng; der Königliche Advocat bey dem Provence Parlament, Guerin, mußte für alle andern allein bezahlen, und ward im Jahr 1551. auf dem Greve-Platz öffentlich enthauptet. *)

§. 5.

Viele der Unglücklichen hatten sich in die Thäler und Gebürge von Piemont und Savoyen geflüchtet, aber auch dahin verfolgten sie ihre blutdurstigen Feinde. Die sich immer mehr ausbreitende Lehre Zwinglins hatte die Catholischen in Savoyen fast verdrängt, der Herzog von Savoyen suchte diese wieder einzuführen und auf Anrathen eines Dominicaner-Inquisitors, Thomas Giacomello, machte er den Anfang sogleich

*) *Mezeray* Histoire de France T. VIII. p. 32.

damit, daß er eine Menge Waldenser verbrennen — oder auf die Galeeren schmieden ließ. *)

Diese Grausamkeiten veranlaßten die Bewohner dieser sonst so ruhigen Thäler, zu untersuchen: Ob es wohl erlaubt sey, sich mit den Waffen in der Hand Sicherheit gegen ihre Verfolger zu verschaffen? Die Meinungen hierüber waren getheilt. Einige sagten, es wäre unerlaubt, gegen ihren Fürsten, auch selbst in dem Falle, wenn es um die Vertheidigung ihres Lebens zu thun seye, die Waffen zu ergreifen; andere aber behaupteten, sie hätten in ihrer verzweifelten Lage das Recht, sich gegen Gewalt zu wehren, und zwar um so mehr, da sie nicht eigentlich gegen ihren Landesherrn, sondern gegen den seine Gewalt mißbrauchenden Pabst die Waffen ergriffen. Der größere Theil war der letztern Meinung und man griff zu den Waffen.

Der Herzog, der sich von diesem Aufstande tapferer und entschlossener Männer nichts gutes zu versehen hatte, glaubte, mittelst eines Religions Gesprächs die Gemüther beruhigen zu können. Da er aber ohne Bewilligung des Pabsts

*) *Sarpi* Histoire du Concile de Trente T. II. L. V. §. 51.

in das Dauphiné geflüchteten Savoyischen Unterthanen gemeldet wurde: „Was nun die im Luzerner- und andern Thälern, so unter Unsere Botmässigkeit Zuflucht genommen betrifft, so wollen Wir, daß sie in aller Freyheit und Sicherheit sich da aufhalten, doch, daß ihnen, auch unsern eigenen Unterthanen, nicht erlaubt sey, einige Feindseeligkeit wider die Unterthanen oder Kriegsvölker des Herzogen von Savoyen auszuüben. — Unterdessen schreiben Wir an Unsern Gesandten in Piemont, daß er Unserer Muhme, der Herzogin von Savoyen, und Unserm Herrn Bruder, ihrem Sohn, auch deroselben Ministern, zu verstehen gebe: Es würde sich nicht schicken, daß diejenige, so ihre Zuflucht in Unser Königreich genommen, solcher Gestalt verfolgt würden und nicht sicher darinnen seyn könnten: und die Religions-Verwandten im Delphinat, was die andern in jenen Thälern erlitten, an sich ziehen möchten, obschon solches, was sie und ihre Religion betrift, nicht angeht: So befinden Wir nicht weniger für gut, daß Ihr denselben ausführlich vorstellt und sie versichert, daß Wir gesinnet sind, sie bey vollem und unverletztem Gebrauch der Freyheit und alles dessen, so ihnen

nach Ausweisung der Edicten bewilligt ist, zu handhaben u. s. w."

§. 11.

Die bedrängten Waldenser wandten sich in ihrer Noth förderst an die benachbarten reformirten Schweitzer-Cantone, und diese unterließen auch nicht, sich mit kräftigen Vorbitten und eigenen Absendungen für sie zu verwenden, wodurch sie aber anfänglich nur Uebel ärger machten und sich den Vorwurf zuzogen, daß sie rebellische Unterthanen in dem Ungehorsam gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit vertiefen wollten, worauf aber derb erwiedert wurde, daß nicht Ungehorsam dieser friedlichen Unterthanen, sondern die Rathschläge der Savoyischen Propaganda der Grund dieser Verfolgung sey, weil keiner der angeblichen Rebellen weiter angefochten worden sey, sobald er sich zur catholischen Religion bekannt habe.

Die Waldenser-Kirchen ließen durch ihre diese schweren Leiden redlich mit ihnen theilenden würdigen Geistlichen einen umständlichen und beurkundeten Bericht dieser Verfolgung, nebst den Rechtfertigungs-Gründen ihrer Unschuld und ganzen

Betragens allgemein bekannt machen, welcher sich mit den herzrührenden Betheurungen schließt: „Weilen nunmehr besagter Rath de propaganda fide die Gewalt, über die Evangelischen zu sprechen, sich selber angemasset hat, und ohne Zweifel seinen gefaßten Entschluß mit den Waffen werkstellig zu machen Befehl ertheilet, sämtliches auch mit unerhörter, mehr als barbarischer Grausamkeit leider! geschehen und die armen Bedrängten endlich wider so unbilligen Gewalt und unmenschliche in keinen Historien jemahlen erhörte Grausamkeit sich zu beschirmen höchstens genöthiget worden: Als wird verhoffentlich jeder, der mit unpaßionirtem Gemüthe obiges alles beherziget, erkennen müssen, daß sie nicht wider Ihre Königliche Hoheit, ihren natürlichen Fürsten und Herren, dem sie, nach Anleitung ihrer christlichen Religion, den allerhöchsten Respect und unbedingten politischen Gehorsam zu erweisen allezeit herzlich gesinnet gewesen, auch zu dessen Dienst sie ihr Leib und Leben, Haab und Gut nicht allein willig und gern aufopfern, sondern den allgütigen Gott für seine und seines ganzen Königlichen Hauses beständigen Frieden, Heil und Wohlstand herzeifrig bitten wollen, sich aufge-

lehnet, sondern vielmehr wider eine unzählbare Menge Banditen, Räuber und Mörder, die auf Hofnung, daß ihnen die Thäler zum Raub werden gegeben werden, mit heftigem Schwarm daher gelaufen, alles mit Raub und Brand erfüllt, auch wider den unbefugten Gewalt des Raths de propaganda fide, mit Nahmen auch wider Herrn Marquis von Pianesse, der, wider gegebenes fürstliches Wort, sie unversehener Weise überfallen, bey ihrer ordentlichen Obrigkeit zu keinem Verhör kommen lassen, zu Ihro Königlichen Hoheit, ihrem gnädigsten Fürsten, zu dem sie nächst Gott ihre einzige Zuflucht haben, bey ihm allein ihren Trost und Hofnung suchen, von ihm allein Hülf und Rettung erwarten, allen Zugang gesperret, die Waffen hochgenöthigt ergreifen müssen. Den barmherzigen Gott eifrig und unaufhörlich anrufende, daß Er, der die Herzen der Könige in seiner Hand hat, Ihrer Königlichen Hoheit mitleidiges Herz gnädiglich erweichen, zu Gnad und Erbarmung, auch Wiedereinsetzung in das ihrige und friedlicher Genieſsung desselben mildiglich leiten möge."

Das erste, was die Evangelischen Eydgenossen in ihren Cantonen thaten, war, nebst obgedach-

ten Vorschreiben, die Anordnung eines allgemeinen Buß- und Fast-Tags und die Veranstaltung einer reichen Collecten-Sammlung zu Unterstützung der Verfolgten.

Da die schriftlichen Vorsprachen der Eydgenossen nichts fruchteten, sandten sie den Obristen Wits mit einem Beglaubigungs-Schreiben nach Turin; da aber auch dieses kurz abgefertigt wurde, beschlossen sie die Absendung einer eigenen nahmhaftern Gesandtschaft, die aus denen Herren, Salomon Hirzel, Pro-Consul zu Zürich, Baron von Bonstetten, Rathsherrn zu Bern, Benedict Socin, Burgermeister zu Basel und dem Rathsherrn Stockar von Schaffhausen bestunde. Zu Turin suchte man diese Absendung unter dem Vorwand abzulehnen, daß der König in Frankreich sich in dieser Sache ins Mittel legen wolle und der Herzog von Savoyen ihm dieselbe ganz überlassen habe, eben deßwegen aber sich mit niemand anders einlassen könne; die biedern Schweizer ließen sich aber durch diese Vorwände nicht irre machen, sondern setzten ihre Reise nach Turin fort, wo sie anfänglich mit vielen Ceremonien empfangen, nach langem Warten aber damit abgefertigt wurden, daß der Turiner Hof die

Sache in die Hände des Königs in Frankreich gelegt habe, ihnen jedoch freygelassen bleibe, selbst in die Thäler zu reisen und sich mit den Waldensern zu besprechen.

§. 12.

Die von wahrem christlichen Eifer und Mitleiden belebten Schweizer-Cantone hatten nicht unterlassen, zu gleicher Zeit mit der nach Turin beschehenen Absendung, an die General-Staaten der vereinigten Niederlande und an den Protector Cromwell in Engelland angelegentlich zu schreiben, und so bald der Hof zu Turin sich auf die französische Vermittlung berufen hatte, dieselben dringend zu bitten, bey diesen Unterhandlungen gemeinschaftliche Sache mit ihnen, zum Besten der Bedrängten zu machen. Die weite Entfernung der Länder und die einem Republikanischen Staat eigne Langsamkeit der Berathschlagungen machten, daß es in Holland mit der Hülfe nicht in gleichem Schritt mit der Größe der Gefahr und Noth gehen konnte. Um so rascher giengs aber in Engelland; der Protector Cromwell ward von der ersten Nachricht von diesen Grausamkeiten so heftig angegriffen, daß

er selbst sagte: Keine Sache in der Welt habe ihn so erschüttert, wie diese; an eben dem Tag ließ er sogleich einen Buß- und Fasttag in allen drey Königreichen Engelland, Schottland und Irrland ausschreiben und veranstaltete, zur Hülfe der Bedrängten, eine allgemeine Collecte, die er theils durch persönliche Aufmunterung, theils durch eigene Beyträge reichlich unterstützte. Zu gleicher Zeit erließ er an andere Evangelische Könige und Mächte bewegliche Schreiben, unter denen sich das den 25. May 1655. an die General-Staaten der vereinigten Niederlande erlassene durch Stärke der Gründe und des Ausdrucks vorzüglich auszeichnet.

Weil aber der tiefe Blick des Protectors die ersten Quellen der Verfolgung, und daß ohne den wiewohl maskirten französischen Beystand der Herzog von Savoyen sich dergleichen Gewaltthaten und Grausamkeiten nicht erlaubt haben würde, leicht einsahe, so beschlosse er auch augenblicklich, das Feuer da zu dämpfen, wo es sich am ersten gesammelt und entzündet hatte. Er ließ den 26. May einen jungen feurigen Mann, Morland, zu sich fordern, befahl ihm, mit den ihm behändigten Schreiben, sogleich den andern Tag

nach Paris abzureiſen und nach dem kurzmöglichſten Aufenthalt ſeine weitere Reiſe nach Turin zu beſchleunigen. Morland übergab ſchon den 2. Jun. ſeine Briefe in Paris und richtete ohne Zweifel mit Treue und Nachdruck aus, was ihm der Protector dem Cardinal-Miniſter unter vier Augen zu ſagen und zu drohen aufgetragen haben mochte. Drey Tage hernach bekam er ſchon das Antwortſchreiben an den Protector, worinn der König läugnete, daß ſeine Truppen mit ſeinem Vorwiſſen zur Execution gegen die Waldenſer gebraucht worden; die an den Gouverneur in dem Dauphiné erlaſſenen Befehle und die dem Herzog von Savoyen gethanen mündlichen Vorſtellungen vorſchützte und die Verſicherung beyfügte: Daß er es an weitern Ermahnungen bey dem Herzog nicht ermangeln laſſen, ja ſich ſelbſt vor den Gehorſam und Treue ſeiner reformirten Unterthanen verbürgen wolle, und alſo den beßten Erfolg von ſeiner zugleich angebotenen Vermittlung verhoffe.

Des andern Tags nach dem Empfang dieſer Antwort ſetzte Morland ſeine Reiſe weiter fort, die er ſo beſchleunigte, daß er ſchon den 21. Jun. zu Rivoli eintraf, wo er den jungen Herzog und ſeine Mutter antraf und ſogleich ſchleunige Au-

dienz verlangte, die er auch kurz darauf erhielte. In dieser übergab er das Schreiben des Protectors und hielte zugleich eine Rede mit, die nur im Namen und im Geist eines Cromwells gehalten werden konnte. Man urtheile davon aus folgender Stelle: „Wenn alle Nerone aller Zeiten und Alter wieder auf die Welt kommen sollten (welches jedoch ohne Beleidigung Euer Königlichen Hoheit gesagt seyn soll, weil wir nicht glauben wollen, daß Sie dergleichen Handlungen hätten begehen können) gewiß würde man sie als sanftmüthige Menschen in Vergleichung mit diesen Böswichten halten müssen. Die Engel knirschen vor Abscheu, die Menschen vor Erstaunen, der Himmel selbst ist betäubt von dem kläglichen Geschrey der Sterbenden, die Erde erröthet von Scham über das Blut so vieler Unschuldigen, womit sie gefärbt worden. Nimm doch allmächtiger Gott! nicht die verdiente Rache über so viele Gottlosigkeiten und Mordthaten! dein Blut, o Christ, wasche ab das vergossene Blut! u. s. w."

Die Mutter des noch minderjährigen Herzogs antwortete auf diese herbe Bußpredigt: Sie könne nicht begreifen, daß die Bosheit der Menschen so hoch gestiegen seye, daß man aus der

gelinden und väterlichen Züchtigung rebellischer Unterthanen einen so greulichen Lermen machen und sie dadurch an allen Europäischen Höfen so arg anschwärzen mögen, aus besonderer Achtung für den Protector wolle sie aber nicht nur den Rebellen verzeihen, sondern ihnen auch ihre Privilegien wieder geben, zum Beweis, wie hoch sie die Verwendung des Protectors schätze.

In Turin suchten die Minister des Herzogs und die ihn besuchenden Jesuiten den Feuer-Mann Morland zu besänftigen und einzuschläfern, selbst der Französische Gesandte Servient konnte die von den vorigen Herzogen den Waldensern gegebenen Freyheiten nicht läugnen, schob die Schuld der neuern Vorfälle auf die Deutungen und Verhetzungen gewisser an Hof mächtige Personen, bat aber den Engelländer, nicht noch mehr Holz zum Feuer zu tragen, sondern in seinem Bericht den Sachen die mildeste Wendung zu geben.

So wurde dann Morland den 18. Juli mit einer Antwort des Herzogs wieder abgefertigt, die außer leeren Höflichkeits-Bezeugungen keine befriedigende Erklärung enthielt.

Der Protector seiner Seits wollte sich aber dabey eben so wenig beruhigen, sondern ernannte

zu End des Julius und noch vor Morlands Zurückkunft, den Herrn Downing, einen seiner vertrautesten Minister, zu seinem Ambassadeur an dem Savoyschen Hof, mit dem Befehl, sich ungesäumt nach Paris zu begeben, seine Bestimmung anzuzeigen, und das Schreiben des Protectors zu überliefern, worin er den König auf das beweglichste ersuchte, die Bemühungen zum Besten der Waldenser mit den seinigen zu vereinigen, alsdann aber nach Genf sich zu begeben, mit dem dortigen Englischen Residenten Pell und dem sich noch in Genf aufhaltenden Commissarius Morland die zweckdienlichsten Maaßregeln zu verabreden, worauf sie alle drey ihre Reise nach Turin gemeinschaftlich Hand fortsetzen sollten.

§. 13.

Zu Turin mochte man bald einsehen, daß man bey der Französischen Vermittlung weit leichter aus dem bösen Spiel kommen, und mit den gutmüthigen Schweizern eher fertig werden würde, als wann der in ganz Europa gefürchtete Cromwell sein Machtwort dazu donnerte, der Französische Gesandte Servient wurde also von dem Savoyschen Hofe selbst vermocht, sein Vermitt-

lungs-Geschäft noch vor Anlangung eines neuen Englischen Gesandten anzufangen. Die Französische Gränzstadt Pignerol wurde zu dessen Eröffnung vorgeschlagen und von den Schweizerischen Gesandten selbst beliebt, fünf Herzogliche Commissarien wurden eiligst ernannt und die Beschleunigung so sehr betrieben, daß die Schweizerischen Gesandten, nebst mehreren geist- und weltlichen Deputirten der Waldenser bereits den 1. Aug. 1655. von Turin nach Pignerol abreisten.

Der schlaue Cardinal Mazarin hatte den nach Turin bestimmten Englischen Ambassadeur Downing in Paris so lange aufzuhalten gewußt, daß derselbe noch vor seiner Abreise den von dem großen Meister in der Staatskunst Servient mit guten und bösen Worten erzwungenen, übereilten, mit den Waldensern geschlossenen Frieden in Erfahrung brachte, welche traurige Nachricht ihm nach seiner Ankunft in Genf bestätiget wurde.

§. 14.

Die General-Staaten der vereinigten Niederlande hatten an den harten Schicksalen ihrer Waldenser-Glaubens-Genossen nicht nur mit Wort und That, durch Vorschreiben und Anordnung

reichlicher Collecten, warmen Antheil genommen, sondern auf den 13. Jul. 1655. beschlossen, einen aus ihrem eigenen Mittel, Rudolf von Ommerm, vorerst an die Evangelischen Schweizer-Cantone, sodann an den Savoyschen Hof selbst abzusenden, um ihre Vorstellungen mit denen des Englischen Gesandtens zu vereinigen. Ehe er aber noch das Ziel seiner Schweizer-Reise erreichen konnte, kam ihm schon die Nachricht von dem überschnellten Pigneroler-Tractat entgegen und blieb ihm also weiter nichts übrig, als die Sache der Waldenser in allgemeinen Ausdrücken zu empfehlen, weil sich die Evangelischen Schweizer, besonders der Canton Bern, bey damaligen innern Unruhen, mit dem Herzog von Savoyen nicht aufs neue überwerfen wollten.

§. 15.

Der Friede war also nun, so gut und schlecht er gerathen konnte, einmal gemacht; da er aber eine Haupt-Urkunde in der Waldenser-Geschichte ausmacht, so verdient er auch, nach seinem Innhalt in den Beylagen N°. IV. eingerückt zu werden.

So wie der Anfang dieses ganzen Vergleich-Geschäfts, so war auch dessen Ende ein Werk

des

des Betrugs und der Argliſt. In dem bis zum Eckel prahlerhaften Eingang des Tractats waren die Waldenſer, als überwieſene Rebellen und Miſſethäter behandelt, denen nichts als die Gnade und Erbarmung ihres Landesherrn übrig gelaſſen würde. Ihre Deputirten wollten eine eben ſo unwahre als äußerſt ehrenrührige Beſchuldigung anfänglich durchaus nicht an ſich kommen laſſen, noch weniger unterzeichnen, nur auf Zureden der Schweizeriſchen Geſandten, daß ſie ſich deſſen nicht anzunehmen hätten, weil hier der Herzog ſpräche, dem man, was er ſagen wolle, nicht verwehren könne, ließen ſie ſich endlich dazu bereden. Diß war aber noch das geringſte. Die Waldenſer hatten die Niederreiſſung gewiſſer Veſtungswerke bey la Tour verlangt und der Turiner-Hof ſolche auch bewilligt und verſprochen, aber ſo, daß anſtatt der alten eine weit größere Citadelle gebaut worden iſt. Betrügeriſcher Weiſe wurde bey dem zu Turin veranſtalteten Druck des Vergleichs dieſer Artickel noch mit angeflickt und zwar ſo, als wenn die Waldenſer ſolchen mit unterzeichnet und die Erbauung dieſer neuen ihnen höchſt nachtheiligen Citadelle ſelbſt genehmigt hätten. Die guten

Leute mochten ſchreyen und klagen: Daß Nieder-reiſſen ganz was anders ſeye, als Bauen, es war und blieb gedruckt.

So ſcheinbar und in Rückſicht der vorhergegangenen greulichen Verfolgung, auch würklich vortheilhaft die Außenſeite dieſes Vergleichs iſt, ſo unläugbar ſtellt ſich, bey näherer Unterſuchung, das dabey zu Grund gelegene: leniter ſævire, dar. An dem böſen Willen der Cleriſey und ihrer blutdürſtigen Gehülfen hat es in Wahrheit nicht gefehlt, den alten Ausrottungsplan der Waldenſer-Kirche dißmahl zu vollführen, der herz- und ſtandhafte Widerſtand der Bewohner der Thäler, die bewegliche und anhaltende Vorſprache der Evangeliſchen Eydgenoſſen, die drohenden Vorſtellungen von Engelland und die Furcht, daß die Reformirten in dem Dauphiné durch die dahin geflüchteten Waldenſer gleichfalls zu einem Aufſtand könnten bewogen werden, vereitelten aber deſſen gänzliche Ausführung und riethen dem Franzöſiſchen Hof vielmehr an, das Feuer, das er angezündet hatte, ſelbſt wieder zu dämpfen und um den Schweizern und andern Evangeliſchen Mächten das Geſchäft aus den Händen zu winden, ſich zur Stelle eines Vermittlers ſelbſt anzubieten.

Jenen Zweck, den man nun im Ganzen nicht mehr erreichen konnte, suchte man ihn also in Theilweise allmählig zu erhalten, und da man dieses Volk nicht vertilgen konnte, wenigstens dessen weitern Anwachs und Ausbreitung zu schwächen und zu verhindern, bis mit der Zeit Vorwand und Gelegenheit zu einer neuen Verfolgung zubereitet werden könnte. Dahin führt dann ganz unmittelbar die eben so unweise als ungerechte Anstalt, diß ruhige friedsame Volk aus vielen seiner von Voreltern her bereits inne gehabten Besitzungen zu verjagen und in die engen Gränzen der drey Thäler zusammen zu zwängen, um ihre größere Bevölkerung, so viel möglich, zu erschweren; wobey die geheuchelte und so künstlich beschränkte Erlaubniß, diese ohnehin größtentheils verheerte und zerstörte Häuser und Güter an Catholische verkaufen zu dürfen, ein bloßes Trug- und Schattenspiel ist, die ungerechte Gewalt zu beschönigen. Ferner gehört dahin die Verordnung, in allen, auch von den Waldensern allein bewohnten Orten, catholische Kirchen zu erbauen, wo hingegen der Gottesdienst von jenen mannigfaltig eingeschränkt und nur auf wenige Orte gebannt war. Eben das ist von den sogenannten

Annis discretionis der Kinder zu sagen, die auf eine Zeit herunter gesetzt waren, in welcher noch kein gereifter Begriff von der Güte einer Religion zu erwarten ist, und was für ähnliche Bemerkungen sich mehrere darstellen.

Die Schweizerischen Abgeordneten thaten alles, was in ihren Kräften stund, um das Schicksal ihrer bedrängten Glaubens-Brüder zu erleichtern und zu verbessern, am liebsten hätten sie, zu ihrer um so würksamern Unterstützung, die Ankunft der Englischen und Holländischen Gesandten abgewartet; allein Gefahr haftete auf jedem Verzug, und dem Französischen Gesandten war nun selbst und am ersten an Beschleunigung des Vergleichs gelegen, um jene preces armatas noch in Zeiten zu entfernen. Sie versuchten endlich das letzte und verlangten, daß der Verwendung der Eydgenossen in dem Eingang des Vergleichs mitgedacht und dieser von ihnen, den Schweizerischen Gesandten, mit unterschrieben, eben damit aber dessen Erfüllung und Festhaltung wenigstens stillschweigend garantirt würde. Aber auch diese Bemühung war vergeblich, weil der Französische Gesandte sowohl, als die Herzoglichen Räthe unbeweglich darauf bestunden: Daß solches ihrem

Herrn nachtheilig sey. Ja, als sich die Waldenser selbst mit jener Bitte, aus Dankbarkeit und Vorsicht, vereinigten, gerieth der Franzose so in Zorn, daß er darüber das Fieber bekam und ihnen rund heraus erklärte: Daß, wenn sie auf diesem Begehren schlechterdings beharren würden, sie sich künftig keiner Hülfe von der Crone Frankreich mehr zu getrösten, ja nicht einmal freyen Handels und Wandels in Frankreich zu erfreuen haben würden, da ihnen keine andere Wahl, als nachzugeben, übrig bliebe.

Der Vergleich wurde zu Pignerol geschlossen und die Schweizerischen Gesandten von dem Französischen Mediations-Gesandten, im Namen seines Königs, prächtig bewirthet. Die biedern Schweizer ließen sich aber durch diese französische Höflichkeit nicht abhalten, von Pignerol aus gerade nach Turin abzureisen, allwo sie die Ankunft der Englischen und Holländischen Gesandten abwarten und gemeinschaftlich darauf bestehen wollten, daß dieser Vergleich auch von wegen der drey Evangelischen Mächte mit unterschrieben werde.

§. 16.

Da die weitere Reise der Englischen und Hol-

ländiſchen Geſandten nach Turin obgedachtermaſſen vereitelt war, ſo traten ſie zu Genf mit dem ſich allda ebenfalls eingefundenen Schweizeriſchen Friedens-Geſandten zuſammen, um zu berathſchlagen, auf welche zweckmäßige Weiſe manche harte Stellen des Pigneroler-Tractats etwa noch gemildert werden könnten, und vereinigten ſich dahin, daß eine weitere und gemeinſchaftliche Vorſtellung an dem Franzöſiſchen Hof dazu das dienlichſte Mittel ſeyn möchte, in welcher Abſicht ſie auch, anſtatt nach Turin zu gehen, würklich nach Paris abreisten.

Die Feinde der Waldenſer hatten dagegen ihrer Seits nichts dringenders, als ihnen auch dieſe letzte Hülfe zu erſchweren, ja unmöglich zu machen, ſie kamen ihnen an dem Franzöſiſchen Hof mit der Verläumdung zuvor: Sie würden von auswärtigen Mächten, von denen ſie zu dieſer Abſicht große Geldſummen erhalten hätten, aufgehetzt, aufs neue die Waffen gegen ihren Landesherrn zu ergreifen.

Dieſes eben ſo unwahre als hinterliſtige Vorgeben vermochte den König Ludwig XIII. den 22. Febr. 1656. ſeinem Gouverneur der Dauphiné, dem Herzog von Lesdiguieres zu ſchreiben: Der

König sey entschlossen, die Waldenser bey dem zu Pignerol unter seiner Vermittlung geschlossenen Tractat zu schützen, wenn sie gegen dessen Innhalt von Savoyscher Seite bedrängt werden wollten, wenn sie aber von neuem die Waffen gegen ihren Landesherrn ergreifen wollten, würde er seine Macht mit der Savoyschen vereinigen, um sie mit Gewalt zu ihrer Schuldigkeit zurück zu bringen; um nun der Sache auf den wahren Grund zu kommen, soll der Herzog einen verständigen Mann in die Thäler selbst abschicken, den Waldensern obige Gesinnungen eröfnen und das Befinden berichten.

Der Herzog schickte darauf zu Anfang des Merz den Hrn. de Bais, Maréchal de Camp, in die Thäler ab, der bey seiner Ankunft zu Lucern eine allgemeine Versammlung der Thalleute verlangte, und da sie durch genugsam Bevollmächtigte erschienen, ihre habenden Beschwerden erst untersuchte und dann schriftlich von ihnen erforderte. Deren waren fünfzehen, die sie mit einem beweglichen Schreiben an den König und an den Hrn. von Lesdiguieres begleiteten. Unglücklicher Weise reiste aber de Bais, anstatt seinen Bericht an seinen Committenten zu erstatten, nach Turin,

nahm die ihm anvertrauten Klagen der Waldenser dahin mit, machte den Vorräther, ließ sich von erdichteten Sagen verblenden, und erstattete einen Bericht, der, anstatt den König für die Bedrängten zu interessiren, ihn vielmehr gegen sie erbitterte.

§. 17.

Es war nach dem Geist der Hierarchie überhaupt und nach dem Verfolgungs-Geist der Turiner-Propaganda vorher zu sehen, daß sie diesen aus Furcht und Noth geschlossenen Vergleich nur so lange, als sie müßten, halten, alle Gelegenheit aber hervorsuchen würden, um solchen brechen und, wie an Christo unserm Herrn geschah, eine Sache an diesen Unschuldigen finden zu können. Bereits im Jahr 1661. nahmen die Verletzungen des Pigneroler-Tractats, nebst andern Neckereyen und Zumuthungen so über Hand, daß sich die Vorsteher der Waldenser-Kirche dadurch bewogen sahen, zu dem Französischen Hof, als dem Vermittler jenen Vergleichs selbst, ihre Zuflucht zu nehmen und dessen Vorsprache bey dem Herzog, ihrem Landesherrn, zu erbitten.

Das war nun freylich die Politik gutmüthiger

Schaafe, den Hund beym Wolf zu verklagen, denn sie diente der Inquisition zu Turin gerade zum erwünschten Vorwand, die Bedrängten als Rebellen und ungehorsame Unterthanen anzuschwärzen. Sie stellten dagegen vor: Daß sie nur die Fürbitte des Königs in Frankreich nachgesucht hätten und nichts weiter, als die Festhaltung des Pigneroler-Vergleichs, verlangten, diesen möchte man untersuchen, und wenn sie nach demselben schuldig befunden würden, immerhin fortfahren, sie zu unterdrücken, außer dem aber wegen des ihnen wiederfahrenden Unrechts Mitleiden mit ihnen haben.

Diß war zu tauben Ohren gefleht; Gewalt hört nicht auf Recht, vielmehr wurden sechszig theils Prediger, theils andere der angesehensten Einwohner der Thäler nach Turin vor die Inquisition citirt und, weil sie vor diesem ganz incompetenten Gerichte nicht erschienen, sondern in ihrer Heimath mit der Religions-Uebung dennoch fortfuhren, für Rebellen erklärt und aus dem Lande verbannt.

Diß war aber nur ein Vorspiel dessen, was im Jahr 1662. nachfolgte. Die Verbannten hielten sich berechtigt, nicht zu weichen und nun

ward zu militarischer Gewalt gegen sie geschritten. Den 12. Febr. fielen die Truppen in die Thäler ein, und da sie Anfangs keinen Widerstand fanden, hausten sie einige Tage lang, wie Wölfe unter einer Heerde Schaafe, mit der Wuth reissender Thiere. Leger, der Prediger, der sich geflüchtet hatte, ward in seinem Bildniß aufgehenkt, sein Haus geschleift, und eine Säule auf dessen Platz gesetzt, worauf sein vermeintes Verbrechen geschrieben war. Andere Personen wurden mit andern Strafen belegt und die offenen Orte in dem Lucerner-Thal fast aller Einwohner entblößt, welche sich häufig in das französische Gebiet flüchteten. Nun griffen die übriggebliebenen zu den Waffen und schlugen sich aus den wehrhaften Orten auf den Höhen mit ihren Verfolgern tapfer herum.

Als diese sahen, daß sie es nicht nur mit leeren Häusern, sondern mit bewehrten Männern zu thun hatten, stellten sie sich an, als ob sie mit den Thälern überhaupt nichts zu thun hätten, sondern nur die Verbannten suchten. Hierauf baten die Einwohner der andern Thäler, besonders in den offenen Orten, nach zweyen unter dem Capitain Janauel mit den Savoyschen Völ-

tern gehabten scharfen Schärmützeln, die verbannten Personen, daß sie doch aus den Thälern weichen möchten, weil ihnen der Savoysche General versprochen hätte, daß in solchem Fall die Mannschaft abgeführt und alles in Ruhe und Friede gelassen werden solle, wo so dann auch so viele Familien sich wiederum zu ihren Wohnungen begeben könnten.

Die gutmüthigen Verbannten glaubten den Worten des Betrügers und giengen freywillig zum Lande hinaus, in der Hofnung, durch ihre eigenen Leiden wenigstens ihren Mitbrüdern und Religions-Genossen Ruhe und Frieden zu verschaffen: Kaum waren aber jene fort, als nach dem höllischen Grundsatz: Daß man Ketzern kein Versprechen zu halten verbunden sey, die Savoyschen Truppen dennoch in die Landschaft les Vignes einfielen, selbige ausplünderten, so gar die Weinberge verwüsteten, des Capitains Janavels Haus und andere dabey gelegene Häuser in die Asche legten und mit diesen schändlichen Treulosigkeiten ihren Feldzug beschlossen, weil sie sich die festen Orte nicht so leicht zu überfallen getrauten.

Vor dem würklichen Abzug wagte es der Savoysche General gleichwohl wieder, einigen von der

Gemeine St. Jean und andern Orten die Bedingungen vorzulegen, auf welche ihre Ruhe wieder gegründet werden könnte, nehmlich daß 1. die in St. Jean eingeführte Religions-Uebung wieder abgeschaft werde, 2. daß die wieder die Flüchtigen ergangene Verbannung und Confiscation von ihnen genehmiget werde, sonst würden sie als Verräther behandelt werden, weil sie gegen die Landesherrliche Verordnung Kirchen und Schulen errichtet hätten.

Die Thalleute erklärten sich dagegen: Wann der Herzog sich begnügen lassen wollte, wenn sie nur das Predigen in St. Jean einstellten und man ihnen nur die Schule ließe oder ihnen zum wenigsten an andern Orten die Religions-Uebung vergönnte und den Pigneroler-Vergleich in andern Stücken halte, so wollten sie endlich damit zufrieden seyn, wiewohl es ihnen eine härtere Sache, als der Tod selber sey, zumahlen sie schon so lange in dem Besitz gewesen und durch den Pigneroler-Tractat dazu berechtiget seyen.

Der General erwiederte darauf: Der Herzog wolle mit seinen Unterthanen keine Tractaten schließen, sondern verlange blindlings Gehorsam, um nicht nöthig zu haben, wegen des Ungehor-

sams der verbannten Personen aufs neue Truppen in die Thäler rücken zu lassen. Die übrigen Sachen könnte man nach und nach durch den Rath zu Turin entscheiden lassen.

Die Waldenser nahmen diese unehrbare Zumuthung, ihre mit Blut erworbene Privilegien erst in einen Proceß verflechten und durch einen offenbar feindselig gegen sie gesinnten Richter entscheiden zu lassen, mit dem Abscheu auf, den sie verdiente, und eben so wenig konnten sie sich entschließen, so viele würdige und um sie beßtens verdiente Männer selbst Preis zu geben und auszujagen. Sie wandten sich daher an die ihnen zunächst gesessenen Evangelischen Schweizer-Cantone, welche sich mit Vorbitten für sie bey dem Hofe zu Turin verwandten, worauf auch die Sache eine kurze Zeit auf sich beruhen bliebe.

Als aber wieder neue bedrohliche Bewegungen entstunden, erließen die bedrängten Waldenser im Monath Sept. 1662. ein sehr bewegliches Schreiben an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, worinnen sie ihnen vorstellten: Daß bey dem zu Pignerol geschlossenen Vergleich der Französische Gesandte Servient nebst den Herzoglich Savoyschen Landesfürstlichen Com-

missarien einer Seits, anderer Seits aber nur die Abgesandten der reformirten Schweizer-Cantone zugegen gewesen seyen. Nun komme es darauf an: ob jener Vergleich in allen seinen Puncten wohl oder übel gehalten worden? Welche wichtige Frage jetzo von diesen drey Compaciscenten untersucht und entschieden werden solle. Die beyden erstern seyen catholisch und dahero leicht vorherzusehen, daß der Ausspruch gegen sie, die Waldenser, ausfallen werde, indem die Schweizer zu schwach seyen, jenen das Gegengewicht zu halten. Sie bäten also Ihro Hochmögenden, sie möchten doch, nebst dem König in Engelland, ihre Gesandten an den Hof zu Turin schicken, wohin die Schweizer die ihrigen auch abgehen zu lassen gesonnen seyen, um die armen unterdrückten Leute schützen zu helfen und den Tractaten beyzuwohnen, damit selbige, wenigstens für das künftige, besser beobachtet würden.

Der Herzog mochte von diesem Vorhaben Nachricht bekommen haben, er suchte also seinen Unterthanen zuvor zu kommen und erließ noch vorher ein Schreiben an die General-Staaten, worinnen er die Waldenser Rebellen und meineidige Leute schalt, welche auf Anstiften einiger mit Urtheil

und Recht aus dem Lande verbannten Personen die Waffen ergriffen, die benachbarten Thäler durchstreift, geheiligte Orte entheiliget und geplündert, andere gehorsame Unterthanen todt geschlagen, und, ohne die geringste Ursache, andere ungebührliche Gewaltthätigkeiten ausgeübt hätten; in welcher Erwegung Ihro Hochmögenden sich nicht bewegen lassen sollten, solchen verbannten und wieder ihren souverainen Fürsten rebellischen Unterthanen so leichtlich Unterstützung, und wie die Rede gehe, Beysteuren angedeihen zu lassen.

Die General-Staaten antworteten aber darauf mit männlichem Ernst: Der Herzog wäre sehr übel unterrichtet, die armen Verfolgten seyen keine Rebellen, auch Ihro Hochmögenden niemals gemeint, dergleichen Leute wider ihren Souverain zu vertreten, sie bäten aber den Herzog, in dieser schweren Sache rechte Kundschaft einzuziehen und solche gewissenhaften Richtern, die mit Recht nicht könnten verworfen werden, zur nähern Untersuchung zu übergeben.

Als das von den Waldensern im Jahr 1663. an die General-Staaten der vereinigten Niederlande erlassene bewegliche Schreiben in den Provinzen circulirte, ließ die Provinz Utrecht durch

ihre Deputirten in der Versammlung Ihro Hochmögenden vorbringen: daß sie, aus christlichem Mitleiden mit der großen Noth und Gefahr dieser ihrer Religions-Genossen, sie, die Deputirten, bevollmächtigt hätte, darauf zu dringen, daß für solche Bedrängte eine Petition durch den Staatsrath an die gesammten Provinzen gethan werden möchte, da dann sie das der Provinz Utrecht zukommende Antheil ohne Rückfrage sogleich bewilligen sollten, in Hofnung, die Deputirten der übrigen Provinzen würden dieses gute und heilige Werk der Barmherzigkeit, zu Erhaltung der in Höhlen und Bergen hülflos schmachtenden Verfolgten in schleunigste Berathschlagung ziehen. So edelmüthig der Antrag war, so war jedoch der Beschluß der übrigen Deputirten, daß man die Sache erst in weitere Ueberlegung ziehen wolle.

Im Junius 1663. brach das Gewitter vollends los; unter dem Vorwand, einige Mannschaft in die Vestung Marebour zu bringen, fielen 2000. Mann Savoysche Truppen zu Roß und zu Fuß zwischen den Thälern von Lucern und Perouse ein, verschanzten sich augenblicklich und suchten sich des Platzes le Bale auf dem Berge la Vachere zu bemächtigen, durch welche Eroberung

alles

alles für die Thallente verlohren gegangen wäre, zum Glück für sie thaten 60. Mann, so die Wache daselbst hatten, einen ganzen Tag so tapfern Widerstand, daß die Savoyschen Truppen nicht tiefer in das Thal Angrogne eindringen konnten. Auf einer andern Seite drang ein eben so starkes Corps unter den Befehlen des de Bagnols auf die Höhen von St. Jean. Die daselbst bey 6. bis 700. Mann starke Waldenser zogen sich, unter beständigem Fechten, bis an den hoch in Angrogne gelegenen vortheilhaften Posten Bochemanant zurück, Allda verschanzten sie sich unter den Schutz der Felsen und alten Gemäuers und hielten dadurch ihre nachsetzenden Verfolger so lang auf, bis es zu einem heftigen Scharmützel kam, in welchem die Savoyschen nicht nur 200 Mann Todte und zugleich den Muth zu weitern Angriffen verlohren, sondern sich zu ihrer am Fuß des Berges haltenden Reuterey flüchteten, wohin sie auch von den Waldensern mit neuem Verlust verfolgt wurden.

Da es noch hoch am Tag war, eilten die siegenden Waldenser, ihren bedrängten Brüdern auf der andern Seite zu Hülfe zu kommen, ein muthiger Sergeant, Boitat von Pramol, kroch,

Annis discretionis der Kinder zu sagen, die auf eine Zeit herunter gesetzt waren, in welcher noch kein gereifter Begriff von der Güte einer Religion zu erwarten ist, und was für ähnliche Bemerkungen sich mehrere darstellen.

Die Schweizerischen Abgeordneten thaten alles, was in ihren Kräften stund, um das Schicksal ihrer bedrängten Glaubens-Brüder zu erleichtern und zu verbessern, am liebsten hätten sie, zu ihrer um so würksamern Unterstützung, die Ankunft der Englischen und Holländischen Gesandten abgewartet; allein Gefahr haftete auf jedem Verzug, und dem Französischen Gesandten war nun selbst und am ersten an Beschleunigung des Vergleichs gelegen, um jene preces armatas noch in Zeiten zu entfernen. Sie versuchten endlich das letzte und verlangten, daß der Verwendung der Eydgenossen in dem Eingang des Vergleichs mitgedacht und dieser von ihnen, den Schweizerischen Gesandten, mit unterschrieben, eben damit aber dessen Erfüllung und Festhaltung wenigstens stillschweigend garantirt würde. Aber auch diese Bemühung war vergeblich, weil der Französische Gesandte sowohl, als die Herzoglichen Räthe unbeweglich darauf bestunden: Daß solches ihrem

ernstlich dagegen, weil
viel zu nahe sey,
Katen mit Frank-
ranzösische Gouver-
s vielmehr den flüchti-
Wege und Päſſe in seiner
den in den Thälern ver-
, was sie vonnöthen hatten, so
, jedoch alles gegen baare Bezah-
ommen.

§. 19.

Indem die Waldenser Altar und Heerd mit den Waffen in der Hand vertheidigten, unterließen sie gleichwohl nicht, die General-Staaten der vereinigten Niederlande und die Evangelischen Schweizer-Cantons um Beystand an Volk und Geld ferner weit dringend zu ersuchen. Es findet sich nicht, daß die erstern mehreres gethan haben, als Vorschreiben an den Herzog zu erlassen und was etwa durch milde Beysteuren geschehen seyn mag; die Eydgenossen der Cantone Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen aber schlugen sich durch eine aus sechs angesehenen Männern bestehende eigene Gesandtschaft würklich ins Mittel. Diese

ländischen Gesandten nach Turin obgedachtermassen vereitelt war, so traten sie zu Genf mit dem sich allda ebenfalls eingefundenen Schweizerischen Friedens-Gesandten zusammen, um zu berathschlagen, auf welche zweckmäßige Weise manche harte Stellen des Pigneroler-Tractats etwa noch gemildert werden könnten, und vereinigten sich dahin, daß eine weitere und gemeinschaftliche Vorstellung an dem Französischen Hof dazu das dienlichste Mittel seyn möchte, in welcher Absicht sie auch, anstatt nach Turin zu gehen, würklich nach Paris abreisten.

Die Feinde der Waldenser hatten dagegen ihrer Seits nichts dringenders, als ihnen auch diese letzte Hülfe zu erschweren, ja unmöglich zu machen, sie kamen ihnen an dem Französischen Hof mit der Verläumdung zuvor: Sie würden von auswärtigen Mächten, von denen sie zu dieser Absicht große Geldsummen erhalten hätten, aufgehetzt, aufs neue die Waffen gegen ihren Landesherrn zu ergreifen.

Dieses eben so unwahre als hinterlistige Vorgeben vermochte den König Ludwig XIII. den 22. Febr. 1656. seinem Gouverneur der Dauphiné, dem Herzog von Lesdiguieres zu schreiben: Der

Pignerol ſetzte ſich aber ernſtlich dagegen, weil dieſe Schanze der Veſtung viel zu nahe ſey, auch deren Erbauung den Tractaten mit Frankreich zuwider laufe. Der Franzöſiſche Gouverneur in dem Dauphiné ließ vielmehr den flüchtigen Waldenſern alle Wege und Päſſe in ſeiner Provinz offen, und den in den Thälern verbleibenden alles, was ſie vonnöthen hatten, ſo gar Soldaten, jedoch alles gegen baare Bezahlung, zukommen.

§. 19.

Indem die Waldenſer Altar und Heerd mit den Waffen in der Hand vertheidigten, unterließen ſie gleichwohl nicht, die General-Staaten der vereinigten Niederlande und die Evangeliſchen Schweizer-Cantons um Beyſtand an Volk und Geld ferner weit dringend zu erſuchen. Es findet ſich nicht, daß die erſtern mehreres gethan haben, als Vorſchreiben an den Herzog zu erlaſſen und was etwa durch milde Beyſteuren geſchehen ſeyn mag; die Eydgenoſſen der Cantone Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen aber ſchlugen ſich durch eine aus ſechs angeſehenen Männern beſtehende eigene Geſandeſchaft würklich ins Mittel. Dieſe

nahm die ihm anvertrauten Klagen der Waldenser dahin mit, machte den Vorräther, ließ sich von erdichteten Sagen verblenden, und erstattete einen Bericht, der, anstatt den König für die Bedrängten zu interessiren, ihn vielmehr gegen sie erbitterte.

§. 17.

Es war nach dem Geist der Hierarchie überhaupt und nach dem Verfolgungs-Geist der Turiner-Propaganda vorher zu sehen, daß sie diesen aus Furcht und Noth geschlossenen Vergleich nur so lange, als sie müßten, halten, alle Gelegenheit aber hervorsuchen würden, um solchen brechen und, wie an Christo unserm Herrn geschah, eine Sache an diesen Unschuldigen finden zu können. Bereits im Jahr 1661. nahmen die Verletzungen des Pigneroler-Tractats, nebst andern Neckereyen und Zumuthungen so über Hand, daß sich die Vorsteher der Waldenser-Kirche dadurch bewogen sahen, zu dem Französischen Hof, als dem Vermittler jenen Vergleichs selbst, ihre Zuflucht zu nehmen und dessen Vorsprache bey dem Herzog, ihrem Landesherrn, zu erbitten.

Das war nun freylich die Politik gutmüthiger

Pignerol ſetzte ſich aber ernſtlich dagegen, weil dieſe Schanze der Veſtung viel zu nahe ſey, auch deren Erbauung den Tractaten mit Frankreich zuwider laufe. Der Franzöſiſche Gouverneur in dem Dauphiné ließ vielmehr den flüchtigen Waldenſern alle Wege und Päſſe in ſeiner Provinz offen, und den in den Thälern verbleibenden alles, was ſie vonnöthen hatten, ſo gar Soldaten, jedoch alles gegen baare Bezahlung, zukommen.

§. 19.

Indem die Waldenſer Altar und Heerd mit den Waffen in der Hand vertheidigten, unterließen ſie gleichwohl nicht, die General-Staaten der vereinigten Niederlande und die Evangeliſchen Schweizer-Cantons um Beyſtand an Volk und Geld ferner weit dringend zu erſuchen. Es findet ſich nicht, daß die erſtern mehreres gethan haben, als Vorſchreiben an den Herzog zu erlaſſen und was etwa durch milde Beyſteuren geſchehen ſeyn mag; die Eydgenoſſen der Cantone Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen aber ſchlugen ſich durch eine aus ſechs angeſehenen Männern beſtehende eigene Geſandeſchaft würklich ins Mittel. Dieſe

nahm die ihm anvertrauten Klagen der Waldenser dahin mit, machte den Vorräther, ließ sich von erdichteten Sagen verblenden, und erstattete einen Bericht, der, anstatt den König für die Bedrängten zu interessiren, ihn vielmehr gegen sie erbitterte.

§. 17.

Es war nach dem Geist der Hierarchie überhaupt und nach dem Verfolgungs-Geist der Turiner-Propaganda vorher zu sehen, daß sie diesen aus Furcht und Noth geschlossenen Vergleich nur so lange, als sie müßten, halten, alle Gelegenheit aber hervorsuchen würden, um solchen brechen und, wie an Christo unserm Herrn geschah, eine Sache an diesen Unschuldigen finden zu können. Bereits im Jahr 1661. nahmen die Verletzungen des Pigneroler-Tractats, nebst andern Neckereyen und Zumuthungen so über Hand, daß sich die Vorsteher der Waldenser-Kirche dadurch bewogen sahen, zu dem Französischen Hof, als dem Vermittler jenen Vergleichs selbst, ihre Zuflucht zu nehmen und dessen Vorsprache bey dem Herzog, ihrem Landesherrn, zu erbitten.

Das war nun freylich die Politik gutmüthiger

Schaafe, den Hund beym Wolf zu verklagen, denn sie diente der Inquisition zu Turin gerade zum erwünschten Vorwand, die Bedrängten als Rebellen und ungehorsame Unterthanen anzuschwärzen. Sie stellten dagegen vor: Daß sie nur die Fürbitte des Königs in Frankreich nachgesucht hätten und nichts weiter, als die Festhaltung des Pigneroler-Vergleichs, verlangten, dieser möchte man untersuchen, und wenn sie nach demselben schuldig befunden würden, immerhin fortfahren, sie zu unterdrücken, außer dem aber wegen des ihnen wiederfahrenden Unrechts Mitleiden mit ihnen haben.

Diß war zu tauben Ohren gesteht; Gewalt hört nicht auf Recht, vielmehr wurden sechszig theils Prediger, theils andere der angesehensten Einwohner der Thäler nach Turin vor die Inquisition citirt und, weil sie vor diesem ganz incompetenten Gerichte nicht erschienen, sondern in ihrer Heimath mit der Religions-Uebung dennoch fortfuhren, für Rebellen erklärt und aus dem Lande verbannt.

Diß war aber nur ein Vorspiel dessen, was im Jahr 1662. nachfolgte. Die Verbannten hielten sich berechtigt, nicht zu weichen und nun

ward zu militarischer Gewalt gegen sie geschritten. Den 12. Febr. fielen die Truppen in die Thäler ein, und da sie Anfangs keinen Widerstand fanden, hausten sie einige Tage lang, wie Wölfe unter einer Heerde Schaafe, mit der Wuth reissender Thiere. Leger, der Prediger, der sich geflüchtet hatte, ward in seinem Bildniß aufgehenkt, sein Haus geschleift, und eine Säule auf dessen Platz gesetzt, worauf sein vermeintes Verbrechen geschrieben war. Andere Personen wurden mit andern Strafen belegt und die offenen Orte in dem Lucerner-Thal fast aller Einwohner entblößt, welche sich häufig in das französische Gebiet flüchteten. Nun griffen die übriggebliebenen zu den Waffen und schlugen sich aus den wehrhaften Orten auf den Höhen mit ihren Verfolgern tapfer herum.

Als diese sahen, daß sie es nicht nur mit leeren Häusern, sondern mit bewehrten Männern zu thun hatten, stellten sie sich an, als ob sie mit den Thälern überhaupt nichts zu thun hätten, sondern nur die Verbannten suchten. Hierauf baten die Einwohner der andern Thäler, besonders in den offenen Orten, nach zweyen unter dem Capitain Janauel mit den Savoyschen Völ-

kern gehabten scharfen Schärmützeln, die verbannten Personen, daß sie doch aus den Thälern weichen möchten, weil ihnen der Savoysche General versprochen hätte, daß in solchem Fall die Mannschaft abgeführt und alles in Ruhe und Friede gelassen werden solle, wo so dann auch so viele Familien sich wiederum zu ihren Wohnungen begeben könnten.

Die gutmüthigen Verbannten glaubten den Worten des Betrügers und giengen freywillig zum Lande hinaus, in der Hofnung, durch ihre eigenen Leiden wenigstens ihren Mitbrüdern und Religions-Genossen Ruhe und Frieden zu verschaffen: Kaum waren aber jene fort, als nach dem hölliſchen Grundsatz: Daß man Ketzern kein Versprechen zu halten verbunden sey, die Savoysschen Truppen dennoch in die Landschaft les Vignes einfielen, selbige ausplünderten, so gar die Weinberge verwüsteten, des Capitains Janauels Haus und andere dabey gelegene Häuser in die Asche legten und mit diesen schändlichen Treulosigkeiten ihren Feldzug beschlossen, weil sie sich die festen Orte nicht so leicht zu überfallen getrauten.

Vor dem würklichen Abzug wagte es der Savoysche General gleichwohl wieder, einigen von der

Gemeine St. Jean und andern Orten die Bedingungen vorzulegen, auf welche ihre Ruhe wieder gegründet werden könnte, nehmlich daß 1. die in St. Jean eingeführte Religions-Uebung wieder abgeschaft werde, 2. daß die wieder die Flüchtigen ergangene Verbannung und Confiscation von ihnen genehmiget werde, sonst würden sie als Verräther behandelt werden, weil sie gegen die Landesherrliche Verordnung Kirchen und Schulen errichtet hätten.

Die Thalleute erklärten sich dagegen: Wann der Herzog sich begnügen lassen wollte, wenn sie nur das Predigen in St. Jean einstellten und man ihnen nur die Schule ließe oder ihnen zum wenigsten an andern Orten die Religions-Uebung vergönnte und den Pigneroler-Vergleich in andern Stücken halte, so wollten sie endlich damit zufrieden seyn, wiewohl es ihnen eine härtere Sache, als der Tod selber sey, zumahlen sie schon so lange in dem Besitz gewesen und durch den Pigneroler-Tractat dazu berechtiget seyen.

Der General erwiederte darauf: Der Herzog wolle mit seinen Unterthanen keine Tractaten schließen, sondern verlange blindlings Gehorsam, um nicht nöthig zu haben, wegen des Ungehor-

sams der verbannten Personen aufs neue Truppen in die Thäler rücken zu lassen. Die übrigen Sachen könnte man nach und nach durch den Rath zu Turin entscheiden lassen.

Die Waldenser nahmen diese unehrbare Zumuthung, ihre mit Blut erworbene Privilegien erst in einen Proceß verflechten und durch einen offenbar feindselig gegen sie gesinnten Richter entscheiden zu lassen, mit dem Abscheu auf, den sie verdiente, und eben so wenig konnten sie sich entschließen, so viele würdige und um sie beßtens verdiente Männer selbst Preis zu geben und auszujagen. Sie wandten sich daher an die ihnen zunächst gesessenen Evangelischen Schweizer-Cantone, welche sich mit Vorbitten für sie bey dem Hofe zu Turin verwandten, worauf auch die Sache eine kurze Zeit auf sich beruhen bliebe.

Als aber wieder neue bedrohliche Bewegungen entstunden, erließen die bedrängten Waldenser im Monath Sept. 1662. ein sehr bewegliches Schreiben an die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, worinnen sie ihnen vorstellten: Daß bey dem zu Pignerol geschlossenen Vergleich der Französische Gesandte Servient nebst den Herzoglich Savoyschen Landesfürstlichen Com-

missarien einer Seits, anderer Seits aber nur die Abgesandten der reformirten Schweizer-Cantone zugegen gewesen seyen. Nun komme es darauf an: ob jener Vergleich in allen seinen Puncten wohl oder übel gehalten worden? Welche wichtige Frage jetzo von diesen drey Compaciscenten untersucht und entschieden werden solle. Die beyden erstern seyen catholisch und dahero leicht vorherzusehen, daß der Ausspruch gegen sie, die Waldenser, ausfallen werde, indem die Schweizer zu schwach seyen, jenen das Gegengewicht zu halten. Sie bäten also Ihro Hochmögenden, sie möchten doch, nebst dem König in Engelland, ihre Gesandten an den Hof zu Turin schicken, wohin die Schweizer die ihrigen auch abgehen zu lassen gesonnen seyen, um die armen unterdrückten Leute schützen zu helfen und den Tractaten beyzuwohnen, damit selbige, wenigstens für das künftige, besser beobachtet würden.

Der Herzog mochte von diesem Vorhaben Nachricht bekommen haben, er suchte also seinen Unterthanen zuvor zu kommen und erließ noch vorher ein Schreiben an die General-Staaten, worinnen er die Waldenser Rebellen und meineidige Leute schalt, welche auf Anstiften einiger mit Urtheil

und Recht aus dem Lande verbannten Personen die Waffen ergriffen, die benachbarten Thäler durchstreift, geheiligte Orte entheiliget und geplündert, andere gehorsame Unterthanen todt geschlagen, und, ohne die geringste Ursache, andere ungebührliche Gewaltthätigkeiten ausgeübt hätten; in welcher Erwegung Ihro Hochmögenden sich nicht bewegen lassen sollten, solchen verbannten und wieder ihren souverainen Fürsten rebellischen Unterthanen so leichtlich Unterstützung, und wie die Rede gehe, Beysteuren angedeihen zu lassen.

Die General-Staaten antworteten aber darauf mit männlichem Ernst: Der Herzog wäre sehr übel unterrichtet, die armen Verfolgten seyen keine Rebellen, auch Ihro Hochmögenden niemals gemeint, dergleichen Leute wider ihren Souverain zu vertreten, sie bäten aber den Herzog, in dieser schweren Sache rechte Kundschaft einzuziehen und solche gewissenhaften Richtern, die mit Recht nicht könnten verworfen werden, zur nähern Untersuchung zu übergeben.

Als das von den Waldensern im Jahr 1663. an die General-Staaten der vereinigten Niederlande erlassene bewegliche Schreiben in den Provinzen circulirte, ließ die Provinz Utrecht durch

ihre Deputirten in der Versammlung Ihro Hochmögenden vorbringen: daß sie, aus christlichem Mitleiden mit der großen Noth und Gefahr dieser ihrer Religions-Genossen, sie, die Deputirten, bevollmächtigt hätte, darauf zu dringen, daß für solche Bedrängte eine Petition durch den Staatsrath an die gesammten Provinzen gethan werden möchte, da dann sie das der Provinz Utrecht zukommende Antheil ohne Rückfrage sogleich bewilligen sollten, in Hofnung, die Deputirten der übrigen Provinzen würden dieses gute und heilige Werk der Barmherzigkeit, zu Erhaltung der in Höhlen und Bergen hülflos schmachtenden Verfolgten in schleunigste Berathschlagung ziehen. So edelmüthig der Antrag war, so war jedoch der Beschluß der übrigen Deputirten, daß man die Sache erst in weitere Ueberlegung ziehen wolle.

Im Junius 1663. brach das Gewitter vollends los; unter dem Vorwand, einige Mannschaft in die Vestung Marebour zu bringen, fielen 2000. Mann Savoysche Truppen zu Roß und zu Fuß zwischen den Thälern von Lucern und Perouse ein, verschanzten sich augenblicklich und suchten sich des Platzes le Bale auf dem Berge la Vachere zu bemächtigen, durch welche Eroberung

alles

alles für die Thallente verlohren gegangen wäre, zum Glück für sie thaten 60. Mann, so die Wache daselbst hatten, einen ganzen Tag so tapfern Widerstand, daß die Savoyschen Truppen nicht tiefer in das Thal Angrogne eindringen konnten. Auf einer andern Seite drang ein eben so starkes Corps unter den Befehlen des de Bagnols auf die Höhen von St. Jean. Die daselbst bey 6. bis 700. Mann starke Waldenser zogen sich, unter beständigem Fechten, bis an den hoch in Angrogne gelegenen vortheilhaften Posten Bobemanant zurück. Allda verschanzten sie sich unter den Schutz der Felsen und alten Gemäuers und hielten dadurch ihre nachsetzenden Verfolger so lang auf, bis es zu einem heftigen Scharmützel kam, in welchem die Savoyschen nicht nur 200 Mann Todte und zugleich den Muth zu weitern Angriffen verlohren, sondern sich zu ihrer am Fuß des Berges haltenden Reuterey flüchteten, wohin sie auch von den Waldensern mit neuem Verlust verfolgt wurden.

Da es noch hoch am Tag war, eilten die siegenden Waldenser, ihren bedrängten Brüdern auf der andern Seite zu Hülfe zu kommen, ein muthiger Sergeant, Boirat von Pramol, kroch,

unter dem Schutz der Berge, auf Händen und Füssen, bis an die feindlichen Brustwehren, machten die postirten Schildwachen nieder, andere krochen ihnen nach, drangen mit bloßen Säbeln und großem Geschrey in die Brustwehren und machten nieder, was sich ihnen entgegen stellte, die andern rückten mit gleich großem Geschrey nach und brachten ihre Feinde in solchen Schrecken, daß die Befehlshaber der Savoyschen Truppen, Marquis von Fleury und von Angrogne selbst die Flucht ergriffen und mit zimlichem Verlust bis unter Braqueras verfolgt wurden.

Nach verschiedenen kleinen Scharmützeln und Plünderungen von beyden Seiten, wobey jedoch die Savoyschen immer in dem größern Verlust waren und ihre ganze Reuterey in den engen Päßen eingespetrt und stecken blieb, suchte man, da Gewalt nichts gegen die Waldenser helfen wollte, sie durch Hunger und Durftigkeit zu zwingen, hauptsächlich aber ihnen den Weg nach Pignerol und nach den Französischen Staaten abzuschneiden, zu welchem Ende der Savoysche General Bäynols eine Schanze bey Mirandol aufwerfen ließ. Der Französische Commendant zu

Pignerol ſetzte ſich aber ernſtlich dagegen, weil dieſe Schanze der Veſtung viel zu nahe ſey, auch deren Erbauung den Tractaten mit Frankreich zuwider laufe. Der Franzöſiſche Gouverneur in dem Dauphiné ließ vielmehr den flüchtigen Waldenſern alle Wege und Päſſe in ſeiner Provinz offen, und den in den Thälern verbleibenden alles, was ſie vonnöthen hatten, ſogar Soldaten, jedoch alles gegen baare Bezahlung, zukommen.

§. 19.

Indem die Waldenſer Altar und Heerd mit den Waffen in der Hand vertheidigten, unterließen ſie gleichwohl nicht, die General-Staaten der vereinigten Niederlande und die Evangeliſchen Schweizer-Cantons um Beyſtand an Volk und Geld ferner weit dringend zu erſuchen. Es findet ſich nicht, daß die erſtern mehreres gethan haben, als Vorſchreiben an den Herzog zu erlaſſen und was etwa durch milde Beyſteuren geſchehen ſeyn mag; die Eydgenoſſen der Cantone Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen aber ſchlugen ſich durch eine aus ſechs angeſehenen Männern beſtehende eigene Geſandtſchaft würklich ins Mittel. Dieſe

kam in Turin an und ließ nebst der Anzeige ihrer Ankunft zugleich deren Absicht melden: ob sie nicht wegen ihrer Religions-Verwandten in den Piemontesischen Thälern einen billigen Vergleich treffen könnten? Der Herzog schlug anfänglich diesen Antrag rund ab, und als die Gesandten nach einem abermaligen vergeblichen Ansuchen von ihrer Abreise sprachen, gab ihnen der Hof sogleich seine Einwilligung dazu.

Indem sie sich aber würklich reisefertig machten und der Herzog den Ernst sahe, lenkte er wieder ein und ließ den Gesandten zu wissen thun: Daß er ihrem Anbringen weiter nachgedacht habe und den Einwohnern in den Thälern, als seinen Unterthanen, wiewohl sie sich durch Rebellion an ihm höchlich vergangen hätten, erlauben wolle, ihre Abgeordneten an seinen Hof abzuschicken, die Ursachen ihres bisherigen Betragens anzubringen, ihre begangenen Uebertretungen und Verbrechen zu bekennen und ihrentwegen um Verzeihung zu bitten, zu welchem Behuf er die benöthigten Pässe in der Gesandten Hände liefern lassen wolle, um solche weiter in die Thäler befördern zu können. Diese Erklärung wurde durch eine den 4. (14.) Nov. 1663. den Gesand-

ten schriftlich zugestellte Note bestätigt, worin denen, welche die Thalleute nach Turin schicken würden, für ihre Person, die Versicherung im Namen des Herzogs, gegeben wurde: „Wir geloben bey unsern Treuen und Fürstlichen Worten, daß sie nicht angehalten, noch übel tractiret, weniger wegen einigen Verbrechens, so groß es auch seyn möchte, so sie bey dieser entstandenen Unruhe verübt, in Inquisition gezogen werden sollen. Kurz, sie mögen kommen, allhier verharren, oder auch wieder zurückkehren."

Die Schweizerischen Gesandten waren über diesen scheinbaren guten Anfang ihrer Negotiation so vergnügt, daß sie mit dieser Erklärung des Herzogs sogleich eigene Couriers an ihre Principalen und an ihre von der großen Gesandtschaft in Paris noch zurückgebliebene Collegen abschickten und sich deren Gutachten darüber erbaten. Die durch so viele Treulosigkeiten und traurige Erfahrungen gewitzigten Waldenser sahen aber die Sache mit ganz andern Augen an, und wünschten vielmehr: Daß Frankreich, unter dessen Vermittlung im Jahr 1655. der Vergleich geschlossen worden, eine neue Zusammenkunft zu Pignerol vorschlagen, die Englischen, Holländischen und

Schweizerischen Gesandten mit dabey seyn und unter deren allerseitigen Vermittlung ein ehrlicher und dauerhafter Vergleich geschlossen werden möchte. Nach Turin, sagten sie, dürften sie sich, in Erinnerung der vorigen Beyspiele, nicht wagen, weil die Inquisition daselbst alles, ja mehr, als der Herzog selbst, vermöchte und sie vor diesem Gericht, welches sie alle vorlängst schon verdammt habe, also vor ihren geschwornen Feinden und Widersächern, ihr Thun und Wesen anbringen, entschuldigen und rechtfertigen sollten. Das vom Herzog anerbotene sichere Geleit könnten sie eben so wenig annehmen, ohne die ihnen darinn Schuld gegebene Rebellion selbsten einzugestehen.

§. 20.

Bey diesem allzugroßen Unterschied von Gesinnungen waren nicht nur alle weitern Unterhandlungen fruchtlos, sondern die Feindseligkeiten giengen von neuem an. Der Graf Christoph von Lucern, Herr der Stadt Roxas, machte den Anfang: Er heuchelte seinen entflohenen Unterthanen Sicherheit ihrer Person und Religion; als aber die Betrogenen zurückkamen, ließ er

ſie durch die Truppen von Barges und Bagnols unverſehens überfallen, ihre Wohnungen in Brand ſtecken, und all ihr Vieh wegführen. Die welche noch bey Kräften waren, entflohen in die Wälder und Gebürge; eine kraftloſe Frau mit vier Kindern, die dem Feuer nicht entrinnen konnten, verbrannten, und einige andere alte Männer, Weiber und Kinder wurden als Gefangene weggeſchleppt.

Dieſem Beyſpiele folgte der Marquis von St. Damian, der ſich rühmte: Daß er den Biß dieſer Barbets weniger fürchte, als ſein Vorfahrer, der Marquis von Fleury. In dieſem prahlerhaften Vertrauen umſetzte er den 15. Nov. an dreyen Ecken den Poſten zu Sonailleres, welches ein erhabener Ort bey St. Jean der unterſte Theil an Angrogne und ringsum mit hohen Weingebürgen umgeben iſt. Dieſer mit ſtarken Mauren und großen Steinen verſehene Poſten wurde zu eben der Zeit und glücklicher Weiſe von dem tapfern Capitain Janauel verwahrt. Dieſer befahl ſeiner unterhabenden Mannſchaft, ſich ganz ſtill zu halten und auf dem Bauch liegend hinter den Steinen den Feinden aufzupaſſen, bis jeder verſichert ſeyn könne, mit jedem Schuß auch ſeinen Mann zu treffen. Da nun

die keinen Feind vermuthenden Savoyer anrückten, wurden sie mit einer so kräftigen Salve empfangen, daß die vordersten auf die nachkletternden zurückstürzten, und dadurch das ganze angreifende Corps in gröster Unordnung zurückweichen mußte. Die Thalleute kamen nun aus ihren Verschanzungen, und nach einer unter ihren Feinden gemachten nahmhaften Niederlage zogen sie sich wieder in ihre Berge und Höhlen zurück.

Gott trat durch eine harte Cur auch hier ins Mittel. Die Mutter des Herzogs und seine Gemahlin beyde französische Prinzessinnen, waren, auf Verhetzung der catholischen Geistlichkeit, die bittersten Feinde und Verfolger der Waldenser, und hinderten jede mildere Gesinnung des Herzogs gegen diese seine Unterthanen. Den 27. Dec. 1663. starb die alte Herzogin, und den 12. Jan. 1664. nahm der Tod dem Herzog seine junge Gemahlin von der Seite. Nun waren zwo wichtige Feindinnen weniger; die anhaltenden Verwendungen der biedern Schweitzerischen Gesandten fanden bey dem tiefgebeugten Fürsten jetzt leichtern Eingang; die Waldenser sahen sich selbst überzeugt, daß von Frankreich und dessen Vermittelung nichts zu hoffen sey, sie nahmen also die neuen Paten

ten an, die ihnen bald zu Anfang des Jahrs 1664 von dem Herzog bewilligt wurden. *) Unglücklicher Weise waren aber auch diese mit so vielen Zweydeutigkeiten durchwebt, daß anstatt der verhofften Ruhe, nur neue Klagen und Beschwerden entstunden, welchen die Vorschreiben von Engelland, Holland und den Schweitzern gründlich abzuhelfen nicht vermögend waren.

§. 21.

Im Jahr 1685. brach schon wieder ein neuer heftiger Sturm über dieß friedsame Völkchen los. Ludwig XIV. in Frankreich begnügte sich nicht, die reformirte Lehre, so viel an ihm war, in seinem Reiche zu vertilgen, er schickte auch den Marquis von Arsy als Ambassadeur an den Herzog von Savoyen, um ihn zu gleichmäßiger Verfolgung, ja zur Ausrottung der in den Lucerner-Thälern angesessenen Reformirten zu bewegen; zu welchen Zweckes desto gewisserer Erreichung der König alle mögliche Hülfe und Unterstützung versprechen, auch mehrere Truppen um Genf und Pignerol versammeln ließ.

*) S. *Leger* P. II. p. 307.

Der Herzog von Savoyen getraute sich nicht, dem Anstinen Ludwigs, vor dem alle seine Nachbaren zitterten, sich zu entziehen, es wurde daher allen auf Urlaub sich befindenden Officieren der Befehl ertheilt, sich zu ihren Regimentern zu begeben und der Gouverneur zu Asti, von la Roche, rückte würklich mit vielem Kriegsvolk in den Lucerner-Thälern, mit dem Auftrag ein, das Herzogliche Edict den Einwohnern zu publiciren und diejenige, so sich etwa widersetzten, mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen.

Der Innhalt dieses Edicts gieng im wesentlichen dahin: Daß

1. alle Zusammenkünfte, unter welchem Schein und Vorwand es immer geschehen möge, und die Religions-Uebung, auch in Privat-Häusern, verboten wurden.

2. Daß alle Kirchen und Häuser, in welchen sie bisher ihren Gottesdienst gehalten hatten, sollten niedergerissen werden.

3. Daß alle Pfarrer und Schulmeister, die sich zur catholischen Religion nicht bequemen wollen, bey Vermeidung harter Strafe, innerhalb drey Tagen das Land raumen, und an ihre Stelle Catholische eingesetzt werden sollen; diejenigen

aber, so zur catholischen Religion übertreten würden, sollten nicht allein bey ihren vorigen Freyheiten verbleiben, sondern es wurde ihnen auch ein Drittheil ihrer bisherigen Einkünfte beyzulegen versprochen, welche Zulage nach ihrem Absterben ihre hinterlassene Wittwen behalten sollten.

4. Daß die Kinder inskünftige von catholischen Pfarrern getauft und in dieser Religion auferzogen werden sollen, welches die Eltern bey unausbleiblicher Strafe nicht verhindern und die darwider handelnden, die Väter fünf Jahre auf die Galeeren verurtheilt und die Mütter mit Ruthen ausgestrichen werden sollen.

5. Wurden die im December vorigen Jahrs gegen die in den Savoyischen Staaten niedergelassenen französischen Flüchtlinge ergangene Edicte dahin bestätigt, daß alle Fremde von der reformirten Religion innerhalb vierzehen Tagen entweder ihre Religion abschwören oder bey Lebensstrafe und Confiscation ihrer Güter hinwegziehen, jedoch ihnen frey stehen soll, das ihrige an Catholische zu verkaufen, wenn sich aber keine Käufer dazu finden würden, soll es um billigen Preis dem Fisco heimfallen.

§. 22.

Nach der Bekanntmachung dieses Edicts baten sich die Thalleute acht Tage Bedenkzeit aus, um ihre Entschliessung zu fassen; sie schickten auch einige aus ihrem Mittel nach Turin ab, um mit dem Hof Unterhandlung zu pflegen, welche aber unverrichteter Dingen zurück kamen. Diese Zwischenzeit wandten sie dazu an, um sich zu einer ernstlichen Gegenwehr zu rüsten; sie warfen alle Brücken gegen das Delphinat ab, flüchteten sich mit ihren Weibern, Kindern und Vieh nach den Bergen und festen Oertern, schlachteten und dörrten ihr meistes Vieh, schmelzten ihr Zinn und gossen daraus Kugeln.

Der Herzog seinerseits gab zu Ende des Monaths Februar allen seinen Truppen Befehl, aufzubrechen, weil aber die Waldenser sich auf viertausend Mann stark zusammengezogen und mit einem Vorrath von achttausend Säcken Getraides versehen hatten, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, so sah sich der Herzog genöthigt, um französische Unterstützung zu bitten, worauf dann viertausend Mann befehligt wurden, unter dem Commando des Generals Catinat, zu den Savoyischen Truppen zu stos-

sen, welche nebst den Franzöſiſchen ein Corps von 8000. Mann ausmachten.

§. 23.

Als die reformirten Schweitzer-Cantone dieſe harten Verfügungen in Erfahrung brachten, lieſſen ſie ſogleich ein dringendes Vorſchreiben an den Herzog, und, als ſolches nichts fruchtete, ſchickten ſie zween Abgeſandte, Caſpar von Muralt von Zürich, und Bernhard von Marcy von Bern, nach Turin, welche in einer nachdrücklichen Rede den Herzog erſuchten, die reformirten Thalleute nicht mit Gewalt zu vertreiben, ſondern ſie bey ihrer lang hergebrachten Religions-Uebung zu laſſen, da ja ſo gar die Chriſtum läſternden Juden in des Herzogs Staaten geduldet würden, hingegen die Thalleute eben den Gott anbeteten, welchen Er ſelbſt verehre. Der Herzog antwortete darauf: Die Sache wäre bereits zu weit gekommen, daß er ſeine Reſolution nicht mehr ändern könne.

§. 24.

Sechszehen der reformirten Waldenſer hatten ſich den Befehlen des Herzogs unterworfen und ihren bisherigen Glauben abgeſchworen, welches

ligem Verluſt zurückgeſchlagen und die Päſſe von den Waldenſern ſo beſetzt wurden, daß niemand aus- und einkommen konnte.

Nach vielen kleinen Scharmützeln und Eroberung einzelner Poſten beſchloſſen die Savoyer die Waldenſer in ihren eigenen für unerſteiglich gehaltenen Verſchanzungen anzugreifen, zu welchem Ende die Canonen durch Mauleſel auf die Berge getragen und allmälig ſo viel Volks zuſammengebracht worden, daß es zwiſchen beyden Theilen zu einem acht Stunden lang dauernden ſcharfen Gefecht kam. Während deſſelben und des würklichen Angriffs auf die Verſchanzungen ſteckten die Belagerten die weiſſe Fahne auf, baten um Pardon und Paßports, mit dem Erbieten, das Gewehr niederzulegen; und erboten ſich endlich, auf Gnad und Ungnad ſich zu ergeben. Während dieſer Verhandlungen flüchteten ſich aber die meiſten mit ihren beſten Sachen in die noch höhern Gebürge, ſo daß die in die Verſchanzungen eingedrungenen Savoyiſchen Truppen faſt nichts mehr als Weiber, Kinder, Vieh, Proviant und vielen Hausrath fanden. Die unter Catinats Befehlen auf einer andern Seite nachgerückten Franzoſen ſetzten den Flüchtigen nach, hieben

nie-

nieder, was ihnen in den Weg kam und Reſſen ſogar die aufknüpfen, welche um Pardon baten und catholiſch zu werden verſprachen.

Viele in den Thälern zurückgebliebene hatten ſich auf Diſcretion ergeben, und der Herzog hätte auch die andern ſich freywillig unterwerfenden wiederum nach ihrer Heimath entlaſſen; der mehrere Theil aber beharrte in ſeiner Widerſetzlichkeit, zog ſich in die unwegſamſten Gebürge, von wo aus er bald dieſen, bald jenen Ort in Brand ſteckte. Der Herzog ließ darauf durch Vertheilung der Truppen ſämmtliche Thäler umringen, alle Päſſe beſetzen, alles Getraid abhauen, alle Weinberge verwüſten, alle Gefangenen, die ſich unterm Gewehr erfinden ließen, niedermachen, und ſo ſuchte er die, welche nicht unter dem Schwerdt fielen, durch Hunger zu zwingen.

Zwölfhundert faſt verſchmachtete Leute ergaben ſich dann auch wirklich; andere wehrten ſich aber wie Verzweifelte und richteten durch abgewälzte große Steine und angelegte Minen unter ihren Feinden mächtige Verheerungen an, bis auch dieſe, aus Mangel von Lebensmitteln ſich nicht länger halten konnten und zu hunderten ſich der Gnade des Herzogs unterwarfen, der ſie als

Gefangene nach Turin bringen ließ, und zur Dankſagung für den geleiſteten Succurs, fünfhundert von ihnen an den König in Frankreich verſchenkte, der ſie als Galeeren-Sclaven abholen und auf fünfzehn Schiffe vertheilen ließ.

§. 26.

Die franzöſiſchen Hülfs-Truppen ſchickte der Herzog, mit prächtiger Belohnung der Generale und Officiere, zurück, confiſcirte die Güter der Gebliebenen und Ausgewanderten, vertheilte ſie zum Theil unter die Neubekehrten und andere, die ſich dem Edict unterwarfen, theils zog er ſie zu ſeinen eigenen Cammer-Gefällen, welche dadurch über eine Million vermehrt wurden. Den ſogenannten Neu-Gläubigen wurde jedoch nicht erlaubt, in ihre ehemaligen Wohnungen zurückzukehren, ſondern ſie mußten in andere Gegenden des Landes vertheilt; im Ganzen ſah ſich aber der Herzog überzeugt, daß er zwar dieſe ſeine Unterthanen drücken, verfolgen und tödten, aber nie bis zur gänzlichen Ausrottung unterdrücken könne; er erließ daher an die reformirten Schweizer-Cantone, wohin ſich ohnehin ſchon viele ihrem Glauben und Ueberzeugung treu gebliebene

Waldenser geflüchtet hatten, ein Schreiben: Daß weil nunmehr den Thalleuten die gröste Macht benommen sey, Er, in Rücksicht auf ihre Vorbitte und Verwendung, den Gefangenen nicht allein das Leben geschenkt habe, sondern auch entschlossen sey, den übrigen, die sich in das Gebürge geflüchtet, einen freyen Aus- und Abzug zu verstatten.

§. 27.

Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg, welcher schon in frühern Zeiten sich um die reformirte Waldenser sehr verdient gemacht und ihnen durch seine Vorsprache ruhiges Bleiben im Land und Gewissens-Freyheit zuwegegebracht hatte, ließ sich diese neue auf französisches Anstiften über sie ausgebrochene Verfolgung sehr zu Herzen gehen, und suchte durch abermalige Vorstellung den Herzog zu mildern Gesinnungen zu bewegen; dieser suchte sich anfänglich damit zu entschuldigen: Daß solches auf Veranlassung einer mächtigen Crone, auf welche man unumgänglich Rücksicht nehmen müsse, geschehen sey; als aber der Churfürst mit weitern nachdrücklichen Vorstellungen beharrlich fortfuhr, so trug solches zur Be-

72680

schleunigung der vorgedachten Resolution des Herzogs nicht wenig bey. Der großmüthige Churfürst ließ den, in seine Lande ziehenden Waldensern, Städte, Häuser, Wohnungen, Aecker und Gärten anweisen, sie mit baarem Geld unterstützen, gestattete ihnen die freye Uebung ihres Gottesdienstes, räumte ihnen die dazu nöthigen Kirchen ein, unterhielt ihnen ihre eigenen Prediger, und ließ ihnen, nach Verhältniß ihrer Vermögens-Umstände und intellectuellen Kräfte, alle die Vortheile angedeihen, welche ihr dann bereits im Jahr 1685. öffentlich bekanntgemachten Patent den aus Frankreich geflüchteten Reformirten ertheilt und zugesagt worden waren.

Ueber zweytausend dieser unglücklichen Flüchtlingen sich in den Canton Bern, wurden aber demselben hauptsächlich dadurch zur großen Last, weil bey 600. wohlbewafnete Männer aus ihnen über den Genfer-See setzten, und in den nächstgelegenen Savoyischen Landen mit Feuer und Schwerdt sich rächen wollten, daher die ihnen Schutz und Aufenthalt gebenden Cantone und Orte schwere Verwickelung mit dem Herzog von Savoyen besorgen mußten.

Diese Bekümmerniß veranlaßte eine gemeinschaftliche Zusammenkunft der evangelischen Cantone zu Aarau, auf welcher beschlossen wurde, den Herzog von Würtemberg, als den nächstgesessenen deutschen Fürsten, um die baldige Aufnahme dieser Emigranten zu ersuchen.

In Gefolg dieses Schlusses wurde Christoph Wertmüller, Mitglied des großen Raths zu Zürich, und gewesener Landvogt zu Eglisau, mit einem Creditiv an den damahligen Herzog Administrator unterm 25. April 1687. würklich abgefertiget.

Der Schweizerische Abgeordnete übergab sogleich nach seiner Ankunft mit seinem Beglaubigungs-Schreiben nachfolgendes:

„Ohnmasgebliches und ohnvorgreifliches Project, mit was Conditionen die arme vertriebene evangelische Piemonteser, sonst von Alters her Waldenser genannt, in das hochlöbliche Herzogthum Würtemberg aufgenommen zu werden verlangen möchten."

I.

Besteht der armselige Rest, der von ohngefähr 14000. Seelen, so durchs Feuer, Schwerdt,

Hunger und Gefängniß abgeschwinnenen, in viel Sæcula bestandener und von Waldino genannten Waldensischen Kirchen, annoch in circa 2000. Seelen, welche, weil sie in keinen ganzen Haushaltungen bestehen, so in ordinem reducirt, ohngefähr 200. Haushaltungen machen und so viel Häuser vonnöthen haben.

2.

Wenn ratione domiciliorum es seine Richtigkeit hat, werden diese Leute ferner, ohne Kosten und Beschwerden Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, oder des Landes, wohlbekleidet und in gutem Stand, auch einige mit etwas Mitteln, ins Land kommen.

3.

Weil diese Leute von dem Feldbau, Viehzucht oder Weingewächs ꝛc. sich werden ernähren müssen, da man dann Schäfereyen, so zu den Fabriken in dem Lande großen Nutzen bringen, auch an vielen Orten von großer Ertragenheit sind, und auch hiezu dienstlich erachtend, verhoffte man, es würde diesen Leuten über diejenigen Güter, so sie erkaufen möchten, auch noch so viel ohnerhaute, darbey fruchtbare Oerter anzublümen und zu bauen, mit wohlerträglichen Con-

ditionen überlassen und angewiesen werden, daß sie ihre ehrliche Nahrung davon haben können.

4.

Da sie zwar allen Oneribus und Beschwerden des Landes, gleich andern ihren Mit-Landsleuten, sich unterwerfen; hingegen auch aller Benesicien und Privilegien gebührend genießen und getrösten wollen.

5.

Wie sie dann auch erbietig, sich nicht allein als ehrliche und getreue Unterthanen in Friedens-Zeiten einzustellen, sondern auch für die Wohlfahrt des Fürstlichen Hauses und Landes in Gefahr und Kriegs-Zeiten, die Gott gnädig verhüte, ihr Leib und Leben, Gut und Blut tapfer aufzusetzen.

6.

Weil dann die Wohnungen und Häuser gleich anfangs diesen Leuten höchstnöthig, als wäre man zwar von Seiten löblicher evangelischen Eidgenoßschaft diesen armen Leuten mit darzu erforderlichen Unkosten bestmöglich behülflich zu seyn gesinnet. Wäre aber zu wissen, ob an denjenigen Orten, allwo sie placirt werden möchten, keine alte Häuser in raisonablem Preis zu haben und

im Fall unterthänigst neue zu bauen, ob Ihro Hochfürstliche Durchlaucht sich gnädigst belieben lassen wollte, daß diesen Leuten mit Holz, Stein und Materialien, auch getreuen Leuten, da sie wegen Differenz der Sprache sonst nicht wohl fortkommen könnten, aller nothwendiger Vorschub gethan und die Hülfshand geboten würde.

7.

Es werden zwar diese Leute mit der forma jurisdictionis, wie sie an andern Orten, da sie hinkommen, gebräuchlich, sich billig zu contentieren haben; allein Ihro Hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst und demüthigst ersuchen, ihnen jetweilen einen Vogt und Amtmann zu geben, dem die Sprache bekannt, und, wo möglich, ein absonderlich Gericht aus ihnen selbst zu bestellen, in geringen Sachen & prima instantia gnädigst zu erlauben.

8.

Und dann letztlich möchte durch das Exercitium Religionis, diese uralte Waldensische Kirche, zu Confusion des heiligen Evangelii Feinden und Freude der Freunden gleichsam aus der Aschen wieder lebendig gemacht und in diese Lande transplantirt werden, da einer oder zwey Ministri,

je nach Beschaffenheit der Colonien und der Nothwendigkeiten, nach der alten Lehre der Waldenser, das heilige Evangelium mit aller Purität, Simplicität und Bescheidenheit in einem, allem Eingesessenen, so viel möglich, nächstgelegenen Ort, entweder in einer erbauten oder noch aufverhoffende liebreiche Steuren, ohne einige Beschwerden und Kosten des Hochlöblichen Herzogthums Würtemberg, neuerbauende Kirchen, zu predigen und die heiligen Sacramente zu administriren, auch in Ecclesiasticis von niemand als löblicher Eydgenoßschaft Synoden, und Censoren zu dependiren die Freyheit haben sollen.

9.

Die Ministri sollen von löblicher Eydgenoßschaft, auf Begehren der Gemeinen, nominirt werden; es wäre dann, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht wider die Conduite und Verfahren eines Predigers etwas einzuwenden, so soll ein solcher abgeändert und eine andere taugliche und beliebige Person vorgeschlagen und ernamset werden.

10.

Wofern Schulen wegen Entlegenheit der Ort

te an einem oder anderm Ort zu Unterrichtung der Jugend nothwendig seyn möchten, stehen sie zu Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht des unterthänigsten Vertrauens, Sie auf eigene Kosten selbige aufzurichten und zu erhalten gnädigst permittiren werde.

II.

Die Prediger sollen sich in rebus politicis der Obrigkeit des Orts gebührend unterwerfen; die Consistorialia betreffend, wird man hierüber nach aller Billigkeit sich vergleichen können; um die Unterhaltung der Prediger werden die Kirchgenossen sich umzuschauen haben, und im Fall diese Colonie zu scheinbarem mehrerem Nutzen des höchlöblichen Herzogthums Würtemberg, so Gott gnädig verleihe, ausschlagen und gedeihen thäte, wäre zu wissen: Ob hernach auch einig Salarium mit der Zeit zu desto besserer Sustentation eines Predigers zu hoffen?

*

Excellentissimorum Dominorum Consiliariorum a Secretis Ducatus Würtembergici placido examini subjicit & ea, qua par est, obser-

vantia, ex jussu & mandato Superiorum recommendat.

Excrum & Generos. Dominationum suarum
Studiosissimus Cultor
Christophorus Wertmüllerus,
Reip. Tigurinæ a Consiliis
frequentioribus & Ditionis
Eglisovienſis Ex-Præfectus.

Stuttgardiæ, die 3. Maji 1687.

§. 30.

Obgedachtes Creditiv und Project wurde den 3. May 1687. in Stuttgardt übergeben und noch an diesem nehmlichen Tag von dem Fürstlichen geheimen Regiments-Rath darauf resolvirt:

„Aus Fürstlichen Oberrath (Regierung) wollen zween, benannentlich der Oberrath Lt. Salomon Sympert Textor und Dr. Jacob Schröter, von Fürstlicher Rentkammer und Visitation (dem Kirchen-Rath) aber jeden Orts Einer, nämlich der Director Dr. Bardili, oder Vice-Director Lt. Johann Georg Kulpiß, wie auch der Expeditions-Rath Johann Meyer, oder Georg Ludwig von Klein, sich in gegenwärtigem Schreiben der evangelischen Orten der Aydsgenossenschaft, wie auch von derenselben Abgeord-

neten mit eingereichten Conditionen, auf was Weiß die aus dem Piemonteſiſchen vertriebene Waldenſer in dem Lande aufzunehmen? Was für ein oder ander gelegenes Gränzort gegen die Pfalz denenſelben zu aſſigniren, da ſie zugleich in der Nachbarſchaft ihr Exercitium Reformatæ religionis ohngehindert etwan haben, oder mit Permiſſion anderer Herrſchaft eine Kirch um ein Stück Geld auf ihre Koſten erlangen könnten, und welcher Maſſen der anweſende Abgeordnete wieder abzufertigen ſeyn möchte, ihr unterthänigſtes Gutachten förderlichſt zum geheimen Regiments-Rath gelangen laſſen. Noch zur Zeit aber dieſes vorhabende Negotium, bis man ſieht, ob ſolches zum Stande kommen werde, in gehöriger Geheimde halten." Decretum, Stuttgard, den 3. May 1687.

B. von Bülow.

V. Menzingen.

Wie nun die auf Verfügung des geheimen Regiments-Raths verordnete Deputation bey ihrer erſten Verſammlung die Sache angeſehen habe, verdient aus nachfolgendem Protocoll genauer erſehen zu werden:

Præsentibus Dominis Deputatis:

Von Seiten Fürstlichen Ober-Raths:

Herrn Lt. Textorn,

Herrn Dr. Schrötern.

Nomine Fürstlicher Rentkammer:

Herrn von Klein.

Vom Fürstlichen Kirchen-Rath:

Herrn Directoren, Dr. Bardili.

Den 4. May 1687.

Proposuit Herr Dr. Textor: Es seye ein Fürstliches Decretum in medio, über das von den evangelischen Cantons in der Schweiz, wegen der vertriebenen Waldenser, daß 2000. Seelen im Herzogthum eingenommen werden möchten, beschehenes Ansuchen sich zusammenzusetzen und zu deliberiren, wurde das Decret abgelesen, darauf zum Votiren geschritten.

Herr Lt. Textor: Circa quæstionem: An? wäre nichts zu melden, sondern sich auf voriges Anbringen zu beziehen. Der Waldenser Glaubens-Bekenntniß sey viel orthodoxer, als der Reformirten, allegirt ihre in der Chronick enthaltene Confession; überdas seyen es einfältige Leute, seh spes gänzlicher ihrer Bekehrung zu haben.

Quoad Quæst. quomodo? werden die Puncten, einer nach dem andern, müssen gelesen werden.

Herr Director Dr. Bardili eröfnet, daß man sich hierunter zuerst an ihn addressirt habe, occasione eines Schreibens, so er an den Professor Suicer *) abgegeben, Serenissimus habe ihn hernach beschickt, und glaube er, daß hauptsächlich vorderst die Quæstio An? in Deliberation zustellen. Da sey er nun der Meinung: Daß es keine so große Difficultæt habe, als bey den französischen reformirten Flüchtlingen, theils weil diese von ihren Herrschaften nicht weiter angefochten werden, theils weil es einfältige Leute sind, und der Augspurgischen Confession viel näher kommen. Er stellte aber dahin, ob nicht dienlich sey, die Deputation zu verstärken und darum anzusuchen?

Herr Dr. Schröder: Quæstio An? stecke im Decret mit darunter. Da sey nun zweyerley

*) Ein im Jahr 1620. zu Zürich gebohrener berühmter und gelehrter Theologe, der nach vollendeten Studien auf den damaligen reformirten Universitäten in Saumür und Montauban in Frankreich an das Gymnasium zu Zürich zurück berufen wurde, und sich besonders durch seinen Thesaurum ecclesiasticum, an dem er 20. Jahre gearbeitet, berühmt gemacht hat.

Reflexion zu machen: Ob es Theologice oder Oeconomice einzurathen? Jenes belangend, sey ein französisches Tractätlein heraus, aus welchem zu sehen, daß die Waldenser nimmer so klar sehen, als sie hievor gewesen. Wenn sie dahin zu persuadiren wären, Evangelische Pfarrer anzunehmen, wäre es eine große Beförderung der Sache. Oeconomice zu reden, könne es keinen großen Nutzen primo intuitu sehen, denn 1.) sie seyen verjagt, ihre Güter confiscirt, also der meiste Theil sehr arm; 2.) sey ganz eine andere Landesart zu leben, und mit der Viehzucht 3.) möchte den übrigen Landes-Unterthanen dadurch abgehen, sey weder an Weingärtnern, noch Viehzucht-Verständigen kein Mangel, wolle man aber ex commiseratione diese Leute einnehmen, sey es zwar löblich, man habe aber mehr auf unsere Glaubensgenossen zu sehen, indem man nicht wissen könne, wie es im Elsaß, in der Pfalz, in Ungarn den Evangelischen ergehen möchte. Allervorderst aber wären die Herren Theologi wegen der Waldenser-Religion zu vernehmen. Quoad quæstionem quomodo? werde viel zu sagen seyn, und weil die Sache so geschwind nicht wohl werde zu Stande kommen

können, möchte der Abgeordnete mit einer Vorantwort abgefertiget werden.

Herr Expeditions-Rath von Klein: Quæstio An? sey nöthig in Consideration zu ziehen, und sollte vorderst von den Herren Theologis Bericht der Waldenser Glaubens-Bekenntniß erfordert werden, um so mehr, weil sie sehr beschwerliche Conditiones begehren. Oeconomice davon zu reden, habe man zwar viel ungebaute Aecker und Weingärten im Lande, jene aber könne man wegen des Gewildes nicht bauen, diese hingegen seyen vorhin mehr als zu viel und zwar die beste gebaut; sey eine sehr wichtige Sache, und wäre gut, wann sie durch die Collegia liefe. Quoad quæstionem quomodo? werde man auch grosse Difficultäten finden, wäre zu trachten, diese Deputation zu declinieren.

Herr Director: Was die rationes oeconomicas betreffe, werden sich welche zu grossem Favor dieser Leute finden; dann 1.) inclinire man nicht, sie in das Herzogthum wider die leges fundamentales einzunehmen, sondern auf den Gränzen ein Gut vor sie zu verkaufen; 2.) bringen sie von sammelnden Steuren in der Schweitz, in Engelland und Holland ein stark baar Geld mit;

3.) seyen

3. seyen die Gränzorte nicht sogar peuplirt, 4. sey Gelegenheit, weil Chur-Pfalz große Schulden mache, etwa die Jura zu Unter-Oewisheim abzukaufen; 5. seyen dieses höchstmiserable Leute, die entweder betteln, oder catholisch werden müßten.

Herr Lt. Textor: Die Gedanken gehen allerseits auf ein Vorantringen, daß man die Sache möchte durch die Collegia laufen lassen, oder die Deputation verstärkt werden, sonderlich auch von dem Consistorio und der Landschaft; den Abgeordneten aber indessen abzufertigen: man werde die Sache, welche von einer Wichtigkeit sey, überlegen und die Erklärung hiernächst überschreiben.

Herrn Director stehet an: Ob etwas von Abfertigung des Abgeordneten zu melden, denn der sey nicht instruirt, Tractaten zu schliessen, sondern nur zu vernehmen, was man gewillet; möchte Verstärkung der Deputation begehrt werden.

Nach diesen Abstimmungen gieng dann auch das Gutachten dahin: Daß der Herzog diese wichtige Sache durch die Collegia laufen, oder doch die Deputation mit mehrern Personen, sonderlich auch, wie einige dafür hielten, von

den geistlichen Consistorialen und der Landschaft, verstärken lassen möchte.

Die Deputation unterließ gleichwohl nicht, die eigens nach Stuttgard erforderte Beamte zu Güglingen, Brackenheim, Maulbronn und Oertingen bereits den 6. May mündlich zum Protocoll zu vernehmen: Ob die von den Schweizer-Cantonen empfohlene Waldenser auf den nach der Pfalz zu gelegenen Landstrichen, wo sie um so leichter ihre Religions-Uebung in der Stille haben könnten, aufgenommen werden möchten? Und zugleich ihren schriftlichen Bericht zu erfordern, der auch von ihnen, ingleichem den Vögten zu Heidenheim und Kirchheim unter Teck ausführlich und meistens günstig erstattet worden.

Der Schweizerische Abgeordnete, dem man während seines viertägigen Aufenthalts kostfrey gehalten hatte, wurde bereits den 8. May, geschwind genug, mit einem ebenfalls in allgemeinen Ausdrücken gefaßten Recreditiv wiederum abgefertiget, und solches von den Cantons mit einer den 20. May datirten höflichen Danksagung erwiedert.

§. 31.

Ohngeachtet Legers Geschichte der Waldenser schon geraume Jahre vorher gedruckt und in

Buchhandel gekommen war, ehe sich die Eidgenossen für dieses Völkchen verwendet hatten, so scheint doch dieses Werk wenigstens in Schwaben, ganz und gar unbekannt geblieben zu seyn, indem es in allen Verhandlungen dieser Zeit nicht nur mit keinem Wort angeführt worden, sondern auch bey der mindesten Bekanntschaft mit demselben unmöglich gewesen wäre, daß die Würtembergische Räthe und Gelehrte, vornehmlich die Theologen so seltsame und widersinnige Begriffe von dem Ursprung, der Gestalt und Lehre dieser uralten Christen-Gemeinen gehabt und vorgebracht hätten. Die natürliche und einfache Ursache davon mag freylich seyn, daß lateinische, griechische und orientalische Sprachen und Werke unter den Gelehrten der Zeit und des Landes gäng, und gäbe genug, hingegen sie mit der französischen Litteratur um so unbekannter gewesen.

Der Herzog Administrator und sein Ministerium fanden sich damals noch nicht bewogen, ihre Landes-Theologen über die Auf- oder Nichtaufnahme der Waldenser um Rath zu fragen. Der damalige Canzler zu Tübingen, Johann Adam Osiander, hielt sich aber für verpflichtet,

dem Herzog von Amtswegen ans Gewiſſen zu reden, ihm dieſe verfolgten Bekenner als heimliche Calviniſten verdächtig zu machen und Vorſchläge zu thun, die eines ächten Theologen durchaus unwürdig ſind. Er erließ zu dem Ende an den damals bey dem Deinacher-Brunnen ſich aufhaltenden Herzog unterm 3. Jun. 1687. ein in dem Geiſt der heftigſten Intoleranz verfaßtes Schreiben.

Ob dieſes ſein unevangeliſches Conſilium je an den Herzog gelanget, oder von den billigern geheimen Regiments-Räthen in Stuttgard zurück behalten worden, davon ſchweigen die Acten; um ſo gewiſſer aber iſt, daß es ohne den mindeſten Eindruck und Erfolg geblieben iſt.

§. 32.

Es war vor Zeiten eine gewiſſe Gemächlichkeit für das Miniſterium und die Collegien eines Landes, wenn ſich eine Univerſität in demſelben befand, der man in dem Fall, wenn jene nicht Zeit oder Luſt zum Leſen oder zum Ueberdenken einer Sache hatten, die Acten zuſchicken und aufpacken konnte; wenns auch allenfalls zu nichts anders geweſen wäre, als um Schuld und Ge-

fahr der Verantwortung mit denen, auf deren Schultern man eine Sache geladen hatte, theilen zu können.

Dieß war der Fall der Würtembergischen Vormundschaftlichen Geheimen Regiments-Räthe, als sie sich im Jahr 1687. bey dem schon stillschweigend gefaßten willfährigen Entschluß, gleichwohl, zu ihrer Sicherstellung, (laut ihres eigenen Geständnisses,) bewogen sahen, von der Juristen-Fakultät zu Tübingen ein rechtliches Bedenken über die Vorfrage zu erfordern:

Ob, unbeschadet der Haus-Verträge und Landes-Grundgesetze, die Waldenser im Lande als Unterthanen aufzunehmen, und ihnen, in einem der Landschaft nicht incorporirten Ort eine freye Religions-Uebung zu gestatten sey?

Die Tübinger erstatteten über diese wohlbedächtlich vorangeschickten quæstionem: An? ihr Bedenken, worauf der Herzog Administrator weiters decretirte: „Des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchlaucht haben ab Dero Juristen-Facultät zu Tübingen ertheilten Responso, vom 6. Jun. die Reception der vertriebenen Piemonteser betreffend und daselbst befindlichen rationi-

bus ein gnädigstes Genügen; es verlangen aber Ihro Durchlaucht, daß zu der ersten elaborirten Frage auch noch die zweyte: Wie nämlich mit denen, die sich in das Herzogthum, nach so erhaltener gnädigster Permission häuslich niederlassen wollten, selbst und dann ihren Recommendanten zu capituliren seyn möchte? Einer gesammten Juristen-Facultät weiteres unterthänigstes Gutachten, welches dann zu dem schon deducirten in ein Responsum und Seriem zu bringen, dahingegen einige Wort, so in Præfatione notiert worden, auszulassen seyn möchten." In wessen Befolgungen dann das Responsum umgearbeitet und in derjenigen erweiterten Form übersandt wurde, worinn sich solches N°. V. der Beylage N°. V. genug befindet.

Die Tübinger-Juristen hatten gleich die Quæstionem: An? in zwo besondere Fragen gespalten, deren erste war: Wie die Sache ohne Rücksicht auf die Religions-Uebung anzusehen sey? Da sie dann eingestunden, daß nach den Reichs-Gesetzen, dem Religions- und Westphälischen Frieden einem deutschen Landesherrn freystehe, jede Religions-Verwandte, ja sogar Juden, um so mehr also der Religion wegen verfolgte,

aufzunehmen; und, nach Anführung und Lösung verschiedener Zweifels-Gründe, sich auch bey der zweyten Frage: Ob ein Würtembergischer Landes-Einwohner nothwendig ein zur Augspurgischen Confession sich bekennender Lutheraner seyn müsse? dahin vereinigten: Daß solches nicht nothwendig, noch den Waldensern deßwegen die Aufnahme zu verweigern oder zu erschweren sey, als welche in der Pfalz und in ritterschaftlichen Orten, wenn es ja im Lande fehlen sollte, Platz und Gelegenheit genug zu ihrem Gottesdienst finden, auch sich wohl mit der Zeit von selbst zur Augspurgischen Confession neigen würden.

Bey der Quæstione: Quomodo? Wie nämlich mit den ins Land aufzunehmenden Waldensern zu capituliren seyn möchte? Sagten die Tübinger-Rechtsgelehrte: Daß dabey theologische, politische und öconomische Betrachtungen einträten. Die Theologischen wollten sie zwar, aus collegialischer Bescheidenheit, den Landes-Theologen überlassen, bemerkten aber doch, daß man vor allen Dingen von den aufzunehmenden Waldensern ein Bekenntniß dessen, was sie jetzt glauben, verlangen und daraus ersehen müsse, ob sie noch mit den alten Waldensern übereinstim-

men, oder sich mehr den heutigen subtilen Reformirten nähern, bey welcher Gelegenheit sie dann ganz aus der juristischen Sphäre heraustraten und solche theils listige, theils gewaltsame Maaßregeln von Proselyten-Macherey anriethen, die man eher bey Jesuiten als protestantischen Rechtsgelehrten suchen sollte, und die Waldenser, bey aller ihnen zugetrauten Einfalt, große Thoren und Dummköpfe hätten seyn müssen, wenn sie sich auf dergleichen Bedingungen hätten einlassen und in solchen Schlingen fangen lassen.

So verfänglich und intolerant das Consilium in den theologischen Hinsichten war, so hart und ungesund war solches auch in politischer und cameralischer Betrachtung. Es wird geradezu angerathen, sie sollen ja nicht als Bürger, weder in Städten, noch Dörfern, sondern nur als Beysassen, gleichwohl aber als Unterthanen, aufgenommen werden, gleich diesen alle und jede Lasten und Abgaben tragen; ja

„wenn es die Nothdurft erfordert, damit noch mehrers, als andere Bürger in Städten und Dörfern belegt"

werden. An eigene Obrigkeiten und Vorsteher war für diese, nach römischen Ideen als Knechs

te angesehene Fremdlinge, gar nicht zu denken. Uneingeschränkter Handel mit Wein und Früchten (den zwey wichtigsten Landes-Producten) soll ihnen nicht gestattet werden, und wer in eine Würtembergische Familie heurathen wollte, sollte sich auch zu der Landes-Religion bekennen. Die Waldenser Geistliche sollten unter dem Würtembergischen Consistorio stehen; wenn einer von ihnen mit Tod abgehe, die Wiederbesetzung nicht von ihrer eigenen Wahl abhangen, sondern mit Vorwissen des Landesherrn und des Consistorii geschehen, und nur reine Waldenser, nicht aber subtile Reformirte präsentirt werden. Endlich, so sollten die Schweizer den mit den Waldensern zu schliessenden Vertrag garantiren, und vor allen, dem Land aus deren Aufnahme entstehenden, Schaden stehen und selbigen ersetzen; vornehmlich sey aber dahin zu sehen, daß diesen fremden welschen Leuten nicht etwa gar mehr, als den alten eingebohrnen Landes-Unterthanen, eingeräumt werde, und diese sich darüber zu beschweren genöthiget würden.

*

Aus der kurzen Uebersicht dieses mit Allegaten aus deutschen und lateinischen Schriftstellern

und Gesetzen reichlich ausstaffirten Bedenkens ersieht man sogleich: Daß es von Stuben-Gelehrten verfaßt worden, die nur an der dürren Rinde des Baums juristischer Kenntnisse nagten, von Bevölkerung, Fabricken, Manufacturen, Benutzung dieser Fremdlinge in den ihnen bekannten Zweigen des Nahrungs-Standes u. s. w. nicht das geringste verstunden, deren höchster, ja einiger Wunsch vielmehr nur dieser war, daß es doch ja in allem nur bey altem Glauben, alter Verfassung und altem Schlendrian verbleiben möge. Durch solche Leute würde ein verheertes Land schön bevölkert, dessen Bewohner durch sie fein aufgeklärt worden seyn. Und was könnte man dem Verfolgungs-Geist und Ränken der catholischen Hierarchie entgegenstellen, wenn man hier aus dem eigenen Bekenntniß einer ganzen orthodoxen protestantischen Facultät ersehen muß, daß sie sich selbst alle die niedrigen Kunstgriffe der Proselytenmacherey, alle den feindseligen Haß und Neid gegen ihre, freylich reformirte, aber doch evangelische, Religions-Verwandte für erlaubt und anständig gehalten, die sie an der catholischen Kirche mit so vieler Hitze und Bitterkeit getadelt hat. Es ist aber auch

das erste und letztemahl gewesen, daß diesen Herren die Ehre wiederfahren, in dieser Sache um ihr Bedenken befragt zu werden und höchst wahrscheinlich wäre es auch dißmahl nicht geschehen, wenn nicht die Eingangs erwehnten Ursachen es, zwar nicht nöthig, aber doch räthlich gemacht hätten und wenn man von Seite des Fürstl. Ministerii ein so geartetes Opus hätte vermuthen können.

§. 33.

Es mochten dem Abgeordneten Wertmüller ein und andere mündliche Hofnungen und Aeußerungen gemacht worden seyn; denn in einem den 24. May an den Herzoglichen Geheimen Rath von Kühle erlassenen Schreiben meldet er: Seine Obern erwarteten nun, was sowohl wegen der Orten, allwo die vertriebenen Piemonteser aufgenommen werden wollten, als wegen einer neu zu erbauenden Kirche und Erkaufung ein und anderer Herrschaft, ferner gutgefunden worden seyn möchte, immittelst werde man die Confessionem fidei, zu der sich die Waldenser schon im eilften und zwölften Jahrhundert bekannt hätten, kurz zusammenziehen und überschicken. Diese Leute bezeugten sich sehr geneigt, sich unter Würtem-

bergischen Schutz zu begeben, und machten bereits Anstalt, daß 100. oder 200. aus allen Gemeinen von allerhand Conditionen, um bey der Erndte etwas zu verdienen und das Land selbst besser kennen zu lernen, hinaus kommen könnten und wäre daher gut, wenn immittelst die Sache so beschleunigt werden könnte, damit von Seiten der Evangelischen Eydgenossen ein besonders Bevollmächtigter abgeschickt würde, um mit dem Herzog und seinen geheimen Regiments-Räthen gänzlich abzuschließen.

Geh. Rath v. Kühle antwortete den 10. Jun. an Wertmüllern nach Zürich: Daß 100. bis 120. Mann, welche in der Heu- und Frucht-Erndte oder sonst ihr Brod zu verdienen meynten, in den Dörfern des Amts Kirchheim unter Teck untergebracht werden könnten, jedoch so, daß sie auf Kosten ihrer Vorbitter, der Eydgenossen, mit Brod, Wein und Fleisch im landläufigen Preis so lange verforgt werden sollen, als diese selbst gut finden würden, sie könnten alsdann die Gelegenheit der zu ihrem beständigen Sitz bestimmten Orte selbst in Augenschein nehmen und ihren Landsleuten davon Bericht erstatten. Sie müßten aber auch ihre eigene Dollmet-

scher mitbringen, weil sie aus Unkunde der deutschen Sprache sonst nicht zurecht kommen würden. Die Absendung eines eigenen Bevollmächtigten zum völligen Abschluß der Sache wäre dermahlen noch zu frühe, weil vor allen Dingen die öffentliche Religions-Uebung dieser Leute in den benachbarten Orten, so zwar *in* aber nicht *de* territorio Würtembergico sind, berichtiget, zu Erbauung einer Kirche, Pfarr- und Schulhaus ein gewisser Platz und Ort nicht nur bestimmt, sondern auch würklich erkauft werden müsse, ehe man zu den andern Puncten schritte. Rühle schlug zu dem End das zwischen den Würtembergischen Aemtern Kirchheim und Urach gelegene von Schillingische Schloß und Gut Sulzburg vor, welches seiner Meinung nach vor 6000. Gulden zu haben seyn möchte. Mit großer Vorsicht wurde ferner angehängt, daß man vor bekannt annehme, die neu Ankommende würden dem Land, wegen Abgang der Mittel, nichts beschwerlich fallen, sondern das zu Aufbauung der Häuser und ihrem eigenen Unterhalt vonnöthen, nicht nur mitbringen, sondern auch von ihren Recommendanten ferner allmählig unterstützt werden.

Wertmüller erwiederte bereits den 21. Jun.

der Innhalt des v. Rühlischen Schreibens werde den andern Evangelischen Cantonen mitgetheilt und bey der nächsten Tagsatzung zu Baden darüber berathschlagt werden. Indessen erwarte man eine Beschreibung der Gebäude, Güter, Rechte und Zubehörungen des Guts Sulzburg. Den in die Erndte kommenden 100. Mann werde man einige Dollmetscher und einen verständigen Mann zu Besichtigung der Gegenden mitgeben, der zugleich für den Unterhalt der Leute sorge und in allem andern werde man nach der Billigkeit übereinkommen.

Den wichtigsten Punct in dem Rühlischen Schreiben, wegen der Baarschaft, deren Mitbringen man von diesen Emigranten zu Erkaufung von Häusern und Gütern erwartete, übergieng Wertmüller in seiner Antwort mit Stillschweigen; die Evangelischen Cantone ließen aber in ihr, etliche Wochen später den 23. Aug. an den Herzog Administrator erlassenes, Schreiben einfließen: Sie könnten wegen der angesonnenen Versorgung dieser armen Leute noch keine sichere Maaßregeln nehmen, da sie den eigentlichen Belauf der für sie zu machenden Collecten noch nicht wüßten, sondern vorerst die baldige Zurückkunft

ihres in Holland sich noch aufhaltenden Secretarii David Holzhalben erwarten müßten, nach dessen Zurückkunft sie die mitgetheilten Vorschläge überlegen und nächstens das weitere melden würden.

§. 34.

Zu Anfang Julius 1687. brachen auch würklich die ersten 50. Piemonteser-Exulanten über Schaffhausen unter Begleitung eines eigenen, mit einem Eydgenössischen Beglaubigungsschreiben versehenen, Commissarii, des Zürcher-Bürgers, Johann Heinrichs Schiegg, in das Würtembergische auf, welcher zugleich ein besonderes Empfehlungsschreiben an den Geh. Rath. von Rühle und eine die Confessionem fidei der Waldenser enthaltende im Jahr 1655. gedruckte deutsche Chronik, nebst einigen Exemplarien ihres größern und kleinern Catechismus überbrachte.

Was diß vor eine Chronik und in welcher Sprache und Gestalt dieser Catechismus gewesen? Davon findet sich in den Acten kein Wort, noch Spur. Wahrscheinlich sind sie blos dem Geh. Rath v. Rühle überliefert worden und nach dessen Ableben in Hände gekommen, welche sich nun nicht mehr suchen noch errathen lassen.

§. 35.

Nun wurde mit mehrerem Ernst zur Sache gethan, und von den Beamten zu Kirchheim, Urach, Güglingen, Maulbronn, Dertingen, Brackenheim, Böblingen, Sindelfingen u. s. w. Berichte erfordert, wie so wohl die ankommenden Waldenser einstweilen untergebracht werden könnten, als auch welche öde und baubare, oder von den Unterthanen verkäufliche Plätze und Gebäude sich im Lande befänden, um ganze Colonien dieser Fremdlinge anzusiedeln, oder doch vorerst einzelne Familien zu versorgen. Diese mit mehr- oder minderer Weitläuftigkeit und Deutlichkeit verfaßte Berichte wurden der Fürstl. Rentkammer zum Gutachten beliefert und der Rentkammer-Rath Faber noch insbesondere zu genauer Einnehmung des Local-Augenscheins und Begleitung des Schweizerischen Commissarii Schiegg und einiger Waldenser Deputirten befehligt, welchen Auftrags er sich auch mit so viel Verstand und Treue entledigte, daß ihm auch die von den Beamten nach und nach einkommenden fernern Berichte zu gleichmäßigem Bedenken zugefertiget wurden. Er erstattete solches den 24. Jul. 1687. und meldet darinn: Daß zwar alle

diese Berichte überhaupt von vielen öd- und wüsten Hofstätten, auch überwachsenen Aeckern, Wiesen und Weinbergen, welche die Exulanten um ein geringes, ja wohl gar geschenkt bekommen könnten, reden, zugleich aber nicht verschwiegen, daß wenn sie nicht so viel Mittel mitbrächten, um einige Häuser erbauen und den Nutzen auf solchen rauhen Gütern abwarten zu können, sie dabey nimmermehr subsistiren würden, indem auf die Viehzucht, wegen ermangelnden Wiswachses, nicht im geringsten zu rechnen sey. Dieses hätten so wohl der Schweizerische Commissarius, als die Piemonteser-Deputirte ganz wohl eingesehen und sich geäußert, daß, wann sie neben Bearbeitung der öden Plätze nicht auch etwas bessere Güter von den Unterthanen erhandeln dürften, sie lieber ihre Wohnplätze anderswo suchen müßten und deßwegen jene Vergünstigung sehnlich wünschten. Der Vogt zu Güglingen melde, daß zwischen Güglingen und Pfaffenhofen ein ganz öder Fleck, Radbach genannt, liege, welcher mit verschiedenen lehenbaren Hofstätten, Gärten, Aeckern, Weinbergen, Wiesen und Waldungen versessen und von denen zu Güglingen und Pfaffenhofen bisher besessen und

benutzt worden, welche aber so viel Contribution, als die Güter werth seyen, hätten aufschwellen lassen, diese könnte man also einziehen und den Exulanten einräumen, welche, bey wieder erbauenden Häusern, sich wohl mit zwölf Familien daselbst nähren und auch andere in Haslach öde liegende und mit Holz überwachsene Wiesen und Weinberge in Cultur bringen könnten. Alles beruhe aber auf genauerm Augenschein, auf dem eigenen Belieben der Exulanten an diesen Lagen, auf baarem Geld zu Erbauung der Häuser und Erwartung des Nutzens und auf landesherrlicher Erlaubniß, andere gute Güter von den Unterthanen erkaufen zu dürfen; wobey der gutherzige Mann noch die schließliche Bemerkung beyfügt: Daß, da so viele widrige Religions-Verwandte, insbesondere eine ohnzahlbare Menge Tyroler und catholische Schweizer im Land als Beysassen geduldet und selbst ihrem Vieh der Mitgenuß des Weydgangs um ein leidentliches vergönnet würde, also würden hoffentlich auch diese erbarmenswürdige Leute, bis sie sich mit eigener Unterkunft versehen, aus christlichem Mitleiden vor jenen eingenommen, und um billiges Geld ihnen Unterhalt verschaft werden können, jedoch daß sie

indessen bis zu Erreichung ihres Zwecks sich und die ihrigen mit Arbeiten und Taglohn zu ernähren suchen müßten.

§. 36.

Weil aber Schiegg nur zum Sehen, Hören und Referiren, nicht aber zum Abschließen bevollmächtiget war; so wurde er mit einer freundlichen den 10. August datirten Antwort des Herzogs an die Schweizer-Cantone wieder entlassen, worinn dieser Fürst darauf antrug, lieber den bereits in der Sache unterrichteten Landvogt Werdtmüller nochmahls herauszuschicken.

Der Ankauf von Sulzburg zerschlug sich wegen der überspannten Forderung des Kaufpreises; der Herzog-Administrator äußerte sich daher geneigt, die Waldenser allenfalls auf sein im Amt Besigheim gelegenes eigenthümliches Gut Freudenthal aufzunehmen, welcher Plan aber auch in der Folge unvollzogen blieb.

Zugleich erhielt G. R. v. Rühle vom Herzog den Auftrag, Wertmüllern vorläufig und im Vertrauen diejenigen

»Puncten, nach welchen etwa die Reception

der exulirenden Piemonteser behandelt werden könnte,"

zu überschicken. Es sind, bis auf den einigen 11. Punct von den Kranken-Besuchen der Geistlichen, die nehmlichen, welche in dem gleich folgenden Decret des Herzogs vom 29. Aug. zum Grunde der anbefohlenen Collegial-Berathschlagungen geleget worden, daher deren Wiederhohlung allhier überflüssig ist.

Dem Herzogl. Administrator schien die Beschleunigung und Vollendung des Geschäfts ein eigenes Anliegen zu seyn, weßwegen er an die aus mehreren Collegiis zusammengesetzte verstärkte Deputation unterm 29. Aug. 1687. nachfolgendes Decret ergehen ließ:

„Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friderich Carl, Herzog zu Würtemberg und Töckh, Graf zu Mümpelgart, Herr zu Heydenheim ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder, von den sämmtlichen Evangelischen Orten der Eydgenoßschaft und namentlich von der Stadt Zürich, Bern, Glaris, Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen, in verwichenem Monath April mit Schreiben und Schickung nachbarlich ersucht worden, die aus Piemont

der Religion halber vertriebene sogenannte Waldenser, welche ihren Unterschleiff mittlerweile in der Schweiz genommen, in diesem Herzogthum mit häuslichem Wesen unterkommen zu lassen, des Versicherns, daß solchen Leuten mit genugsamen Mitteln, zu Stabilirung ihres Wesens an die Hand gegangen werden sollte, des Herrn Administratoris Hochfürstliche Durchlaucht auch auf solche Werbung, aus verschiedenen nahmhaften Ursachen sichere Reflexion zu machen bewogen worden, inmassen Sie bey einer am 4. May deßhalb niedergesetzten Deputation aus denen Balleyen die præliminar-Deliberation zwar anfangen lassen, darum aber darinn kein ganzes gemacht werden könne, weil vorhin benöthigte Information einzuziehen gewesen, in welchen Aemtern dieses vormundschaftlichen Herzogthums solche exulirende Piemonteser am füglichsten unterzubringen wären, neben dem, daß auch denen intercedirenden Schweizerischen Cantonen positive anzuzeigen war, daß solchen Leuten, so lange sie sich mit unserer reinen evangelischen Religion nicht gänzlich conformirt haben würden, das publicum Religionis Exercitium in diesem Herzogthum und dessen Landschaft incorporirten Orten nicht an-

gedeihen könnte, sondern in benachbarten ohnincorporirten Orten auf ihren Kosten gesucht werden müßte.

Auf welches hin dann auch die zweyte Abordnung aus der Schweiz anhero geschehen, der Augenschein an verschiedenen Orten eingenommen, und, wie die Acta sub Num. 30. 31. 32. 34. geben, genugsame bequeme Orte, da bey die anderthalbhundert Haushaltungen unterzubringen, ausgesehen und denominirt, ratione conditionum aber das ganze Werk auf nächstbevorstehende weitere Handlung gestellt worden, bey welcher Ihro Hochfürstl. Durchlaucht auf hier beygefügten Puncten, und was denn etwa weiter nützlich beyzurücken seyn möchte, Dero hauptsächliches Absehen richten:

Als verlangen dieselben, daß besagte Puncten bey dem Fürstlichen Ober-Rath, mit Zuziehung des Fürstlichen Consistorii und der Rent-Cammer, mit allem Fleiß durchgangen, und, was zu Vollstreckung Ihrer Fürstl. Durchlaucht hiebey habender christlicher Meinung und zu weiterer Stabilirung guten nachbarlichen Wohlvernehmens mit den Schweizerischen Cantonen dienlich seyn mag, in förderſame Deliberation gestellt werden möch-

te; da man dann zugleich, wohin der Juriſten-Facultät zu Tübingen erfordertes unterthänigſtes Gutachten in dieſer Sache gegangen, bey den Acten zu erſehen haben wird. Sign. Stuttgardt, den 29. Aug. 1687.

Friderich Carl H. Z. W.

Beylage.

Puncten, welche zu weiterer Deliberation wegen Reception der exulirenden Piemonteſer projectirt worden.

1. Sollten die recommendirende Cantons gegen dieſem Löbl. Herzogthum expromittiren, keine Familie von dieſen Exulirenden herein zu ſchicken, die nicht ihren Unterhalt, neben dem, was ſie zu Aufbauung der Häuſer, Erkaufung der Güter, und ſonſt vonnöthen, für ſich und die ihrige mitbringen. De modo aber, und wie ſolche Sicherung zu erlangen, würde in der Handlung ſelbſt das mehrere zu debattiren ſtehen.

2. Die alſo hereinkommen, ſollen als Hinterſäſſe und Unterthanen auf dem Lande mit Leib und Gut angenommen und in würkliche Huldigung gezogen werden.

Diejenigen öden Güter, welche jeden Orts ihnen eigenthümlich an- und eingewiesen werden sollen, wollen Ihre Durchlaucht denenselben gratis einräumen, auch aller darauf haftenden Onerum, sie haben Namen, wie sie wollen, (nur den Zehenden ausgenommen) die Besitzer auf drey Jahre frey lassen.

4. Zu denen neuerbauenden Häusern wollen Ihre Durchlaucht, wo der Communen Waldungen nicht zureichen, ein und andere Beyhülfe aus Herrschaftlichen Waldungen bewilligen; übrige Bau-Materialien aber hätten sie um baares Geld zu zahlen.

5. Wann auch an Orten und Enden, wohin ein und andere Familie gewiesen wird, gebaute Güter, Aecker und Wiesen ꝛc. feil sind, oder mit der Zeit feil werden, sollen sie, wie andere Unterthanen, jedoch ohne Vorzug, mit in den Kaufhandel zu treten befügt seyn.

6. Was die Gemeinden an Allmand, Weydgang und sonst genießen, davon sollten sie nach Proportion participiren; hingegen, was andere von der Gemeinde deßwegen zu prästiren schuldig, gleicher Gestalt thun und leisten.

7. Im Jagen, Frohnen, Wachen, Zügen und

andere Personal-Oneribus sollten sie nach Proportion alles das tragen, was ein jeder Unterthan selbigen Orts zu tragen schuldig ist.

8. In streitigen Sachen sollten diese Leute ohne Unterschied, der Handel treffe sie allein, oder andere Unterthanen mit ihnen an, nach des Landes Recht und Ordnungen sich bequemen, und an denen erlaubten Instantien sich dergestalten sättigen lassen, daß in keinen Fällen, es treffe Gut oder Blut, Matrimonial- oder andere Sachen, einige weitere Instanz, als das Landsrecht giebt, von ihnen gesucht, sondern alles nach dieses Herzogthums Sitten, Rechten und Gebräuchen, erörtert werden soll.

9. Ihre Confession betreffend, erwarten Ihre Durchlaucht von ihnen einen solchen Typum fidei, den sie nicht allererst vor wenig Jahren angenommen, sondern nach welchen sie bis auf die letztern Verfolgungen von etlich und 30. Jahren ihre Lehre, Dero Vorfahren nach, conformister geführet, darwider sie dann auch in dem Herzogthum nicht gedränget werden sollen.

10. Und obwohl das publicum Exercitium denselben an keinem Ort, diesem löblichen Herzogthum incorporirt, verstattet werden mag; so

gedenken doch Ihre Hochfürstl. Durchlaucht zuzugeben, daß sie von denen Ministris, so sie vorhin in Piemont gehabt, einige, welche sie ohne Zuthun des Herzogthums zu besolden, mitbringen mögen, welche ihnen an Ort und Enden in der Nachbarschaft, mit Consens selbiger Herrschaften, das Wort Gottes vortragen und die Sacramente reichen könnten. Doch hätten dergleichen Ministri und welche ihnen succediren würden, dem von Ihrer Durchlaucht admittirenden Typo fidei absolute zu unterschreiben, ihr Amt und Stand auch von diesem Herzogthum zu recognosciren, und sich im übrigen nicht nur in civilibus, sondern auch in allen andern Fällen, nur allein die tolerirende Glaubens-Bekenntniß ausgenommen, nach denen Ordnungen dieses Herzogthums allerdings, wie oben im 8. Puncten von denen Gemeinen gemeldet worden, sich zu richten.

11. Wie weit im übrigen bey kranken Tagen von ihren Geistlichen diesen Leuten in loco Domicilii zu assistiren, und welcher Gestalten es mit dem Informiren der Jugend zu halten, solches stünde zu weiterer Ueberlegung.

12. Endlich wollen Ihre Fürstliche Durchlaucht mitbedingen, daß unter denen, so ins Land kommen,

niemand, der einer weitern Persecution unterworfen, begriffen solle seyn."

§. 38.

Den Consistorial-Räthen wurde durch ein besonderes Decret den 30. August aufgegeben: Weil die jährliche Synodal-Deliberationen nächstens ihren Anfang nehmen würden, sollten sie diese Waldenser-Sache im versammelten Synodo nothdürftig mit überlegen, um alsdann die zu den Fürstlichen Ober-Rath Deputirte aus ihrem Mittel, zur Beförderung der Christ-Fürstlichen Intention, desto besser instruiren zu können.

Dieses Collegium, in Verbindung mit der Synode, war das erste, welches ungesäumt nachfolgendes gemäßigte Votum an den Geheimen Regiments-Rath erstattete:

„Was massen des Herrn Administratoris Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst incliniren, sich der armen Piemonteser Flüchtlinge zu erbarmen, und, auf beschehenes unterschiedliches Ansuchen der gesammten Evangelischen Reformirten Schweizerischen Eydgenoßschaften, selbige auf gewisse Maaß in Dero Vormundschaftliche Landen, nebst Gestattung einigen Exercitii Religionis, an- und aufzunehmen, in solchem wichtigen

Werk aber ſich zuvor dero geiſt- und weltlicher Räthe unterthänigſten Gutachtens bedienen wollen, zu dem Ende auch Dero Fürſtl. Conſiſtorio, mit denen bey dermahligem Synodal-Convent hier anweſenden Herren Generalibus hierunter ſatt- und genugſame Communication zu pflegen anbefohlen: Das alles hat nicht allein gedachtes Fürſtliches Conſiſtorium, ſondern auch geſammtes Synodal-Collegium aus denen gnädigſt communicirten Actis und Decretis in mehrerem und mit deſto größerer Conſolation erſehen, daß höchſtgedacht Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht, nebſt dem, daß Sie dieſen armen Leuten, die um der Evangeliſchen Wahrheit willen von ihren Voreltern bey viel hundert Jahren her von nichts, als lauter Verfolgung, Noth und Jammer wiſſen, in ihren ſchweren Anliegen gern geholfen ſehen wollten, ſich vornehmlich angelegen ſeyn laſſen, wie die reine Evangeliſche Lehre Augſpurgiſcher Confeſſion, denen Fundamental-Geſetzen dieſes Landes gemäß, hierunter ungekränkt verbleiben möchte. Gleichwie man nun dieſerſeits Seiner Hochfürſtlichen Durchlaucht für ſolche chriſtliche Landesväterliche Sorgfalt Namens beſagten geſammten Collegii ſchuldigſt unterthänigſten Dank erſtat-

tet und gewiß versichert ist, daß der liebe Gott solche erweisende Barmherzigkeit an diesen armen bedrängten Leuten nicht unbelohnt lassen wird: Also haben sie auch nicht unterlassen, dieser Sache, ihrer schweren Wichtigkeit nach, reiflich nachzudenken und zu verschiedenen Zeiten darüber behörige Deliberation zu pflegen, niemals aber unter sich einigen dissensum gefunden, sondern sich endlich, nachfolgender einhelligen Schlusses und Concluſi verglichen:

„Daß nämlich vor allen Dingen, damit man sowohl in conscientia und bey der Posterität in und ausserhalb Landes von allen widrigen Gedanken und Zulagen gesichert stehe, eine Glaubens-Bekenntniß zu erfordern, welche, wann sie der alten Waldenser-Confession, sonderlich wie sie in superiori sæculo An. 1535. von denen in Böhmen damals befundenen Waldensern und Picarden dem König Ferdinand übergeben, und in dem zu Genev An. 1654. edirten Corpore Confessionum, mit beygefügter Præfatione Lutheri & Judicio Sergerii p. 161. & seq. zu finden, oder auch, wie sie dem Churfürsten zu Brandenburg übergeben worden, davon Dannhauerus Sect. I. Art. 4. & 31. in einer besondern Dispu-

tation de Waldenſibus, gedruckt in An. 1659. gedenkt, gleichſtimmig, alſo anzunehmen, daß ohne Erbauung neuer Kirchen dieſe Leute in den Kirchen dieſes Landes zu toleriren ſeyn würden, und zwar ein ſolches nach den fundamentis und rationibus, welche nebſt andern vielen orthodoxis Theologis

(vid. Luther T. 2. Jen. fol. 129. edit. de An. 1572. item eod. Tom. fol. 200.)

inſonderheit dictus Dannhauerus und Strauchius, welche beyde letztere ſonſt große Eiferer wider die Syncretiſterey geweſen, in dero von den Waldenſern und ihrer Lehre abſonderlich geſchriebenen Tractatibus angeführt haben, geliebter Kürze halben ſich pure darauf beziehen."

„Gleichwie man aber anbey nicht in unzeitiger Sorge ſteht, daß, in Anſehung dieſer armen Flüchtlinge geweſene Seelſorger und Kirchendiener annoch in Gefangenſchaft ſitzen, und nicht ehender erlaſſen werden ſollten, bis dieſelbige aus der Schweiz völlig gewichen: die Reformirte aber von langen Zeiten her ſich eifrig bemühet haben, die Waldenſer auf ihre Parthie zu ziehen, es möchten dieſelbe als einfältige Bauersleute entweder gar keine förmliche Glaubens-

Bekenntniß vor ihrer Ankunft ins Land edi-
ren können, oder eine von den Schweizerischen
Theologis ihnen supponirte, irrige mitbringen;
So wollten sie ferner dafür halten, daß, so lan-
ge man mit den Schweizern in Traktaten steht,
so sehr und ernstlich eben auf dieselbige nicht zu
dringen, sondern vielmehr, daß selbige je ehender
je lieber zu uns gebracht würden, die Sache
einzurichten sey, damit nicht widrigenfalls von
denen spitzfündigen Reformirten in der Schweiz
entweder täglich mehrere Verführung geschehe,
oder dieselbe wohl gar an Reformirte Orte zu
bringen getrachtet werden möge."

„Es ist zwar dem Synodal-Collegio unverbor-
gen, daß, wann diese Leute ohne vorherige Edi-
rung einer richtigen Glaubens-Bekenntniß in dies-
sem Lande aufgenommen würden, ob es gleich
allein per modum hospitii geschehe, dann weiter
dieß Orts solchenfalls die Gedanken nicht gehen,
daß man sich leicht bey den Adversariis einer
Syncretisterey verdächtig machen könnte. Nach-
dem aber weltkündig, und ausser allem Zweifel,
daß diese Piemonteser originarie von den so-
genannten Waldensern herstammen, diese aber
etlich hundert Jahre vor Luthero schon die Evan-

gelische Wahrheit vertheidiget, von unsern Theologis auch pro testibus veritatis Evangelicæ jederzeit gehalten und wieder die römische Kirche allegirt worden, sie selbst auch zu gehoffter sicherer Conservation und Erhaltung derselben, nach ausgestandenen großen Verfolgungen, sich an diese wilde Orte retirirt, in diesem und vorigen Seculo aber auch daselbst nicht sicher gewesen, sondern, ob sie schon vielfältig mit Feuer und Schwerdt verfolgt worden, solche mit Darsetzung Leibs, Ehre, Guts und Bluts vertheidiget, die Præsumtionem also vor sich haben, daß sie sich von ihrer alten Lehre so leicht nicht haben verleiten lassen."

„Inmaßen Subsignirte glaubwürdig auch berichtet seynd, daß nachdem bey der letztern Persecution von ihrem Herrn einige Declaration an sie ergangen, entweder mit der römischen Kirche sich zu reuniren, oder als Reformirte das Land zu räumen, sie expresse wiederum geschrieben, daß es ganz eine andere Beschaffenheit mit ihnen habe, als den Huguenotten, indem sie niemahlen bey der römischen Kirche gewesen, noch von derselben ausgangen, sondern ihre Lehr von den Aposteln und allezeit rein behalten hätten, welches eben dasjenige, wessen sich die alten Waldenser jederzeit

zeit berühmt haben. Und ob sie gleich in äußerster Noth von denen angränzenden Reformirten, unter versprochner Hülf und Assistenz gegen die Papisten zu einiger Schwachheit und Irrthum gebracht worden wären, derselbige jedoch nicht also eingewurzelt sey, daß sie nicht durch die Gnade Gottes gar leicht wieder ad pristinam veritatem zu reduciren wären: So hoffen sie dieses Verdachts um so unschuldiger gehalten zu werden, als es der Lehre Christi selbst und seiner Apostel gemäß ist, die schwachen Brüder im Glauben aufzunehmen und eines bessern zu berichten; dahin auch Lutherus

(Tom. 6. Jen. F. III. 112 & 113. item T. 2. Jen. Fol. 129.)

abzielet; welches bey diesen gemeinen Leuten desto nöthiger seyn will, als es an sich selbst bekannt ist, daß sie nicht von sich selbst ohne Noth, aus fleischlicher Vernunft, oder unzeitiger Begierde zum Frieden, oder auch um besserer und bequemerer Subsistenz willen zu uns verlangen, sondern durch Feuer und Schwerdt zu uns getrieben seynd, und wenn sie Christen verbleiben wollen, kein ander Mittel für sich haben, als entweder zu dem Päbstischen Greuel, den sie so sehr

abhorriren, zu treten, oder sich zu den spitzfindigen gelehrten Reformirten zu kehren, welches zu veranlaßen eine schwere Gewissens- und Seelen gefährliche Sache wäre."

„Wann aber allenfalls nach deren Ankunft sich ergeben würde, welches doch Subsignirte nimmermehr glauben, daß sie indessen errores substantiales in sich gesogen hätten, auch über allen anwendenden Fleiß sie sich keines bessern berichten lassen würden: So stehet alsdenn zu fernerer Entschließung: ob denselben an einigen von ihnen selbst erkaufenden Oertern außerhalb Lands, wie es anjetzo schon aus Forcht, nicht aufgenommen zu werden, eventualiter von ihnen projectirt gewesen seyn solle, Kirchen erbauet und dieselbe ihres Gottesdiensts halben dahin verwiesen werden wollten."

„Anlangend endlichen die Schulen, tragen Subsignirte keinen Zweifel, daß sie nicht den Brenzischen Catechismum annehmen und damit ihre Kinder gleicher Information mit den Kindern im Land sich bedienen würden, da dann gute Hoffnung seyn wird, weilen ihre Kinder ehender bey den unsrigen deutsch, als diese mit jenen französisch lernen werden, sie in kurzer Zeit und gar

wenig Jahren, wenn sie auch einige Irrthümer mitgebracht hätten, ganz einerley Meinung mit uns führen würden."

„Doch stellen Subsignirte dahin: Ob Ihre Hochfürstl. Durchl. um mehreren Consenses willen die Sache auch Dero Theologischen Facultät zu Tübingen communiciren wollten."

§. 39.

Auf die von den Consistorialen eingerathene Communication mit der damahls sehr zänkischen und intoleranten theologischen Facultät wurde gar nicht geachtet, hingegen übergab den 10. Sept. 1687. der Fürstliche Ober-Rath oder die Regierung nachfolgendes mit den Consistorialen gemeinschaftlich beschlossenes Hauptgutachten:

„Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

„Nachdeme wegen Accommodirung der exulirenden Piemonteser zerschiedener Orten im Land der Augenschein eingenommen worden, wo dieselbige etwa mit ihrem häuslichen Wesen ein- und untergebracht werden könnten und darauf E. H. D. sub. n. Act, 40. per speciale Decretum gnädigst

befohlen, daß man bey Fürstl. Ober-Rath, mit Zuziehung des Fürstl. Consistorii und der Rents Kammer die hiezu besonders formirte, unterzogene sub Nro. 41. zugestellte Puncten mit Fleiß durchgehen, und was zu Vollstreckung E. H. D. hiebey habender christlicher Meinung und zu weiterer Stabilirung guten nachbarlichen Wohlvernehmens mit denen Schweizerischen Cantonen dienlich seyn mag, in förderſame Deliberation stellen sollte: haben Subsignirte nicht ermangelt, nach Verlesung der Actorum sich zusammen zu thun und dieser Sach nach ihrer Wichtigkeit reiflich nachzudenken."

„Da sie dann ihres Orts befunden, daß die quæstio: An? ob nämlich diesen armen, um der Religion willen vertriebenen Leuten ein Unterschlauf zu geben und sie, salvis Compactatis et Legibus Fundamentalibus, zu Unterthanen anzunehmen, auch ihnen das Exercitium ihrer Religion zu vergönnen seyn möchte? allerforderst in Erwegung zu ziehen seyn möchte."

„Da dann deren Reception halber anfänglich sich wohl einige Dubia hervorthun, indem in dem Landtags-Abschied de An. 1565. §. Und aber mit et seq. mit ausdrücklichen Worten verse-

hen, daß die Augſpurgiſche Confeſſion, ſamt der darüber aufgerichteten und angeſtellten Kirchen-Ordnung in dem Herzogthum beſtändig erhalten, nicht weniger in Herrn Herzog Chriſtophs und Herrn Herzog Eberhardens beyder höchſtſel. Fürſtl. Durchl. hinterlaſſenen Fürſtl. Teſtamenten klar diſponirt, daß diejenigen, ſo künftighin dieſes Herzogthum zu regieren haben werden, forderſt ob dem heiligen Evangelio und denen in Religions-Sachen in Druck ausgegangenen Ordnungen mit allem Vermögen halten, allen widrigen Secten begegnen und hierinnen keine Aenderung quoad ſubſtantialia vornehmen laſſen ſollen: und aber zu beförchten, es werden dieſe Piemonteſer die bey ihnen noch haftende irrige Meinungen allgemach unter denen Unterthanen ausſtreuen und ſolchergeſtalten die rechtglaubigen verführen."

»Deſſen ungeachtet aber ſeynd Unterzogene mit der Juriſten-Facultät zu Tübingen hierinnfalls einig, daß nämlich nicht alle und jede, ſo in dieſem Herzogthum entweder als Burger, oder Unterthanen, oder aber ſonſten, hauſen, leben und wandeln, der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan ſeyn müſſen, ſondern in libero arbitrio et mera Facultate eines Hochfürſtl. Regenten ſtehet, Kraft

Landesfürstlicher hoher Obrigkeit, auch anderer im römischen Reich tolerirter Religion zugethane Burger, Beysitzer und Subditos zu recipiren; welches in Specie bey diesen Leuten um so mehr anschlagen mag, als sie nach berühmter Doctorum Theologiæ Meinung nicht zu den spizfindigen und subtilen Reformirten, sondern zur Evangelischen Religion am nächsten treten und in denen Fundamentalibus Articulis nicht uneinig seyn sollen, auch das Fürstl. Consistorium in dessen wohl ausgeführten besonderen Voto dafür halten will, daß diese Piemonteser von denen sogenannten alten Waldensern originarie herstammen, welche etliche 100 Jahre vor Lutheri Zeiten die Evangelische Wahrheit erkannt, dabey auch bis dahero verharret und durch die bekannten großen Verfolgungen und vorgenommenen Executionen sich hievon nicht abwendig machen lassen, mithin pro testibus veritatis Evangelicæ jederzeit gehalten und wider die römische Kirch allegirt worden; und obschon selbige einige nævos von denen angränzenden Reformirten in sich gesogen haben sollten und zu einiger Schwachheit und Irrthum gebracht worden wären, sie doch durch die Gnade Gottes wieder leichtlich als gemeine einfältige

Leute, die dasjenige, was ihnen vorgetragen und gelehrt wird, nicht lästern oder mit ihrer subtilen Vernunft und arglistigen Einwürfen zu verwerfen suchen, ad pristinam veritatem zu reducieren wären, und, weilen es Christi und seiner Apostel Lehre selbst gemäß ist, die schwachen Brüder im Glauben aufzunehmen und eines bessern zu berichten: So wird man sich auch aus diesen und andern obangeführten rationibus wider der Adversariorum etwan anschuldigenden Verdachts einer Syncretisterey wohl entschütten mögen, zumahlen deren Aufnahm desto nöthiger seyn will, als an sich bekannt, daß sie nicht von selbst aus fleischlicher Vernunft, oder unzeitiger Begierde zum Frieden, oder auch um besserer und bequemerer Subsistenz willen hiehero verlangen, sondern durch Schwerdt und Feuer getrieben seynd und sich entweder zu dem Päbstischen Greuel, davon sie doch abhorriren, zu treten, oder zu denen Calvinisten zu kehren, gemüßiget werden, welches zu veranlaßen eine Gewissens- und Seelengefährliche Sache wäre. Solchem allem nach Unterzogene ihres unvorgreiflichsten Orts nun nicht weiter anstünden, dieselbe als Unterthanen auf möglichste weis und weg zu recipiren."

„Anlangend das Exercitium Religionis möchten Subſigni·te wohl wünſchen, daß forderſt von dieſen Leuten ein richtiget typus fidei zuwegen zu bringen wäre, damit man eigentlich ſehen könnte, worinn ſie von der reinen Evangeliſchen Religion differiren und ob ſie in ſubſtantialibus abweichen oder nicht? Sollten ſie ſodann in Articulis Fundamentalibus, wie man dermahlen noch von ihnen die Hoffnung ſchöpfet, und zur Zeit dem Bericht nach nicht anders weiß, nicht abtreten, hätte es keine Difficultät, dieſelbe, gleich den unſrigen, zur Kirche und Gottesdienſt, als bereits das Exempel mit den Salzburgern gezeiget, zu admittiren. Widrigenfalls ſtünde man ſehr an, das Exercitium in denen Kirchen im Land zu geſtatten, indem es eine Neuerung nach ſich ziehen und nicht nur wider die Landes-Compactata, ſondern auch, wann die Communen hiezu adſtringirt werden würden, wider die Sanctiones Imperii pragmaticas ſtrebete, maßen dergleichen præjudicia in Camera Spirenſi obhanden, daß alſo geſprochen worden."

„So würde es auch nicht weniger ſchwer hergehen, in benachbarten adelichen Orten ſolches Coexercitium zuwegen zu bringen, nothwendig alſo allenfalls

die Erbauung einer neuen Kirche an einem der Landschaft nicht incorporirten Ort zu vergönnen seyn."

„Allein stehet wohl zu besorgen, daß, in Ansehung dieser armen Flüchtlinge gewesene Seelsorger und Kirchendiener annoch in Gefangenschaft sitzen und nicht ehender erlassen werden sollen, bis dieselbe aus der Schweitz völlig gewichen, anbey die Reformirte von langen Zeiten her sich eifrig bemühet haben, die Waldenser auf ihre Parthie zu ziehen, dieselbe als einfältige Bauersleute entweder gar keine förmliche Glaubens-Bekenntniß vor ihrer Ankunft ins Land ediren können, oder eine von denen Schweizerischen Theologis ihnen supponirte, irrige mitbringen werden, daß also bey denen mit ehestem vornehmenden Schweizerischen Tractaten hierauf keine sonderliche Reflexion zu machen, sondern ein- als andern Weg fürderlich damit fürzugehen wäre."

„Auf die subsignirten vorgestellten Puncten nun quoad quæstionem: Quomodo? zu kommen, so wäre

1. wohl zu wünschen, daß diese Leute über das, was sie zu Erbauung eigener Häuser und Erkaufung der Güter benöthigt, auch noch andere Nahrungs-Mittel mit sich brächten, es zweifeln auch Subsignirte sehr, ob die Schweizer sich

in so weit hinein lassen und verbinden werden, stehen auch vor sich an, ob denenselben ein solches wohl würde zugemuthet werden können? indem es fast eine Speciem gewinnen würde, als wollte man mehr von diesen armen vertriebenen elenden Leuten Gewinn suchen, als Barmherzigkeit ihnen erweisen und stehen sie in der Hoffnung, wann sie nur etwan einen nothdürftigen Anfang hätten, ihr beflissenes Haushalten und Arbeiten sodann denenselben die Sustentations- und Lebens-Mittel schon suggeriren werde. De modo aber, die Versicherung desjenigen zu erlangen, was mit denen Schweitzern tractirt werden solle, würde bey denen Tractaten selbsten, nachdem man sehen wird, wie dieselbe laufen, am füglichsten zu handeln seyn."

„2. Anerwogen bey dem zweyten Puncten präsupponiret wird, daß diese Waldenser als Subditi angenommen werden sollen, so wird die Nothdurft erfordern, dieselbe in alle Weg ad præstationem homagii anzuhalten."

„3. Bey dem dritten Puncten ist zu erinnern, weil bey beyden Fürstlichen Cammern die Observanz, daß dergleichen öde und wüste Güter denenjenigen, so sie wieder zu bauen begehren, auf

zwey bis drey Pflugrecht frey, ohne Reichung der Beschwerden überlassen werden: als möchte es auch mit diesen ankommenden Leuten um so mehr zu beobachten seyn, als es mit ihnen eine ganz andere Bewandniß, dann mit den Unterthanen hat, indem jene nichts, als was sie erst erkaufen, oder erwerben, hingegen diese gemeiniglich auch vorhero in andern Gütern und Nahrung innsitzen, zumahlen das Land durch Gottes Gnad wieder so volkreich, daß die beßten Güter aller Orten mehrstentheils wieder hervorgesucht worden. Also nach Unterzogener unvorschreiblicher Meinung diese Leute deren auf solchen Gütern haftenden Onerum an Zins, Gülten und anderm, wo nicht weiter, doch auf drey Pflugrecht zu erlassen, nach dieser verflossenen Zeit aber zu Abstossung dessen, worzu sie die Lägerbücher wegen Innhabung solcher Güter verbinden, gleich andern Unterthanen anzuhalten wären; wie dann ihnen gedachte Güter gleich anfangs mit jeder Qualität und Beschaffenheit also anzuweisen seyn möchten, um sich künftig wissen darnach zu richten."

»4. Betreffend die Anschaffung des Bauholzes aus denen Comun-Waldungen, erachten Subsignirte, daß es derenthalben ein und andern

Orts ziemliche Difficultäten abgeben und die Gemeinden sich darzu ungern werden verstehen wollen; solch befürchtenden Beschwerden aber vorzubiegen, hielten Subsignirte vor dienlich, daß sich diese Leute bey denen Gemeinen um ein billiges einzukaufen hätten und alsdann hierinn andern Bürgern gleich zu tractiren, auch diese Moderation und Distinction zu gebrauchen wäre, wo die Flecken und Ort gleichsam in Hölzern und Waldungen stehen und die Communen mit genugsamer Nothdurft, oder auch überflüßig versehen, oder wo dergleichen nicht zu finden. Jenen falls würde es keine Difficultät haben, posteriori casu aber zweifeln Subsignirte nicht, es werden E. H. D. gnädigst bedacht seyn, den Abgang bey beyden Fürstl. Cammern nach Proportion und Gelegenheit des Orts, aus Fürstlicher Milde und Barmherzigkeit ohne Entgeld abfolgen zu lassen."

§. 5. Was die Kauf- und Verkaufung, auch Auslösung der Güter betrift, wären nach Unterzogener unvorgreiflichen Meinung ihnen zwar anfänglich die einraumende wüste und öde Güter dergestalten zu überlassen, daß die Unterthanen nicht befugt seyn sollen, selbige auszulösen, nach der Hand aber in diesem Stück mit den Unterthanen

ganz gleich zu halten, ohne machende Distinction, welches nur große Inconvenientien und Beschwerlichkeiten nach sich ziehen würde."

„6. Bey dem sechsten Puncten hätte es sein Bewenden, daß, gleichwie sie alle Commoda von gemeinen Flecken zu genießen, sie auch die onera zu prästiren hätten. Wie sie dann

„7. zwar der Herrschaftlichen Frohnen in Hagen, Jagen und andern dergleichen Frohndiensten auf drey Jahr lang gänzlich zu befreyen, zu den Flecken-Frohnen hingegen, bey Reparirung Weg und Steg, Brunnen und andern solcherley bey gemeinen Flecken vorfallenden Verrichtungen anzuhalten wären.

8. Bey dem achten Punct haben Unterzogene ihres wenigen Orts nichts zu erinnern und was sich etwa ratione der fremden Sprach vor Difficultäten und Hinderniſſe ereignen sollten, würden sich dannoch solche successu temporis bald verliehren. Wobey man auch nicht vor unthunlich erachtet, nach und nach dahin bedacht zu seyn, wie sie mit einigen der Sprach kundigen Amtleuten zu versehen seyn möchten."

„Anlangend den 9. 10. und 11. Punct, ist bereits schon bey der præliminar- oder præjudicial-

quæstione: An? wegen des Exercitii Religionis mit Anregung geschehen: und halten Unterzogene nochmalen ohnvorgreiflich davor, daß man sich die Edirung der eigentlichen Glaubens-Bekenntniß an Vollziehung deren Tractaten mit den Schweizern nichts hindern zu lassen hätte, weil die von Fürstl. Consistorio allegirte Confessiones schon so viel vor sie militirende rationes & præsumtiones in sich haben, daß selbige insoweit können recipirt, alsdann gleichwohl von ihren Geistlichen, wann selbige wieder los seyn, ein richtiger typus fidei bis auf diese Zeit erfordert, darauf nach befindenden Dingen, wie oben gleichfalls gedacht, ratione des Exercitii Religionis, Information der Jugend, wie auch deren Geistlichen Stand und Amt, die Gedanken gerichtet und ferner ohnvorschreibliches Gutachten, was hierinnen zu thun, erstattet werden. Stehet jedoch ꝛc. In Consilio super. den 10. Sept. 1687."

Die anwesende und abstimmende Räthe waren: Von Stahlburg, Goll, Lt. Textor, Director Dr. Bardili, Stiftsprediger Schmidlin, Dr. Bauer, Probst Knoll von Denkendorf, Dr. Sturm, Dr. Hochstetter, Hof-Prediger, Lt. Heiland und Hiller. Das Original des Gut-

achtens ist aber von den wenigsten dieser Männer unterschrieben; doch setzte der Herzogl. Administrator sein

„Placet
„Friderich Carl H. Z. W."

bey. Leichter und gemächlicher als durch dieses Jasagen, konnte er freylich nicht davon kommen. Daß die Geheime Regiments Räthe, oder auch nur die Rentcammer mit ihrem Bedenken noch besonders vernommen worden, findet sich nicht, wohl aber erhielt G. R. von Rühle von seinem Herrn den Auftrag, an Wertmüllern zu melden: Daß es bey denen ihm überschickten Bedingungen sein Verbleiben habe.

§. 40.

Die Schweitzer fanden weder räthlich, noch anständig, über diese zum Theil allerdings sonderbare und auffallende Zumuthungen sich in besondere Erörterungen einzulassen; sie gaben aber der Sache eine Wendung, worüber sich genug denken, um so weniger aber dagegen sagen lieffe. Wertmüller mußte den 22. November 1687. an den von Rühle antworten: Die fortwährende Wohlmeynung des Herzogs gegen die armen exulirenden Piemonteser wäre seinen Herren und Oberen

ganz angenehm zu vernehmen gewesen; sie fänden aber nicht wohl möglich, dißfalls in einigen Tractaten weiters fortzuschreiten, weil die in Holland und in einigen Orten Deutschlands ausgewürkte, aber annoch zu sammelnde Steuren und deren bisher noch unbekanntes Quantum keine Abtheilung machen, noch darüber etwas sicheres beschliessen ließen. Im Vertrauen könne er aber zugleich ihm, von Rühle, nicht verhalten, daß der Churfürst von Brandenburg, so anfangs die Aufnahme dieser armen Exulanten nur auf 400. Personen eingeschränkt, solche dermahlen bis auf 2000. erstrecke, mit der Erklärung, sie in seinen Landen dergestalt zu setzen, daß sie Ursache haben würden, Gott und Ihm demüthig zu danken, wie Er dann auch, im Fall an denen in Holland und Deutschland fallenden Steuren zu gutem und ehrlichem Unterhalt dieser 2000. Personen etwas ermangeln sollte, den Abgang aus eigenen Mitteln ersetzen würde. Wiewohlen nun die Piemonteser in jenes Land zu ziehen noch wenig Neigung verspüren lassen, so wäre gleichwohl darauf um so mehr Reflexion zu machen, da bereits mit dem Churfürsten gemeinschaftliche Berathung gepflogen und von diesem Fürsten sowohl

dem

den Savoyischen Hof wegen Erledigung dieser armen Leute nachdrückliche Vorstellungen gethan, als auch bey andern Fürsten und Ständen zu Erhaltung mildreicher Steuren kräftig mitgewürket worden. Die indessen diesen armen Leuten in den Eydgenößischen Landen verwilligte Winter-Quartiere würden Zeit und Gelegenheiten geben, den Erfolg des einen und andern abzuwarten, und alsdann mit mehrerem Licht und Gewißheit von der Sache zu reden.

§. 41.

Bey diesen Umständen und nach dieser Erklärung ruhte die Sache einige Monathe lang und schien vollends ganz einzuschlummern, als ein unbedeutend scheinender Umstand die Veranlassung wurde, den abgerissenen Faden wieder anzuknüpfen. Der Herzog Administrator hatte zu seinem neugebohrnen Prinzen Heinrich Friderich die Evangelischen Schweitzer-Cantone zu Gevattern gebeten. Um das Danksagungs-Compliment und das noch maßivere Pathen-Geschenk zu überbringen, wurde der gewesene Landvogt Wertmüller als Gesandter nach Stuttgard geschickt, in dessen Creditiv vom 28. Februar 1688. die Herren Ge-

vattern einfliessen liessen, daß er zugleich den Herzog gründlich benachrichtigen solle, welche Bewandniß es dermahlen mit den Exulanten, insonderlich den Piemontesischen, habe.

Wertmüller entledigte sich dieses Auftrags, woraus dann erhellte, wie sehr sich der Stand der Sache binnen den letztern Monathen geändert habe. Es war nämlich das großmüthige und glänzende Anerbieten des Churfürsten Friderich Wilhelms zu Brandenburg nicht nur von denen in die Schweiz geflüchteten Franzosen und Waldensern mit Freuden angenommen worden, sondern die Schweitzer-Cantone waren selbst froh, diese ihnen allmälig zur großen Last werdenden Gäste los zu werden; sie liessen es daher an Zuredungen und zuletzt an Zwangsmitteln zu Fortschaffung derer, die nicht freywillig gehen wollten, nicht ermangeln. Die Meinungen zwischen den vertriebenen Waldensern waren aber getheilt, einige von ihnen konnten und wollten sich zu dem Zug ins Brandenburgische schlechterdings nicht entschliessen, und von diesen wendeten sich David Magnot und Augustin Cleimat in eigenen und mehrerer anderer Nahmen in einem wehmüthigen Memorial an den Herzogl. Administrator, mit

Bitte, nur ihnen Schutz und Aufenthalt im Würtembergischen zu gestatten. Der Schweizerische Abgeordnete, Wertmüller, begleitete solches den 10. Merz 1688. mit einer beweglichen Vorbitte, welche auch die Folge nach sich zog, daß mit ihm zusammengetreten, der erstmalige Entwurf der Aufnahms-Bedingungen nochmals gemeinschaftlich durchgangen und sich endlich nachfolgender,

„Puncten, nach welchen des Herrn Herzogen und Administratoris zu Würtemberg Hochfürstl. Durchlaucht die des Glaubens halber exulirende Piemonteser in Dero Vormundschaftlichem Herzogthum häuslich einkommen zu lassen, gnädigst resolviret," vereinbart worden:

I.

„Soll eine jede Haushaltung, bestehend in Mann und Weib, Kind und Gesind, welche zusamt sechs Personen oder darunter ausmachen, vor der Etablirung glaublich darthun, daß eine solche Familie wenigstens zweyhundert Reichsthaler baares Geld, sich davon nothdürftig anzukaufen, in das Herzogthum bringe."

2.

„Werden, die also hereinkommen, als Hinter-

fassen und Unterthanen auf dem Lande mit Leib und Gut angenommen und in würkliche Huldigung gezogen werden."

3.

„Diejenigen öden Güter, welche jedes Orts ihnen eigenthümlich an- und eingewiesen werden sollen, wollen Ihre Durchlaucht denenselben gratis einräumen, auch aller darauf haftenden Onerum, sie haben Nahmen, wie sie wollen, den Zehenden ausgenommen, die Besitzere auf sechs Jahre frey lassen."

4.

„Zu den neuerbauenden Häusern wollen Ihre Durchlaucht, wo der Communen Waldungen nicht zureichen, ein und andere Beyhülfe aus Herrschaftlichen Waldungen bewilligen, übrige Bau-Materialien aber hätten sie um baares Geld zu zahlen."

5.

„Wenn auch an Orten und Enden, wohin ein- und andere Familie gewiesen wird, gebaute Güter, Aecker, Wiesen ꝛc. feil sind, oder mit der Zeit feil werden, sollen sie, wie andere Unterthanen, jedoch ohne Vorzug, mit in den Kaufhandel zu treten befügt seyn.

6.

„Was die Gemeinden an Allmand, Waldgang und sonst genießen, davon sollen sie nach Proportion participiren; hingegen was andere von der Gemeind deswegen zu prästiren schuldig, gleicher Gestalt thun und leisten."

7.

Im Jagen, Frohnen, Wachen, Zügen und andern Personal-Oneribus sollen sie nach Proportion alles das tragen, was ein jeglicher Unterthan selbigen Orts zu tragen schuldig ist.

8.

„In strittigen Sachen sollen diese Leute ohne Unterschied, der Handel treffe sie allein oder andere Unterthanen mit ihnen an, nach des Landes-Recht und Ordnungen sich bequemen und an denen erlaubten Instanzien sich dergestalten sättigen lassen, daß in keinen Fällen, es treffe Gut oder Blut, Matrimonial- oder andere Sachen an, einige weitere Instanz, als das Landrecht giebt, von ihnen gesucht, sondern alles nach dieses Herzogthums Sitten, Rechten und Gebräuchen erörtert werden soll."

9.

„Wegen ihrer Confession erwarten Ihre Fürstl.

Durchlaucht von ihrem künftigen Ministro einen solchen typum fidei, den sie nicht allererst vor wenig Jahren angenommen, sondern nach welchem sie bis auf die letztere Verfolgungen vor etlich und dreyßig Jahren ihre Lehre, dero Vorfahren nach, conformiter geführt, darwieder sie dann auch in dem Herzogthum nicht gedränget werden sollen."

10.

„Wegen des publici Exercitii ihrer Religion behalten Ihre Fürstl. Durchlaucht sich bevor, nachdem dieser Leute künftige Ministri, die sie aus Piemont bringen, sich der Confession halben erklären werden, ihnen dasselbe entweder in dem Herzogthum selbst an gewissen Orten zu assigniren, oder in solchen Orten, welche zwar in aber nicht de territorio dieses Herzogthums seyen, ihnen solches, auf dieser Leute Kosten, respective zu gestatten und zuwegen zu bringen, doch hätten solche Ministri, welche ohne Zuthun des Herzogthums zu besolden, dem von Ihro Durchlaucht admittirenden Typo fidei absolute zu unterschreiben, ihr Amt und Stand auch von diesem Herzogthum zu recognosciren, und sich im übrigen nicht nur in civilibus, sondern auch in allen an

dem Fällen, nur allein die tolerirende Glaubens-Bekenntniß ausgenommen, nach denen Ordnungen dieses Herzogthums allerdings, wie oben im 3ten Puncten von den Gemeinden gemeldet worden, sich zu richten."

Daß nun obstehende zehen Puncten aus sonderbarer gnädigster Consideration auf die des Glaubens halber exulirende Piemonteser dergestalt von des Herrn Herzogs und Administratoris zu Würtemberg Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst zu bewilligen, wie hievor, also nochmals resolvirt, darüber ist denen sich dato angemeldten Interessirten dieses loco Resoluti unter hier nachgedrucktem Hochfürstlich-Würtembergischen Insigel zuzustellen befohlen worden. So geschehen, Stuttgard, den 12. (22.) Martii, Anno 1688.

(L. S.)

Die in diesem Aufsatz, in Vergleichung mit dem vorigen, befindlichen Veränderungen und Milderungen rührten vornehmlich von des braven Wertmüllers münd- und schriftlichen Vorstellungen her; weil er aber zu diesem Geschäft eigentlich und öffentlich nicht bevollmächtigt war, so konnte man Würtembergischer Seits auch nicht,

als mit einem Eydgenößischen Gesandten, mit ihm hierüber handeln, jedoch wurde der Mittelweg getroffen, daß ihm gleichwohl eine Abschrift dieser Punctation behändigt und darüber nachfolgende Registratur geführt wurde:

„Obgleich Ihre Hochfürstliche Durchlaucht wegen gewissen Respecten sich ferner zu erklären, absonderlich gegen Particularen, billig Bedenkens getragen, auch der Herr Abgesandte fernere Tractaten über sich zu nehmen sich nicht instruirt befunden, haben Sie gleichwohl, als ein Kennzeichen dero beharrlicher beßten Intention zu löblicher Eydgenossenschaft und ganzen Evangelischen Wesen und mildreicher Generosität gegen diesen armen bedrängten Leuten, nachfolgende Declaration dem Herrn Abgesandten zu Nachricht seiner Gnädigen Herren und Obern heim mitgeben wollen: welches der Abgesandte mit Entschuldigung, wegen dieses ohnversehenen casus nicht habender genugsamen Instruction, gleichwohl seinen gnädigen Herren und Principalen mit höchstem Dank zu referiren an- und über sich genommen; auch indessen, damit bey diesen allbereit vorhandenen armen Leuten durch unbestimmte verlautende Kriegsdienst-Annehmung nicht einige Extremität

und besorgende Uebel erfolgen mögen, Ihre Hochfürstliche Durchlaucht mit dero bekannten Generosité zu interveniren ersucht."

§. 42.

Im May 1688. trat dann ein Waldenser Geistlicher, Audibert Daude d'*Olimpies*, nebst zween verständigen Männern in Stuttgard ein, welche um die Erlaubniß baten, die Gegenden des Maulbronner-Amts, auf welches sie vorerst ihr vorzügliches Augenmerk richteten, nochmahls besehen und untersuchen zu dürfen. Diese wurde ihnen auch ertheilt und dem Vogt zu Maulbronn den 25. May der Befehl zugefertiget; denen Exulanten entweder selbst oder durch einen andern der Gegend kundigen in seinem Amt und dem Freudenthalischen die Gelegenheit zu zeigen, wo sie sich häuslich niederlassen könnten.

Diese Besichtigung wurde auch unverzüglich vorgenommen und zwar die bereits im vorigen Jahr von dem Rentcammer-Rath Faber veranstaltete dabey zum Grund gelegt; nunmehr aber, da es um ernstliche Vollziehung galt, weit genauer dabey ins Detail gegangen. Das darüber geführte Protocoll betrift zwar nur die Anlegung

kleiner Dörfer und Gründung von Zufluchts-Orten bedrängter und ihres Glaubens wegen vertriebener guter Menschen; es enthält aber doch so manche in das Colonie-Wesen einschlagende Bemerkungen und Winke, daß dessen vollständige Einrückung in den Beylagen N°. VI. auch nur darum entschuldbar bleiben dürfte, weil die glücklichern Nachkommen der ehemaligen Exulanten daraus ersehen können, wie sauer ihren Vätern die erste Ansiedlung in diesem ihrem neuen Vaterlande geworden ist.

§. 43.

Immittelst die armen Emigranten sich um ein Plätzchen umsahen, wo ihr Fuß ruhen könnte, hatten die General-Staaten der vereinigten Niederlande sich zu ihrer Unterstützung thätig verwandt und eine allgemeine Collecte in den Provinzen für diese verfolgten Glaubens-Brüder veranstalten lassen. Nachdem solche beysammen war, ward Gabriel Convenant, gewesener Parlaments-Rath von Orange, damit eigens nach Deutschland geschickt und mit einem den 3. Jul. 1688. datirten und den 14. übergebenen besondern Creditiv an den Herzog versehen, theils um die milden Beysteuren unter die schon im Lande be-

findlichen Waldenser auszutheilen, theils um wegen deren würklichen Ansiedlung weitere Unterhandlung zu pflegen.

§. 44.

Zu Anfang Augusts trafen noch weitere 200. Waldenser im Lande ein, für deren Unterkommen und Verpflegung ihr Geistlicher von Olimpies in einem eigenen Memorial mit dem Erbieten einkame, daß sie alle Lebens-Bedürfnisse, die sie nicht mit Hand-Arbeiten abverdienen könnten, mit baarem Geld bezahlen würden. In Gemäßheit dieses Anerbietens giengen sofort die Befehle zu ihrer Aufnahme in verschiedene Aemter. Der Vogt zu Kirchheim berichtete aber sogleich, daß das Amt sie weder aufnehmen, noch weniger diese Leute sich allda nähren könnten, da die durch Hagelschlag hart beschädigte Unterthanen selbst kaum zu leben hätten; in andern Aemtern thaten sich andere Schwierigkeiten hervor. Am meisten beschwerten sich aber Stadt und Amt Stuttgard, daß diese Leute nicht nur den piis Corporibus zur großen Last fielen, sondern auch die Lebens-Mittel auf dem Markt aufkauften und vertheuerten, und daneben noch die Gärten und Weinberge beraubten. Der Vogt Hauff

zu Maulbronn hingegen berichtete: Daß er die ihm zugewiesene 78. Waldenser in vier Amtsflecken vertheilt habe, daß sie sich fleißig und bescheiden aufführten, mühsam nährten, niemand über sie Klage und ihnen von ihrem Geistlichen von Olimpies, auf Abschlag der Holländischen Collecten-Gelder, einer jeden Manns-Person von vierzehen Jahren und drüber täglich 4½ Creutzer, einer Weibs-Person von solchem Alter 3. Creutzer, und jeder Manns- oder Weibs-Person unter 14. Jahren 2. Creutzer auf zehen Tage lang verabreichet worden.

§. 45.

Im September 1688. erhuben mehrere verbündete Ortschaften des Amts Stuttgard ein neues Zetter-Geschrey über die bey ihnen nun schon acht Wochen lang zur größten Last liegende sogenahmte Franzosen, und drungen mit Ungestümm darauf, sie noch vor Einbruch des Winters ihnen vom Hals zu schaffen. Der Geheime Regiments-Rath ließ dem Pfarrer von Olimpies diese Klagen wissend machen, welcher dagegen versicherte: Daß bald entweder ein gewisser Tractat mit dem Herzog würde geschlossen,

oder alles gar aufgehoben und dieſe Leute anderswärts untergebracht werden ſollten. Dem von Olympies wurde auf dieſe Erklärung noch eine Friſt von acht Tagen bewilliget, als aber auch dieſe fruchtlos verſtrich, wurde den 28. September dem Vogt Geudern zu Stuttgard reſcribirt: Es ſey dem von Olimpies im Namen des Herzogs bereits bedeutet worden, daß man bey den jetzigen Conjuncturen dieſen Exulanten keine Protention zu leiſten wüßte, daher ſie aus dem Herzogthum förderlichſt abziehen und ihren Unterſchlauf in einem andern Land ſuchen möchten; der Vogt ſoll alſo dieſe Entſchlieſſung denen in ſeinem Amt befindlichen Piemonteſern gleichfalls eröfnen und darzu thun, daß ſie innerhalb acht Tagen ihre Gelegenheit anderwärts ſuchen.

Dieſer raſche Befehl an ein unter mannigfaltiger Noth und Mangel ſchmachtendes Völkchen, binnen acht Tagen das ganze Land zu räumen, würde nicht nur hart und unbarmherzig ſcheinen, ſondern es in der That ſelbſt ſeyn, wenn nicht einige dieſes Urtheil mildernde Beweggründe hiebey einträten. Den 28. September war das Reſcript an den Vogten zu Stuttgard erlaſſen worden, und bereits unterm 24. September hatte

die Crone Frankreich dem deutschen Reich durch ein eigenes Manifest den Krieg angekündigt; zu gleicher Zeit war ein mächtiges Heer bey Straßburg über den Rhein gegangen, und hatte die angränzenden Badischen und Würtembergischen Lande besetzt und gebrandschatzt. Nun fiel der Fürstliche Schutz für die auf französische Verhetzung aus ihrem Vaterland vertriebene Waldenser nicht nur von selbst weg, sondern es war in seiner Art vielmehr Pflicht, sie, durch die angekündigte Landes-Entbietung nicht neuen Gefahren blos zu stellen. Viele dieser guten Leute nahmen daher ihren Rückweg wieder in die Schweiz, aber auch allda war der gesuchte Schutz mit vieler Unsicherheit und Beschwerden verknüpft.

§. 46.

Ohne Zweifel ist es auf Verwendung der Evangelischen Schweizer-Cantone geschehen, daß die General-Staaten der vereinigten Niederlande den 9. März 1689. ein überaus dringendes und herzliches Vorschreiben an den Herzog Administrator erliessen, worinnen sie ihn mit einer gewissen Wehmuth ersuchten, diesen ihren so hart bedrängten Glaubens-Genossen den fernern Aufenthalt in seinen Landen doch nicht zu versagen.

Die gute Würkung davon war, daß unterm 3. April an den Obervogten des der Schweiz am nächsten gelegenen Amts Bahlingen rescribirt wurde: Er soll sich allen Fleisses angelegen seyn lassen und die unverzügliche Verfügung thun, daß in denen ihm anvertrauten vier Ober-Aemtern, sowohl durch beweglichen Zuspruch und Vorstellung, daß solches die christliche Liebe und Barmherzigkeit erfordere, als auch und vornehmlich mittelst Darlegung des Herzoglichen Befehls, in den Städten und Flecken, nicht nur in Gemeinds-Häusern, sondern auch, wo sonst noch Platz sey, so viele Waldenser, als möglich, an- und aufgenommen werden mögen; und habe der Obervogt dem von Olimpies die Anzahl der unterzubringenden Personen bald möglichst zur weitern Verfügung zu eröfnen. Dieser Abgeordnete der Waldenser habe sich erboten, zu ihrem Unterhalt monathlich zwey Gulden für jede Person zu Handen der Beamten voraus zu liefern; damit man nun der Zahlung von diesen Leuten versichert sey, so soll der Obervogt dafür sorgen, daß der Geldbelauf auf diesen Fuß, nicht aber, wie bisher, von zehen zu zehen Tagen, den Beamten ausbehändigt, von dem von Olimpies

aber für den täglichen Unterhalt seiner Leute selbst gesorgt werde. Die Waldenser hätten auch die benöthigten Früchte in benachbarten ausländischen Orten zu erkaufen, mit Fuhren und Mahlen sey ihnen jedoch nach Billigkeit und gewöhnlicher Gebühr an Handen zu gehen.

Diese Veranstaltung zeiget freylich, daß auch schon im vorigen Jahrhundert die christliche Liebe immer von sich selbst angefangen habe. Man hätte gegen Juden und Heiden fürwahr weniger nicht thun können, als gegen diese Glaubens-Brüder, deren Unterhalt aus denen in andern Landen für sie collectirten Geldern sogar voraus bezahlt werden müssen. Diese selbstsüchtige und mißtrauische Vorsicht, daß Bürger und Bauern um ein paar hundert Mitesser willen etwa gar verhungern möchten, und daß der Landesherr aus seinen reichen Einkünften sogar nichts zur Unterstützung und Erleichterung dieser Bedrängten gethan, sticht gegen die väterlich-großmüthige Weise, womit sich Churfürst Friderich Wilhelm von Brandenburg ihrer angenommen, auf eine Widerwillen erweckende Weise ab. Es war aber leider! so in dem Geist der damaligen Zeiten. Die Waldenser waren (das konnte man ihnen

nicht

nicht wegläugnen) Christen, verfolgte, um des Evangelii willen alles verlassende Christen; sie waren aber nicht Lutheraner, waren in mehrerm oder minderm Grad mit der Calvinischen Ketzerey behaftet, zweydeutige, angesteckte, Leute. Dieß war in dem orthodoxen Lande genug, ihnen die gepriesene Barmherzigkeit nur für baar Geld angedeihen zu lassen.

§. 47.

Den 3. April 1689. langte schon wieder ein Schreiben der Herren General-Staaten an den Herzog an, des Innhalts: Die Evangelische Schweizer-Cantons hätten ihnen vermeldet, wie sie entschlossen seyen, die bey ihnen befindlichen Waldenser binnen 3. Wochen aus ihrem Lande zu versenden, (fortzuschaffen) worauf sie die General-Staaten, die Schweizer gebeten, ihnen nur noch einen kurzen Aufenthalt zu vergönnen, bis sie aus Engelland, wohin sie wegen ihres Etablissements geschrieben, Antwort erhalten hätten, welche sie täglich erwarteten. Sie, die General-Staaten, hätten vor nöthig erachtet, dem Herzog davon Nachricht zu geben, anbey aber erwogen, daß diese Leute, welche bereits so viel Jammer und Elend ausgestanden, vollends in die äußerste Ex-

tremität gebracht werden könnten, und sehr zu besorgen sey, daß der Rest der alten Waldenser Kirche auf einmahl werde zerstreuet werden, wofern sie auf die bestimmte Zeit aus der Schweiz würden abziehen müssen, sie fänden sich also aus christlichem Mitleiden bewogen, ihre vorige Bitte zu wiederhohlen, daß, wenn diese Elende und Erbarmenswürdige ja noch genöthiget würden, binnen der ihnen gesetzten Zeit aus der Schweiz abzuziehen, der Herzog ihnen nur auf eine kurze Zeit den Aufenthalt in seinen Landen vergönnen möchte, um sie vor der gänzlichen Zerstreuung und Untergang zu bewahren.

Dieß bewürkte einen unterm 12. April an die Aemter Urach, Blaubeuren, Münchingen, Kirchheim unter Teck, Nürtingen, Tübingen, Bebenhausen und Nagold erlassenen Circular-Befehl: Der Herzog habe sich entschlossen, die dermahlen in der Schweiz befindlichen Piemonteser Thalleute auf drey bis vier Monathe lang in sein Land aufzunehmen, die vier Ober-Aemter hätten sich schon zu Aufnahme von zweyhundert Seelen völlig erklärt; es würden aber noch sechs bis achthundert unterzubringen seyn: Die Beamte sollen sich also bey ihren Städ-

ten und Dörfern dießfalls alle Mühe geben, wobey ihnen zugesichert worden, daß der von Olimpien den monathlichen Betrag ihres Unterhalts *cautionis loco* und bis zu ihrem Wieder-Abmarsch bey den Aemtern zu hinterlegen angewiesen sey, auch die übrigen Verfügungen so getroffen seyen, damit die Unterthanen durch diese Exulanten desto weniger beschweret würden.

§. 48.

Der Keller zu Münchingen war der erste, der einberichtete: Daß in Stadt und Amt keine Gemeind-Häuser, noch sonst leere Wohnungen vorhanden seyen, um einige der vertriebenen Waldenser darinn aufnehmen zu können; es wäre dann, daß man in dem unterm Haus zu Grafeneck einige beherbergen wollte; worauf ihm unterm 2. May 1689. der Befehl zugienge: In diesem Hause so viele, als sich darinn behelfen könnten, aufzunehmen; ihnen Feuer und Licht sorgfältig zu empfehlen und sich übrigens in Stadt und Amt noch fernerhin alle Mühe zu geben.

Stadt und Amt Urach zeigten unterm 23. April an: Der Obervogt zu Bahlingen, Baron von Closen habe ihnen bereits zwey und siebenzig

Seelen einquartiert, welchen sie in dem Städtischen Spital, nebst den darinn befindlichen vertriebenen Salzburgern, Dach und Fach verschafft hätten, wobey sie dann bitten, es bewenden zu lassen. Dem von Closen wurde darauf unterm 7. May vermeldet: Der Herzog habe den Urachern bewilfahrt, er möchte also die sich weiters einfindenden Waldenser in die Aemter Kirchheim und Nürtingen verweisen. In andern Aemtern des Landes lautete die Sprache der eingegangenen Berichte sehr verschieden. Obervogt von Closen zu Bahlingen meldete: Daß alle sein Zureden wegen Aufnahme der Waldenser wenig gefruchtet und der Pfarrer von Olimpies vereinigte damit seine Bitten und Klagen; endlich erklärten sich die Bahlinger, daß sie unter gewissen Bedingungen hundert Waldensern, jedoch nur auf ein Vierteljahr den Aufenthalt geben wollten. Stadt und Amt Rosenfeld und Ebingen kamen mit theils mehr, theils weniger scheinbaren Gegen-Vorstellungen ein. Der Vogt zu Blaubeuren berichtete: Daß zu Aufnahme von hundert dieser Exulanten bereits die Anstalten getroffen worden, und das Closter-Amt eben so viele werde aufnehmen können. Der Beamte

zu Nürtingen zeigte an, daß in der Stadt fünfzig Mann untergebracht worden, und der zu Kirchheim machte Hofnung, hundert und funfzig zu beherbergen. Der Vogt zu Tübingen und der Magistrat zu Nagold aber berichteten: Daß und warum von diesen Fremdlingen keiner bey ihnen aufgenommen werden könne. Der Obervogt zu Bahlingen meldete die Bereitwilligkeit der dortigen Waldenser, sich zum Landes-Schutz mit aller Treue zu Militär-Diensten gebrauchen lassen zu wollen.

§. 49.

Indem diese Anstalten und Bemühungen im Würtembergischen vorgiengen, den vertriebenen Waldensern wenigstens Schutz und Obdach zu verschaffen, ereigneten sich in der Schweiz Auftritte und Unternehmungen, welche den ganzen Stand der Sache zu ändern schienen. Die in die Schweiz geflüchtete und an andern Orten sich aufhaltende Thalleute hatten nämlich, bey allem Druck der harten Verfolgungen, ihr Vaterland so wenig vergessen, daß sie vielmehr ernstlich auf Mittel bedacht waren, wieder in dasselbe zu gelangen. Der Herzog von Savoyen hatte vier seiner Regimenter an Frankreich über-

lassen; diese Abwesenheit schien ihnen der günstigste Zeitpunct zu seyn, einen Einfall in die Savoyischen Staaten zu wagen. Sie legten ihre Plane so geheim und vorsichtig an, daß die Schweizer-Cantone wenig oder nichts davon argwohnen konnten. Sie schrieben vorerst an alle Geflüchtete, sich in der Schweiz einzufinden, und nachdem alle Zubereitungen zu Vollziehung ihres Vorhabens gemacht waren, bekam jeder den Befehl, sich den 26. Aug. in den zwischen Nyon und Genf am Ufer des Sees gelegenen Wald zu begeben, und jeder ward mit einer Flinte, einer Pistole, einem Säbel und Bajonet versehen. Wie sich nun bey funfzehen hundert Waldenser, zu denen sich bey fünfhundert flüchtige Franzosen gesellten, auf dem Muster-Platz eingefunden hatten, wurden sie in Compagnien, jede zu 25. Mann, und mit einem Hauptmann, Lieutenant und zween Sergeanten vertheilt, welchen allen ein erfahrner Officier vorgesetzt wurde, dem das ganze Corps eydlich Gehorsam angeloben mußte, worauf noch jedem ein Pfund Pulver, das nöthige Bley und Brod auf drey Tage ausgetheilt worden. An eben diesem Tag Abends zwischen 8. und 9. Uhr begab sich das samtliche Volk aus

dem Wald an den See, wurde in Schlachtordnung gestellt, worauf alle, nebst ihren beyden Predigern Arnold und Button auf die Knie fielen und ersterer ein langes und inbrünstiges Gebet that, welches die ganze Versammlung zu Thränen bewegte. Er verglich sie mit den Kindern Israel am rothen Meer, versicherte sie göttlichen Beystands, weil ihr gerechtes Vorhaben nur auf die Ehre Gottes und Befreyung ihrer in Savoyen mit Gewalt zurückgehaltener Geistlichen, Weiber und Kinder, und auf die Rückkehr in ihr Vaterland gerichtet sey, um daselbst Gott in Ruhe und Frieden zu dienen.

Die versammelte Mannschaft hatte schon Abends vorher alle Savoyische Fahrzeuge, welche den Markt zu Nyon besuchen wollten, in Beschlag genommen; in diese Schiffe wurden zu drey verschiedenen mahlen 3000. Mann eingeschifft, vorher aber noch der Befehl ertheilt, keinem Catholischen, als solchen, die ihnen den Paß versperren wollten, einiges Leid zuzufügen.

Als die jenseits des Sees wohnende Savoyische Bauren den 27. Aug. mit Anbruch des Tages die ankommende Mannschaft erblickten, läuteten sie Sturm, um von den Benachbarten Hül-

se zu erhalten, liessen sich aber doch wieder beruhigen, da ihnen die Waldenser beweglich vorstellten, daß sie nur freyen Durchzug in ihr Vaterland verlangten und alle Bedürfnisse baar bezahlen würden. Bey Salaberta fanden sie den ersten Widerstand, allwo sie aber 2. Capitains, 7. Lieutenants und viele Gemeine niedermachten, und den Obristen de Larne tödtlich verwundeten.

Bey der Ankunft in ihren Thälern brachten sie alle sich ihnen widersetzende Manns-Personen, die über 15. Jahr alt waren, um; die übrigen aber, nebst den Geistlichen, nahmen sie gefangen, um sich ihrer als Geisel zur Auswechslung gegen ihre gefangene Geistliche und Brüder zu bedienen. Als sie aber mit dieser Beute über den Genfer-See sich in die Schweitz flüchten wollten, widersetzten sich ihnen die Schweizer, weil es denen mit Savoyen habenden Verträgen zuwiderlaufe; ja der Catholische Canton Uri trieb es so weit, daß er hundert Waldenser, welche den Weg nach ihren Thälern durch ihr Land nehmen wollten, auffangen, zwey und zwey an einander binden und sie dem Herzog in Savoyen ausliefern ließ, welcher sie samtlich aufzuhenken befahl, wodurch bey den andern

Evangelischen Cantonen große Verbitterung erregt worden.

Die übrige zurückgebliebene Waldenser liessen sich jedoch durch dieses harte Verfahren nicht abschrecken, sondern ein zweytes Corps setzte zwischen Lausanne und Vivers, unter dem Commando eines gewissen Bourgeois in 39. Schiffen über den Genfer-See, landete zu St. Grungart, marschirte ruhig nach ihren Thälern fort und setzte sich so vortheilhaft, daß bereits viele Savoyische Truppen von ihnen erlegt und die Reuterey in die Flucht gejagt wurden. Bey weiterm Vorrücken in die Gebürge fanden sie aber ein ihnen weit überlegenes Corps gegen sich; es kam zu einem Treffen; die Waldenser wurden geschlagen und genöthigt, wieder in die Schweiz zurückzufliehen, wo sie erst in Erfahrung brachten, daß ihr Anführer Bourgeois ein Verräther gewesen, mit den Savoyern selbst in Verständniß gestanden und ihnen alle Anschläge gegeben habe, wie die Waldenser am füglichsten zurückzutreiben seyen, weßwegen ihn auch der Canton Bern bey seiner Zurückkunft in die Schweiz, obwohl unter einem andern Vorwand, zu Nyon in Verhaft nehmen und enthaupten ließ. Es wur-

de nämlich in dem publicirten Urtheil zur Ursache angegeben: Daß er wider Wissen und Willen der Herren von Bern sich in ihrem Gebiet einer Obervottmäßigkeit angemaßt, Völker geworben und bewafnet, mit denselben in Savoyen eingefallen und zu brennen und zu plündern getrachtet. Die wahre Beweggründe aber waren: Daß er die Waldenser so schlecht angeführt, anstatt sie fortzubringen, sich lange unterweges aufgehalten, bey allen Gelegenheiten sich auf das Plündern gelegt, ja mit Brand gedroht und sich solchen mit Geld und Geschenken von Clöstern und andern Savoyischen Unterthanen abkaufen und dadurch bewegen lassen, unverrichteter Dingen wieder abzuziehen.

Nachstehendes, aus dem Original genommenes Schreiben des Waldenser-Predigers von Olimpies an den Herzogl. Administrator von Würtemberg, legt diesen Zustand und die Plane der vertriebenen Waldenser ausführlicher dar:

Monseigneur!

Je supplie tres-humblement V. A. S. d'approuver la liberté, que je prends de l'informer de l'état des affaires des pauvres Vaudois de Piémont. On a taché depuis quelques mois,

de prendre les meſures neceſſaires autant qu'on l'a pû, pour exécuter le projet, de faire rentrer ce peuple dans ſon pays. On a crû à propos, de faire paſſer ceux, qui ont été capables de porter les armes, vers le haut du Lac de Genève, pour de-là ſuivre les montagnes de Savoye & ſe jetter ſubitement dans celles de Piémont, qui leur doivent ſervir de retraite. Ceux qui ſe ſont trouvés logés au pays des Griſons & quelques-uns de ceux, qui ont eu leurs familles dans votre Duché, ont pris leur route, pour aller au rendesvous, par les Cantons Catholiques, parce que les Proteſtans ſe ſont oppoſés jusques à preſent à leur deſsein, ſous prétexte des certaines paroles, qu'ils diſent avoir donné au Duc de Savoye. Une bonne partie de ceux-là ont eu le malheur d'être arretés, & on m'a écrit de Zurich, que les Cantons Catholiques, en livrent environ cent au Duc de Savoye, lesquels ils font conduire en Piémont garrotés & attachés deux à deux, parmi lesquels il y en a dix-huit, qui ont leur familles dans le Baillage d'Ebingen. La nouvelle de la detention de ceux-là en a deconcerté pluſieurs des autres,

qui ſe ſont trouvés en chemin, & qui ſont revenus ſur leur pas depuis environ huit jours. Il y avoit lieu de croire, que tout ſeroit diſſipé pour le coup. Sur ce pied ſuppos & voyant l'allarme & l'épouvante, qui étoient dans ces quartiers par le bruit de l'approche des trouppes de France, il y a quelques jours, que je declarois à Mr. le Baron de Closen, Votre Grand Baillif, que ces bonnes gens, qui reſtoient ici capables de prendre les armes, m'avoient fait connoitre, qu'ils étoient en état de s'exposer pour le ſervice de V. A. S. & pour la defence du pays avec autant de Zele & de fidelité, que Vos propres ſujets; c'eſt de quoi Mr. le Baron voulut bien ſe charger d'avertir V. A. S. pour en recevoir les ordres.

Je reçus hier une lettre, qui m'eſt envoyée par un exprès de Schaffhausen du 23. du courant, par laquelle on me marque, qu'on a eu avis, que ceux, qui ſe ſont trouvés être arrivés au bord du Lac, ou au voiſinage dans le Pays-de-Vaud au nombre de douze cent, ayant eu la nouvelle de la détention de leur compatriotes dans les Cantons Catholiques, ont anticipé le jour aſſigné pour le départ & qu'ils

ont passé heureusement le Lac & gagné les montagnes de Savoye, sans avoir eu occasion de tirer un coup de fusil, qu'on leur a donné à manger & à boire sur leur passage: qu'ils ont pris dix ou douze Gentilshommes & quelques Prêtres, qui leur servent de guides, d'escorte & d'ôtages, pour continuer leur route plus facilement. Cependant il en est resté un nombre considérable de ceux, qui n'ont pas été à tems pour partir avec cette trouppe de 1200. Ils travaillent à se rallier, pour former une seconde trouppe, dans l'espérance d'avoir un succés favorable pour le passage. Ils demandent, que ceux, qui ont rebroussé, les aillent joindre promptement à Lausanne et on me marque de faire avancer avec toute la diligence possible ceux, qui se trouvent dans ces quartiers.

J'espere, que V. A. S. ne prendra pas en mauvaise part leur départ, pour une occasion si naturelle & si légitime & qu'elle ne laissera pas d'être satisfaite de la resolution, qu'ils avoient pris de s'employer à son service. La trouppe qui est passée est suffisament armée des bons fusils. Il y a plusieurs Officiers François & un très grand nombre des Refugiés & il y a ap-

parence, qu'il en ſera de même de celle, qu'on prépare. Si cette hardie entrepriſe eſt ſoutenue, comme il y a lieu de croire, elle ne ſera pas d'un petit avantage pour la choſe commune. Il ſera facile d'en tirer une diverſion conſiderable ſur la France, par les mécontens de la province de Dauphiné, dont les montagnes ſe joignent avec celles de Piémont & même de faire entrer ceux de Languedoc, qui ne ſont ſeparés du Dauphiné que par le Rôsne. Quoique la lettre, qui porte la nouvelle du paſſage, ne laiſſe point de lieu de douter de la vérité, cependant dès que j'aurai la confirmation plus circonſtanciée, je ne manquerai pas d'en informer V. A. S. Je vous ſupplie, Monseigneur, de me continuer l'honneur de Votre Protection & d'être perſuadé, que je ſuis avec toute ſorte de ſoumiſſion & de reſpect

de Votre Alteſſe Sereniſſime

le très-humble & très-obéiſſant

Serviteur

d'Olimpies.

à Balingue,
ce 26. Aout
ſtil. antiq. 1689.

§. 50.

Ohngeachtet dieser Unglücksfälle sammelte sich doch bald wieder eine neue, mit guten Officiers versehene und durch französische Flüchtlinge verstärkte Parthie von etlich tausend Waldensern, welche durch einen andern Weg, durch Graubündten und das Mayländische, würklich aufgebrochen waren, um ihren bedrängten Brüdern zu Hülfe zu eilen; wie sich dann überhaupt ihre Anzahl in den Thälern von Lucern, Pragela und St. Martin zu einem neuen Einfall täglich verstärkte.

Der Savoyische Hof schickte zwar einige Truppen gegen sie aus, mit welchem sich auch die zu Hülfe gerufene Französische vereinigten; der Herzog sandte auch einen eigenen Gesandten nach Frankreich ab, welcher die an den König überlassene vier Regimenter unter dem Vorwand zurückfordern sollte, um die sogar bereits in das französische Gebiet streifende aufrührische Waldenser, mit Zuziehung anderer Truppen um so gewisser zu dämpfen. Der Gesandte bekam aber zum Bescheid: Daß die vier Regimenter in Flandern viel zu weit entlegen wären, um im Winter nach Haus geschickt werden zu können, der

König wolle aber von seinen eigenen Truppen aus Pignerol so viele nach den Thälern marschiren lassen, als zu diesem Zwecke nöthig und hinreichend seyen.

§. 51.

Der französische Gesandte in der Schweiz Amelot, hatte von der vorhabenden Ueberfahrt der Waldenser und französischen Emigranten über den Genfer-See und ihrem weitern Eindringen in Savoyen kaum Nachricht erhalten, als er mit Vorstellungen bey der versammelten Tagsatzung zu Baden beschwerend einkam, die so ganz in dem bedrohenden Ton gefaßt waren, den sich der gewalthabende Mächtigere zu allen Zeiten gegen den Schwächern erlaubt hat. Er durfte auch nicht lange auf eine nachgiebige Erklärung warten; denn schon drey Tage nach seinem letzten Memoire erfolgte unterm 17. Sept. 1689. die Gegen-Aeusserung der Schweizer, wodurch sie das Unternehmen der Waldenser, wenigstens zum Schein, laut und öffentlich mißbilligten und ihrerseits alle mögliche Gegenanstalten zusicherten. Die gemischte Religions-Verfassung in der Schweiz, und politische Rücksichten gegen das

Gewalts

gewaltthätige Frankreich ließen freylich eine solche Antwort voraussetzen.

Die erste Beschwehrungsschrift des Gesandten lautete nach der handschriftlichen deutschen Uebersetzung also:

Großmächtige Herren!

Es wird mir von vielen Orten aus bestätiget, daß allbereit zwey bis dreytausend flüchtige Franzosen, mit welchen Waldenser und Schweizer sich vermischet, um Lausanne herum angelangt; daß in bemeldter Stadt öffentlich geworben und alle, so sich einschreiben lassen, angenommen, dieselbe mit Waffen versehen und hernach in die benachbarten Dörfer zertheilt, ihnen das Brodt und täglich fünf bis sechs Stüber gereicht, auch das Commisbrod, so sie mitnehmen sollen, zu Lausanne gebacken, bey einem Nahmens Mayer gedingt, der größte Haufen in dem Wald Jauret würklich versteckt, ein Theil über den Genfer-See gutwillig oder mit Gewalt passiren, der andre aber den Paß durch das Land Wallis unterfangen und insgesamt dieser Tagen, zu Werkstelligmachung ihres Vorhabens, abmarschiren werden.

Dessentwegen ich keinen Umgang nehmen sollen, davon Nachricht zu geben, damit die Löblichen Orte erkennen, daß das Uebel von Tag zu Tag größer und die Nothwendigkeit, solchem vorzubeugen, dringend werde.

Es ist auch gewiß, daß dergleichen Flüchtlinge annoch von allen Seiten her das Schweizerland durchstreichen und alle ihren Sammelplatz in der Landschaft Wallis haben.

Ich überlasse Euch, zu bedenken, was vor einen traurigen Ausgang sothanes Vornehmen haben und was der König gedenken könne, wenn Er vernehmen wird, daß im Angesicht und mit Wissen aller Löblichen Orte, seiner Bundesgenossen, welche Er für seine Freunde haltet, eine solche Anzahl seiner gewafneten Unterthanen aus der Eydgenossenschaft ziehen, um ihre Meuterey und Rebellion in seinen Provinzen zu verüben.

Ich bitte Euch zu betrachten, was für Unglück solches auf Euer Land ziehen könne, und zu bedenken, daß es annoch bey Euch stehe, dasselbe in dem genießenden Ruhestand zu erhalten. Wie wenig Ihr aufschieben werdet, diesem Uebel vorzubeugen, werdet Ihr die Resolution und Veränderung zu befahren haben, darum ist es nicht

mehr Zeit zu berathschlagen, sondern zu dem Werk zu schreiten.

Baden den 12. Sept. 1689.

Amelot.

So fort zwey Tage hernach übergab er folgende fernerweite Vorstellung vom 14. Sept.

Großmächtige Herren!

Wenn der bewafneten Waldenser Durchzug durch die Eydgenossenschaft und ihr Einbruch in Savoyen nur den Herzog von Savoyen angienge, würde ich mich dennoch nicht befriediget befinden, indem der König sich den Ruhestand eines Fürsten, welcher mit Ihm eben so eng als Euch verbunden ist, eifrigst läßt angelegen seyn. Weil ich aber vernehme, daß unter den Piemontesern sich viele geflüchtete Franzosen befinden und gewissen Bericht habe, daß noch eine große Anzahl dieser letztern sich in der Landschaft Wallis aufhalte, welche nur auf die Waffen und nöthige Munition warten, um den andern unter Anführung des Hauptmann Bourgier nachzufolgen oder vielleicht durch andere Wege selbigen einen Vorschub in Frankreich zu thun, könnet Ihr wohl erachten, daß ich mich im Rah-

men des Königs wegen deſſen, ſo vorgegangen iſt, bey Euch billigermaßen zu beklagen und inſtändigſt anzuhalten habe, damit die Löblichen Orte verhindern wollen, daß aus dieſem Uebel nicht etwan ein größeres entſtehe, nämlich daß dieſen 12. bis 1500. Mann, ſo bereits über den Genfer-See gegangen, nicht etlich tauſend nachfolgen, da man doch jene, ſo man will, leichtlich zerſtreuen kann.

Ich begehre nicht nachzufragen, aus weſſen Fehler ſolches geſchehen, ob die Landvögte eines Löblichen Standes Bern durch die Finger geſehen oder ob ihnen die Befehle nicht geſchwind genug ſind zugeſchickt worden? Dieſes iſt aber gewiß, daß die Piemonteſer, mit geflüchteten Franzoſen vermiſcht, einen ziemlichen Diſtrict Bernischen Territorii bewafnet durchzogen, daß ſie ſich alldort zum Theil auch mit Waffen und Munition verſehen und verſammelt, darauf ſich in die Schiffe des Genfer-Sees ohne einigen Widerſtand begeben haben.

Es iſt nicht minder offenbar, und durch das Examen derjenigen, ſo in den Löblichen Orten Uri und Schweiz ſind angehalten worden, an den Tag gekommen, daß ſolches ein Effect und Wür-

lung sey des Prinzen von Oranien und der Holländer und daß alle Geflüchteten durch Mittel des Convenant, der sich im Nahmen der Holländer zu Zürich aufhält, bewafnet und bezahlt worden.

Es ist wohl wahr, daß 12. oder 1500. solcher Leute, wenn sie sich unterstehen dürfen, in Frankreich einzubrechen, nicht fähig wären, etwas anders auszurichten, als die ihrer Frechheit gebührende Strafe auf sich zu ziehen. Weil aber die Zulassung eines solchen in der Eydgenossenschaft Landen gemachten Anschlags, wie ich berichtet worden, nächstens viel wichtigeres nach sich ziehen kann, so kann man auch diesem Uebel nicht zu frühzeitig vorbeugen. Die Reputation und der Ruhestand des ganzen Eydgenößischen Staats, wie auch die Ehre des Löblichen Orts Bern in particulari sind hierinn interessirt, und Ihr könnet denen daraus entstehenden Consequentien weder zu frühe, noch zu kräftig vorkommen; dergleichen Versammlungen können für Euren Ruhestand einen traurigen Ausgang nehmen und wenn die Klugheit Eures Regiments und die zum Beßten Eures Vaterlands so emsig tragende Sorgfalt nicht starke Motiven wären, Euch dazu zu bewegen, so thut mich die wechselweise Schuldigkeit

der in gutem Verständniß stehenden Souverainen und die in dem ewigen Frieden und Bündniß ausdrücklich enthaltene Obligation und Pflichten dazu ohnentbehrlich verbinden.

Man kann auch mit Wahrheit sagen, daß, wenn die Löblichen Orte nicht alles, was bey ihnen steht, anwenden, um diesem Uebel die Wurzel zu benehmen, sie sich niemahlen würden des Vorwurfs, einen Anschlag bewafneter Unterthanen wider ihren König, als der Eydsgenossenschaft ältesten und getreuesten Freund und Bundsgenossen, zugelassen oder dazu geholfen zu haben, entladen können.

Verhoffe also, Großmächtige Herren! Ihr werdet, in reiflicher Betrachtung der so wichtigen und nachdenklichen Consequentien dieses Geschäfts, solche Mittel vor die Hand nehmen, welche die gegenwärtige Conjunctur und schuldigste Pflicht erfordern und habe um so viel mehr Ursache, solches zu erwarten, weil es unmöglich ist, daß Euch, wie Ihr mich dessen öfters versichert habt, nicht einige Erkenntlichkeit wegen der Euch von Ihro Majestät bey letzten Zeiten im Werk bezeugten Affection und Willfährigkeit übrig bleibe.

Baden den 14. Sept. 1689.

Amelot.

Die Antwort der auf der Tagsatzung zu Baden versammelten Eydgenossen war folgende:

Aus dem Memorial, so Ihro Excellenz, Herr von Amelot, Ihro Königlichen Majestät in Frankreich heutigen Tags Ambassadeur, einer allgemeinen Session eingeben, haben die Herren Ehren-Gesandten mit Bedauren und höchstem ihrem Mißfallen ersehen, daß die unglückhaften und unbedachtsamen Waldenser und exilirte Franzosen sich je mehr und mehr gegen den Genfer-See in der Landschaft Wallis versammeln und ungute Attentata vornehmen möchten, über welche so ernstliche Erinnerung die Herren Ehren-Gesandten Löblicher Eydgenossenschaft die erforderliche Reflexiones nach der Sachen Wichtigkeit gemacht und sich einhellig und kräftig resolvirt, an allen denen Orten, wo es erforderlich, solche unverweilte und möglichste Anstalten zu machen, daß diese beschwerlichen Leute weiters ihren unguten Intent fortzusetzen abgehalten und wiederum zurück verleitet werden mögen, und wird man für diß und ferner auch an allen Päßen solche möglichste Versehung thun, daß daraus abzunehmen seyn wird, daß eine Löbliche Eydgenossenschaft die gegen der Krone Frankreich und Herzogthum Savoyen resp.

obhabende Tractaten und Bündnisse aufrichtig, ehrlich und in guten Treuen zu observiren beständig bedacht und Ihro Excellenz jederweilen zu beflissentlicher Dienst Erweisung geneigt seyen.

Baden den 17. Sept. Anno 1689.

§. 52.

Alles dieses war Verstellung von beyden Seiten. Herzog Victor Amadee von Savoyen war der französischen Herrschsucht und unaufhörlichen Zumuthungen längst müde und Ludwig XIV. traute ihm seiner Seits so wenig, daß er vielmehr alle Mittel anwandte, ihn durch möglichste Schwächung seiner eigenen Kräfte in beständiger Abhängigkeit zu erhalten. Der Plan wurde also zwar gemacht, die Waldenser an zweyen Orten anzugreifen; als es aber zur Ausführung kam, waren die Savoyer am wenigsten thätig, sie gaben vielmehr den Waldensern von den Absichten der Franzosen selbst geheime Nachrichten und stellten sie an die gefährlichsten Orte, so daß diese, welche nur mit einer Hand voll Volks zu thun zu haben glaubten, immer mit großem Verlust zurückgeschlagen wurden und zuletzt auf den Wahn geriethen, es wären diese Barbets (wie

sie die Waldenser schimpflich nannten) Zauberer, die sich in Katzen verwandeln, die gähen Berge hinauf laufen und von einem Berg zum andern springen könnten; daher zuletzt von dem Französischen Hof der Befehl an dessen Officiere kam: Die Waldenser in den Gebürgen mit Frieden zu lassen und sie nur im freyen Feld anzugreifen.

Der Herzog von Savoyen selbst hinderte seines Orts die Waldenser nicht, ihre Thäler zu erreichen und sich daselbst auszubreiten, er ließ ihnen vielmehr unter der Hand, wiewohl in höchster Stille, mannigfaltigen Vorschub thun; die in der Turiner-Citadelle gefangen sitzende waren zwar an Ketten geschlossen und wurden von Zeit zu Zeit bedrohet, daß sie nächster Tagen aufgehängt werden sollen, es geschahe aber von allem dem nichts.

§. 53.

Endlich wurde die Maske auf beyden Seiten abgenommen; Ludwig XIV. schickte im Jan. 1690. einen eigenen Gesandten nach Turin und ließ dem Herzog sonderbare Zumuthungen thun, unter denen die seltsamste war, daß den königlichen Truppen die Vestung Verna und die Citadelle zu Turin eingeräumt, übrigens aber die Waldenser ganz ausgerottet werden sollten.

Der Herzog, der sich weder aus eigener Macht noch durch fremden Beystand im Stand befand, sich mit dem König zu messen, suchte sich durch Vorstellungen und Unterhandlungen zu helfen und wenigstens Zeit und damit mehrere Kräfte zu gewinnen, stellte neue Werbungen an, vermehrte die alten Regimenter, verbesserte seine Vestungen und Päße, vernichtete die vorhabende französische Ueberrumplung der Turiner-Citadelle und Verrätherey in der Stadt, erließ ein mehr demüthiges, als nur höfliches Schreiben an den König in Frankreich, und kündigte im Vorgus den Grafen von Brovana als seinen unverzüglich abzuschickenden Botschafter an, mit welchem alles nach Billigkeit und Möglichkeit abgeschlossen werden solle.

Ludwig XIV. wartete aber dessen Ankunft nicht ab, sondern erließ den 24. May an den Herzog ein trotziges Schreiben, an den General Catinat aber den Befehl, dem Herzog noch 24. Stunden Bedenkzeit zu Fassung seiner Entschließung zu geben, im Verneinungsfall aber die Vestungen und Citadelle mit Gewalt hinwegzunehmen und des Herzogs Staaten mit Feuer und Schwerdt zu verheeren.

Da auf solche Weise dem Herzog das Messer an die Kehle gesetzt war, so säumte er auch nicht, sogleich mit Anfang des Junii mit dem kaiserlichen Bevollmächtigten, Abt Grimani, ein auf 5 bis 6000. Mann Hülfsvölker sprechendes Vertheidigungs-Bündniß abzuschließen, in dessen 6ten Artikel die merkwürdige Clausel enthalten war:

„Ueber diesem verspricht Se. Majestät der Kayser, es dahin einzuleiten, daß die Thalleute und französischen Flüchtlinge — mit Rath und auf Befehl Sr. königlichen Hoheit agiren sollen"

Zu gleicher Zeit kam auch eine mit den Königlich Spanischen Statthalter, Grafen Fuensalida verabredete, auf 12000. Mann Hülfsvölker bestimmte Defensiv-Allianz zu Stand, worinnen zwar der Thalleute keine besondere nahmentliche Erwehnung geschahe, der Erfolg davon aber war, daß der Herzog bereits den 4. Junii einen Befehl an seine civil- und militar-Dienerschaft ergehen ließ: Die Waldenser und andere geflüchtete französische Protestanten ungehindert nach den Thälern von Lucern u. s. w. passiren zu lassen, auch sie gegen Bezahlung mit Proviant zu versehen; es wurden auch so fort alle in der Cita-

delle und auf den Galeeren gefangene Waldenser losgelassen und ihnen Freyheit gegeben, in ihre Thäler zurückzukehren.

Da bey so feindseligen Gesinnungen die weitere unmittelbare Correspondenz des Herzogs mit dem König in Frankreich sich von selbst aufgehoben hatte, der Herzog aber gleichwohl die französischen Beschuldigungen und Zumuthungen nicht unbeantwortet und ungeahndet auf sich ersitzen lassen wollte, so erließ er an seinen Schwieger-Vater, den Herzog von Orleans, ein sehr ausführliches apologetisches Schreiben, in dessen Eingang sogleich sich folgendes merkwürdige Bekenntniß befindet:

„Was habe ich jemahls dem Könige gethan, als ihm in allen möglichen Fällen, so er von mir verlangt, zu dienen? Habe ich nicht das Lucerner-Thal, gegen mein Interesse und alle Grundregeln der wahren Staatskunst, seinem Willen aufgeopfert? — und dieses hat mir den Haß von allen Reformirten Mächten — und allen mächtigen Bundsgenossen zugezogen."

Ludwig XIV. ließ dagegen seiner Seits unterm 6. Julii ein Manifest ausgehen, worinn er

dem Herzog von Savoyen seine Treulosigkeit vorwerfen und unter anderm vorhalten ließ: Er, der König, habe schon im Jan. erfahren, daß der Herzog, mit Unterstützung von Engelland und Holland, einen Einfall in das Dauphiné zu thun Vorhabens gewesen und sich dazu der in das Würtembergische geflüchteten Barbetten und der wegen der Religion entwichenen Franzosen, so viel man ihrer zusammen bringen können, habe bedienen wollen, wie man denn auch die neubekehrten Franzosen zu einem allgemeinen Aufstand habe verleiten wollen. Der König habe nachhero noch die fernere Nachricht erhalten: Daß der Savoysche General Marquis Parella einige Leute an die längst dem Genfer-See sich aufhaltende Barbetten abgeschickt habe und daß selbige, nachdem sie mit dem Herzog selbst gesprochen, mit großer Vorsichtigkeit an die Orte, von wannen sie gekommen, wieder zurückgeschickt worden seyen.

§. 54.

Die bisher unter so schwerem Drucke seufzenden Waldenser waren über die geänderte Gesinnung ihres Fürsten höchlich erfreut und ließen überall ihr: Vivat Victor Amadeus! mit dem Wunsch hören, daß, wie er eine gerechte und also Gots

tes Sache auf sich genommen, er auch ein rechter Geliebter Gottes und in der Ausführung ein Victor seyn und mit Sieg über seine Feinde gekrönt werden möge.

Da der Herzog der zwischen Spanien und Engelland bereits bestehenden Allianz mit beygetreten, so übernahm der König in Engelland die inzwischen zu Turin angelangte 1200. Thalleute in seinen Sold und ließ sie mit Gewehr und Munition versehen; der Herzog ließ sie auf militarischen Fuß einrichten und gab ihnen eigene Fahnen, mit der Devise: Patientia læsa fit furor.

§. 55.

Nebst Engelland nahm sich nun auch Holland mit Rath und That öffentlich der Waldenser und der mit ihnen verbundenen französischen Flüchtlinge an, in deren Erbitterung und Rache gegen ihre Tyrannen sie bequeme Werkzeuge gegen die ehrsüchtigen Plane Frankreichs fanden, theilnehmendes Mitleiden mit diesen um der Religion willen verfolgten Mitchristen aber ihre Einwürkung noch thätiger machte. Der eine Zeitlang am Würtembergischen Hofe gewesene Holländische Bevollmächtigte, Convenant, hatte sich nun nach

Zürich begeben, von wannen er jene mit Geld, Waffen und anderm unterstützte. Die General-Staaten aber erließen unterm 6. Mart. 1690. an den Herzog-Administrator zu Würtemberg, so wie an mehrere andere deutsche Fürsten ein Schreiben, worinnen sie jene Absichten öffentlich darlegten und den Herzog ersuchten, die in sein Land geflüchteten Waldenser ernstlich zur Wiederkehr in ihr Vaterland zu ermahnen und denen aus andern deutschen Provinzen hinzukommenden einen Sammel- und Waffenplatz in seinen Landen zu gestatten. Dieses letztere mußte nun der Herzog in seiner Antwort vom 17. Merz verbitten, weil das Herzogthum schon mit Winter-Quartieren von zwanzig Regimentern belastet und die Theurung aller Lebensmittel sehr groß sey, in allen übrigen Puncten aber erklärte er sich willfährig.

Die General-Staaten bezeugten darauf in ihrer Wieder-Antwort vom 6. April 1690. daß sie zufrieden wären, wenn, bewandten Umständen nach, auch nur denen aus andern deutschen Landen kommenden der freye Durchzug durch das Würtembergische gestattet und sie mit den benöthigten Bedürfnissen unterstützt würden.

Im May 1690. fand sich zu Besorgung der

besondern Angelegenheiten der Waldenser u. s. w. ein eigener Commissarius de la Grange im Würtembergischen ein, welchem in Gefolg eines Fürstl. Special-Befehls der Aufenthalt in Tübingen gestattet wurde. Auf dessen Veranstaltung geschah es dann, daß die theils im Würtembergischen bereits vorhandenen, theils anderwärts hinzugekommenen Waldenser, sich in Bahlingen versammelten und von dannen in acht verschiedenen Haufen, jeder zu 40. bis 50. Mann stark, ihren Zug nach Savoyen über Lindau antraten, zu welchem Behuf folgendes Circular-Rescript an alle Aemter, in denen sich Waldenser aufhielten, erlassen, den Reisenden aber ein in Gemäßheit dieses Rescripts gefaßtes Patent anstatt eines Passes zugefertiget, der de la Grange aber mit einer besondern Vollmacht versehen wurde.

Das Circular-Rescript an die Würtembergischen Aemter Nürtingen, Neufen, Göppingen, Kirchheim, Münsingen, Blaubeuren, Duttlingen, Urach, Maulbronn, Asperg, Tübingen, Bebenhausen, Nagold, Rosenfeld, Ebingen und Bahlingen, vom 12. Aug. 1690. lautete also:

Pl.

Pl. T. Friedrich Carl ꝛc.

Demnach Uns die Herren General-Staaten durch ihren Deputatum notificieret, welcher Gestalt die in dem Land befindliche Piemonteser und französische reformirte Flüchtlinge beordert worden, alsogleich aufzubrechen, sich zu Bahlingen zu versammeln und so weiter ihren Marsch nach Lindau fortzusetzen, mit angelegener Bitte, selbige nicht allein mit benöthigten Päſſen versehen, sondern auch, so viel möglich, mit Anschaffung von Pferden und allem, was zur Beförderung des Marsches dient, um die billige Gebühr an Hand gehen zu lassen, nicht weniger deren Weiber, Kinder, Kranke und Unvermögliche noch ferner um ihre selbst anschaffende Lebensmittel bis auf hiernächst erfolgende Aenderung zu dulden und Wir auf demselben in seinem Begehren in Gnaden willfahret: Als ist hiermit Unser Befehl, Ihr wollet diesen Leuten, als welche alles um das Geld bezahlen, nicht allein die Versammlung bey Euch gestatten, sondern auch auf dem Marsch, wo möglich, eine der französischen Sprach erfahrne Person, mit beyliegendem Patent, damit sie unterwegens unangefochten bleiben möchten,

zugeben, selbige den geradesten Weg auf Bahlingen und Lindau führen und ihre Zurücklassende, weil sie auf ihren Kosten leben wollen, und der künftig zu Tübingen subsistirende de la Grange davor stehen wird, noch ferner bey Euch behalten, in dem pretio rerum aber nicht steigern, insonderheit den kayserlichen Truppenmarsch erkundigen, damit diese Leute nicht darein geführt werden. Den 12. Aug. 1690.

§. 56.

Der nun zwischen Frankreich und Savoyen völlig ausgebrochene Krieg wurde von beyden Seiten mit großer Erbitterung, ja Grausamkeit im Sengen und Brennen geführt; die Waldenser zeichneten sich darinnen vorzüglich aus, thaten den Franzosen in einzelnen Gefechten und durch die in die Dauphiné gethanen Einfälle großen Schaden, endlich kam es vom 8. bis 15. Aug. bey Bubiano und Lucern, imgleichen den 1. 2. und 3. Nov. zu mehreren hitzigen und für die Franzosen stets nachtheiligen Treffen; wie sich dann auch die Waldenser des wichtigen Gränz-Passes Chateau Dauphin bemächtigen.

§. 57.

Die im Würtembergischen und sonst zusammen-

gebrachten waffenfähigen Waldenser waren nun zwar in ihren Thälern wieder angekommen, fanden aber ihre Dörfer und Wohnungen verheert, verbrannt und die ganze Gegend durch Kriegsnoth und Mangel so verwüstet, daß es eine wahre Unmöglichkeit war, die zurückgebliebenen Familien, Kranken und Greisen so fort nachkommen zu lassen. Der zu Bern residirende Englische Gesandte Coxe suchte also in einem den 7. Nov. 1690. an den Herzog-Administrator erlassenen Schreiben im Nahmen des Königs von Großbritannien beweglich an, daß diesen noch den Winter über der Aufenthalt im Lande vergönnt werden möchte; in wessen Gefolg auch der willfährige Befehl an das Amt Tübingen erlassen wurde, jedoch mit der christlichen Vorsicht, daß sie die indessen etwa gemachten Schulden bezahlen und zur Sicherheit fürs künftige der dortige Commissarius de la Grange für jede Familie die Unterhaltungskosten auf einen Monath voraus bezahlen solle.

§. 58.

Mit vorgedachter Bitte des Englischen Gesandten vereinigte sich auch der zu Zürich residirende

Holländiſche Geſandte Peter Valkenier in einem den 27. Nov. 1690. an den Herzog erlaſſenen Schreiben, worinn er den Hauptpunct nicht vergaß: Daß man für den Unterhalt der Zurückbleibenden ſorgen würde. Er meldet zugleich den beſondern Umſtand: Daß ſich zwey Deputirte der Waldenſer bey ihm in Zürich eingefunden, welche Willens geweſen, in vorerwehnter Abſicht ſelbſt nach Stuttgardt und von da ins Brandenburgiſche zu reiſen, ſodann zu Erhaltung einer milden Beyſteuer ihren Weg weiters nach Holland und Engelland fortzuſetzen; er habe es ihnen aber wegen der allzugroßen Koſten abgerathen und ſich erboten, an alle nöthige Orte für ſie ſchreiben und ſich aufs kräftigſte für ſie verwenden zu wollen, worauf ſie ihm ihr eigenes Memorial, zugleich aber auch ein von dem Herzog von Savoyen ihnen ſelbſt anvertrautes Vorſchreiben an den Herzog von Würtemberg zur weitern Beſtellung belieferten, worinn jener Fürſt ſelbſt bat, dieſen ſeinen ehedem ſo arg mißhandelten und nun erſt in ihrer reinen Treue erkannten Unterthanen den Winter über noch Schutz und Aufenthalt in ſeinem Lande zu vergönnen. Das Memorial der Waldenſer-Deputirten iſt zu

während, das Schreiben des Herzogs von Savoyen zu merkwürdig und die Antwort des Herzogs von Würtemberg zu vorsichtig, als daß ihnen nicht sämtlich hier ein Platz unter den Beylagen N°. VII. VIII. IX. hätte vergönnt werden sollen.

§. 59.

Die in so gefährlichen Zeiten von den Waldensern bewiesene exemplarische Unterthanen-Treue und Vaterlandsliebe, nebst den dringenden Vorbitten des Königs von Großbritanien und der General-Staaten der vereinigten Niederlande brachten endlich den Herzog von Savoyen zu dem eben so gerechten, als rühmlichen Entschluß, ihnen ihre Religions-Freyheit und alle vorhin gehabten Rechte und Privilegien zu geben; welches er durch ein den 31. May 1694. unterzeichnetes und in den Beylagen N°. X. befindliches Edict feyerlich publiciren ließ.

Der Herzog hatte dieses Edict seiner Rechen-Cammer, und dem in Turin versammelten Rath mittheilen lassen. Das erstere Collegium bestätigte solches in folgendem einige Puncten näher erläuternden Patent: Kund und zu wissen sey jeder-

männiglich: Daß nachdem Wir das Edict, mit Sr. Königl. Hoheit selbst eigenen Hand bestätiget, in Form Rechtens ausgefertiget, besiegelt, am 23. des laufenden Monaths in dieser Stadt datirt und von D. S. Thomas unterschrieben, gesehen und des Herrn Grafen Peter Franz Frichignoni von Castelengo, Raths und General-Advocatens besagt Sr. Königl. Hoheit, welchem das Edict communiciret worden, schießliche Gedanken darüber angehört und dessen Innhalt, so viel diesem Magistrat zukommt und gebühret, überlegt, Wir solches zugelassen, billigen und gutheissen, mit nachfolgender Erklärung, nämlich, daß, was die Gränzen betrift, davon das Edict meldet, diejenigen verstanden werden, die in den letzt ergangenen Edicten ausgedruckt worden, und daß diesemnach die Personen und Güter der gegenwärtigen Einwohnen und die inskünftige in denen in dem Edict benahmten Thälern zu wohnen kommen werden, Kraft mehr gemeldten Edicts selbst eigenem Verstand nach, verbunden seyen, wie es einem jeden gebühret, mit gutem Willen alle Beschwerden, Schoß und Mauten, wie sie gegen hochgedachte Se. Königl. Hoheit und Dero Königl. Vorfahren vor denen un-

term 31. Jan. und 9. April publicirten Edicten verbunden gewesen, gleich allen andern Unterthanen abzustatten und dazu verbunden bleiben werden: alles übrige nach seiner Form, Verstand und Innhalt; befehlende, daß solches, damit man im Fall der Noth seine Zuflucht dahin nehmen könne, unserm Protocoll einverleibet werde. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir gegenwärtiges erlaubt und ausgefertigt. So geschehen in Turin den 25. May 1694.

Der Rath zu Turin bestätigte zwar das Edict an dem nehmlichen Tag, setzte jedoch in dem hierüber sprechenden nachfolgenden Patent noch mehrere Einschränkungen wegen der Einlösung und Erkaufung alter und neuer Güter hinzu: Zu wissen — (wie in dem vorigen bis auf die Worte: „und vermöge gegenwärtiges, gutheissen, billigen und zulassen") wiewohl mit fernerweiter Erläuterung, daß die Wiederersetzung, davon das Edict denen Waldensern zu gut, oder denen Personen von der vermeinten Reformirten Religion meldet, einig und allein von denen Gütern, An- und Zusprüchen und andern Anforderungen, dessen allen sie bey Gelegenheit und im Gefolg der publicirten Edicten vom 31.

Jan. und 9. April des 1686. Jahrs beraubt worden, verstanden werden und ihre Ansprüche, gegen wen sie auch solche gethan, auf die Güter und gegen eben diese Personen vor den ergangenen Edicten annoch gültig seyn sollen; mit anderwärtiger Erklärung, was die erkauften Güter betrift, darein gedachte Religionarien nach dem Edict wiederum eingesetzt werden, daß deren Erwerber den Preis dafür von dem Domainen-Rath Sr. Königl. Hoheit von neuem fordern können, also und wie es von denselben mit Fug beschehen mag, jedoch keineswegs weder mittels noch unmittelbar von mehrerwehnten Religionarien und ihren Gütern, und hat es allein den Verstand, daß diese blos wiederum in ihren ersten Stand, wie sie vor den Edicten gewesen, gesetzt werden müssen und übrigens in allem, nach Form, Art und Weise gegenwärtigen Edicts, befehlende u. s. w. Turin den 25. May 1694.

Die Folgen dieser wieder hergestellten Religions- und Gewissens-Freyheit waren, daß nicht nur bey fünfhundert Familien, so mit Furcht und Gewalt zum catholischen Glauben waren gezwungen worden, sich wieder an ihre alten Glaubens-Genossen anschlossen, sondern auch viele in der

Schweiz, Deutschland und Holland zerstreute Waldenser wieder in ihr Vaterland zurückkehrten.

§. 60.

Die über das Benehmen des Herzogs äußerst aufgebrachte Inquisition trug anfänglich auf eine scharfe Ahndung gegen diese vermeintlichen Abtrünnigen an; sie wurde aber vorerst damit abgewiesen, daß, wenn solche Leute sich schon äußerlich zur Catholischen Religion bekannt hätten, sie doch keine guten Christen, sondern Heuchler im Herzen gewesen, wodurch die catholische Kirche wenig gewonnen habe. Da es auf diesem Weg nicht gehen wollte, nahm die gesammte Geistlichkeit Parthie und steckte sich hinter die französischen Gesandten zu Rom, welche dem Pabst vorstellen mußten: Daß durch die den Waldensern wieder gegebenen Freyheiten nicht nur ein nahmhafter Theil der Savoyischen Lande von neuem mit einer Ketzerey angefüllt würden, wovon sie durch Vorsorge des Allerchristlichsten Königs wären gereinigt worden, sondern es sey auch zu besorgen, daß die angränzenden französischen Provinzen, welche ohnehin voller unzuverläßigen Neu-Bekehrten wären, mit diesen Irrthümern wieder angesteckt würden.

In Gemäßheit dieser Insinuationen befahl der Pabst der Inquisition, das Edict des Herzogs zu untersuchen. Die Berathschlagung darüber wurde in eigener Gegenwart des Pabsts den 19. Aug. 1690. gepflogen und darauf von der Inquisition ein Decret folgenden Innhalts abgefaßt und bekannt gemacht: Daß, nachdem dem Pabst hinterbracht worden, was maßen bisher zu besorgen gewesen, daß Se. Königl. Hoheit, aus Anstiftung einiger ketzerischen Fürsten und Staaten, das wider seine ketzerischen Unterthanen in den Thälern zu Gunsten der Catholischen Religion gemachte Edict wieder aufheben möchte, Se. Heiligkeit in so offenbarer Gefahr des wahren Glaubens nicht unterlassen, zu unterschiedenen mahlen mit dem Savoyschen Residenten davon zu sprechen, nicht weniger vermittelst apostolischer Briefe an den Nuntius und Inquisitor zu Turin seine väterliche Vermahnungen an den Herzog ergehen zu lassen, welche auch Anfangs nicht fruchtlos zu seyn geschienen; nichts destoweniger aber über alles sein und aller Catholischen Verhoffen nunmehr erfahren müssen, daß derselbe durch ein öffentliches Edict vom 23. May die vorige Verordnung abgeschaft und hergegen verstattet, daß die Kinder

der Ketzer ihren Eltern wieder gegeben, nicht weniger denjenigen, so die Religion abgeschworen und hernach wieder abgefallen, erlaubt, wieder nach ihren Wohnsitzen zu kehren, auch den Ketzern insgesammt, so sich der Orten häuslich niederlassen wollten, verstattet, ihre Religion ungehindert zu treiben und zu bekennen: Als hätten Se. Heiligkeit, Kraft Dero anvertrauten Amts, nach gepflogenem Rath mit den Cardinälen und Inquisitoren, gemeldtes Edict hiemit vor ungültig und kraftlos und dessen Innhalt als Gottlos und wieder Gottes Gebote, die heilige Canones und apostolische Constitutiones streitend, erklären wollen: Befehlen auch allen Erzbischöffen, Bischöffen, Inquisitoren, wider Alle die Ketzer, oder die der Ketzerey halber verdächtig sind, ohne einiges Absehen auf das Edict, oder andere Privilegien, oder Gnaden, ferner, wie sie zuvor gethan, zu procediren. Rom den 19. Aug. 1694.

Dieser Schritt der römischen Curie erregte in Turin die gerechteste Empfindung; der Herzog liess so fort dem an seinem Hof befindlichen Päbstlichen Nuntio zu wissen thun: Wie sehr ihn das Betragen der Inquisition in einer Sache befremde, welche in die dem Herzog zuständigen Rechte

der Souverainetät einen offenbaren Eingriff thue, indem sie Ihm, Recht oder Gnade über seine Unterthanen zu üben, Ziel und Maaß setzen wolle, da doch der Römische Hof sich sonsten bey dergleichen Begebenheiten und insbesondere im Jahr 1655. ganz anders bezeugt habe.

Der Herzog ließ es aber bey dieser trockenen Ahndung nicht bewenden, sondern auf Anrufen des General-Procurators Rocca wurde dem Senat zu Turin der Befehl ertheilt, das Decret der Inquisition zu untersuchen und auf den über dessen Unrechtmäßigkeit erstatteten Bericht, folgte ein fernerweites Herzogliches Edict, wodurch jenes Römische Decret als null und nichtig erklärt und bey Leib- und Lebensstrafe verboten wurde, solches in den Herzoglichen Landen anzuschlagen; hingegen wurde das zu Gunsten der Waldenser ergangene Edict in allen seinen Puncten und Clausuln nochmahls bestätiget.

Sämmtliche Geistlichkeit in den Savoyschen Landen ließ sich dieses zur guten Warnung gesagt seyn, der einige Abt von Pignerol, dessen geistliche Gerichtsbarkeit sich auf einige in den Thälern belegene Orte erstreckte, maßte sich an, das römische Decret mit einigen Feyerlichkeiten zu pu-

bliciren, der Herzog kam aber ähnlichen Verſuchen zur Nachfolge dadurch zuvor, daß er durch ſeinen Geſandten zu Rom dem Pabſt nachdrücklich zu Gemüth führen ließ: Wie ſehr Ihm durch oftbemeldtes Decret zu nahe getreten worden, und wie ſehr ſich der Herzog verwundern müſſe, daß der Pabſt, anſtatt ſich nach ſeinem Amt als einen allgemeinen Vater zu erzeigen, ſich dennoch durch Frankreich zu einem ſolchen wiederrechtlichen Schritt verleiten laſſen. Dieſer Vorſtellung wurde noch die ſtarke Erklärung angehängt: Daß der Herzog feſt entſchloſſen ſey, alle Biſchöffe und andere Geiſtliche, welche ſich erkühnen würden, das Decret der Inquiſition irgendwo zu publiciren, ſo fort aus dem Lande zu ſchaffen.

Dieſer raſche Gegendruck kühlte den Eifer des Pabſts ſo ſchnell und vollſtändig ab, daß dem Nuntius zu Turin der Befehl zugefertiget wurde: Das Decret an ſich zu behalten und nicht bekannt zu machen; wobey es dann auch der Turiner-Hof bewenden ließ, und die Waldenſer während einiger Jahre in ihren Religions- und übrigen Freyheiten einer ungekränkten Ruhe genoßen.

§. 61.

Von dieser Zeit an schweigen die Acten bis in das Jahr 1698. Die im Würtembergischen zurückgebliebene und durch Englische und Holländische wohlthätige Unterstützung unterhaltene Waldenser-Familien mögen durch jeweilige Besuche der aus ihrem Vaterland zurückgekommenen Väter, Ehemänner und Verwandten verstärkt geworden und die hinterlassene Kinder zum männlichen Alter herangewachsen seyn; anbey der ruhige Aufenthalt in diesem friedlichen Lande ihnen besser, als im Leben zwischen Furcht und Hofnung in ihren Thälern gefallen haben, und was der andern unbekannten Ursachen mehrere gewesen seyn mögen: Kurz, ihre Anzahl lief in diesem Jahr schon in die Hunderte, und sie dachten mit Ernst darauf, eine bleibende Stätte und eingerichtete Verfassung zu erhalten.

Die bisherige Landes-Administration hatte auch ihre Endschaft erreicht, Herzog Eberhard Ludwig war zur würklichen Regierung seiner Lande gelangt, und das neue Ministerium scheint seit den verwichenen Jahren manche der ehemaligen Besorgnisse und Vorurtheile beseitiget und die Sache dieser neuen Colonie nach gesundern,

gemäßigtern und richtigern Grundsätzen beurtheilt zu haben, wie die folgende Erzählung in mehrern bewahrheiten wird.

§. 62.

Es lebte damals ein abgetheilter Würtembergischer Prinz Friderich August, welchem die Aemter Neustadt und Gochsheim zu seinem Antheil angewiesen waren, der ein Mann von Kopf und Thätigkeit gewesen seyn muß, und weiter sahe, auch besser zu calculiren wußte, als man von einem Herrn seines Standes und zu seiner Zeit erwarten konnte. Dieser hatte sich mit denen im Würtembergischen zerstreuten Waldensern in Bekanntschaft und Verbindung gesetzt und mit ihnen einen Plan verabredet, nach welchem sie sich in dem von dem regierenden Hause lehenbaren und dessen Landeshoheit unterworfenen Ort Gochsen anbauen sollten. Die Waldenser müssen sich bey der Regierung in Stuttgard selbst gemeldet haben, aber ohne Bescheid geblieben seyn; sie wandten sich also wieder an Herzog Friderich August, welcher unterm 3. August 1698. an den damaligen ersten Geheimen Rath von Menzingen eigenhändig schriebe: „So bald ich hin (nach Gochsen) gekommen, sind

gleich andern Tages zu unterschiedlichen mahlen bis 35. Waldenser hinkommen, so mit Schmerzen eine Resolution von mir verlangt, welche aber nicht geben können, sondern sie zur Geduld gewiesen, unterdessen aber ihnen die Markung weisen lassen, da dann, so ferne ihnen die Erlaubniß ihren Gottesdienst zu halten und eigene Geistlichen und Schulmeister vergönnet werden, eventualiter ein Project aufgesetzt worden ist, wie sie sich stabiliren wollten, und sind sie so weit gebracht worden, daß sie eine eigene Colonie ausser der Stadt bey dem Landskopf aufrichten und bauen wollen, daß mit der Zeit ein kleines Städtlein daraus könnte formiret werden, auch ihnen von der Burgerschaft ein gewisser District zur Wayde und Wiesen zu machen angewiesen worden, damit sie ganz separat ihr Wesen haben möchten; zu dem Ende ihnen auch fast alle große überwachsene Forlen auf der Markung, so vor mehr dann 50. Jahren erwachsen, angewiesen, um solches zu Aeckern und Weinbergen zuzurichten, auch die Menge meiner sowohl erbauten, als wüst- und öden, groß und kleinen Hofgütern um eine gewisse Gült zu bauen überlassen, und wäre insofern fast alles richtig, wenn nur eine favo-

rable

rable Resolution von Ihro Liebden meinem Herrn Vettern bekommen könnte. Und kommen hiebey verlangter massen drey Waldenser, welche, wie sie es vorhaben, mit mehrerem Bericht werden geben können. Sie bitten aber inständig, daß sie bald möchten abgefertigt werden, um, so sie die Permission bekämen, sie die Anstalt verfügen könnten, um sich noch vor Winter zu baraquiren, um gleich zu Anfang des Frühlings mit dem Bauen einen erwünschten Anfang zu machen. Ich recommendire dem Herrn Geheimen Rath dieser armen Leute ihr Begehren, indem ich mir festiglich einbilde, daß es zu des Städtleins Aufkommen gereichen wird, indem sie mit ihnen sich mit der Zeit werden verschätzen lassen, auch eine ziemliche Manufactur anrichten, indem sie verhoffen, bis 200. Familien zusammenzubringen.

Dieß war von dem rechten Mann, am rechten Ort und auf die rechte Weise angegriffen, und hatte die gute Würkung, daß durch ein Geheim-Raths-Decret bereits vom 5. August den drey Ober-Räthen Widt, Seubert und Hespen aufgetragen wurde, in den Gochsheimischen Lehenbriefen und den ältern Acten sich zu ersehen, mit den drey abgeordneten Waldensern sich zu bespre-

chen, und darüber, weſſen ſich der Herzog, als Landesfürſt, über die vorgeſchlagene Puncte, ratione Superioritatis territorialis, Homagii, Jurium Epiſcopalium und ſonſten zu erklären habe, in der Regierung zu referiren und mit derſelben ein gemeinſchaftliches Gutachten zu erſtatten.

Das von Herzog Friderich Auguſt zu Neuſtadt erwehnte und von den drey Waldenſer-Abgeordneten in Stuttgard übergebene kurze Project der verlangten Bedingungen wird hier übergangen, theils weil es in den meiſten Stücken mit ältern ähnlichen übereinſtimmt, theils weil deſſen Innhalt in dem anbefohlenen Regierungs-Gutachten, und noch mehr in rectificirter Geſtalt in dem Conceſſions-Brief ſelbſt, ohnehin Punctweiſe wiederholet worden.

Dieſes mit vieler Billigkeit und einer die Rechte der herrſchenden Kirche mit wahrem chriſtlichen Duldungs-Geiſt weislich verbindenden Mäſſigung gefaßte Gutachten konnte ſchon den 6ten dem Geheimen Regiments-Rath übergeben werden, von welchem es durchgehends gebilligt und die Ausfertigung dermaſſen beſchleunigt worden, daß ſchon den 9. Auguſt der in deutſcher und

französischer Sprache verfaßte erste, wiewohl einstweilen nicht von dem regierenden Herrn selbst unterschriebene, sondern nur mit dem Fürstlichen Secret-Insigel gedruckte Concessions-Brief an Herzog Friderich August nach Neustadt übersandt werden konnte.

Diese Urkunde ist nach dem deutschen Original-Concept No. XI. der Beylage befindlich, und enthält die Grundlage, wornach auch die nachherige Privilegien dieser Waldenser-Gemeinen bey ihrem zunehmenden Wachsthum bemessen und noch mehrers erweitert worden.

Niemand hatte über diesen, obgleich in manchen Puncten noch unbestimmten und beschränkten, Concessions-Brief eine größere Freude, als Herzog Friderich August zu Neustadt, die er in einem den 20. September an seinen regierenden Vetter erlassenen Danksagungs-Schreiben auf das lebhafteste darlegte. Funfzig Waldenser waren nun in Gochsheim angekommen; der Herzog ließ den Platz zu ihren künftigen Häusern, nach Bedürfniß einer jeden Profession abstecken, ihrem künftigen Pfarrer 15. Morgen Aecker, zwey Morgen Wiesen und zwey Morgen Weinberge anweisen, und damit dem schönen

Traum an seiner Vollständigkeit ja nichts fehlen mögte, ließ er diese erst erbaut werden sollende Gochsheimer-Vorstadt, zu Ehren seines Namens, schon in voraus Augusti-Stadt benennen.

§. 63.

Die Aeltesten dieser Waldenser-Colonie, Deusvillard, Jaques Puy, Henry Rouvier und Etienne Balief, säumten sich eben so wenig, die ihnen abgeforderte Confession bald möglichst mit der Versicherung zu überreichen, daß sie bey diesem Bekenntniß und Glauben, ohne einige Aenderung und Neuerung, beharrlich verbleiben wollten und würden. Sie baten zugleich, dem 3. Stunden von Gochsheim in dem Pfälzischen Städtchen Hilspach wohnenden Pfarrer Hellmann zu erlauben, ihnen von Zeit zu Zeit eine Predigt zu halten. Dieser Pfarrer kam zugleich in eigenem Namen um diese Vergünstigung ein, mit der Bitte, ihn mit der Erscheinung vor dem Würtembergischen Consistorio zu verschonen, da er unter anders gesinnten Religions-Verwandten wohne und ihm die Nachricht von dieser Sistirung nur Verdruß machen würde.

Diese Waldenser Confessio fidei befindet sich

denn nach ihrem übergebenen Original, N°. III. der Beylagen getreulich abgedruckt, und es ist fast nicht zu zweifeln, daß, wann die Waldenser Aeltesten solche in ihrem alleinigen Namen übergeben hätten, das Würtembergische Geheime Raths-Collegium, das ohnehin mehr als mit theologisch-dogmatischen Grübeleyen und Zänkereyen zu thun hatte, sich nicht mit weitern Untersuchungen über die orthodoxe Geburt dieses Glaubens-Bekenntnisses abgegeben, sondern solches bona fide lediglich ad Acta decretirt hätte. Ein eigener fataler Zufall aber, daß dieser Aufsatz von einem in Stuttgard ganz unbekannten fremden Pfarrer, als die ächte und wahre Waldenser Confession, attestirt war, und daß selbiger zu gleicher Zeit sich als Prediger bey diesem Gochsheimer-Filial einschieben wollte, machte die Aufmerksamkeit des Herzogl. Ministerii rege, daß selbiges den beyden Consistorial-Räthen, dem Prälaten von Murrhardt, Malblanc und dem Professor Reichlin, als der französischen Sprache kundig, den Auftrag that: „Daß sie sich in der von den Waldensern übergebenen Glaubens-Bekenntniß ersehen, sie gegen die diesseitige Glaubens-Artickel halten, den Befund in dem Fürstl. Consistorio re-

feriren, und mit demselben ihr Gutachten an den Geheimen Regiments-Rath erstatten, anbey wegen dem Pfarrer Heilmann: Ob solcher Luthe-risch oder Reformirt sey, sich erkundigen, und ob seinem Gesuch wegen des Predigens zu will-fahren seye? berichten sollen."

Die beyden Commissarien machten sich zum Geschäft, ihren Auftrag ungesäumt zu vollziehen, und das Consistorium eilte eben so sehr, den 18. October 1698. das N°. XII. der Beylagen nach dem Original abgedruckte Gutachten zu er-statten, worinnen dasselbe mit weniger Gelehr-samkeit, aber desto größerm Zeloten-Eifer zu be-weisen sucht: Daß die von den Supplicanten übergebene Confession keineswegs die von der alten Waldenser-Kirche, oder den Böhmischen Brüdern, sondern eine von des Erz-Calviniſten Beza Zeiten herrührende Bekenntniß der Refor-mirten Französischen Kirche seye, daß die Sup-plicanten selbst keine wahre Waldenser, sondern Französische Flüchtlinge, mithin Betrüger seyen, daß ihnen wegen dieses Betrugs die Aufnahme schlechterdings zu verweigern, höchstens aber nur alsdann zu bewilligen seye, wenn sie diese Confes-sion, die sie als gemeine Leute wohl selbst nicht

recht verstehen, fallen lassen; hingegen die ohngeänderte Augsburgische Confession und Brenzens Catechismum, ingleichem einen Mömpelgarter zum Pfarrer annehmen wollten. Ueber den Pfarrer Heilmann, als einen anerkannten Reformirten, wurde ohne weitere Umstände sogleich der Stab gebrochen.

Es findet sich bey den Acten keine Spur, daß auf dieses heisse Gutachten die mindeste Rücksicht genommen worden, und eben so wenig, daß man, nach dem Wunsch des Consistorii, auch die theologische Facultät zu Tübingen darüber befragt habe.

Auch in diesem ganzen Gutachten ist der, von Leger vorlängst herausgegebenen, diplomatischen Geschichte der Waldenser, worin namentlich ihre alte Confession befindlich ist, mit keinem Wort Erwähnung geschehen, welches auch aus der oben angeführten Ursache, der Unbekanntschaft der Würtembergischen Gelehrten mit der französischen Sprache und Litteratur, nicht zu verwundern ist.

Es ist ganz kein Zweifel, daß die damalige Würtembergische Consistorialen nach ihrem beßten Wissen und Gewissen, und innigster Ueberzeu-

gung, dem unbiegsamen, störrigen, zänkischen Geist ihrer Zeit gemäß, so, wie von ihnen geschehen, gerathen und geurtheilt haben, und daß ihnen mehr wohl, dann wehe gewesen seyn würde, wenn diese, mit einem nicht ganz unvorsetzlichen Irrthum aus Waldensern in Französische Flüchtlinge verwandelte Evangelische Glaubens-Brüder, bloß, weil sie verhaßte Calvinisten waren, kurzweg wieder zum Land hinaus in die ärgste Witterung und in das größte Elend gejagt worden wären: Indem wir aber dergleichen in unsern jetzigen mildern Tagen nicht ohne tiefes Wehmuths-Gefühl lesen, so dürfen wir doch auch zugleich Gott danken, daß Er barmherziger ist, als die Menschen, daß unter unsern Theologen keine Osianders und Hochstetter mehr sind, und daß unter den damaligen weltlichen Räthen auch noch Männer waren, welche ihr Gewissen mit der Pflicht gegen die Reichsgesetze und das wahre Beßte eines Landes, das noch mehr als nur seine Theologen zu bedenken hat, zu vereinbaren wußten.

§. 64.

Um eben die Zeit, da in dem Würtembergischen wegen Aufnahme der Waldenser in Gochs-

heim Unterhandlungen gepflogen wurden, ereigneten sich in Savoyen Begebenheiten, welche auf die Schicksale und ganze Existenz der Waldenser den wesentlichsten Einfluß hatten und diesem so lang verfolgten Volke den letzten entscheidenden Entschluß zu Verlassung ihres Vaterlandes abnöthigten.

Herzog Victor Amadee von Savoyen, hatte sich nämlich durch Französische Locks und Versprechungen verleiten lassen, den sechs Jahre lang mit Ruhm und Standhaftigkeit behaupteten Parthie seiner Bundsgenossen zu entsagen und den 28. August 1696. mit Frankreich ein geheimes Bündniß zu schliessen, in dessen siebenden Articul bedungen ware:

„Seine Königliche Hoheit wird ein Edict publiciren lassen, durch welches Sie bey harter Lebens-Strafe allen denen, so in den Thälern von Lucern unter dem Namen Waldenser wohnen, anbefehlen wird, keine Communication, die Religion betreffend, mit des Königs (in Frankreich) Unterthanen zu haben, und wird sich Se. Königl. Hoheit obligiren, von dem Dato des gegenwärtigen Tractats nicht zuzulassen, daß sich Seiner

Königlichen Majestät Unterthanen auf einigerley Weise in den protestirenden Thälern, unter dem Schein der Religion, Heurath oder anderer Ursachen der Niederlassungen, der Bequemlichkeit, der Erbschaft, noch einem andern Vorwand sich setzen mögen, daß auch kein Prediger in des Königs Lande kommen möge, bey hunter Leibes-Strafe. Im übrigen aber will Se. Königl. Majestät nicht verlangen zu wissen, auf was Art und Weise Se. Königl. Hoheit die Waldenser in Ansehung der Religion tractiren will: nachdem sich Seine Königliche Hoheit obligirt, kein Exercitium der prätendirten reformirten Religion in der Stadt Pignerol und denen cedirten Plätzen zu gestatten, gleichwie Seine Königliche Majestät auch solche in dero Königreich nicht duldet noch dulden wird."

Dieser Tractat wurde einige Zeit noch geheim gehalten, aus Gelegenheit der Ryßwickischen Friedens-Unterhandlungen aber endlich öffentlich bekannt gemacht und in diesem Frieden selbst bestätigt. Nun trat also Herzog Victor Amadee von Savoyen mit einem den 1. Julii datirten Edict hervor, worinnen er buchstäblich verordnete:

„Als befehlen Wir, Kraft gegenwärtigen, so mit unserer eigenen Hand unterzeichnet worden, mit Unserm guten Wissen, vollkommener Macht und absoluter Autorität, auch mit Zuziehung Unsers Raths, allen denjenigen, so in den Valleyen von Lucern, St. Martin und Perouse, ingleichen in den Orten von St. Barthelomy, Praruftin und Roche Platte wohnen, oder künftig wohnen möchten, in Religions-Sachen keine Gemeinschaft mit Sr. Allerchristlichen Majestät Unterthanen zu haben, bey Strafe von drey Stravatzen, worein sie, so oft sie sich auf Sr. Majestät Boden verfügen, verfallen seyn sollen. Gleichermassen befehlen Wir auch allen Sr. Majestät Unterthanen, von was Ort dero Gebiets, Qualität, Condition oder Profession und Lebensart sie seynd, mithin den Ministers selbst, unangesehen aller Erlaubniß und Ordres, die sie vor dem von Uns erhalten, sich binnen zwey Monathen, bey Lebens-Strafe, aus gemeldten Valleyen von Lucern ꝛc. zu begeben, und mögen binnen gemeldter Zeit der zweyen Monathe diejenige, so Güter besitzen, sich derselben entschlagen,

oder, dafern sie solches nicht sollten thun können, so befehlen Wirs Unsern Intendanten der Valleyen, ihnen den Preis, den sie beweisen können, dafür gegeben zu haben, zu bezahlen. Wir befehlen auch allen Ministers der Valleyen, sich zu enthalten, auf einigen Platz von Sr. Majestät Gebiet zu kommen, bey Strafe, zehen Jahre lang auf die Galeeren gebracht zu werden."

Das schändliche und niederträchtige Betragen dieses, sein eigenes Wort und Zusage mit Füssen tretenden, Fürsten leuchtet so stark in die Augen, daß jedes weitere Wort darüber verlohren seyn würde. Wurde aber der Herzog von Savoyen am meisten selbst dadurch bestraft, daß er sich abermahlen von Frankreich bethören lassen, einige tausend seiner treuesten und tapfersten alten und neuen Unterthanen aus dem Lande zu jagen, so ward hingegen der Französische Hof in seinen Erwartungen nicht weniger betrogen. Fest hatte man sich in Frankreich eingebildet, es würden viele, theils aus Liebe zum Vaterlande, theils aus Dürftigkeit und Beysorge, in fremden Landen nicht fortzukommen, sich wieder nach Frankreich begeben und die ihnen betrüglich angebotene

und auf jeden Wink des despotischen Königs widerrufliche precäre Vortheile annehmen; sie waren aber durch traurige Erfahrungen gewitzigt, dem betrüglichen Wort eines Königs nicht mehr zu trauen; sie erklärten sich vielmehr, Groß und Klein, einmüthig, dem Befehl ihres bisherigen Landesherrn zu gehorchen. Sie machten sich auch in der ihnen bestimmten Zeit bey 3000. Mann stark, in sieben Colonnen, deren jede von einem ihrer Prediger angeführt wurde, würklich auf den Weg. Der Herzog von Savoyen hatte befohlen, ihnen bey ihrem Durchzug durch sein Land freyen Unterhalt zu reichen; kaum hatten sie aber drey Tage lang ihren Weg fortgesetzt, als ihnen, unter dem Vorwande einer unordentlichen Aufführung, ein Befehl von dem Finanz-Minister Gopello nachgeschickt wurde: daß sie sich von nun an selbst zu verköstigen hätten. Vergebens waren hier alle Vorstellungen und die von den Obrigkeiten selbst ertheilten Zeugnisse ihres stillen und bescheidenen Betragens; ihre Feinde wähnten, daß durch dieses harte Zwangsmittel der entzogenen Nahrung viele von ihnen, wenigstens die Armen, ihren Weg nach Frankreich suchen würden; zur Schande ihrer Hasser war

aber unter dieser großen Anzahl auch nicht ein einziger, der den guten Muth und das Vertrauen auf Gottes rettenden Beystand verlohren hätte, und so langten sie sämtlich in Genf an, allwo sie mit Freundschaft und mitleidiger Liebe empfangen und etliche Täge bewirthet wurden. Sie setzten darauf ihren Weg weiter nach der Schweitz fort, allwo sie eben so liebreich aufgenommen und von den Evangelischen Cantonen unter sich vertheilt; zugleich aber beschlossen wurde, sie den Winter über bey sich zu behalten, bis sie den nachfolgenden Sommer weiter nach Deutschland würden abgehen können, um in den Landen Evangelischer Fürsten und Reichsstände einen bleibenden Wohnsitz zu erhalten.

Der in der Schweitz residirende Holländische Gesandte Peter Valkenier, bestätigte in einem den 10. September von Zürich nach Stuttgard erlassenen Schreiben diese Umstände, und meldete zugleich: Daß bereits der Churfürst von Brandenburg, die Landgrafen von Hessen-Cassel, Darmstädt und Homburg, die Grafen von Hanau, Ysenburg u. s. w. Vorschläge zu ihrer Aufnahme und Errichtung eigener Colonien gethan hätten.

Von wie kurzer Dauer aber diese neue Verfolgung gewesen und wie sich der Herzog von Savoyen bey einem abermaligen Bruch mit Frankreich genöthigt gesehen, diesen seinen Unterthanen selbst wieder gute Worte zu geben und sie zum Beystand gegen Frankreich aufzufordern, werden wir beym Jahr 1703. in mehrerm ersehen.

§. 65.

Im October 1698. langten drey Deputirte von diesen noch in der Schweiz weilenden Waldensern, Henrich Arnaud, ein Geistlicher, Jacob Pastre und Stephan Muret in Stuttgardt an, bezogen sich in ihrem Memorial auf die vor zehen Jahren bewiesene Bereitwilligkeit, sie aufzunehmen und ihnen Ländereyen zu ihrer Wohnung anzuweisen; da aber dieses Vorhaben durch den Französischen Krieg unterbrochen worden, baten sie, mit Anführung verschiedener stattlicher Gründe, um Erneuerung jener Gesinnungen und um baldige Resolution, weil sie im Verweigerungsfall ihren Weg weiter fortzusetzen gesinnet seyen.

Ungesäumt wurde dreyen der Französischen Sprache kundigen Regierungs-Räthen aufgetragen, sich mit diesen Abgeordneten ausführlicher

zu besprechen, welches auch den 19. und 24. Oct. 1698. geschah. Der Prediger Arnaud führte dabey das Wort. Die erste Frage an ihn war: Ob sie noch der alten Waldenser-Religion zugethan seyen, oder ob und wie weit sie davon abgewichen? Arnaud antwortete als ein kluger Mann: In der Waldenser-Religion sey keine Veränderung vorgegangen, sondern sie conserviren die Principia ihrer uralten Religion und seyen auch von den übrigen und insbesondere von den Französischen Reformirten in vielen Stücken verschieden.

Den 24. Oct. wurde ihnen die vom Consistorial-Rath Häberlin zur Hand gebrachte sogenannte Confessio Bohemica communicirt und sie befragt: Ob sie sich mit derselben conformirten oder eine andere hätten? Worauf sie erwiederten: Daß sie mit derselben und mit der Confession des heil. Cyrilli einverstanden seyen. Wenn aber die Reformirte Religion in Frankreich tolerirt würde, wollten sie dahin gehen und die Communion mit ihnen halten.

Die übrigen an sie gethanen Fragen beantworteten sie verständig und zweckmäßig, und gaben unter andern die treuherzige Erklärung zum Protocoll:

tocoll: „Sie würden gleich den Unterthanen zu Friedens- und Kriegszeiten sich gebrauchen lassen, Ew. Hochfürstl. Durchl. treu und hold seyn, und wie sie sonst, nicht wie die Franzosen insgemein, eines insupportablen und insolenten Humors, sondern paisiblement, als schon lang verfolgte und gepreßte Leute zu leben gewohnt seyen, also auch, im Fall der verhoffenden Reception, sich ganz friedlich und wohl aufzuführen die Intention haben."

Der Knoten wegen der Confession war auf diese Weise nicht gelöst, aber zerhauen, und hatte die Wirkung, daß die gesammte Regierung in ihrem den 24. Oct. 1698. erstatteten Gutachten sich dahin vernehmen ließ:

„Nachdem nun all dieses dem gnädigsten Decreto gemäß in dem Fürstlichen Ober-Rath referirt und die Quæstio: An? hauptsächlich ad deliberandum vorgelegt worden, so ist man daselbst *per unanimia* der untheilbaren Meinung gewesen, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. salvis Compactatis diese Leute in Dero Herzogthum und Landen und zwar in einem der Landschaft noch nicht incorporirten Ort, nach dem bey den Actis befindlichen Bedenken der Juristen-Facultät zu

Tübingen auch mit Verstattung des Exercitii Religionis, zu recipiren wohl befugt, auch in Ansehung der Beschaffenheit dieser Leute, nicht nur aus Charité gegen sie, sondern auch, daß sie dem Land, so ohne das an vielen Orten sehr depeupliert, sehr nützlich seyn würden, und dahero wohl recipirt werden könnten, allermaßen die Ober-Räthe in An. 1688. da eben diese Quæstio deliberirt und die schon weit avancirt gewesene Reception allein durch den feindlichen Einbruch verhindert worden, gleicher Meinung gewesen und Subsignirte mit ihrem damahls erstatteten Gutachten und Votis sich auch durchaus anjetzo conformiren, die Quæstionem Quomodo? aber bis auf die Resolvirung der Qu. An? worauf man in mehrere Specialitäten mit den Waldensern sich einzulassen hätte, ausgesetzt bleiben lassen."

§. 66.

Die in Stuttgardt auf Resolution harrende Waldenser-Abgeordnete betrieben ihr Anliegen so emsig, daß den 31. Oct. 1698. an den Vogt zu Maulbronn aus dem geheimen Rath der gemessene Befehl ergieng: sich sogleich aufzumachen und in Gesellschaft dieser Waldenser-Deputirten nicht

nur die Gegend Knittlingen und Dertingen und die äußersten Flecken des Neuenburger-Amts, wo etwa in den Gränzen eine ziemliche Anzahl ungebauter Güter, neben Waldung zu dem nöthigen Bau, sich befinden, erkundigen, sondern auch mit den Deputirten in das Güglinger- und Brackenheimer-Amt und so ferner über den Neckar in die auf den Gränzen liegenden Aemter Möckmühl, Weinsperg und Neustadt sich begeben und mit Zuziehung der Beamten schickliche Wohnplätze für sie aussuchen solle. Weil aber der Herzog nicht gesinnet sey, ein fremdes Exercitium Religionis in seinen Landen zu gestatten, so habe er bey der Wahl, wohin die Waldenser ihre Wohnung richten könnten oder wollten, dahin zu sehen, daß solche Orte entweder dem Land noch nicht incorporirt, oder an einige ausländische Edelmännische oder andere Orte gränzen, allwo man etwa um die Gebühr und Bezahlung einen Platz zu Erbauung einer Kirche und Pfarrhauses haben und die Waldenser, ohngeachtet sie im Land zu wohnen kommen, dennoch extra territorium das Exercitium Religionis auf eine oder andere Art haben würden.

Der Vogt Gerber zu Maulbronn erwies

auch in einem sehr weitläufigen Bericht die Möglichkeit, daß in fünfzehen Ortschaften seines eigenen und der angränzenden Aemter 300. Familien dieser Emigranten untergebracht werden könnten; diese Vorschläge paßten aber nicht nur nicht in den Plan der Waldenser, welche nicht zerstreut, sondern beysammen wohnen und eigene Dörfer anlegen wollten, sondern sie waren auch mit unzähligen andern Schwierigkeiten umwunden, worunter die Grille wegen eines der Landschaft nicht einverleibten, mithin noch ungeweihten Grunds und Bodens, in Hinsicht auf die Religions-Uebung, immer eine der ersten und beschwerlichsten war. Uebrigens gab der Beamte in seinem Bericht diesen guten Menschen das rühmliche Zeugniß: „Sonst habe von gedachten Waldensern auf dieser Reise eine besondere Devotion wahrgenommen und ein ungeschicktes Wort von ihnen nicht gehört und ist wohl zu glauben, wozu sie auch Hofnung machen, daß durch sie nicht allein die äußersten Gränzen wieder bevölkert, sondern auch die dem Land noch abgehende Commercien der Enden einen Anfang nehmen möchten, angesehen sie nicht allein die Tabacks-Cultur zu übernehmen, sondern auch die Maul-

beerbäume häufig zu pflanzen und die Seiden-Würmer einzuführen, benebenst aus der Schweiz, Holland, Engelland und Brandenburg die nothwendigen Handwerksleute an seidenen und wollenen Strümpfstrickern und Webern, seidenen und wollenen Zeug- und Tuchmachern, Hutern, Roth- und Weißgerbern, anbey zarten Leinwandwebern zu verschaffen versprochen und ist nicht zu zweifeln, daß, wenn ihnen das Exercitium Religionis publicum gestattet und sie in einem so guten und wohlfeilen Land etablirt seyn werden, sie viele refugirte Franzosen an sich ziehen, mithin die Commercien in Flor bringen würden."

§. 67.

Man hätte billig denken sollen, daß die Sache nun mit schnellen Schritten ihrem Ende zueilen werde, sie schien aber den Geheimen Räthen noch nicht fein genug ausgesponnen zu seyn, weßwegen sie den 11. Nov. decretirten: Die Ober- oder Regierungs-Räthe sollen sich mit den ehemaligen Deputirten von beyden Cammern nochmahls zusammen setzen, die Acten von neuem durchgehen, erwegen, wie weit die damaligen Umstände und Gründe auf jetzige Zeiten passen,

überhaupt ihr Gutachten geben, was dem Fürsten wegen Aufnahme der Waldenser anzurathen sey? Die Waldenser-Deputirten aber darüber vernehmen: wie sie diese aufzunehmenden Leute bey gegenwärtiger Fruchttheurung verpflegen wollten? ob sie sich ihren Unterhalt selbst anschaffen könnten und Vermögen genug hätten, ihr Gewerb selbst anzufangen? auch wer dafür responsable seyn würde?

Nun setzten sich den 15. Nov. 1698. eilf lebendige Menschen zusammen und erstatteten ihren Vorgesetzten ein fünf Bogen großes Gutachten, dessen wohlerwogenes Resultat am Ende bejahend und günstig für die Waldenser ausfiel. Die damaligen Geheime Räthe hielten sich aber überzeugt: Daß jene 22. Augen noch lange nicht scharf genug gesehen hätten, daß sie mehr ihre eigenen Empfindungen der Menschenliebe und des christlichen Mitleidens gehört, als die unüberwindlich geschienenen Schwierigkeiten genugsam erwogen hätten u. d. g. sie befahlen also den Ober-Räthen: Die Waldenser-Deputirten nochmals selbst zu hören und deren Erklärung mit ihren eigenen Worten zu berichten.

Sie traten dann also den 22. Nov. nochmahls,

zehen Mann hoch, zusammen, erforderten die Waldenser-Deputirten vor sich und nahmen ihre Erklärung mit deren eigenen Worten zum Protocoll, welches wegen seiner, so ganz die reinste, einfältigste und gutmüthigste Wahrheit führenden, Sprache einen eigenen Platz unter den Beylagen Nº. XIII. verdient. Sämtliche Mitglieder der Regierung waren auch der nochmaligen gleichförmigen Meinung: Daß die Waldenser die noch obwaltende Zweifel und Bedenklichkeiten mehrstatheils wohl und genugsam beantwortet haben und solcherwegen ihre Aufnahme keinen sonderlichen Anstand haben werde.

Als aber dieses Gutachten und Protocoll in den Geheimen Rath zum Vortrag kam, waren die Meinungen darüber getheilt und zwey dieser Herren, von Geismar und von Kühle hielten dafür, daß die obwaltenden Schwierigkeiten nicht nur nicht gehoben, sondern noch mehr vergrössert, ja unüberwindlich gemacht worden. „Denn

1. sehe man nunmehro offenbar, daß diese Leute keine gebohrne Piemonteser oder Waldenser, sondern eigentlich französische nach Piemont sich retirirte, und nun von dem Herzog von Savoyen von neuem vertriebene, Flüchtlinge,

2. in Ansehung ihres Glaubens aber formal Calviniſten ſeyen,

3. ſey man nicht ſicher, daß Frankreich nich eben ſo, wie es beym Herzog von Savoyen ge than, von dem Herzog von Würtemberg, deren Austreibung verlange, welches dieſer einem mächtigen König nicht würde verweigern könne, dieſe Leute aber dadurch nur zwiefach unglücklich andere Evangeliſche Mächte und Fürſten alt disguſtirt werden würden.

5. An. 1688. habe man von denen ſich damals meldenden Waldenſern Verſicherung und Caution verlangt, daß jede Haushaltung wenigſtens 20. Thaler baar Geld ins Land bringen werde, un habe man es mit Leuten zu thun, welche nicht einmal ihre Zeche im Wirthshaus bezahlen könn ten und ſelbſt geſtehen müßten, daß ſie in der Schweiz von Allmoſen gelebt hätten.

5. Auf die Fortun, die ſie erſt von ungenſſen Collecten machen müßten, auf ihr Bauweſen, da ſie ſelbſt geſtünden, in Löchern zu wohnen und vollends auf ihre Manufacturen ſey gar nicht zu rechnen.

6. Erſt hätten ſie vorgegeben, Heſſen-Darmſtadt wolle tauſend Perſonen von ihnen aufneh

men und nun sprechen sie von fünfhundert Familien, die mehr als dreytausend Seelen betragen, und so der ganze Prast in das Land geworfen würde.

7. Das schwerste sey der allgemeine Frucht- und Brodmangel, welcher durch diese Fremdlinge nur noch mehr würde vergrößert werden.

Da nun weder die Landschaft wegen der ihnen und ihren Güteen zu bewilligenden Freyheiten, noch das Consistorium wegen ihrer Religion und Gottesdiensts vorgenommen worden, die Deputirten der Waldenser aber sich ohnehin hätten vernehmen lassen, im Februar künftigen Jahrs wieder kommen zu wollen, so hielten die beyden Geheimen Räthe vor das beßte: Wenn man die Zech im Wirthshaus vor sie bezahle, ihnen einen Zehrpfenning auf den Weg gäbe, und sie mit dem Dilatorischen Bescheid abfertigte, daß wenn sie im Frühjahr wieder kämen und von einigen Potentien genugsame Caution und Garantie mitbrächten, man sich nach Beschaffenheit der Zeitläufte entschließen wolle: ob und wie viel man von ihnen in das Herzogthum aufnehmen könne?"

Herzog Eberhard Ludwig gieng nicht blindlings

in dieſe abgeneigte Geſinnung, ſondern verlangte vielmehr, vorerſt den Referenten bey der Regierung, Oberrath Seubert ſelbſt zu ſprechen; es muß aber, wenigſtens im Hauptwerk, doch bey der Verabſcheidung und Abreiſe der Waldenſer Deputirten verblieben ſeyn; wiewohl dem Concept der Signatur, worinn die ihnen angemutheten Bedingungen enthalten ſeyn ſollten, von einer Canzleyhand beygeſchrieben iſt: „NB. Iſt ein anders ausgefertigt worden" welches andere aber ſich bey den Acten nicht befindet.

§. 68.

Thatſache iſt, daß die in Stuttgardt geweſenen Deputirten ihren Stab weiter nach Holland fortgeſetzt haben, allwo ſie den General-Staaten die im Würtembergiſchen erhaltene Begegnung und wie ihnen ſogar ihre Waldenſerſchaft bezweifelt werden wollen, freymüthig dargelegt haben müſſen, indem Ihro Hochmögenden ihr bereits den 26. Jan. 1699. erlaſſenes herzliches und ſtarkes fernerweites Empfehlungs-Schreiben, in vim realis correctionis et contradictionis, ſogleich (nach der deutſchen Ueberſetzung) mit den Worten anfangen: „Die Prädicanten Arnaud

und Papon, und der Capitän Pater, zusammen Deputirte von den Waldensern, die in der Zahl von ohngefähr 3000. genöthigt gewesen sind, in dem vorletzten Jahre die Valleyen von Piemont zu verlassen und von da ins Schweizerland gekommen sind und die mit letztem Frühjahr wiederum aus dem Schweizerland haben müssen wegziehen, weil sie allda nicht bestehen konnten „haben an Uns bekannt gemacht u. s. w." In diesem Schreiben wird der gute Wille des Herzogs und wie viel Ruhm ihm solches auch bey andern Evangelischen Potentaten machen würde, beßtens gelobt, zugleich aber ganz unverblümt zu erkennen gegeben, daß der größte Vortheil doch immer auf der Seite des Herzogs bleibe, indem eine vermehrte Bevölkerung der wahre Schatz eines jeden Landes sey.

Obgedachter Prediger Arnaud war vom Haag weiter nach Engelland abgereist und schrieb von London aus den 22. Febr. 1699. an den Herzog: Daß er nicht eher als im Merz sich in Stuttgardt wieder einstellen könne, weil er vorerst die Sache der zu Unterhaltung seiner Landsleute so unentbehrlichen Collecten vollends ins Reine bringen wolle; der König von Engelland

und die General-Staaten hätten auch die Herren Valkenier und von Evrard bereits ernennt, um die Unterhandlungen mit dem Herzog in gänzliche Richtigkeit zu bringen und hielt es seiner Seits dafür, daß die Colonie aus dem Thal von Perouse sich am beßten für das Würtembergische schicken werde.

Die General-Staaten ließen es in ihrem preißwürdigen Eifer für die verfolgten Piemonteser und Franzosen nicht bey dem bloßen Fürschreiben an den Herzog bewenden, sondern erließen auch an andere Evangliſche deutſche Chur- und Fürſten beſondere Schreiben, in welchen ſie ihnen die guten Geſinnungen des Herzogs anprieſen und ſie erſuchten, ſolche mit deren Fürwort zu beleben und zu unterſtützen. Es kamen deswegen bald im Anfang des Jahrs mehrere dergleichen Empfehlungs-Schreiben von Kiel, Gotha und andern Höfen in Stuttgardt an, unter denen ſich beſonders eins vom Churfürſten Friedrich zu Brandenburg, nachmaligen erſten König in Preuſſen, unterm 28. Jan. 1699. auszeichnet, worinn dieſer Fürſt ſagt: „Und wollen Wir dieſe unſere Glaubens-Genoſſen Ew. Liebden zu Erweiſung aller chriſtlichen Mildigkeit, Charität und Wohl-

that hiemit aufs allerbeßte recommandiren, weil Wir selbst deroselben ein gut Exempel zu geben, Uns angelegen seyn lassen, auch Uns erklärt haben, daß, wenn Uns nur mit denen in Engelland, Holland und der Schweiz für diese Leute aufkommenden Collecten gebührend unter die Arme gegriffen, und dabey ein proportionirter Antheil zugewendt wird, alsdann Wir diejenige von der französischen Nation, so sich unter ermeldten Refügirten befinden, und die sich zu der Zahl von 6000. belaufen sollen, in Unsere Lande aufnehmen und denselben zu nöthigem Unterhalt und Nahrung Gelegenheit zu verschaffen Uns bemühen wollen, welches, wie Ew. Liebden leicht erachten werden, ein schweres und keine geringe Kosten erforderndes Werk ist. Wir trauen aber dabey Gott, welcher hoffentlich Unsere gute zu seiner Ehre und so vieler armen Leute Beybehaltung gerichtete Instruction gesegnen, auch nicht weniger Ew. Liebden bey den ihrigen reussiren und alles zum guten Ende kommen lassen wird, welches Wir herzlich wünschen u. s. w."

Nicht minder herzlich und rührend ist das vom König Wilhelm in Großbritannien für die Wal-

denser-Exulanten den 9. Febr. 1699. erlassenes Empfehlungsschreiben, welches seiner Kürze und Energie willen N°. XIV. der Beylagen vollständig mit eingerückt worden.

§. 69.

In den ersten Tagen des Merz 1699. traf auch wirklich der obgedachte Waldenser-Pfarrer Papon nebst einigen Deputirten in Stuttgardt ein, und den Acten nach, hat sich auch der Holländische Gesandte Valkenier, zu Einleitung und Unterstützung der vorhabenden Negotiation, mit eingefunden. Papon übergab ein ganz kurzes nur in vier Puncten bestehendes pro Memoria; nun fieng aber das Deputiren, Conferiren, Referiren, Protocolliren und Disputiren von neuem wieder an, je mehr geredt und geschrieben wurde, je weniger wurde gethan; so viel Köpfe so viel Sinne waren. Dem Holländischen Gesandten wurde über diesem Zaudern die Zeit zu lang und er reiste unausgemachter Dingen weiter nach Darmstadt ab, um die vom Landgrafen Ernst Ludwig versprochene Aufnahme von tausend Emigranten einstweilen zu berichtigen; welche auch würklich zu Stand kam und von denselben in dem

Oberamt Lichtenberg von ihnen die Colonien Rohrbach, Wembach und Hain angelegt wurden *).

§. 70.

Nach des Herrn Valkenier Zurückkunft von Darmstadt kam neues Leben und Thätigkeit in die Sache, welche vornehmlich auch dadurch beschleunigt wurde, da die den Winter über in der Schweiz verweilte Waldenser ihren Zug in das Würtembergische würklich angetreten und gegen Ende Aprills 1699. dessen Gränzen erreicht hatten. Da nun bey deren Aufnahme das beharrliche Augenmerk auf das in den vorherigen Kriegszeiten so sehr verödete Amt Maulbronn gerichtet bliebe, so wurde der dortige Vogt Gerber von neuem gespornt, mit Zuziehung der vorher schon angekommenen Waldenser-Deputirten, wegen dem würklichen Anbau und Vertheilung der neuen Ankömmlinge unverzüglich ein Ganzes zu machen. Der wackere und thätige Mann unterzog sich auch mit Verstand und Eifer dieses Auftrags und dessen unter dem 13. April erstatteter Hauptbericht

*) S. den Hessen-Darmstättischen Staats-Calender vom Jahr 1793. S. 333. wo ihrer mit verdienter Belobung gedacht wird.

verdient unter den Beylagen N°. XV. vornehmlich deswegen eine Stelle, weil er den genealogisch-geographischen Beweis enthält, warum noch heut zu Tag die Würtembergischen Waldenser-Dörfer und Colonien die Nahmen Lucern, Villars, Perouse u. s. w. beybehalten haben, weil sie nehmlich mit Familien besetzt wurden, welche aus eben den Thälern oder Valleyen gebürtig waren, die in ihrem Piemontesischen Vaterlande diesen Nahmen führten.

Weil auch Vogt Gerber in seinem Bericht des in dem Leonberger-Amt gelegenen Gränzorts Heimbsen als eines schicklichen Platzes zur Aufnahme mehrerer Colonisten erwehnt hatte, so meldete die Rentcammer in ihrem darüber erforderten Gutachten: Daß sich daselbst nicht nur viele abgebrannte, leere und unüberbaute Hofstätte, sondern auch bey etlich hundert Morgen öde und seit dem dreyßigjährigen Krieg wüst gelegene Güter befinden, so daß wohl noch 42. Familien sich daselbst aufhalten und ernähren könnten. Weil aber in so langer Zeit alles verwildert und überwachsen, und viele ehedem gebaute Aecker, Felder und Viehweiden indessen zu Waldung worden, so würde deren Ausrottung und

neuer

neuer Anbau, imgleichen Herstellung neuer Wohnungen viele Mühe, Zeit und Kosten verursachen.

§. 71.

Noch im April 1699. kamen die ersten etlich und 80. Waldenser in Maulbronn an, und im May folgten ihrer bey 1700. Personen nach, welche in den noch von der letzten französischen Invasion her bey Maulbronn, Knittlingen und andern Orten vorhandenen Redouten und Blockhäusern, eng und beschwerlich genug, einquartirt wurden. Nun giengen, anstatt zu handeln, die Schreibereyen, Berichts-Erstatt- und Erforderungen, Gutachten hohlen und geben und die ganze Maschinerie collegialischen Spielwerks von neuem an. Der Holländische Gesandte Valkenier hatte von Darmstadt den sehr weitläuftigen Entwurf der Freyheiten und Bedingungen mitgebracht, unter welchen Landgraf Ernst Ludwig die französischen Emigranten in sein Land aufnehmen wollte, und diß Project den Geheimen Räthen in Stuttgardt, als ein Muster der Nachahmung und als ein Vehickel ihrer eigenen Betrachtungen übergeben; anstatt aber sich mit dieser Prüfung zu bemühen, fanden diese Herren gemächlicher,

andere für sich denken zu lassen und erließen den 10. May 1699. ein abermaliges Decret an die Ober-Räthe, mit Zuziehung der Consistorial-Räthe, den Darmstädtischen Entwurf zu untersuchen und ihr eigenes Gutachten zu erstatten: Wie? und in was terminis der Herzog seine Declaration wegen Aufnahme dieser Waldenser, *salvis Compactatis* mit der Landschaft, ertheilen könne? Damit und durch diesen Anhang: Salvis &c. war dann neuem Zanken, Streiten, Widerrathen und Widersprechen mit eins wieder Thür und Thor geöfnet. Die beyden adelichen Geheimen Räthe von Staffhorst und von Geißmar, so das Decret unterzeichneten, müssen die Acten des vorigen Jahrs entweder gar nicht gelesen, oder bereits wieder vergessen haben, indem ihnen aus der Rückerinnerung des den 15. Nov. 1698. erstatteten Gutachtens sogleich hätte anschaulich seyn müssen, was sich aus Zusammenspannung der die Sachen aus so-verschiedenen Gesichtspuncten betrachtenden geist- und weltlichen Räthe erwarten ließ.

Die geistlichen Votanten nahmen vor bekannt an, daß die Quæstio: An? bereits so weit vorgerückt sey, daß dagegen nichts weiter zu erin-

mern sey, sie gestunden auch freywillig ein, daß sie darüber gar nicht gefragt worden; unter dem Schuz der Clausul: Salvis Compactatis, kamen sie aber zur Hinterthüre wieder herein, um, mit Vorwendung ihrer obhabenden theuren Pflichten und der eben so unzubezweifelnden Landesväterlichen Intention, dem Fürsten nochmahls auf den Kopf hin zu sagen:

„Daß die ganze Reception dieser Leute, als welche nicht mehr für die alte, der Evangelischen Kirche gar nahe kommende und von deren Dogmatibus gar wenig differirende Waldenser, sondern als wahrhafte Calvinisten anzusehen seyen, *salvis Compactatis* nicht wohl geschehen, also auch die Bedingungen der Aufnahme nicht anders als salvis Compactatis gemacht werden könnten"

Und nun wurde die ganze Waffenrüstung der Landtagsabschiede, Fürstlichen Testamente und großen Kirchenordnung herbey geholt, um die alleinige Rechtmäßigkeit der Religions-Uebung nach der unveränderten Augsburgischen Confession zu beweisen, zuletzt aber mit dem Haus Oesterreich gedroht, daß solches, bey der mindesten Abweichung von dieser Regel, auf den Fall der

dereinstigen Erbfolge, in das Herzogthum auch die Catholische Religion einzuführen suchen würde. Die beyden Consistorialen, Hofprediger Hochstetter und Stiftsprediger Bardili verlangten insbesondere beyzusetzen: Daß sie dem Herzog Gewissenshalber noch sagen müßten, wie die neuen Calvinisten eben so gefährlich seyen, als die alten, indem sie von ihren Irrthümern noch nie abgewichen und deswegen, wenn man auch von diesen sich als Waldenser ausgebenden Flüchtlingen einen Typum fidei et doctrinæ zu verlangen beharren wollte, doch kein anderes als calvinisches Werk zum Vorschein kommen würde; daher sie für das beßte hielten, über das ganze Werk fürerst mit dem sich nächstens versammelnden engern Ausschuß der Landschaft (worinn das Centner-Gewicht des Credits und theologischen Ansehens der Prälaten die Pfunde und Lothe der minder gelehrten und beredten Layen von Städte-Bürgermeistern immer überwiegen mußte) zu communiciren.

Die abstimmenden weltlichen Räthe waren weit billiger, toleranter und verständiger, und erklärten sich: Daß der Herzog nicht nöthig habe, sich mit diesen Leuten in weitläuftige Tractaten und

viele Specialitäten einzulaſſen, ſondern daß der Sache ein Genügen geſchehe, wenn ſie im allgemeinen den alten Landes-Unterthanen gleichgeſtellt und in politicis et eccleſiaſticis gewiſſe principia geſetzt wurden, nach welchen man ſich allerſeits in vorkommenden Specialfällen zu richten hätte; daß man alſo zum erſten Grundſatz zu ſetzen habe, daß ſie nicht einen gleichſam neuen Statum im Land formiren, ſondern nach abgelegter Huldigung überhaupt als Unterthanen tractirt werden ſollen; worauf und weil ſie als Unterthanen aufgenommen worden, ihnen förderſt die freye ungehinderte Uebung ihrer Religion ohne einigen Eingriff zu geſtatten wäre; indem ſie ohne dieſelbe ſich nirgends niederlaſſen würden und ja eben um dieſer Urſache willen aus ihrem Vaterland ausgewandert ſeyen; in Puncten der kirchlichen Policey möchte zwiſchen wichtigern und minder wichtigen Fällen zu unterſcheiden und die Entſcheidung der letztern ihren Geiſtlichen und Aelteſten, ohne Beyſeyn eines Fürſtl. Commiſſarii oder Beamten, zu überlaſſen, bey wichtigern Fällen aber ein Beamter beyzuziehen ſeyn. Eben ſo günſtig äußerten ſie ſich auch wegen einer von ihnen zu erbauenden Kirche, je-

doch, nach einem seltsamen Vorurtheil, an einem der Landschaft nicht incorporirtem Orte, damit ja die rechtglaubige Heerde der alten Landes-Einwohner von ihrem pestartigen Syncretismo nicht angesteckt werde; mehrerer Specialien dieses Gutachtens nicht zu gedenken, da die Fürstliche in diesem Jahr noch ertheilte Hauptconcession alles vollständig erschöpft.

§. 72.

Um eben diese Zeit schickte der Holländische Gesandte Valkenier seinen Secretair den auf dem Zug ins Würtembergische begriffenen Waldensern entgegen, gab ihm tausend Gulden baaren Geldes mit, um sie, bey damaliger großer Theurung mit Brodt zu versehen und ersuchte den Ober-Rath Seubert, eben denjenigen, mit welchem Herzog Eberhard Ludwig die geheime vertraute Unterredung gepflogen hatte, (§. 67.) bey dem Herzog die Beygesellung eines eigenen Commissairs auszuwürken; wozu auch sogleich der Kirchenraths-Buchhalter Gentner ernennt und zu seiner Legitimation mit einem besondern Patent versehen wurde. In dem Schreiben an O. R. Seubert erwehnt Valkenier noch eines beson-

dern Wechſels von tauſend Gulden, den er, Seulert, von dem Banquier Behaghel in Frankfurt übermacht erhalten haben würde, mit dem verſchraubten Anhang: Daß der Geſandte nicht zweifle, der Herr Ober-Rath werde dafür ſorgen: Que cet argent de charité, deſtiné pour des pauvres gens, qui ont tant ſouffert pour la bonne cauſe, *ſoit appliqué et ait l'uſage neceſſaire.* Wozu nun dieſe weitern tauſend Gulden, welche der Geſandte ſeinem eigenen Secretair anzuvertrauen Bedenken getragen, würklich verwendet worden und in welchen Sack, Beutel oder Chatoulle ſie gefallen ſeyen, davon ſchweigen die Acten gänzlich, laſſen aber den wahrſcheinlichen Gebrauch des geheimnißvollen Wechſels errathen, wenn man dazu nimmt, daß tauſend Gulden vor hundert Jahren eine Summe war, welche anzunehmen auch ein Fürſt ſich nicht zu ſchämen hatte und daß Scubert um eben dieſe Zeit zum Geheimen Rath und Kirchen-Raths-Director erhöhet worden.

§. 73.

Vielleicht würde obgedachtes Federgefecht doch noch lange fortgedauert haben, wenn nicht der

Holländiſche Geſandte ins Mittel getreten wäre, den Abſchluß der Sache und die Ausfertigung des Conceſſions-Briefs ernſtlich betrieben, vornehmlich aber verlangt und ſich anerboten hätte, mit den Emigranten ſelbſt in das Maulbronner Amt abzugehen, und ihrer Immißion in die ihnen zuzutheilenden Ländereyen in eigener Perſon beyzuwohnen. Es wurde alſo den 24. May 1699. an die darinn benannte Ober- und Expeditions-Räthe und andere Beamte das N°. XVI. der Beylagen befindliche Decret ausgefertigt, den Holländiſchen Geſandten nach Maulbronn zu begleiten und die Vertheilung der Güter unter die bereits vorhandenen Waldenſer ungeſäumt zu bewerkſtelligen.

Das Austheilungs- und Anweiſungs-Geſchäft gieng auch mit Eintracht und allerſeitiger guter Zufriedenheit von ſtatten; gleich in den erſten Tagen äußerte ſich aber wegen des den Waldenſern einzuräumenden Platzes zu Erbauung einer Kirche die alte Schwierigkeit, weil die Inſtruction, worauf die Fürſtlichen Commiſſarii gewieſen waren, deutlich beſagte: Daß ſolche nur auf einem der Landſchaft nicht incorporirten Fleck deutſcher Erde erbaut werden ſollte, dergleichen ſich aber

weit und breit um Knittlingen nirgends fand. Die Fürstlichen Commissarien stellten diese Schwierigkeiten vor, thaten durch einen eigenen Expressen anderweite Vorschläge und erhielten darauf den 30. May zur Resolution: Daß es bedenklich scheine, den Platz zu Erbauung einer Kirche nahe an dem Flecken Knittlingen anzuweisen, es werde aber genehmiget, daß gegen die Extremitäten und Gränzen des Herzogthums auf einem benannten Distrikt von 300. Morgen zwischen Knittlingen und Dertingen, ohnweit des Brettheimer-Sees, an den Pfälzischen Gränzen ein bequemer Ort zu Erbauung einer Kirche für die Communauté de Villars ausgesehen und derselben zugleich gestattet werde, an eben diesem Ort, damit die Kirche nicht allein stehe, einen Weiler aufzurichten, der aber eine Dependenz von dieser Colonie seyn solle. Für die zu Dürrmenz sich zu setzen gewillte Waldenser solle der Ort Erzberg oder ein anderer schicklicher Platz in dieser Gemarkung, und für die zu Miernsheim sich niederlassenden gleichfalls ein schicklicher Platz in der Markung an der äußersten Gränze zu ihrem Gottesdienst bestimmt seyn. Die Colonie zu Heimsheim könnte entweder in der von Ba

den erhandelten Hälfte ein Privathaus zu ihrem Gottesdienst erhandeln, oder ihnen ein bequemer Platz zu Erbauung einer eigenen Kirche angewiesen werden.

§. 74.

Die zu dem Immißions-Geschäft ernannte Fürstlichen Commissarien entledigten sich ihres Auftrags mit Verstand und Thätigkeit, und erstatteten den 3. Jun. 1699. ihren ausführlichen und schließlichen Hauptbericht, der sich im wesentlichen in folgendem zusammenzieht: Die von ihnen zuerst besuchten Knittlinger hätten anfänglich Schwierigkeiten gemacht, daß ihre Markung und besonders der Waydgang für die ihnen zugedachte zahlreiche Communauté de Villars zu eng sey, und daher gebeten, noch andere benachbarte Markungen mit dazu zu ziehen, oder den angränzenden Orten auch einige Familien anzuweisen, weswegen forderst der Gemeine zu Derdingen zugemuthet worden, entweder 25. bis 30. Familien bey sich aufzunehmen, oder etwas von ihrem Waydgang an Knittlingen zu überlassen, welches letztere sie auch bewilliget, und ein Stück Wald von etwa 150. Morgen, sammt dem an

ſtoßenden Bernhardsweilerthal, ſodann ein Stück Ackerfeld und Wieſen am Flehinger-Weg zu Erweiterung des Knittlinger-Waydgangs unter gewiſſen leidlichen Bedingungen abgetreten hätten. Der Knittlinger gemachte übrige Einwendungen ſeyen durch die Fürſtl. Reſolution vom 30. May gehoben und in deren Gemäßheit die Abtheilung der Colonie de Villars halb an Knittlingen ſelbſt und zum Theil am Brettheimer-See vollzogen und die an demſelben gelegenen Güter an 350. Morgen ihnen als Eigenthum übergeben worden. Weil aber deren Ausrottung und Urbärmachung geraume Zeit erfordere, ſo wären ihnen die ſeit dem letzten Kriege von 1688. ungebaut liegende Güter ſub ſpe rati eingeräumt worden. Neben denſelben habe man ihnen auch, in Gefolg des 9ten Artikels der Conceſſion, die der geiſtlichen Cammer im Amt Knittlingen gehörigen Aecker, Wieſen, Weinberge und Gärten, imgleichen die in Gant begriffene Güter, gratis überlaſſen, jedoch daß ſie ſolche nur als Erblehen inne haben und nach Verfluß der ihnen bewilligten Freyjahre einen jährlichen Zins davon entrichten müßten, worüber jedoch die Meinungen unter den Commiſſarien verſchieden geweſen

seyen. Der dermahlen trocken liegende Seeger-See in der Brentheimer-Gemarkung wäre ihnen, bis zu dessen Wieder-Besetzung mit Fischen, zu Bauung von Kraut und Kohl ebenfalls überlassen worden. Der Vogt zu Maulbronn habe daneben den Auftrag erhalten, sie nun zu ungesäumter Erbauung ihrer Häuser und Hütten zu ermuntern.

Wegen der andern Waldenser-Communautés de *Lucerne* et de *Queyras*, die sich bisher zu Dürrmenz und in den Redouten aufgehalten, habe sich ergeben, daß sie um 96. Personen stärker, als ihre erste Angabe zu 115. Familien, seyen, wozu die ihnen bestimmte Anzahl Güter von ungefähr 600. Morgen nicht hinreiche, wozu sich noch mehrere andere Schwierigkeiten gesellet hätten, daher die Commissarien am beßten befunden, sie nach Lommersheim und Ortisheim, die unter ihnen vorzüglich befindliche Handwerksleute, Krämer und Manufacturisten aber nach Dürrmenz und Mühlacker zu vertheilen, jedoch so, daß sie in keinen dieser Orte hinein bauen, sondern außerhalb sich anhängen und insbesonders zu Dürrmenz theils jenseits der Enz am Berg bey Mühlacker unter Löffelstelz, theils disseits auf dem Durlacher-Weg ihre Häu-

ser aufrichten, wobey ihnen, wie zu Knittlingen, ihre Güter angewiesen, und zum Beßten ihres Viehstands noch ein Stückchen Wald, hinter welchem ein kleines Wiesenthal liege, von 8. bis 10. Morgen eingeräumt worden.

Die Kirche für diese Colonie wäre zwar zu Enzberg an der äußersten Landesgränze angewiesen, bey der vorgenommenen Besichtigung habe sich aber gefunden, daß keine Gelegenheit dazu vorhanden sey und da überdieß diese Waldenser-Gemeine an drey verschiedene Orte hätte vertheilt werden müssen, würden die zu Lomersheim gegen zwey Stunden davon entfernt seyn, daher sie sub spe rati den Kirchplatz zu Dürrmenz auf der Durlacher-Straße, außer dem alten Landgraben gegen Niefern, wo die Waldenser ohnehin einen Theil ihrer Wohnungen setzen würden, angewiesen hätten.

Weil auch die Communauté de *Pinache*, die sich zwischen Dürrmenz und Wiernsheim setzen würde, ganz nahe an sie angränze, so hätten sie räthlich befunden, den Rest der Communauté de *Lucerne* et *Queyras* an die von Pinache anzuhängen und ihnen 200. Morgen in der Dürrmenzer-Markung, auch wenn sie es nöthig haben

würden, noch mehreres in der Wiernsheimer- und Oeschelbronner-Gemarkung einzugeben.

Die dritte in 117. Familien bestehende Colonie de Pinache würde sich hauptsächlich in der Wiernsheimer-Markung an drey unterschiedlichen Orten, nehmlich zwischen Wiernsheim und Dürrmenz ungefähr eine halbe Stunde, von jedem Ort, an einer Creuz- und Landstraße und denn auf der andern Seite von Wiernsheim gegen Großen-Glappach und Iptingen sich niederlassen. Da in dieser Gegend bey 1300. Morgen an Aeckern und Weinbergen auf der Wiernsheimer-Markung seyen, habe die Gemeine Oeschelbronn von ihren dortigen öde liegenden Gütern gegen 50. Morgen gratis abgetreten, worauf auch von denen seit dem 30jährigen Kriege wüst liegenden Gütern der Gemeinen Großen-Glapbach, Iptingen und Mößheim 2. bis 300. Morgen dazu gewonnen worden. Die Kirche wäre an den Ort zu erbauen, wo ihre meiste Wohnungen und Güter seyn würden; der Waydgang wäre zwischen den alten und neuen Unterthanen gemeinschaftlich zu halten.

In Heimbsheim, Leonberger-Amts, wo die Communauté de *Perouse* sich niederlassen soll,

hätten sie bey 1000. Morgen seit dem 30jährigen Kriege noch öde liegender und überwachsender Güter gefunden, wo sich diese Gemeine wohl würde nähren, ihre Kirche auf dem sogenannten Halberg erbauen und sie selbst von Lommersheim, wo sie sich bisher aufgehalten, in die leer stehenden Häuser zu Heimbsheim ziehen können. Auch sey der Waydgang gut und für die alten und neuen Einwohner hinreichend.

§. 75.

Die von den Commissarien gemachten Verfügungen und gethanen Vorschläge wurden durch ein Decret vom 8. Jun. 1699. durchaus genehmigt und nur wegen den der geistlichen Cammer zufallenden Gant-Gütern die Ausnahme gemacht, daß solche den Waldensern nicht unentgeltlich, sondern entweder in einem billigen Preis käuflich, oder gegen einen geringen Zins in Bestand, oder, wenn sie nicht würklich im Bau seyen, auf ein Pflugrecht überlassen werden sollen. Zum Beweis der vollkommenen Zufriedenheit mit dem Betragen der Commissarien wurden die beyden Ober-Räthe Widt und Herspen und die geist- und weltlichen Expeditions-Räthe Hopfenstock und Stockmayer zu beständigen Deputirten in

diesen Colonie-Geschäften ernennt, so daß von diesem Tag an die nun fast ein Jahrhundert gedauerte anständige Waldenser-Deputation zu datiren ist.

§. 76.

Man müßte die Triebfedern und Würkungen der menschlichen Handlungen und Leidenschaften nicht kennen, wenn man sich beygehen lassen wollte, daß alle diese Anstalten und Einrichtungen ohne Einwendungen, Schwierigkeiten, Widersprüche und Widersetzlichkeiten abgelaufen seyen; einige Gemeinen trieben die Eifersucht und den Neid gegen diese neu angekommenen Fremdlinge so weit, daß sie Felder, die seit 40. 50. Jahren schon öd und wüste gelegen hatten, selbst wieder mit äußerster Anstrengung ihrer Kräfte anbauen wollten, nur damit die Landes-Herrschaft sie nicht an sich ziehen und die Waldenser damit begünstigen könne. Die Collegien hielten aber fest, die neubestellte Waldenser-Deputation bewies unermüdete Thätigkeit, und wo es nöthig war, Festigkeit und Ernst; der vor seinem musterhaften Fleiß und Sorgfalt mit dem Rathstitel belohnte Vogt Gerber zu Maulbronn hatte zwar

der

der Arbeit und Schreibereyen viel, er wurde aber auch von allen Seiten ermuntert und unterstützt.

Der nach Frankfurt zurückgekehrte Holländische Gesandte Valkenier war in Beförderung dieser ganzen Colonie-Angelegenheit nicht minder geschäftig. Schon zu Anfang des Julii 1699. übersandte er an den Herzog 3000. Gulden, mit Bitte, daß von dem 22sten dieses Monaths an den Waldensern kein Brodt mehr verabreichet, hingegen auf jede Mannsperson, so über 16. Jahr alt, drey Gulden, auf die Weiber, wie auch Knaben und Mägdlein von 10. bis 16. Jahren zwey Gulden, und auf jedes Kind unter zehen Jahren ein Gulden, einstweilen und bis auf anderweite Verordnung, ausgetheilt werden möge.

In eben der Zeit langte auch der Holländische Gesandschafts-Secretarius Runckel in Maulbronn an, um selbst den Anfang und Fortgang der neuen Arbeit zu besichtigen, zu deren eifriger Fortsetzung zu ermuntern, ihre Vorsteher erwählen und ihre innere Verfassung berichtigen zu helfen. Der brave Vogt Gerber reiste mit ihm nach Knittlingen, Dürrmenz und Wiernsheim. In Knittlingen bestellten sie nach vorgängiger Wahl der Gemeine von Villars einen Syndic,

vier Conſeillers, einen Secretair und Sergeant; zu Wiernsheim der Commun Pinache einen Syndic, ſechs Conſeillers, einen Secretair und Sergeant; ſtellten ſie den Gemeinen, in Gegenwart des franzöſiſchen Geiſtlichen eines jeden Orts vor und ließen ſie, bis zu dereinſtiger Huldigung, Gehorſam und Fleiß in der Arbeit angeloben. Vogt Gerber berichtete freudig, daß die Gemeine Pinache zu Wiernsheim bereits mit aller Macht, Männer, Weiber und Kinder, einen ſchönen Anfang gemacht und viele Morgen ſeit 60. 70 Jahren wüſt gelegene Aecker umgebrochen hätten, wobey er ihre und der Gemeine Villars verſtändige Art in Behandlung und Zurichtung dieſer ſchon im Spätjahr zum Einſäen tüchtigen Felder und die Bereitwilligkeit der nächſt um Pfaulbronn gelegenen Gemeinen rühmt, welche den Waldenſern gegen Bezahlung geholfen, über 200. Morgen öder Felder umzubrechen und zum Einſäen zuzurichten. Bey der Gemeine du Queyras zu Dürrmenz habe es noch einigen Anſtand gegeben, weil ſich auch einige franzöſiſche Flüchtlinge mit eingeſchlichen, hingegen Valkenier nur lauter ächte Waldenſer allda haben wolle, worüber man alſo erſt nähere Inſtruction bey ihm einholen müſſe.

Zu Heimbsheim hatten sich aus Trägheit und üblem Willen des Vogts zu Leonberg einige Schwierigkeiten bey der Gemeine de Perouse ergeben, welchen aber, auf die von dem Holländischen Legations-Secretario dißfalls in Stuttgardt gethane Anzeige, durch gemessene Befehle sogleich abgeholfen worden.

§. 77.

Noch im August dieses Jahrs 1699. meldete sich ein des Seidenbaus kundiger französischer Emigrant Terme und that wegen Anlegung eigener Seiden-Manufakturen allerhand weit aussehende Vorschläge; es scheint auch daß man wenigstens zum Theil in dieselben eingegangen, indem der Herzog 2000. Maulbeer-Bäume aufkaufen ließ und an die Waldenser käuflich überlassen wollte. Diese stellten aber, nach eigener besserer Kenntniß dieses Cultur-Zweigs vor: Daß eine solche Plantation einen Raum von 15. bis 20. Morgen Landes erfordere, daß der Boden dazu erst mit Sorgfalt und Fleiß zubereitet werden müsse, daß wenigstens ein Jahr nöthig sey, ehe ans Pflanzen der jungen Stämme gedacht werden könne, daß darüber viele derselben

zu Grunde gehen würden, daß der Ankauf einer so großen Menge keine Sache vor sie sey, daß sie erst im Kleinen für sich probiren, allenfalls auch den Bau auf eigene Rechnung und Kosten des Herzogs unternehmen wollten. Damit hatte das ganze Project ein kurzes Ende und auch die nachherigen mehrmahligen Versuche, Bemühungen und Ermunterungen unter der langen Regierung Herzog Carls haben genugsam bewähret, daß der Seidenbau im Großen in diesem Land nicht gedeihen wollte.

Der erste Herbst und Winter waren für die neuen Waldenser-Colonien die schwersten. Es fehlte an Obdach, da ihre eigenen Hütten sie gegen die Strenge der Kälte nicht genugsam schützten, an Saatfrüchten, an dem erforderlichen Viehstand und vielen andern Bedürfnissen. Durch die Unterstützung des väterlich besorgten Holländischen Gesandten und die Milde der Landes-Regierung ward aber auch noch diese kurze und letzte Prüfungszeit vollends überstanden; und mit dem neuen Jahrhundert begann der Anfang desjenigen Wohlstands, dessen sich diese durch ihr stilles, friedliches, begnügsames und christlich-religioses Betragen so auszeichnete Gemeinen noch bis jetzo zu erfreuen haben.

§. 78.

Im Sept. 1699. kam dann endlich der Herzogliche, die ganze Verfassung, Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten dieser neuen Colonien enthaltende und begründende Concessions-Brief vollends zu Stande und wurde durch öffentlichen Druck feyerlich publicirt. Nach diesem Original-Druck ist er in den Beylagen N°. XVII. in französischer und deutscher Sprache *) in seinem Zusammenhang nachzulesen; hier verdient er aber, nach dem Sinn und Wichtigkeit seines Innhalts näher beleuchtet und erläutert zu werden.

Der Eingang dieser Urkunde beginnt sogleich mit der historischen Erzählung der Verfolgung und Auswanderung der Waldenser, des bey ihren mächtigen Glaubens-Genossen gesuchten und gefundenen Schutzes, der Verwendung und Vorsprache dieser Mächte und Fürsten bey dem Herzog von Würtemberg um ihre Aufnahme, dessen

*) Die deutsche Uebersetzung ist offenbar erst nach dem Französischen Original gemacht; sie ist aber so nachläßig und an vielen Stellen mit so sichtbarer Verfehlung und Verstimmung des wahren Sinns der Urkunde ausgefallen, daß ich mirs nur mit Mühe abgewinnen können, mit einem so fehlerhaften Abdruck das Papier zu beschweren.

in dieſer Rückſicht und aus allgemeiner Menſchenliebe und Mitleiden gefaßten Entſchluſſes, ihnen würklich und auf die bedungene Weiſe Schutz und Aufenthalt in ſeinem Lande angedeihen zu laſſen.

Hier iſt der wahre und würkliche geſellſchaftliche Vertrag, nicht nach willkührlichen Begriffen, ſondern in lebendig anſchaulichen Thatſachen vorhanden. Ein nahmhafter Theil eines alten und zahlreichen Volks, das von ſeinem Oberherrn der edelſten Rechte der Menſchheit, der Religions- und Gewiſſens-Freyheit, beraubt worden, das, um ſolche zu retten, mit Aufopferung ſeines Hab und Guts, theils gezwungen, theils freywillig, ausgewandert, das einen neuen Herrn, unter deſſen Schutz es ein für ſeinen Glauben und Ueberzeugung geſichertes Leben führen könne, ſelbſt ſucht, wählt und mit ihm über die Bedingungen übereinkommt, auf welche es in ſeinem Lande wohnen und ihm unterthan und gehorſam ſeyn wolle.

Der Fürſt ſeinerſeits nimmt ſie, wenn ſie auch leibeigen gebohren wären, als freye und durch ihre Austreibung und Auswanderung in den Stand der natürlichen Freyheit zurückgetretene Menſchen, die ſich nach Belieben ein neues Vaterland wäh-

en konnten, an, verspricht ihnen und ihren Nachkommen zu ewigen Tagen für sich und seine Regierungs-Nachfolger, sie als freye Menschen zu behandeln, nicht zu verkaufen, zu vertauschen, oder sonst zu veräußern; er stellt sie seinen alten und Ur-Unterthanen in allen Stücken und Rechten gleich, verspricht ihnen Schutz gegen alle Bedrückungen, und bedingt sich nur den Eyd der Treue und Gehorsam gegen die Gesetze des Landes und seine Befehle.

Hier braucht man keine Hypotheſen von stillschweigendem Consens, es ist ein wahrhafter und unzweifentlicher Vertrag zwischen beyden Theilen, wenn ihm gleich die äußere Canzley-mäßige Form eines Privilegiums gegeben worden, welche jedoch die volle Kraft der wechselsweisen Verbindlichkeit keinesweges aufhebt, sondern jede Treulosigkeit und Wortbrüchigkeit von Seiten des mitcontrahirenden Fürsten sich nur in einem um so gehäßigern Lichte darstellen würde, wie dieses würklich der Fall bey dem Herzog von Savoyen war, da er diese seine treusten und tapfersten Unterthanen gegen die klare Zusage des sie in ihr Vaterland zurückrufenden und in alle Rechte wieder einsetzenden Edicts vom Jahr 1694. heimtückischer und

schändlicher Weise einer niedrigen Politik und Gefälligkeit gegen Frankreich zum zweytenmahl wieder aufopferte.

Das Recht der Verwendung, Fürsprache, Theilnehmung und Unterstützung von Mächten und Fürsten gleicher Religion in Ansehung der Unterthanen eines andern, obgleich souverainen, Fürsten in Fällen von Bedrückungen und gewaltsamen Verfolgungen ist in dieser ganzen Waldenser-Geschichte auf eine mannichfaltige und ausgezeichnete Weise behauptet worden. Die Leidenden mußten, wie dieses gemeiniglich der Fall ist, der stärkern Gewalt weichen; ihr größeres Unglück erweckte aber just den höhern Grad eines um so thätigern Mitleidens, und es macht dem in dem Eingang der Fürstl. Concessions-Urkunde benahmten König Wilhelm in Engelland und den General-Staaten der vereinigten Niederlande um so unvergänglichere Ehre, sich dieser bedrängten Bekenner des Glaubens mittelst eigener Gesandtschaften und den großmüthigsten, in viele tausende sich belaufenden, Unterstützungen angenommen zu haben, da alle diese Wohlthaten und Kosten-Aufwand aus dem Grund der reinsten Bruder-Liebe gegen diese verfolgten Glaubens-Genossen flossen

und aller Verdacht und Schatten eigennütziger Absichten so sehr davon entfernt waren, daß sie vielmehr den aus einer vermehrten Bevölkerung (nach der richtigen Bemerkung in einem Schreiben der General-Staaten) natürlicher Weise entspringenden Vortheil lieber andern Fürsten zuwiesen, als sich selbst zueigneten.

Der Helvetischen Eydgenossenschaft, Evangelischen Theils, gebühret nicht minder das verdiente Lob, als welche sich nicht nur zuerst dieser Verfolgten bey ihrem Landesherrn durch Vorbitten und kostbare Gesandtschaften eifrig angenommen, sondern auch die würklich vertriebenen mit der rühmlichsten Gastfreundschaft aufgenommen, für sie geschrieben und negocirt, und, da selbige den Stab weiter fortsetzen mußten, nach einer halbjährigen Beherbergung, noch mit reichlichen Beysteuren entlassen haben.

Es wäre zu wünschen, daß man allen Deutschen größern und kleinern Reichs-Ständen, welche den vertriebenen Waldensern und Französischen Emigranten ihre Arme und Lande geöfnet haben, gleiches Lob reiner Absichten und Uneigennutzes beylegen könnte; die Wahrheit nöthiget aber das Geständniß ab: Daß es den allermei-

sten mehr um die Wieder-Bevölkerung und Anbau ihrer durch lange Kriege an Menschen sehr entblößten Lande, durch diese emsige und in Fabriken und Manufacturen erfahrnen Leute, mehr um ihre Hände und Aerme, als um ihr Herz und Glauben zu thun war; welche Fürsten und Herren klug genug waren, die Augen in Zeiten aufzuthun; welche reich genug waren, beträchtliche Summen an diese Menschen-Fischerey zu wenden, oder zu wagen, die thaten auch den reichsten Zug, den andern, oder zu spät kommenden, blieben die Armen, die Weißfische, übrig. Den wichtigsten Vortheil von diesen Wanderungen zogen die Chur- und Fürstl. Häuser Brandenburg, Pfalz, Hessen-Cassel, Hessen-Homburg; die Grafen von Hanau, Hessen-Darmstadt und Würtemberg bekamen das wenigste und so zu sagen nur die Späne. Die Ursache davon liegt ganz nahe: Bey jenen führte der Herr selbst das Wort, bey diesen der Lutherische Clerus.

Ich kann hiebey den Wunsch nicht unterdrükken, daß einer unserer deutschen Statistiker sich die Mühe nehmen möchte, eine Tabelle zu entwerfen, worinnen die Bedingungen nach ihren

Lasten und Freyheiten classificirt wären, mit welchen in- und ausserhalb Deutschlands neu ankommende Bewohner eines Landes als Bürger und Unterthanen angelockt und aufgenommen worden. Es würde zugleich zu einem Barometer dienen, wie von einer Zeit zur andern die Staats-Klugheit und Cameral-Philosophie unsers Jahrhunderts gestiegen seye; es würde ein Muster abgeben können, wie man sich in künftigen ähnlichen Fällen zu benehmen habe. Denn obgleich Hunnische und Vandalische Völker-Wanderungen keine Erscheinung mehr für unsere Zeiten sind, ohngeachtet der Verfolgungs-Geist in allen Religionen, selbst in der Römischen Kirche, im Ganzen mehr ab-, und die sogenannte Toleranz oder vielmehr Gleichgültigkeit überall mehr zunimmt, und man, bey der Vergrößerung der ungeheuren stehenden Kriegsheere, mehr auf die Aerme und auf das Maaß der Menschen, als auf ihren Glauben sieht, so wird es doch zu keiner Zeit an Emigranten fehlen, wenn sie auch nicht, wie die Salzburger um der Religion willen ausgetrieben, sondern nur, nach Josephinischen Planen, nach Ungarn und Gallizien, nach Russischen dito nach Cherson, der Krimm und an die Wolga, nach

Americanischen für Pensylvanien gelockt und aufgekauft, oder nach Neu-Fränkischem Mord- Raub- und Plünderungs-System von Haus, Hof und Gut in unübersehbares Elend und Armuth weggejagt würden.

Eine Hauptbemerkung darf dabey nicht übergangen werden: Daß es vornehmlich die zur Evangelisch-Reformirten Kirche sich bekennende Deutsche Reichsstände waren, welche ihren aus Frankreich vertriebenen Glaubens-Brüdern mit einer frohen Aufnahme sogleich willfahrten, ja mit Anerbietung wichtiger Vortheile und Freyheiten entgegen giengen. Churfürst Friderich I. zu Brandenburg erbot sich sogar, da die vertriebenen Waldenser noch in der Schweiz harrten, sogleich 2000. von ihnen in seine Staaten aufzunehmen. Es waren doch immer Menschen, obgleich arme, doch fleißige Menschen, und solcher bedurften die damals so sehr entvölkerte Chur-Brandenburgische Landt. In rein Lutherischen Provinzen hingegen, wie z. Ex. in den Chur- und Sächsischen, Meklenburgischen und andern Nordischen Ländern war an eine Aufnahme der damahls so äusserst verhaßten Reformirten gar nicht zu gedenken.

Was nun insbesondere das Herzogthum Würtemberg betrifft, so ist aus der ganzen vorgehenden Geschichts-Erzählung deutlich genug abzunehmen: Daß die erste Veranlassung, wodurch die Evangelische Schweizer-Cantone um ihre Aufnahme zu bitten bewogen wurden, eigentlich weder politisch, noch religios, sondern blos geographisch gewesen, weil das Herzogthum Würtemberg das nächste an die Schweiz gränzende Land von Bedeutung war. Dem Herzog und seinen Collegien kann man auch nicht nachrühmen, viel weniger zur Last legen: Daß sie von kameralischen und merkantilischen Neben-Absichten geleitet worden; die Sorge um Bevölkerung fiel bey einem so außer aller Verhältniß stark bevölkerten Lande ohnehin hinweg und die Aussicht auf Fabriken und Manufacturen konnte natürlicher Weise bey Leuten nur schwach und entfernt seyn, die, von allen eigenen Mitteln entblößt, buchstäblich von Allmosen und auswärtigen milden Beysteuren leben mußten, denen der Holländische Gesandte sogar das tägliche Brod reichen ließ und denen bey damaliger Theurung sogar die seltsame Zumuthung gemacht wurde, die Früchte dazu außer dem Land anzukaufen, aus Beysorge, daß in ei-

nem Lande von 400,000. Einwohnern durch dieſe paar hundert Miteſſer wohl gar eine Hungersnoth entſtehen möchte: Neben dieſer ſehr gemäßigten Portion von allgemeiner Menſchen-Liebe und Mitleiden war hingegen die ängſtliche Sorge um ſo größer, damit ja das heilige rechtgläubige Land durch dieſe calviniſche Moabiter nicht verunreinigt und das Würtembergiſche Iſrael von ihrem Gift wohl gar angeſteckt werden möge. Da half nichts, daß ſie Menſchen und (was man ihnen doch nicht abſprechen konnte) verfolgte Chriſten waren; der Canzler Oſiander machte ſie zu heimlichen Juden, und die Conſiſtorialen, um ihrer abgezwungenen nicht winkelrecht erfundenen Confeſſion willen, zu offenbaren Betrügern, denen man von Gott und Rechtswegen die Thüre ins Land vor der Naſe zuſchließen müſſe. Dieſe Macht des Vorurtheils und die Furcht vor dem Einfluß und Credit der Theologen war ſo groß, daß das ganze Anſehen der Geheimen Räthe dazu gehörte, um zu verhindern, daß, nach dem Antrag der Conſiſtorialen, nicht auch noch die theologiſche Facultät zu Tübingen in die Sache gezogen, ja ſolche zuletzt gar an die Landſchaft gebracht worden, wo der ungünſtige Erfolg durch

das Uebergewicht der diese Helfte des Würtembergischen Staats-Cörpers mitregierenden Prälaten leicht vorher zu sehen war. Um allen Widersprüchen oder gar öffentlichen Widersetzlichkeiten zuvorzukommen, wurde sogar in dem ersten Artickel des Concessions-Briefs auf der Beybringung der Waldenser-Confession zum Schein nochmahls beharrt, ohngeachtet schon Monathe lang vorher den Deputirten Ober- und Cammer-Räthen von dem Herzogl. Geheimen Rath gemessen eingebunden war: Diesen Punct des Typus Doctrinæ nicht weiter zu berühren, sondern ganz sinken zu lassen. Auch fällt beynahe ins Lächerliche und Kindische, mit welcher Vorsicht, aus Schonung des mehrgedachten Vorurtheils, und doch zugleich mit welch männlicher Entschlossenheit sich die zu dem würklichen Immissions-Geschäft bevollmächtigten Commissarien und ersten Mitglieder der ständigen Waldenser-Deputation bey der Wahl der zum Kirchenbau auserseheuen Plätze betragen haben. Ihre Verfügungen wurden auch in diesem Punct durchaus gebilligt, das ruhige Waldenser Völkchen war eben so weit von Intoleranz und Zanksucht, als von besorgter Proselytenmacherey entfernt; sie leuchteten in der er-

sten Zeit ihrer Aufnahme ihren Neben-Menschen und Mitchristen mit Fleiß und stillem Wandel entgegen und waren noch lange dem ganzen Lande mit ihren Christen-Dörflein zur Zierde und Beyspiel.

Noch ein Umstand bey diesem Eingang des Concessions-Briefs darf nicht vergessen werden. Ohngeachtet des heftigen Widerspruchs der Würtembergischen Prälaten und Consistorialen, womit sie die Originalität der ausgewanderten Waldenser bezweifelten und selbst der weltkundigen historischen Wahrheit ihrer Auswanderung aus den Piemonteser Thälern trotzten, wurden sie, unter der respectablen Auctorität des Königs von Engelland und der General-Staaten der vereinigten Niederlande, als ächte und wahre Nachkommen der alten Waldenser-Kirche öffentlich anerkannt und als solche dem Herzog nahmentlich empfohlen, unter welchem Prädicat sie denn im Land aufgenommen und solches von ihnen beharrlich behauptet worden. Der zu diesem ganzen Geschäfte von seinen edelmüthigen Souverains bevollmächtigte Holländische Gesandte Valkenier, dachte und handelte hierinnen so rein und delicat, daß, da sich an die zu Dürrmenz anzubauende

bauende Colonie der Gemeine de Queyras, einige Französische Flüchtlinge mit angeschlossen hatten, sein dem Immissions-Geschäft mit beywohnender Gesandtschafts-Secretair solches nicht eher vollenden wollte, bis er über diesen besondern Punct vorerst nähere Verhaltungs-Befehle erhalten haben würde.

Um nun die Urkunde noch genauer zu zergliedern, so ist in dem 1sten Artikel die Bedingung, daß die Waldenser vor allen Dingen ihr Glaubens-Bekenntniß beybringen sollen, offenbar nur ad captandam benevolentiam und zur Beruhigung der vaterländischen Theologen und ängstlicher weltlicher Räthe vorangesetzt worden; der wahre Sinn dieser Stelle aber war: Gesetzt auch, daß die aufgenommenen Emigranten keine wahre, ächte, alte Waldenser, sondern nur eine Mixtur von Französischen und Piemontesen-Calvinisten wären, so gehören sie doch eben deßwegen, weil sie Reformirte sind, unter die nach den Reichs-Gesetzen anerkannte Protestantischen Religionen und Evangelischen Kirchgenossen, welche ein Landesherr zu begünstigen berechtigt ist. Vielleicht ist es aber den damaligen Würtembergischen Consistorialen ergangen, wie einem Schwäbischen Reichs

unmittelbaren Edelmann, dem wegen eines begangenen vorsätzlichen Mords über das Gesetz: Du sollst nicht tödten! eine scharfe Gewissens-Rüge gehalten, von ihm aber dagegen eingewendet wurde: Die Reichs-Ritterschaft habe in die zehen Gebote nicht gewilligt. Wenn man die Berufung auf Landes-Verträge und Fürstliche Testamente, die fast alle älter als der Westphälische Friede waren, und das tiefe Stillschweigen von diesem allgemeinen Reichs-Gesetz und den darinnen begründeten Landesherrlichen Rechten betrachtet, so dringt sich unwillkührlich dieser Gedanke auf: Jene Herren müssen in dem Wahn gewesen seyn, die Würtembergische Landschaft habe in den Westphälischen Frieden nicht gewilligt.

Dem seye aber nun, wie ihm wolle, und die Aufgenommenen mochten als ein Zweig der uralten Waldenser-Kirche, oder als Reformirte Christen betrachtet werden, so konnten ihnen die als *conditio sine qua non* ihrer Aufnahme bedungene Collegial-Rechte in Ansehung ihrer Religions-Uebung und Kirchlichen Verfassung und Policey nicht versagt werden.

Von diesem allgemeinen Grundsatz ist alles das

eine natürliche Folge, was in den Art. II. bis VIII. wegen freyer, unabhängiger Beruf- und Bestellung der Kirchen- und Schul-Diener, mit bloßem Vorbehalt des landesherrlichen Bestätigungs-Rechts und des Eyds der Treue, des Rechts ihrer Kirchen-Convente, und größern Kirchen-Versammlungen, in Beyseyn Landes-Fürstlicher Commissarien, aber ohne Einmischung der geistlichen Landes-Collegien, wegen ihrer eigenthümlichen und privativen innern Kirchen-Zucht, wo solche nicht bürgerliche Rechts- oder peinliche Fälle betraf, wegen Kranken- und Gefangenen-Besuchs, wegen Bewahrung des Geheimnisses der Beichte, den alleinigen Fall des Hochverraths ausgenommen, der Befreyung ihrer Geistlichen und derselben Wohnungen, ihrer Armen-Pflege ꝛc. mit sehr wenigen billigen, gerechten und aus der Natur der Sache fliessenden Einschränkungen, bedungen und resp. versprochen worden.

Wohl bedächtlich ist in allen diesen Artickeln nur immer des persönlichen *Nous* des Fürsten, oder seiner Commissarien und des Conseil, das nach dem Verhältnisse dieses Landes nur den Geheimen Rath bezeichnen kann, nirgends aber einer Untergebung der Waldenser-Gemeine, unter

das Conſiſtorium oder ein anderes geiſtliches Gericht auch nur die entfernteſte Erwehnung geſchehen, welches wohl ſeinen unbezweifelten Grund in der, den Evangeliſchen Reichsſtänden von ihren Publiciſten beygelegten Würde, des *Summi Epiſcopi* haben mag, welcher ſeine geiſtliche Gerichtsbarkeit eben ſowohl durch blos geiſtliche, oder auch, nach Belieben durch blos weltliche Räthe, oder durch ein aus beyden zuſammengeſetztes Collegium verwalten und deſſen Gränzen und Verfaſſung, mithin auch die Ausnahme beſtimmen kann, welche Perſonen und Sachen denſelben unterworfen, oder davon befreyt ſeyn ſollen?

Der IXte Artickel bis zum XVIII. ſind an ſich ſelbſt ſo deutlich und umſtändlich gefaßt, daß ſie keiner weitern Erklärung bedürfen. Sie ſind meiſtens in der allgemeinen Würtembergiſchen Landes-Verfaſſung gegründet, die beſondern Wohlthaten und Befreyungen liegen in der Natur der Sache ſelbſt, wenn man den entvölkerten Theil eines Landes mit neu ankommenden Fremdlingen beſetzen will, und enthalten meiſtens eben die Freyheiten und Bedingungen, unter welchen dieſe freyen Menſchen auch in andern Pro-

vinzen Deutschlands aufgenommen worden. Durch mehrere dieser Artickel sind auch die Zweifel und Grübeleyen, welche sich die Tübinger-Juristen wegen der Art der Aufnahme dieser Waldenser gemacht haben, durch landesherrliche Entscheidung gehoben, und sie, wie billig war, andern Würtembergischen Bürgern und Unterthanen in Rechten und Pflichten gleich gestellt worden.

Der XIX. und XX.ste Artickel sind bemerkungswürdig und in ihrer Art einzig, da sie auf eine rühmliche Weise die eifersüchtige Sorgfalt bezeichnen, womit diese Nachkommen der alten Waldenser-Kirche die Lauterkeit ihrer Lehre und Kirchen-Zucht und die Reinigkeit und Einfalt ihrer Sitten und Gebräuche unter sich zu erhalten und vor ansteckenden Beyspielen zu bewahren beflissen gewesen. Es findet sich hierinnen eine große Aehnlichkeit mit den Gesinnungen und Grundsätzen der in neuern Zeiten aus der Asche der alten Böhmischen und Mährischen Brüder wieder auferstandenen Evangelischen Brüder-Kirche, welche in der innern Einrichtung und den Statuten ihrer geschlossenen Orts-Gemeinen für deren unvermischte Verfassung eben sowohl mit Ernst und Treue gewacht und dieser

ſtrengen Sorgfalt vornehmlich ihre Dauer zu verdanken haben.

§. 79.

Von den fernern Schickſalen der in ihrem Vaterlande zurückgebliebenen Waldenſer in dem jetzigen Jahrhundert kann nur folgendes gemeldet werden. Der ſein Fürſtenwort, Treue und Glauben nur nach ſeinem gränzenloſen Ehrgeitz und dem jedesmahligen Intereſſe des Augenblicks abmeſſende Herzog Victor Amadeus von Savoyen hatte ſeine Verbindung mit Frankreich und Spanien wieder aufgegeben und den 25. Oct. 1703. eine neue Allianz mit dem Kayſer geſchloſſen. Da ſolches nicht ſo heimlich geſchehen konnte, daß das gegen den Herzog ohnehin mißtrauiſche Frankreich nicht etwas davon entdeckt hätte, ſo ließ Ludwig XIV. die ſämmtlichen bey ſeiner Armee in Italien befindlichen Savoyſchen Truppen entwafnen und gefangen nehmen, worauf unterm 4. Dec. 1703. die feyerliche Kriegs-Erklärung des Königs gegen den Herzog nachfolgte.

In dieſer allerdings großen Verlegenheit ließ der Herzog ſein erſtes ſeyn, in ſeinen Piemonteſiſchen Provinzen ſechs neue Regimenter zu errich-

ten; das Andenken aber an die exemplarische Treue, welche die Waldenser, ihrer harten Verfolgungen ohngeachtet, in den vorigen Kriegen gegen Frankreich bewiesen hatten, bewogen ihn zugleich, den 15. Oct. 1703. ein schmeichelhaftes Schreiben an sie zu erlassen; ja er ließ sich so weit herab, in einem Circular-Schreiben an die Geistlichen in den Thälern dieses große Anliegen noch besonders zu empfehlen *). Mündlich wurde daneben noch den Waldensern die ruhige und freye Uebung ihrer Religion zugesichert und zu ihrem Unterhalt täglich 10. Sols bestimmt. Das auffallende in diesen Schreiben waren die von dem Herzog gegen Frankreich gebrauchte Expressalien, indem er die Waldenser selbst ermahnte, ihre Glaubensgenossen aus der Dauphiné bey sich aufzunehmen und sie zur Theilnehmung des Kriegs gegen den König, ihren Landesherrn zu ermuntern.

Die in dieser Hinsicht merkwürdige Schreiben sind N°. XVIII. und XIX. der Beylagen befindlich.

---

*) Der ganze Hergang dieser Verhandlungen und die französische Uebersetzung des von dem Herzog an die Waldenser und ihre Geistlichen erlassenen Schreibens

§. 80.

Keysler *), der Führer und Reisegefährte der beyden Grafen von Bernstorf, schrieb von ihnen im Jahr 1729: „Man drückt die Waldenser nicht öffentlich, welches ein Zeichen, daß die Clerisey noch nicht völlig im Lande herrsche, und der König (Victor Amadeus II.) noch nicht vollkommen bigot worden, denn sonst würden weder das Recht der Natur und die christliche Liebe, noch die besondern Verdienste dieser unschuldigen Leute ihnen zu statten kommen. Die Dienste, welche sie unter der Anführung des Grafen Santena dem Könige in während dem letzten Kriege und sonderlich bey dem Entsatz von Turin geleistet, sind bekannt und trieb sie dazu so wohl die Treue gegen ihren König, der sie zurückberufen, als die Verbitterung gegen die Franzosen, auf deren Anhalten sie vorher waren vertrieben worden, an; sie bewafneten bey solcher Gelegenheit alles, was nur Gewehr tragen konnte, und der König gab ihnen auf ihr Verlangen nichts, als

---

findet sich in des Mr. de *Lamberty* Memoires pour servir à l'histoire du 18. Siecle T. II. p. 574.

*) In seinen neuesten Reisen, Schützens Ausgabe von 1751. I. Band S. 207.

das tägliche Brod. Sie machen jetzt in allem etwan dreyßig- bis vierzigtausend Seelen aus, die in etlich und siebenzig Dörfern wohnen. An äußerlicher Uebung ihrer Religion hindert sie niemand, nur ist in jedem Kirchspiele auch eine Catholische Kirche angelegt. In Turin à la Maison des Vaudois dans la place Caroline werden die Waldenser und absonderlich die Kinder, so sich freywillig angeben, um zum Römisch-Glauben zu treten, unterrichtet und unterhalten, damit sie nicht nöthig haben, zu betteln. Dieses Haus und Kirche hat viele und alte Stiftungen."

Leider währte aber die hier gepriesene Ruhe nur noch kurze Zeit, denn bereits in dem folgenden Jahr 1730. wenige Monathe, ehe König Victor Amadeus II. seine Crone niederlegte, wollte sich dieser Fürst über alle Ungerechtigkeiten und Treulosigkeiten seines Lebens noch zu guter Letzt mit Gott und dem Pabst versöhnen und verhängte, auf Verhetzung der Clerisey, eine neue und schwere Verfolgung über die Waldenser, diese treuesten seiner Unterthanen. Erst wurden in die Thäler Pragelas und St. Martin Missionarien abgesandt, welche mit Hülfe der ihnen zugegebenen Soldaten, das Bekehrungswerk

unter den Thalleuten unternehmen sollten, und da diese Methode, wie immer, wenig fruchtete, folgte den 20. Junius 1730. ein Edict nach, wodurch den Einwohnern der Thäler anbefohlen wurde, entweder sich zur Catholischen Religion zu bekennen oder binnen einem halben Jahr, mithin just im härtesten Winter, ihr Vaterland zu räumen.

Die Bedrängten suchten bey Holland und England und andern Protestantischen Mächten Beystand und Fürsprache, aber vergebens. Im September dieses Jahrs entsagte der König seiner Regierung, in der ihm sein Sohn Carl Emanuel III. folgte, nun hofften die Waldenser aufs neue und wandten sich unter anderm auch an den großen Wohlthäter und Fürsprecher ihrer Voreltern, an das Königliche Churhaus Brandenburg. König Friedrich Wilhelm I. in Preußen erließ auch im Nov. 1730. ein sehr rührendes Vorschreiben an König Carl Emanuel von Sardinien, mit dem Ersuchen, ihm doch diese erste Bitte, die er an ihn thue, nicht abzuschlagen.

Aber auch dieser Versuch war umsonst und veranlaßte vielmehr, daß der Sardinische Hof eine Erklärung öffentlich bekannt machen ließ, worinn er unter allerhand künstlichen Wendungen und

Verdrehungen behaupten wollte: Durch das Edict, welches der König Victor Amadeus im Junius 1730. ausgehen lassen, und worüber sich die Thaleinwohner am meisten beschwerten, würde dasjenige Edict, welches ihnen zum Beßten An. 1694. ertheilt worden, keineswegs aufgehoben. Denn das Edict von 1730. betreffe nur gewisse Reformirte, welche ehedem aus eigener Bewegniß die Catholische Religion angenommen, solche aber nochmahls wieder verlassen und sich zu ihrer alten Religion gewendet hätten. Es würden auch diejenigen darinn begriffen, die, nachdem sie in der Catholischen Religion gebohren worden, die Reformirte entweder aus eigennützigen Absichten, oder aus andern Bewegursachen angenommen haben. Den in dem Reformirten Glauben gebohrnen und erzogen aber werde die freye Uebung ihrer Religion zugestanden, und alle, die sich zu derselben bekennten, genößen der Privilegien und Vorzüge, die in dem An. 1694. herausgegebenen und unter der neuen Regierung bestätigten Edict enthalten seyen. Der Hof habe also mit Verwunderung wahrgenommen, daß in fremden Ländern ausgesprengt werde, als verfolge man die Einwohner des Thals Pragelas

und der umliegenden Gegenden so hart, daß dieselbe sich genöthigt sehen, ihre Zuflucht in andere Länder zu nehmen. Der König hätte deswegen seinen Ministern anbefohlen, die Falschheit solchen Gerüchts öffentlich kund zu thun *). Man könnte gar nicht begreifen, was dazu Anlaß gegeben haben möchte, wenn solches nicht etwa die in der Fasten 1730. in das Thal Praglas gesendete Mißion wäre. Damahls hätten einige Reformirte, die ihre Religion verändert, den Predigten der Mißionarien beygewohnt und darauf hätten einige andere ausgesprengt, man hätte sie dazu gezwungen, welches gleichwohl im Grunde falsch sey. Andere wären durch dieses Vorgeben schüchtern gemacht worden, hätten ihre Güter verkauft und sich theils nach der Schweiz, theils nach Genf gewendet; es sey aber weder der König noch seine Minister Ursache von ihrer Entweichung, der sie vielleicht den Schein, unter welchem dieselbe in fremden Landen kund worden, nur darum gegeben, um die Protestantischen Staaten zum Mitleid zu bewegen.

*) Oder, nach dem wahren Sinn, sich anstatt seiner zu schämen.

Es gehören nur schwache Sinnen dazu, um wahrzunehmen, welchen Verdrehungen, und Mißdeutungen diese so künstlich gewundene Erklärung unterliegen müsse und welcher Grad von Unverschämtheit dazu gehöre, der Welt glauben machen zu wollen, daß diß so tapfere, muthige und seinem undankbaren König in den größten Gefahren treue Volk, aus bloßem kindischen Schrecken vor ein Paar elenden Fastenpredigern, Haus und Hof verkaufen und sein Vaterland, für das sie Blut und Gut so oft aufgeopfert hatten, verlassen würden, um durch vorgeheuchelte Verfolgungen entfernte Staaten zu einem unfruchtbaren Mitleiden zu bewegen.

Am stärksten ward dieses betrügliche Geschwätz durch die That selbst wiederlegt, die Bedrückungen der Waldenser dauerten nicht nur, dieses Läugnens ungeachtet fort, sondern wurden, durch militarische Gewalt unterstützt, immer härter; es vermehrte sich also, nach Verhältniß des Drucks, die Auswanderung und ganze zahlreiche Haufen flüchteten in die Schweiz und nach Genf, wo sie auch mit Liebe aufgenommen und durch die in den Schweizerischen Kirchen für sie gesammelte ansehnliche Geldbeyträge kräftig unterstützt wurden;

bis sie in Deutschland und in andern Ländern allmählig untergebracht werden konnten.

§. 81.

Ein Volk, das sich durch Standhaftigkeit, Muth und Geduld in der Kirchen- und politischen Geschichte so sehr auszeichnete, verdient allerdings, auch von der geographischen Seite seiner Lage und Wohnungen bekannt zu werden, zumahlen sich daraus erst ihre ehemalige zahlreiche Bevölkerung, die Möglichkeit der starken Auswanderungen und ihre bey allem Morden und Blutbädern behauptete Unüberwindlichkeit um so anschaulicher begreifen läßt.

Die Thäler oder Valleyen, welche die Waldenser bewohnen und von denen sie eigentlich, nicht aber von Petro Waldo, den Nahmen führen, liegen westwärts in Piemont, daher sie auch insbesondere die Thäler von Piemont, oder von Angrogne, zuweilen auch bloßhin die Thäler benannt werden.

Diese sind vornehmlich das von Lucerne, das von Perouse und das von St. Martin, denen auch seit dem Utrechter-Frieden das von Frankreich an Savoyen abgetretene Thal von Cluson oder Pragelas beygefügt werden kann.

Jedes dieser Thäler besteht aus verschiedenen Gemeinen; das von Lucerne ist das größte und enthält folgende Orte: Garcillane, Campigton, Fenil, Babbiana, Lucerna, Roras, St. Jean, Angrogne, la Tour, Villar und Boby. Der Fluß Pelice durchlauft fast dieses ganze Thal. Die fünf ersten Gemeinen liegen mehrentheils in einer Ebene nach Turin und Saluzzo zu; hier nahmen die greulichen Verfolgungen gegen die guten Waldenser im Jahr 1655. ihren Anfang und sie wurden aus denselben und aus Brigueras gänzlich vertrieben. Die Gemeine von Roras ist die kleinste, liegt südwärts von Lucerna, stößt an das Gebürge Friolant, hat auch kein Thal, als das, worinn der Fluß Lucerna fließt, ist überall voll von Bergen und Felsen, gleichwohl aber sehr fruchtbar an Getraide, Wieswachs, Wein und Castanien.

Die Gegend von Pont St. Margerite an, imgleichen die Thäler Tagliart, Boned und Cabriol dienten ihnen zur Zeit der harten Verfolgungen gar sehr zum Schutz wider ihre Feinde, insbesonders eine auf dem Monte St. Vandalin befindliche große Höhle, worinn sich einige hundert Menschen aufhalten können, welche

so unzugänglich ist, daß eine einige Person ein ganzes Heer abhalten kann.

Die Commune von St. Jean ist die nächste an Turin, eine von den schönsten, und an Wein, Getreide, Obst und Viehzucht sehr fruchtbar, daher auch deren Bewohner begüterte Leute sind.

Die Gemeine von Angrogne gränzt an St. Jean und stoßt an die Gebürge Vachera, Seyan, la Cella, Cella veglia und Infernet. Sie ist voll von Bergen und kleinen Thälern; dennoch aber an Obst und Wieswachs sehr fruchtbar und von der Natur dergestalt befestigt, daß man nur von Lucerne und Brigueras beykommen kann, welche Päße aber auch mit weniger Mannschaft vertheidigt werden können. Wenn aber auch diese durch Gewalt oder List erobert würden, so ist noch ein eine halbe Meile höher gelegener, la Barricade genannter Platz, welcher mit gähen Steinfelsen dermaßen umgeben ist, daß man nur durch einen einigen Weg dahin gelangen kann; würde aber auch dieser überwältiget, so bleibt noch die letzte Zuflucht der Verfolgten auf dem Berge de la Vachera, der gleichsam der Mittelpunct von den drey Valleyen ist. Hievon vermochten ihre Feinde sie nach dem greulichen

chen Blutbad von 1655. mit aller List und Gewalt gleichwohl nicht zu verdrängen, vielmehr haben sie sich von da aus aller von Marquis von Pianesse ihnen abgenommenen Thäler wieder bemächtigt.

Noch ein anderer Zufluchtsort westwärts von Vachera war ehedem die nach einem allda gestandenen alten hohen Thurme so benannte Thurmwiese, die nachher im Jahr 1655. vom Herzog zu einer Festung wider die Bewohner verwandelt worden ist. Diese ist ganz mit hohen und unzugänglichen Gebürgen umgeben und nur an einem Ort an der Seite des Bachs von Angrogne, wiewohl nicht ohne Gefahr und nur durch verschiedene in den Felsen gemachte Einschnitte erreichbar, doch konnte sie eine große Menge Volks enthalten; daher sie auch bey der vom Herzog Emanuel Philibert von Savoyen, mit Hülfe der Spanischen und Päbstlichen Truppen im Jahr 1560. vorgehabten Ausrottung dieser guten Leute viele von ihnen dahin flüchteten. In und bey dieser Thurmwiese war es auch, wo bereits die alten Waldenser in vorigen Jahrhunderten sich mitten in den größten Verfolgungen aufgehalten, ihre Lehrer das Evangelium frey gepre-

digt und die jungen Leute zum Predigtamt nachgezogen, auch bis in die Zeiten der allgemeinen Reformation in entferntere Lande zu Ausbreitung des Evangelii ausgesandt haben.

Die Gemeine de la Tour liegt längst der Pelice und hat, gleich der an eben diesem Fluß gelegenen Gemeine Villar wenige Ebenen, ist aber doch an Wein und Getraide sehr fruchtbar und die darinn gelegenen Orte la Combe und Guichard dienten auch zur Retirade der Verfolgten.

Die Gemeine von Bobio liegt am höchsten und äußersten in dem Lucerner-Thal, nach dem Dauphiné zu, und wird durch den Pas du Col de la Croix von der Queiraſſer-Valleye abgesondert. Ihre vornehmsten Orte sind la Comba du Carbonniés, Julien, Ville neuve, les Collines de la Sarcena, le Roi und le Pontet, welche an den niedrigen Orten guten Weinbau, auf den Höhen aber eine Menge Castanien, Getraide und Futter haben.

Die Valleye oder das Thal von Perouse wird von dem Fluß Cluson durchflossen; dessen südlicher Theil liegt in dem Schatten des Gebürges, hat wenig Sonne und Weinbau, jedoch Getraide und Wieswachs; der nördliche Theil ist um so

fruchtbarer. Die Gemeinen dieses Thals sind des Portes, St. Germain, Pramol, so das hergigste und unzugänglichste unter allen ist, Villars, Pinache und Perouse. Sie bauen sämtlich etwas Wein, doch haben sie noch mehr Fruchtbau und Wieswachs. Zur Beschützung und Zufluchtsorten haben den bedrängten Waldensern vornehmlich folgende Gebürge gedient: Le grand Diblone, le Talucco, Balmats, Costabelle und le Pevi.

Zwischen den beyden Valleyen Lucerne und Peyrouse liegen noch die, in der Geschichte der Verfolgungen auch bekannt gewordene, drey kleine Communen von Parastin, St. Barthelemy und Roccapiata, von denen die erste und die andere halbe einen treflichen Weinbau, die andern nur Castanien, etwas Getraide und wenigen Wieswachs haben.

Das Thal von St. Martin wird von dem Fluß Germanasque durchfloßen, gleicht an Fruchtbarkeit der Gemeine zu Bobio, ist aber das festeste unter allen, indem es nicht nur überall mit hohen Gebürgen umgeben, sondern auch wegen der acht bis zehen Monathe lang liegen bleibenden Schnees, fast unzugänglich ist. Der

Hauptpaß ist bey der sogenannten Thurmbrücke, allwo eine an allen Seiten mit den schrecklichsten Klippen umgebene hohe Brücke über den reissenden Fluß Germanasque gehet. Der durch die Klippen gehauene Weg ist nicht breiter, als daß ein Pferd oder Mauleſel darauf gehen kann, so daß es, wenn die Brücke abgenommen wird, wie leicht geschehen kann, unmöglich ist, weiter hinauf zu kommen, die Wiederaufrichtung der Brücke aber durch Abwälzung von Felsenstücken von wenigen Personen verhindert werden kann. Die ganze Valleye ist in viele große und kleine Thäler getheilt, die höhern sind de Prals, Rodoret, Macel und Salse, die niedrigen heissen de Mancille, Chabrant, St. Martin, Bouvils, Faet und Rinclaret; welche sämtlich zu verschiedenen Zeiten Zufluchts- und Verbergungsorte der Verfolgten waren.

Was in die Natur-Geschichte von diesem Vaterland der Murmelthiere und Jumarren einschlägt, gehört nicht hieher und ist anderwärts aufzusuchen.

Die mehrmahls angeführte Schrift *) ergänzt

*) Im Kirchenboten 1784. S. 226. u. f. w.

und berichtigt aus einer der Synode zu Dordrecht im Jahr 1763. von den jetzigen Waldenſern ſelbſt mitgetheilten Nachricht vorſtehende Beſchreibung folgendermaaßen: „Die in Piemont heut zu Tag wohnende Reformirten oder Abkömmlinge der alten Waldenſer befinden ſich in dreyen Hauptthälern, nehmlich in dem Thal von Lucerne, Perouſe und St. Martin. In das Thal von Lucerne kommt man durch das in der Verfolgungsgeſchichte ſo berühmte Nebenthal von Angrogne. Es befinden ſich darinn die Pfarr-Gemeinden Roras, Bobi, Villars, la Tour, St. Jean, Angrogne, Rocheplatte, Prauſtin.

In dem Thal von Perouſe liegen St. Germain, Pomaret, Pramal.

In dem Thal St. Martin aber Ville-Seiche, Prals und Rodoret, Maneil und Macel.

Alle dieſe in rohen mit meiſtens beſchneyten Gebürgen umgebenen Thälern gelegene Gemeinen begreifen heut zu Tage gegen 13000. Seelen. Jede Pfarr-Gemeine hat noch verſchiedene kleinere oder größere Glieder in den Gebürgen herum. Viele von den Pfarrern haben auch eine oder mehrere Filialkirchen, in welchen der Pfarrer ſchuldig iſt, entweder abwechſelnd mit der Haupt-

kirche, oder an gewiſſen Tagen auch an beyden Orten zu predigen.

Ehedem war auch das angränzende Thal Pragelas von den Waldenſern bewohnt; ſeit dem Ende des letzten Jahrhunderts aber ſind die Einwohner ausgezogen und in den Würtembergiſchen Landen geblieben, wo ſie in der Verfolgungszeit anfänglich aufgenommen worden.

Die Gränzen, innerhalb welchen die Waldenſer wohnen, handeln, und den Gottesdienſt verrichten dürfen, ſind meiſtens durch Bäche beſtimmt, wie z. B. im Thal Lucerne die Pelice die Gränzen macht, innerhalb welchen ſie allein wohnen dürfen. Den Gottesdienſt dürfen ſie nur allein in der Kirche und derſelben zugehörigen Orten üben. Außer ihren beſtimmten Gränzen dürfen ſie nicht wohnen, auch keine Krambude oder andere ſtable Oerter beſitzen, da doch diß andern Religionsgenoſſen, auch den Juden erlaubt iſt; reiſen und handeln aber können ſie, wie ſie wollen.

So wie jede Gemeine ihren Pfarrer hat, ſo hat ſie auch ihren beſondern Schulmeiſter, der Regent heißt und neben der Schule das Amt eines Lehrers der zehen Gebote, des Glaubens

Bekenntnisses und des für jeden Sonntag bestimmten Schriftstückes hat. Weil aber im Winter die Wege für die von der Hauptschule abgelegenen Einwohner tief beschneyet und unwandelbar werden, so sind in mehreren Gegenden noch verschiedene Unterschulmeister angeordnet, welche in der strengsten Winterszeit Schule halten müssen und dem Hauptschulmeister beyzustehen schuldig sind. Dieser Kleinen- oder Quartier-Schulen sind 49. an der Zahl. Den Maitre-Regent erwählt das Consistorium, den Klein-Schulmeister aber der Aelteste selbigen Quartiers.

Jede Pfarre hat ihre Kirche, einige haben zwey oder wohl gar drey, daneben ein besonderes Schulhaus und eine nicht weitläufige, aber bequeme und ordentliche Wohnung für den Pfarrer.

In dem Thal von Lucerne hat nur die Pfarre Angrogne und im Thal St. Martin die Pfarre Maneille ihre Filialkirchen. Die erstere nehmlich hat la Sein, die letztere Macel. In diesen predigt der Pfarrer jeden Sonntag Morgens in der Hauptkirche, Nachmittags aber in der Nebenkirche, am Donnerstag aber wechselsweise, die eine Woche in der, die andere aber in der andern Kirche. Prals und St. Martin hat zwar Ro-

doret zum Filial, allein der Pfarrer predigt nur am Sonntgg in der Nebenkirche."

Was hierauf weiter und sehr ausführlich von der innern Kirchen-Zucht der jetzigen Piemontesischen Waldenser, von der Art ihrer Synoden, von dem Recht und der Weise, ihre Pfarrer zu erwählen, von ihrem Consistorio, Kirchen-Rath und Aeltesten, von ihren Kirchen-Visitationen, Liturgien, Tauf-Registern, Taufe, Ehen, Schulen, Begräbnissen, Predigten, Pastoral-Censuren, Einkünften der Prediger, deren und der Kirchen und Schulen Unterhaltung durch die fortdaurende jährliche reiche Holländische und Englische Beysteuren, von dem Studiren und Unterhalt der Candidaten des Predigt-Amts und sonst gemeldet wird, wäre theils zu weitläuftig, theils dem Zweck gegenwärtiger Abhandlung nicht entsprechend, daher solches hier übergangen und auf jene Abhandlung selbst verwiesen wird.

*

Leger *) giebt von der Bevölkerung der Waldenser seiner Zeit, 1664. an, daß die ganze An-

*) L. 1. C. I. p. 11.

zahl der in den drey Thälern, Lucern, St. Martin und Perouse befindlichen Seelen nur sieben bis achttausend und unter diesen kaum vier bis fünftausend waffenfähige Mannspersonen auch ihre fliegende Lager nur zweymahl 1500. Mann stark gewesen, weil man die übrigen zur Bedeckung der Orte ꝛc. nöthig gehabt hätte.

Büsching giebt in seiner im Jahr 1765. gedruckten Erdbeschreibung ihre damahlige Anzahl nur noch auf 8000. an, worunter sich tausend Catholiken befinden. In unten angeführter Schrift *) wird noch vom Jahr 1775. behauptet: Der Sardinische Hof habe bald nach Anfang des jetzigen Jahrhunderts angefangen, die in ihre alten Wohnungen wieder eingeschlichenen Waldensischen Flüchtlinge nicht nur zu dulden, sondern sie sogar seines Schutzes versichert, ihnen unter gewissen Bedingungen die Uebung ihrer Religion gestattet und sie bis auf die heutige Zeiten ruhig dabey bleiben lassen, wodurch dann in wenigen Jahren wieder Gemeinen entstanden und dieß Volk auf den heutigen Tag allerdings

*) Im Kirchenboten 1784. S. 224.

ſo ſtark an der Zahl ſeye, als es vor dem Jahr 1690. bey ſeiner Flucht geweſen, da doch überdas die in Deutſchland und Holland ſich Niedergelaſſenen nichts deſto weniger geblieben und ſich auch dort beträchtlich vermehret hätten.

Wenn auch die hiſtoriſchen Fehler in dieſer Erzählung abgerechnet werden, wie dann die groſſen Auswanderungen in den Jahren 1730. und 1731. nicht mit in Abzug gebracht worden ſind, ſo bleibt doch der Sprung von der Zahl von 8000. Seelen, die Büſching angiebt, zu der von 70. bis 80000. vom Jahr 1685. ſo ſehr auſſer aller Verhältniß von menſchlicher Bevölkerung, daß man ſich des Zweifels über die Richtigkeit dieſer Berechnung um ſo weniger erwehren kann, da in eben dieſem Aufſatz, nach obgedachtem Actenmäſſigen Bericht der Synode zu Dordrecht vom Jahr 1763. die ganze Summe aller in Piemont noch vorhandenen Waldenſer-Gemeinen nur auf 13000. Seelen angegeben wird.

§. 82.

Ich ſchlieſſe dann hiemit dieſe bis zu würklicher Gründung der Würtembergiſchen Waldenſer-Gemeinen reichende Geſchichte. Ihre Schickſale

in dem gegenwärtigen seinem Schluß gleichfalls nahen Jahrhunderte, ihr Wachsthum, Gedeihen, Erhaltung und ganzer dermahliger Zustand würden einen nicht unbeträchtlichen noch unangenehmen zweyten Theil dieser Geschichte ausmachen. Ob ich solchen noch werde vollenden können, hängt von meinem hohen Alter und meiner immer mehr sinkenden Gesundheit und Kräften ab; an Vorsatz, gutem Willen und der dazu erforderlichen Bemühung, wird es meinerseits nicht ermangeln. Sollte ich diese Ernde auch nicht erleben, so will ich wenigstens dafür sorgen, daß die gesammelten Nachrichten treuen Händen überliefert werden.

Urkunden und Beylagen.

Num. I.

Glaubens-Bekenntniß der alten Waldenſer, verfaßt und beſchworen auf der allgemeinen Verſammlung zu Angrogne den 12. Dec. 1532 *).

Les articles ſuivans ont été ſouſignés par tous les Paſteurs et Chefs des Familles lors preſens, qui ont juré de les croire et de s'y vouloir tenir, comme les reconnoiſſans conforme à l'Ecriture ſainte et contenans le ſommaire de la doctrine, qui leur avoit été enſeignée de pere en fils, ſelon la parole de Dieu, comme avoient fait les fidéles du tems d'Eſdras et de Nehemie. Eſdra chap. 10. et Nehem. 9 & 10.

Touchant la maniére, en laquelle ſe doit faire le ſervice divin.

Nous croyons, que le ſervice divin ſe doit faire

*) *Leger* hiſtoire generale des Egliſes Vaudoiſes. P. I. p. 95.

en eſprit et verité, parce que Dieu eſt eſprit et veut, que ceux, qui l'adorent, l'adorent en eſprit et verité.

Touchant l'Election.

Que tous ceux, qui ont été et qui ſeront ſauvés, Dieu les a elûs devant la fondation du monde.

Et ſon Succes.

Qu'il eſt impoſſible, que ceux, qui ſont ordonnés au ſalut, ne ſoient ſauvés.

Du franc Arbitre.

Que, quiconque maintient le franc arbitre, nie abſolument la prédeſtination et la grace de Dieu.

Des bonnes œuvres.

Qu'il n'y a autre bonne œuvre, que celle, que Dieu a commandé, ni mauvaiſe, que celle, qu'il a défendue.

Des Sermens.

Qu' un Chrétien peut jurer par le nom de Dieu ſans contrevenir à ce qui eſt écrit Matth. 5, 34. pourvû que celui qui jure ne prenne le nom de Dieu en vain: Or il n'eſt point pris en vain, quand le ſerment tend à la gloire de Dieu et au ſalut du prochain. De plus on peut jurer devant le magiſtrat, parce que celui, qui en fait l'office, ſoit qu'il ſoit fidéle ou infidéle, tient ſa puiſſance de Dieu.

Con-

Contre la confeſſion auriculaire.

Que la confeſſion auriculaire n'eſt point commandée de Dieu, ni determinée par la ſainte écriture, mais que la vraie confeſſion du Chrêtien eſt de ſe confeſſer à Dieu ſeul, auquel appartient l'honneur et la gloire. Qu'il y a une autre ſorte de confeſſion, qui eſt, quand quelqu'un ſe reconcilie avec ſon prochain, dont eſt parlé en S. Matthieu et en S. Jean chap. 5. Qu'une troiſiéme confeſſion eſt, quand quelqu'un a commis quelque faute publique et qu'il confeſſe auſſi ſes fautes publiquement.

Du jour de repos.

Que nous devons ceſſer de nos œuvres manuelles le jour du Dimanche, comme deſirens de l'honneur et gloire de Dieu, et de charité envers nos ſerviteurs et pour nous appliquer à l'ouie de la parole de Dieu.

Contre la vengence.

Qu'il n'eſt pas permis à un Chrétien de ſe venger en quelque maniére, que ce ſoit.

Des Magiſtrats.

Qu'un Chrétien peut bien exercer la magiſtrature ſur les autres Chrétiens.

Des Jeunes.

Qu'il n'eſt aucune détermination en l'Ecriture touchant les Jeunes des Chrêtiens.

Du Mariage.

Que le Mariage n'eſt défendu à l'homme de quelque condition et qualité qu'il ſoit.

Contre le Célibat.

Que quiconque défend le mariage, enſeigne la doctrine du diable.

Du don de continence.

Que quiconque n'a le don de continence, doit ſe marier.

Du changemens des Paſteurs.

Que les Miniſtres de la parole de Dieu ne doivent point être transferés d'un lieu á autre, ſi ce n'eſt pour quelque grand bien de l'Egliſe.

De leurs biens.

Qu'il n'eſt point incompatible à la communion de l'Egliſe Apoſtolique, que les miniſtres poſſedent quelque bien propre pour la ſubſiſtence de leur familles.

Des Sacremens.

Touchant la matiére des Sacremens. Que la ſainte Ecriture détermine, qu'il n'eſt que deux Sa-

crémens, que Jeſus Chriſt nous ait laiſſés, le Baptême et l'Euchariſtie, que nous recevons pour témoignage, que nous voulons perſévérer en la ſainte communion, ou nous ſommes entré par le ſaint baptême et pour commemoration de la paſſion de Jeſus Chriſt, mort pour notre redemtion, qui nous a lavé par ſon precieux ſang de nos pechés.

Num. II.

Fürſchreiben Herzog Chriſtophs zu Würtemberg an den Fürſten Nicolaus von Radzivil, zu Gunſten der für Waldenſer gehaltenen, nach Pohlen geflüchteten, Böhmiſchen Brüder, vom 18. Jan. 1560.

(Nach dem Orginal-Concept.)

Nicolao Radziwilio, Palatino Vilnenſi &c.

Si de Veſtræ Dilectionis pietate dubitaremus, has et ſimiles literas ad Dilectionem. Veſtram non judicaremus ſcribendas. Nunc vero cum nobis pium veſtrum et ardens in promovenda vera religione ſtudium minime dubiis, minimeque fallacibus indiciis cognitum ſit, non poſſumus intermittere, quin Veſtra Dilectioni commendemus eos, quos illa per ſe habet com-

mendatiſſimos, *Waldenſes* nimirum, ſicut conſue to more appellantur. Nam cum Confeſſionem ipſo rum ante annos 25. Wittenbergæ typis excuſam et ante biennium Tubingæ recuſam ſummi Theologi ſuis calculis et ſuffragiis approbent, et cum ſcriptis propheticis et apoſtolicis congruere judicent, ex animo illis favemus, et bene cupimus: *Etſi enim in ritibus et ceremoniis aliquantum a noſtris eccleſiis differant, tamen in doctrina ac præſertim in ſummo articulo Juſtificationis optime conveniunt. Deinde valde laudabile hoc ipſorum inſtitutum eſt, quod ſanam doctrinam Servatoris, ut Paulus loquitur, bonis operibus ornare ſtudentes ſeveriter et modo Chriſtianis conveniente in peccantes animadvertunt, atque hoc pacto cum puritate doctrinæ vigorem etiam diſciplinæ chriſtianæ apud ſe retinent.* Quapropter cum communi omnium favore et defenſione digni ſint, Veſtram Dilectionem majorem in modum rogamus, ut eos ſuis beneficiis ac propenſo favore dignetur, et noſtro etiam nomine Sereniſſimo Regi Poloniæ illos accurate commendet, ut homines pios, diſciplinæ ſtudioſos et a pace ac tranquillitate neutiquam alienos. Quod ſi Veſtra Dilectio, ut minime dubitamus, fecerit, maximo et immortali bene-

ficio ſibi Waldenſes et omnes alios piæ doctrinæ ſectatores obſtringet ac Chriſti liberaliſſimam remunerationem quotidie experietur. Cum enim ſanctiſſimo jurejurando affirmet, eum non perditurum mercedem ſuam, qui uni ex minimis ſuis tantum poculum aquæ frigidæ, nomine diſcipuli dederit, certe majora beneficia, quæ in Eccleſiam ſuam conferuntur, multo largius et abundantius remunerabitur. Dilectionem Veſtram ſalvam et florentem quam diutiſſime a Deo O. M. conſervari cupimus et optamus. Stuttgardiæ 18. Jan. 1560.

Chriſtophorus D. W.

Num. III.

Glaubens-Bekenntniß der Waldenſer, wie ſolches im Jahr 1698. von den Geiſtlichen und Aelteſten dieſer Kirche bey der Herzoglich-Würtembergiſchen Regierung übergeben worden.

(Aus dem Original.)

Les Articles de la Religion des Chréſtiens Evangeliques Vaudois qui ſouhaitent de pouvoir joüir à perpetuité de la Liberté de Conſcience dans les terres de Monſeigneur Frideric Auguſte Duc de Wirtemberg de la ligne de Neuſtatt, preſen-

tez très-humblement à la regence de Monſeigneur le Dus Eberhart Louis Prince regnant de Wirtemberg par les très-humbles et très-obeiſſans ſerviteurs et ſujets de la nouvelle colonie des réfugiez Vaudois.

Monſeigneur

Nous avons grand ſujet de rendre graces à Dieu de ce qu'il Luy a plû de toucher le cœur à Vostre Alteſſe Sereniſſime pour avoir donné lieu à la ſolicitation très-favorable de ſon Alteſſe Sereniſſime Monſeigneur *Frideric Auguſte*, Duc de Wirtemberg nostre tres-bon Prince, et pour avoir conſenti par la lettre de conceſſion à nous reçevoir dans ſes terres, et à nous y ottroyer la liberté de conſcience, non ſeulement à nous, mais auſſi à nos enfans et à nostre poſterité à jamais.

Comme cette Tolerance charitable n'a pour but que la Gloire de Dieu, et le ſoulagement des pauvres Chrétiens perſecutez pour la bonne cauſe de l'Evangile, nous oſons aſſurer vostre Alteſſe Sereniſſime, que cette grace qu'Elle nous a faite en nous reçevant ſi genereuſement dans ſa haute protection, eſt une oeuvre très-agreable à Dieu, qui Luy attirera non ſeulement les ſaintes Benedictions de

Dieu, mais auſſi la faveur et la bienveuillance de tous les Princes et Etats de nostre Religion, et ſurtout celle du Roy de la grande Bretagne de ce grand Héros, dont Dieu s'eſt ſervi pour reparer les Breches de ſon Egliſe.

Et puiſqu'il à plû à Vostre Alteſſe Sereniſſime de nous accorder le plus grand bien, que nous puiſſions ſouhaiter au monde, aſſavoir le repos de nos conſciences, nous ferons ſans ceſſe des prieres à Dieu pour la Santé et Proſperité de Vostre Perſonne Sereniſſime, et pour la benediction et la gloire de toute la maiſon très-illuſtre de Wirtemberg.

C'eſt avec un très-profond reſpect et une entiere ſoumiſſion que nous preſentons à Vostre Alteſſe Sereniſſime les articles de nostre Creance Evangelique ſuivant les Ordres de Vostre Alteſſe.

Et s'il Luy plait de jetter les yeux ſur le contenu de ces Articles nous eſperons qu'Elle n'y trouvera rien, qui repugne a la parole de Dieu, ni qui contrevienne à l'hommage que nous Luy rendrons en bons, obeiſſans et très-fideles ſujets et ſerviteurs.

Article 1.

Nous croyons et confeſſons, qu'il y a un Seul Dieu (1.) qui eſt une ſeule et ſimple eſſence, (2.)

ſpirituelle (3.) eternelle, (4.) inviſible, (5.) immuable, (6.) infinie, incomprehenſible, ineffable, (7.) qui peut toutes choſes, qui eſt, (8.) toute ſage, (9.) toute bonne, (10.) toute juſte, (11.) et toute miſericordieuſe.

(1.) Deut. 4: 35. (2.) Gen. 1: 3. (3.) Exod. 3: 15. 16. (4.) Rom. 1: 20. (5.) Mal. 3: 6. (6.) Rom. 11: 33. (7.) Jerem. 10: 7. (8.) Rom. 16: 27. (9.) Matth. 19: 17. (10.) Jerem. 10: 1. (11.) Exod. 34: 6.

Article 2.

Ce Dieu ſe manifeſte tel aux hommes, (1.) premierement par ſes œuvres, tant par la creation que par la conſervation et conduite d'icelles. (2.) Secondement et plus clairement par ſa parole, laquelle au commencement, (3.) revelée par oracle a été puis après (4.) redigée par écrit es livres que nous appellons (5.) l'ecriture ſainte.

(1.) Rom. 1: 19. (2.) Heb. 1: 2. (3.) Gen. 15: 1. (4.) Exod. 24: 3. 4. (5.) Rom. 1: 2.

Article 3.

Toute cette Ecriture ſainte eſt compriſe es livres Canoniques du vieux et du nouveau Teſtament, des quels le Nombre s'enſuit.

Les cinq livres de Moyſe, ſçavoir eſt Geneſe, Exode, Levitique, Nombres, Deuteronome.

Item Joſué, Juges, Ruth, le premier et le ſecond livre de Samuel, le premier et le ſecond livre des Rois, le premier et le ſecond livre des Chroniques autrement dits Paralipomenon, le premier livre d'Eſdras.

Item Nehemie, le livre d'Eſther, Job, Pſeaumes de David, Proverbes ou ſentences de Salomon, le livre de l'Eccleſiaſte dit le Precheur, Cantique de Salomon.

Item le Livre d'Eſaie, Jeremie, Lamentations de Jeremie, Ezechiel, Daniel, Oſée, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Michée, Nahum, Abacuc, Sophonie, Aggée, Zacharie, Malachie.

Item le ſaint Evangile ſelon St. Matthieu, ſelon St. Marc, ſelon St. Luc, et ſelon St. Jean: Item le ſecond livre de St. Luc, autrement dit les Actes des Apoſtres: Item les Epitres de St. Paul aux Romains une, aux Corinthiens deux, aux Galates une, aux Epheſiens une, aux Philippiens une, aux Coloſſiens une, aux Theſſaloniciens deux: à Timothée deux, à Tite une, à Philemon une: Item l'Epitre aux Hebreux, l'Epitre de St. Jaque, la I, et II, Epitre de St, Pierre, la I, II, et III, Epi-

ter de St. Jean: l'Epitre St. Jude. Item l'Apocalypſe ou Revelation de St. Jean.

Article 4.

Nous reconnoiſſons ces Livres être canoniques, (1.) Regle très-certaine de nostre foy: non tant par le commun accord, et conſentement de l'Egliſe, que par le temoignage et perſuaſion interievre du St. Eſprit, qui les nous fait diſcerner d'avec les autres livres eccleſiaſtiques, ſur leſquels, encore qu'ils ſoient utiles, on ne peut fonder aucun article de foy.

(1.) Pſ. 19: 8. 9.

Article 5.

Nous croyons (1.) que la parole qui eſt contenue dans ces livres, eſt procedée de Dieu: (2.) Duquel ſeul elle prend ſon autorité, et non des hommes. (3). Et d'autant qu'elle eſt regle de toute verité, contenant tout ce qui eſt neceſſaire pour le ſervice de Dieu, et nostre ſalut, (4.) il n'eſt loiſible aux hommes, ni même aux anges d'y ajouter, diminuer ou changer.

Dont il s'enſuit que ni (5.) l'antiquité, ni les coutumes, ni la multitude, ni la ſageſſe humaine, ni les jugemens, ni les arreſts, ni les edits, ni

les decrets, ni les conciles, ni les viſions, ni les miracles, ne doivent être oppoſez a icelle Ecriture Sainte; mais au contraire (6.) toutes choſes doivent être examinées, reglées et réformées ſelon icelle.

Et ſuivant cela nous avoüns les trois ſymboles, aſſavoir des Apotres, de Nicée, et d'Athanaſe, parce qu'ils ſont conformes à la parole de Dieu.

(1.) 2 Tim. 3: 16. (2.) Jean 3: 31. (3.) Jean 15: 11. (4.) Deut. 11: 32. (5.) Matth. 15: 9. Act. 5: 8. 29. (6.) 1 Cor. 11: 12. 23.

Article 6.

Cette Ecriture Sainte nous enſeigne (1.) qu'en cette ſeule et ſimple eſſence divine, que nous avons confeſſée il y a trois Perſonnes, le Pere, le Fils, et le St. Eſprit.

Le Pere premiere cauſe, principe et origine de toutes choſes.

(2.) Le Fils ſa parole et ſapience eternelle.

Le St. Eſprit ſa vertu, puiſſance et efficace.

Le Fils eternellement engendré du Pere.

Le St. Eſprit procedant eternellement de tous deux: les trois perſonnes non confuſes, mais di-

ſtinctes, et toutefois non diviſées, mais d'une même eſſence, eternité, puiſſance et egalité.

Et en cela avoüons ce qui a été déterminé par les conciles anciens, et deteſtons toutes ſectes et hereſies qui ont eté rejettées par les ſaints docteurs, comme St. Hilaire, St. Athanaſe, St. Ambroiſe, St. Cyrille.

(1.) Deut. 4: 12. Matth. 28: 19. 1 Jean 5: 7. (2.) Jean 1: 1 et 17: 5 Act. 17: 25. Rom. 1: 3 etc.

Article 7.

Nous croyons (1.) que Dieu en trois Perſonnes cooperantes par ſa vertu, ſageſſe et bonté incomprehenſible, à creé toutes choſes, non Seulement le Ciel, la terre, et tout ce qui y eſt contenu: mais auſſi les Eſprits inviſibles, (2.) desquels les uns ſont dechûs, et très-buchez en perdition, (3.) les autres ont perſiſté en obeiſſance. (4.) Que les premiers s'etants corrumpus en malice, ſont ennemis de tout bien par conſequent de toute l'Egliſe.

Les ſeconds ayans eté préſervés par la grace de Dieu, (5.) ſont miniſtres pour glorifier le nom de Dieu, et ſervir de ſes Elûs.

(1.) Gen. 1: 1. Jean 1: 3. (2.) 1 Pierre 2: 4 (3.) Pſ. 103: 20. 21. (4.) Jean 8: 44. (5.) Heb. 1: 7. 14.

Article 8.

Nous croyons que non ſeulement il a creé toutes choſes, (1.) mais qu'il les gouverne et conduit (2.) diſpoſant et ordonnant ſelon ſa volonté de tout ce qui advient au monde: (3.) non pas qu'il ſoit auteur du mal, ou que la coulpe luy en puiſſe etre imputée, (4.) veu que ſa volonté, eſt la regle ſouveraine et infaillible de toute droiture et equité: (5.) mais il a des moyens admirables de ſe ſervir tellement des diables et des mechans, qu'il ſçait convertir en bien le mal qu'ils ſont, et duquel ils ſont coupables.

Et ainſi (6.) en confeſſant, que rien ne ſe fait ſans la providence de Dieu, nous adorons en humilité les ſecrets qui nous ſont cachez, ſans nous enquerir par deſſus nôtre meſure.

Mais plutot appliquons à nôtre uſage ce qui nous eſt montré en l'Ecriture ſainte, pour être en repos et ſeureté, (7.) d'autant que Dieu, qui a toutes choſes ſujettes à ſoi, veille ſur nous d'un ſoin paternel, tellement qu'il ne tombera point un cheveu de nôtre tête ſans ſon vouloir. (8.) Et cependant tient les Diables et tous nos Ennemis bridez, en ſorte qu'ils ne nous peuvent faire aucune nuiſance ſans ſon cónyé.

(1.) Pſ. 104. (2.) Proverb. 16: 4. (3.) 1 Jean

2: 16. (4.) Pſ. 5: 5. et 11. Job. 1: 22. (5.) Act. 2: 23. 24. 27. (6.) Rom. 9: 19. 20. et 11: 33. (7.) Matth. 10: 30. Luc. 21: 18. (8.) Job. 1: 6. Gen. 3. 15.

Article 9.

Nous croyons (1.) que l'homme ayant été creé pur et entier, et conforme à l'image de Dieu eſt par ſa propre faute decheu de la grace qu'il avoit receue. (2.) Et ainſi s'eſt aliené de Dieu, qui eſt la fontaine de juſtice, et de tous biens: en ſorte que ſa nature eſt du tout corrumpue.

Et etant aveuglé en ſon eſprit, et dépravé en ſon cœur, a perdu toute integrité ſans en voir rien de reſidu. (3.) Et combien qu'il y ait encore quelque diſcretion du bien et du mal, (4.) nonobſtant nous diſons, que ce qu'il a de clarté ſe convertit en tenebres, quand il eſt queſtion de chercher Dieu, tellement qu'il n'en peut nullement approcher par ſon intelligence et raiſon. (5.) Et combien qu'il ait volonté par laquelle il eſt incité à faire ceci ou cela, toutesfois elle eſt du tout captivé ſous peché, en ſorte qu'il n'a nulle liberté au bien, que celle que Dieu luy donne.

(1.) Gen. 1: 26. Eccl. 7: 30. Rom. 5: 12. (2.) Gen. 6: 5. et 8: 21. (3.) Rom. 1: 21 et 2: 18.

19. (4.) 1 Cor. 2: 14. (5.) Jean 1: 4. 5, et 8: 36. Rom. 8: 6. 7.

Article 10.

Nous croyons (1.) que toute la ligneé d'Adam eſt infectée de telle contagion, qui eſt le peché originel, et un vice hereditaire, et non pas ſeulement une imitation, comme les Pelagiens ont voulu dire: leſquels nous deteſtons en leurs erreurs. Et n'eſtimons pas, qu'il ſoit beſoin de ſ'enquérir comme le peché vient d'un homme à l'autre, veut que c'eſt bien aſſez, que ce que Dieu luy avoit donné, n'estoit pas pour luy ſeul, mais pour toute ſa ligneé: et ainſi qu'en la perſonne d'iceluy, nous avons eté dénuez de tous biens, et ſommes très-buchez en toute pauvreté et malediction.

(1.) Gen. 8: 21. Rom. 5: 12. Job. 14. 4.

Article 11.

Nous croyons auſſi que ce vice eſt vrayement peché, (1.) qui ſuffit à condamner tout le genre humain, jusqu'aux petits Enfans des le ventre de la Mere, et que pour tel il eſt reputé devant Dieu: (2.) même qu'après le Batême c'eſt toujours peché quant à la coulpe; combien que la condamnation en

ſoit abolie es enfans de Dieu, ne la leur imputant point par ſa bonté gratuite.

Outre cela, (3.) que c'eſt une perverſité produiſant toujours fruits de malice et rebellion, tels que les (4.) plus ſaints, encore qu'ils y reſiſtent, ne laiſſent d'être entachez d'infirmitez et de fautes, pendant qu'ils habitent en ce monde.

(1.) Pſ. 51: 7. (2.) Rom. 7: 17. (3.) Rom. 7: 8. (4.) Rom. 7: 18. 19.

Article 12.

Nous croyons que de cette Corruption et condamnation generale en laquelle tous hommes ſont plongez, (1.) Dieu retire ceux leſquels en ſon conſeil eternel et immuable il a eleus par ſa ſeule bonté et miſericorde en noſtre Seigneur Jeſus Chriſt, (2.) ſans conſideration de leurs œuvres, laiſſant les autres en icelle même corruption et condamnation, pour demontrer en eux ſa juſtice, comme és premiers il fait luire les richeſſes de ſa miſericorde, car les uns ne ſont point meillieurs que les autres, jusques à ce que Dieu les diſcerne ſelon ſon conſeil immuable qu'il a determiné en Jeſus Chriſt devant la creation du monde: et nul auſſi ne ſe pourroit introduire à un tel bien de ſa

pro-

propre vertu, (3.) veu que de nature nous ne pouvons avoir un seul bon mouvement, ni affection, ni pensée, jusques à ce que Dieu nous ait prevenu, et nous y ait disposez.

(1.) Rom. 9: 23. Eph. 1: 4. (2.) Exod. 9: 16. Rom. 9: 22. (3.) Jer. 10: 23. Eph. 1c 4. 5.

Article 13.

Nous croyons qu'en iceluy Jesus Christ tout ce qui estoit requis à nostre salut nous a été offert et communiqué: (1.) lequel nous étant donné à salut, nous a été fait de par Dieu sapience, justice, sanctification et rédemption: en sorte qu'en declinant de lui on renonce à la misericorde du Pere, où il convient avoir notre refuge unique.

(1.) 1 Cor. 1: 30.

Article 14.

Nous croyons que Jesus Christ étant la sagesse de Dieu, (1.) et son Fils eternel a vestu notre chair, afin d'être Dieu et homme en une personne: (2.) voire homme semblable á nous, passible en corps et en ame, si non entant qu'il à été pur de tout macule. (3.) Et quant à son humanité qu'il a été vraye semence d'Abraham et de

David, (4.) combien qu'il ait été conceu par la Vertu ſecrete du ſaint Eſprit.

En quoi nous detestons toutes les hereſies, qui ont anciennement troublé les Egliſes: et notamment auſſi les imaginations diaboliques de Servet, lequel attribue au Seigneur Jeſus une divinité fantatisque et d'autant qu'il le dit être idée et patron de toutes choſes, et le nomme fils eternel, ou figuratif de Dieu, et finalement Luy forge un corps de trois elements increéz, et par ainſi mesle et détruit toutes les deux natures.

(1.) Jean 1: 14. (2.) Heb. 1: 17. (3.) Act. 13: 23. (4.) Matth. 1: 18.

Article 15.

Nous croyons (1.) qu'en une même perſonne aſſavoir Jeſus Chriſt les deux natures ſont vrayement et inſeparablement conjoinctes et unies, demeurans neanmoins chacune nature en ſa diſtincte proprieté: tellement que comme en cette conjunction, la nature divine retenant ſa proprieté, eſt demeurée increée, infinie et rempliſſant toutes choſes: (2.) auſſi la nature humaine eſt demeurée finie, ayant ſa forme, meſure et proprieté, et même combien que Jéſus Chriſt reſſuscitant ait donné

immortalité à ſon corps, toutes fois il ne lui a oté la Verité de la nature.

Et ainſi nous le conſiderons tellement en ſa Divinité, que nous ne le depouillons point de ſon humanité.

(1.) Matth. 1: 23. 1 Timoth. 3: 16. (2.) Luc. 24: 38. 39. Phil. 2: 9.

Article 16.

Nous croyons (1.) qui Dieu envoyant ſon Fils, a voulu montrer ſon amour et bonté ineſtimable envers nous, en le livrant à la mort, et le reſſuscitant pour accomplir toute juſtice, et pour nous acquerir la vie céleſte.

(1.) Jean 3: 16. et 15: 3.

Article 17.

Nous croyons (1.) que par le ſacrifice unique que le Seigneur Jéſus a offert à la croix, nous ſommes reconciliez à Dieu, (2.) pour être tenus et reputéz juſtes devant lui: par ce que nous ne lui pouvons être agréables, ni être participants de ſon adoption, ſi non d'autant qu'il nous pardonne nos fautes, et les enſevelit. (3.) Ainſi nous proteſtons que Jeſus Chriſt eſt notre lavement entier et parfait; qu'en ſa mort nous avons entiere ſatis-

faction pour nous acquitter de nos forfaits et iniquitez, dont nous sommes coupables, et ne pouvons être delivré que par ce remède.

(1.) 2 Cor. 5: 19. Heb. 5: 7. 8. 9. (2.) Pierre 2: 24. 25. (3.) Heb. 9: 14. 1. Pierre 1: 18. 19.

Article 18.

Nous croyons (1.) que toute nostre justice est fondee en la remission de nos pechez, comme aussi c'est nostre seule felicité, comme dit David. (2.) Par quoy nous rejettons tout autre moyen de nous pouvoir justifier devant Dieu: et sans présumer de nulles vertus, ni mérites, nous tenons simplement à l'obéissance de Jésus-Christ, laquelle nous est allouée, tant pour couvrir toutes nos fautes, que pour nous faire trouver faveur devant Dieu.

Et de fait nous croyons qu'en déclinant de ce fondement tant peu que ce soit, nous ne pourrions trouver ailleurs aucun repos, mais serions toujours agitez d'inquietude: d'autant que jamais nous ne sommes paisibles avec Dieu, jusques à ce que nous soyons bien resolus d'être aimez en Jésus-Christ, veu que nous sommes dignes d'être hays en nous mêmes.

(1.) Ps. 32: 1. Jean 17: 23. (2.) Act. 4: 12. 1 Tim. 2: 5. Rom. 5: 19.

Article 19.

Nous croyons que c'eſt (1.) par ce moyen que nous avons liberté et privilege d'invoquer Dieu avec pleine fiance, qu'il ſe montrera nostre pere.

Car nous n'avons pas aucun accez au pere, ſi non par ce médiateur.

Et pour être exaucez en ſon nom, il convient tenir nostre vie de luy, comme de nostre Chef.

(1.) Rom. 5: 10. 8: 15. Gal. 4: 6. Eph. 3: 14

Article 20.

Nous croyons (1.) que nous ſommes faits participants de cette juſtice par la ſeule foi comme il dit, qu'il a ſouffert pour nous acquerir le ſalut à celle fin que quiconque croira en lui ne periſſe point. (2.) Et que cela ſe fait, d'autant que les promeſſes de vie qui nous ſont donnés en lui, ſont appropriées à nôtre uſage, et en ſentons l'effet, quand nous les acceptons, ne doutant point, qu'etans aſſurez par la bouche de Dieu, nous ne ſerons point fruſtrez. (3.) Ainſi la juſtice de Dieu que nous obtenons par foy depend des promeſſes gratuites, par lesquelles Dieu nous déclare et teſtifie qu'il nous aime.

(1.) Rom. 3: 27. (2.) Joh. 3: 16. (3.) Rom. 1: 17. 3: 24. 25. &c.

Article 21.

Nous croyons (1.) que nous ſommes illuminez en la foi par la grace ſecrete du ſaint Eſprit, tellement que c'eſt un don gratuit, et particulier, que Dieu depart a ceux que bon lui ſemple, enſorte que les fideles n'ont de quoi ſ'en glorifier, eſtans obligez au double, de ce qu'ils ont été preferez aux autres. (2.) Même que la foi n'eſt pas ſeulement bailleé pour un coup aux elûs, pour les introduire au bon chemin: mais pour les y faire continuer auſſi jusques au bout. (3.) Car comme c'eſt a Dieu de faire le commencement, auſſi c'eſt à luy de parachever.

(1.) Eph. 1: 18. 2: 8. (2.) 1 Cor. 1: 8. 9. (3.) Phil. 1: 6. 2: 13.

Article 22.

Nous croyons que par cette foy (1.) nous ſommes regnerez en nouveauté de vie, etans naturellement aſſervis à peché. Or nous recevons par foy la grace de vivre ſaintement et en la crainte de Dieu, en recevant la promeſſe qui nous eſt donnée par l'Evangile; aſſavoir que Dieu nous donnera ſon ſaint Eſprit. (2.) Ainſi la foy non ſeulement ne refroidit l'affection de bien et ſaintement vivre, mais l'en-

gendre et l'excite en nous, produisant necessairement les bonnes œuvres. (3.) Au reste combien que Dieu pour accomplir nostre salut nous regenere, nous reformant à bien faire: toutesfois nous confessons que les bonnes œuvres que faisons par la conduite de son Esprit, ne viennent point en conte pour nous justifier, ou meriter que Dieu nous tienne pour ses Enfans, parce que nous serions toujours flottans en doute et inquietude, si nos consciences ne s'appuyoient sur la satisfaction par laquelle Jesus Christ nous acquitez.

(1.) Rom. 6. et 7. Col. 2: 13. (2.) Jaques 2: 14. (3.) Deut. 30: 6. (4.) Ps. 16: 2. etc.

Article 23.

Nous croyons que toutes (1.) les figures de la loy ont pris fin à la venue de Jesus Christ: Mais combien que les Ceremonies ne soient plus en usage, neanmoins la substance et Verité nous en est demeurée en la Personne de celuy auquel gist tout accomplissement. (2.) Au surplus, il nous faut aider de la Loy et des prophetes, tant pour regler nostre vie, que pour être confirmez aux promesses de l'Evangile.

(1.) Rom. 10: 4. (2.) 2 Tim. 3: 16. 2 Pierre 1: 19. 3: 2.

Article 24.

Nous croyons (1.) puis que Jeſus Chriſt nous eſt donné pour ſeul Avocat, (2.) et qu'il nous commande de nous retirer privément en ſon nom vers ſon Pere, (3.) et meme qu'il ne nous eſt pas licité de prier ſi non en ſuivant la forme que Dieu nous a dictée par ſa parole: (4.) que tout ce que les hommes ont imaginé de l'Interceſſion des ſaints trepaſſez n'eſt qu'abus et fallace de Satan, pour faire devoyer les hommes de la voye de bien prier.

Nous rejettons auſſi tous autres moyens que les hommes preſument avoir pour ſe racheter envers Dieu, comme derogeans au ſacrifice de la mort et paſſion de Jeſus Chriſt.

Finalement nous tenons le purgatoire pour une illuſion procedée de cette meme boutique, de laquelle ſont auſſi procedés les vœux monaſtiques, pelerinages, defenſes du Mariage et de l'Vſage des Viandes, l'obſervation ceremoniale des Jours, la confeſſion auriculaire, les indulgences et toutes autres telles choſes par leſquelles on penſe meriter grace et ſalut.

Leſquelles choſes nous rejettons non ſeulement pour la fauſſe opinion du merite qui y eſt attaché;

Mais auſſi parce que ce ſont inventions humaines, qui impoſent joug aux Conſciences.

(1.) 1. Tim. 2: 5. (2.) Jean. 16: 23.
(3.) Matth. 6: 9. (4.) Matth. 15: 11.

Article 25.

(1.) Or pource que nous ne jouiſſons de Jesus Chriſt que par l'Evangile, (2.) nous croyons que l'ordre de l'Eglise qui a eté etabli en ſon autorité doit etre ſacre et inviolable: et pourtant que l'Eglise ne peut conſiſter ſi non qu'il y ait des Pasteurs qui ayent la charge d'enseigner, (3.) lesquels on doit honorer et ecoutęr en reverence, quand ils ſont deüement appellez et exercent fidelement leur office.

Non pas que Dieu ſoit attaché à telles aides, ou moyens inferieurs: mais parce qu'il luy plait nous entretenir ſous telle bride.

En quoy nous deteſtons tous fanatiques, qui voudroient bien, entant qu'en eux eſt aneantir le ministere et predication de la parole et des ſacremens.

(1.) Rom. 1: 16. 17. (2.) Matth. 18: 20. 21.
(3.) Matth. 10: 14. Rom. 10: 14. &c.

Article 26.

Nous croyons donques (1.) que nul ne ſe doit retirer à part, et ſe contenter de ſa perſonne: Mais tous ensemble doivent garder et entretenir l'unité de l'Eglise, ſe ſoumettans à l'Instruction commune, et au joug de Jesus Chriſt : et ce en quelque lieu ou Dieu aura etabli un vrai ordre d'Eglise, (2.) encore que les magiſtrats & leurs edits ſoient contraires, et que tous ceux qui ne ſ'y rangent, ou ſ'en ſeparent, contrarient à l'ordonnance de Dieu.

(1.) Ps. 5 : 8. 42 : 5. Eph. 4 : 11. Heb. 10. 15.
(2.) Act. 4 : 19. 5 : 29.

Article 27.

Toutefois (1.) nous croyons qu'il convient diſcerner ſoigneuſement et avec prudence quelle eſt la vraye Eglise, parce que par trop on abuse de ce titre.

(2.) Nous diſons donc ſuivant la parole de Dieu, que c'est la compagnie des fideles qui ſ'accordent à ſuivre icelle parole et la pure Religion qui en depend, et qui profitent en icelle tout le tems de leur vie: croiſſans et ſe confirmans en la Crainte de Dieu, ſelon qu'ils ont beſoin de

l'avancer et marcher toujours plus outre. (3.) Meme quoy qu'ils l'efforcent, qu'il leur convient avoir inceſſamment recours à la remiſſion de leurs pechez: (4.) Neanmoins nous ne nions point que parmi les fideles il n'y ait des hypocrites et des reprouvez des quels la malice ne peut effacer le titre d'Egliſe.

(1.) Jer. 7: 4. 8. 11. 12. Matth. 7: 22. (2.) Eph. 4. 11. 12. (3.) Rom. 3: 20. 5: 10. (4.) Matth. 13: 3. 2. Tim. 2: 18. 19. 20.

Article 28.

Sous cete Creance (1.) nous proteſtons que là où la parole de Dieu n'eſt recoëue et qu'on ne fait nulle profeſſion de l'aſſujettir à icelle, et ou il y a nul usage des ſacremens, à parler proprement, on ne peut juger qu'il y ait aucune Egliſe.

Pourtant nous condamnons les aſſemblées de la Papaute veu que la pure verité de Dieu en eſt bannie, esquelles les ſacremens ſont corrumpus, abatardis, falsifiez ou aneantis du tout: et esquels toutes ſuperſtitions et idolatries ont la vogue. (2.) Nous tenons donc, que tous ceux qui ſe melent, en tels actes, et y communiquent, ſe ſeparent et retranchent du corps de Jeſus Chriſt.

Toutesfois parce qu'il reſte encore quelque petite grace trace d'Eglise en la Papaute, et même que la ſubſtance du Bateme y est demeurée, joint que l'efficace du Bateme ne dependent pas de celuy qui l'adminiſtre, nous confeſsons, ceux qui y ſont battizés n'avoir beſoin d'un ſecond Bateme.

Cependant à cauſe des corruptions qui y ſont, on n'y peut présenter les Enfans ſans ſe polluer.

(1.) Matth. 10: 14. 15. Jean. 10: 4. (2.) 1. Cor. 6: 19. 20. 2. Cor. 6: 14. 15.

Article 29.

Quant a la vraye Eglise (1.) nous croyons qu'elle doit etre gouvernée ſelon la police que nostre Seigneur Jesus Christ a établie: c'est qu'il y ait des paſteurs, des ſurveillans et diacres, à fin que la pure doctrine ait ſon cours, et les vices ſoient corrigez et reprimez, et que tous les pauvres et tous autre affligez, ſoient ſecourus en leurs neceſſitez: et que les aſſemblées ſe faſſent au nom de Dieu, et que les grands et petits ſoient édifiez.

(1.) Act. 6: 3. 4. 5. Eph. 4: 11. &c.

Article 30.

Nous croyons (1.) tous vrais paſteurs en quelque lieu qu'il ſoient, avoir même autorité et égale

puissance, sous un seul chef, seul souverain et seul universel Evêque Jesus Christ, et pour cete cause que nulle Eglise ne doit prétendre aucune Domination ou Seigneurie sur l'autre.

(1.) Matth. 20: 26. 27. Matth. 28: 2. 3. 4.

Article 31.

Nous croyons (1.) que nul ne se doit ingerer de son autorite propre pour gouverner l'Eglise; Mais que cela se doit faire par élection, entant qu'il est possible, et que Dieu le permet.

Laquelle exception nous y ajoutons notamment, pource qu'il a falu quelquesfois, et même de nostre tems

(auquel l'Etat de l'Eglise etoit interrompu:)

que Dieu ait suscité gens d'une façon extraordinaire, pour dresser l'Eglise de nouveau qui étoit en ruine et desolation.

Mais quoy qu'il en soit, nous croyons qu'il se faut toujours conformer à cete regle. (2.) Que tous pasteurs surveillans et diacres ayent témoignage d'être appellez à leur office.

(1.) Matth. 18: 10. 18. Marc. 16: 15. Gal. 1: 15. 1. Tim. 3: 7. 8. 9. &c.

Article 32.

Nous croyons auſſi (1.) qu'il est bon et utile que ceux qui ſont élus pour être ſuperintendans, advisent entre eux quel moyen ils devront tenir pour le regime de tout le corps, (2.) et toutesfois qu'ils ne declinent nullement de ce qui nous en a été ordonné par notre Seigneur Jesus Christ.

Ce qui n'empêche point qu'il y ait quelques ordonnances particulieres en chacun lieu, ſelon que la commodité le requerra.

(1.) Act. 6: 3. 14. 23. (2.) 1. Cor. 14. 40.

Article 33.

Cependant nous excluons toutes Inventions humaines et toutes Loix qu'on voudroit introduire, ſous ombre du ſervice de Dieu (1.) par leſquelles on voudroit lier les conſciences. Mais ſeulement recevons nous ce qui fait et est propre pour nourrir concorde, et tenir chacun, depuis le premier jusqu'au dernier en obeiſsance. (2.) En quoy nous avons a ſuivre ce que notre Seigneur Jesus a declaré quant a l'Excommunication: Laquelle nous approuvons et confeſsons être neceſsaire avec *toutes* ſes appartenances.

(1.) Rom. 16: 17. 1. Cor. 3: 11. &c. (2.) Matth. 18: 17.

Article 34.

Nous croyons (1.) que les ſacremens ſont ajoutés à la parole, pour plus grande confirmation: Afin de nous être gages et marreaux de la grace de Dieu, et par ce moyen aider et ſoulager notre foy, à cauſe de l'infirmité et rudeſſe qui eſt en nous, et (2.) qu'ils ſont tellement ſignes exterieurs, que Dieu besogne en iceux par la vertu de ſon Esprit afin de nous y r'ien ſignifier en vain, (3.) toutesfois nous tenons, que toute leur ſubſtance et verité est en Jesus Christ, et ſi on les ſepare, ce n'est plus rien qu'ombrage et fumée.

(1.) Exod. 12: 3. 1. Cor. 10: 16. 11; 23. 34.
(2.) Gal. 3: 17. (3.) Jean. 3; 5.

Article 35.

Nous en confeſsons (1.) ſeulement deux communs à toute l'Fglise, des quels le premier, qui eſt le Bateme, nous eſt donné pour temoignage d'adoption; parce que la nous ſommes entrés au corps de Christ, afin d'être lavez et nettoyez par ſon ſang, et puis renouvellés en ſainteté de vie par ſon St. Esprit.

(2.) Nous tenons auſſi, combien que nous ne foyons battisez qu'une fois, que le profit qui nous

est là signifié se rend à la vie et à la mort, afin que nous ayons une signature permanente, que Jesus Christ nous sera toujours justice et sanctification.

Or combien que ce soit un sacrement de foy et de repentance, (3.) néanmoins parce que Dieu reçoit en son eglise les petits enfans avec leurs peres, nous disons que par l'autorité de Jesus Christ, les petits enfans engendrés des fideles doivent être baptizés.

(1.) Tit. 3: 5. 6. (2.) Marc. 16: 15. (3.) Matth. 19: 14.

Article 36.

Nous confessons (1.) que la Cêne, qui est le second sacrement, nous est temoignage de l'unité que nous avons avec Jesus Christ: D'autant qu'il n'est pas seulement mort et ressuscité pour nous. (2.) Mais aussi nous repait et nourrit vraiement de sa chair et de son sang, à ce que nous soyons un avec luy, et que sa vie nous soit commune. (3.) Or combien qu'il soit au ciel jusques à ce qu'il vienne pour juger tout le monde:

(4.) toutesfois nous croyons que par la vertu secrette et incomprehensible de son esprit, il nous nourrit et vivifie de la substance de son corps et de son sang.

Nous

Nous tenons bien que cela se fait spirituellement, non pas pour mettre au lieu de l'effet et de la verité imagination ni pensée. Mais d'autant que ce mystere surmonte en sa hautesse, la mesure de notre sens et tout ordre de nature.

Bref pourcequ'il est celeste, il ne peut etre apprehendé que par la foy.

(1.) 1. Cor. 10: 16. 17. et 11: 24. (2.) Jean. 6: 56. 57. 17: 11. (3.) Marc. 16: 19. (4.) 1. Cor. 10: 16. Jean. 6: 56.

Article 37.

Nous croyons (ainsi qu'il a été dit.) que tant en la Cene qu'au Batême Dieu nous donne reellement et par effet ce qu'il y figure.

Et pourtant nous conjoignons avec les signes la vraye possession et jouissance de ce qui nous est la presenté.

Et par ainsi tous ceux qui apportent à la table de Christ, une pure foy, comme un vaisseau, reçoivent vrayement ce que les signes y testifient (1.) C'est que le corps et le sang de Jesus Christ, ne servent pas moins de manger et boire à l'ame, que le pain et le vin font au corps.

(1.) 1. Cor. 11: 24.

Article 38.

Ainſi nous tenons, que l'eau étant un élément caduque ne laiſse pas, de nous teſtifier en verité le lavement interieur de nôtre ame au ſang de Jesus Christ (1.) par l'efficace de ſon esprit: et que le pain et le vin nous estant donnez en la Cène, ſervent vrayement de viande ſpirituelle, (2.) d'autant quil nous montrent comme à l'oeil la chair de Jesus Christ nous être nôſtre viande, et ſon ſang nôſtre breuvage.

Et rejettons les fantastiques et ſacramentaires, qui ne veulent recevoir tels ſignes et marques. (3.) Veu que nostre Seigneur Jesus prononce. Ceci est mon corps, et ce calice est mon ſang.

(1.) Rom. 6: 4. Eph. 5: 26. (2.) Jean. 6: 31. 1. Cor. 11: 24. (3.) Matth. 26: 26.

Article 39.

Nous croyons que Dieu veut que le monde ſoit gouverné par loix et polices, (1.) afin quil y ait quelques brides, pour reprimer les appetits des ordonnez du monde.

Et ainsi qu'il a établi les Royaumes, Republiques et toutes autres ſortes de Principautez, ſoit hereditaires ou autrement, et tout ce qui appar-

tient à l'etat de justice, et en veut être reconnu auteur: à cete cauſe a mis le glaive en la main des magistrats, pour reprimer les pechez commis, non ſeulement contre la ſeconde table des commandemens de Dieu, mais auſſi contre la premiere.

Il faut doncques (2.) qu'à cause de Luy non ſeulement on endure que les ſuperieurs dominent, mais auſſi qu'on les honore et prise en toute reverence, les tenans pour ſes lieutenants et officiers, qu'il a commis pour exercer une charge legitime et ſainte.

(1.) Exod. 18: 20. 21. Rom. 13: 1. (2.) 1. Pierre. 2: 13. 1. Tim. 2: 1.

Article 40.

Nous tenons donc quil faut obeïr à leurs loix et ſtatuts, payer tributs, impots, et autres dévoirs, et porter le joug de ſujection d'une bonne et franche volonté, encore qu'ils fuſsent infideles, moyennant que l'empire ſouverain de Dieu demeure en ſon entier. (2.) Par ainſi nous detestons ceux qui voudroient rejeter les ſuperioritez, mettre communanté et confuſion de biens, et renverser l'ordre de juſtice.

(1.) Matth. 17: 24. (2.) Act. 4: 7. 18. 19.

Ces articles ont été signez par le ministre de l'Eglise de Hilspach et par les Anciens de la Colonie Vaudoise d'Augusti-Stadt.

Fait à Gochsheim le premier jour de septembre de l'année mille six cents quatre vingts et dix-huit.

Paul Chrestien Heilmann.

Pasteur de la ville de Hilspach ayant été requis de la colonie comme ministre françois de la colonie des refugiez de Hilspach.

Beuvillard Ancien.

Num. IV.

Das Pigneroler-Patent, oder Vergleich, der zwischen dem Herzog von Savoyen und seinen Waldenser-Unterthanen, unter Französischer Vermittelung und Mitwürkung der Eydgenößischen Gesandten geschlossen worden, den — August 1655. *)

I.

Wir bekräftigen den der prätendirten Reformirten Religion Verwandten die Gnade, so Wir

*) Dieser Pigneroler-Tractat befindet sich nach dem Italiänischen Original und in einer Französischen Uebersetz

ihnen in den Reſcripten vom 2. und 4. Jun. auch vom 29. Dec. 1653. ertheilt haben, nach deren Form und Inhalt verleihen Wir ihnen völlige Amneſtie alles deſſen, ſo vorgegangen, begnadigen ſie und verzeihen ihnen, worin ſie unſern Befehlen zuwider gethan und entbinden ſie wegen aller Verbrechen, ſo ſie anfangs und während dieſer Unruhen verübet haben. Wir heben auf alle Confiſcation und Einziehung der Güter, Proceß, Urtheil und Erklärung der Strafe an Gut und Leib und alles was ſonſten geſchehen, wodurch insgemein oder insbeſondere ſie möchten beunruhigt werden, ſowohl die Catholiſche, welche bey dieſen letzten Händeln geweſen, als auch andere, benanntlich Jean Leyer, Iſaac Lepreux und Jean Michelin, Prediger, wie auch alle andere, gegen welche man hätte mögen oder hinfüro können mit Recht wegen des Vergangenen verfahren, mit eingeſchloſſen ſowohl alle Unſere Unterthanen, als Fremde, weſſen Standes, oder was Landes ſie auch ſeyn mögen, ſo mit Hülfe, Beförderung oder Rath denen von der

---

ſung beym Leger P. II. p. 216. und deutſch überſetzt im Theatro Europæo T. VII. p. 841.

ſagter Religion beygeſtanden ſind: Und verbieten allen und jeden Unſern Räthen, Richtern, Beamten, Obrigkeiten und Fiſcalen, welche ihnen einige Beſchwerden zufügen möchten, wegen beſagter Thaten und was ihnen anhängig, wie Wir ſie dann wieder in ihren vorigen Stand und ruhiges Weſen ſetzen; und, wie vorhin in Unſere Gnade, Schutz und Schirm nehmen.

II.

Jedoch ſollen die von gemeldter prätendirten reformirten Religion verlaſſen die Güter und Wohnungen, ſo ſie haben an den Orten jenſeits Pelice, und reſp. in Furges und in Biance, mit eingeſchloſſen Luſernette und Fenil, wie auch Campiliogne und Gezillona; ob ſie ſchon vorhin Güter und Wohnungen daſelbſt gehabt, ſollen ſie doch hinfüro an bemeldten Orten und deren Enden keine Wohnungen und Güter mehr haben, noch auch in dem Flecken und Ort Luſerne. Dennoch iſt Unſere Meinung, ihnen zu vergönnen, maſſen Wir auch hiemit ihnen zugeben, wenn ſie oberwehnter maſſen ihre Güter jenſeits Pelice verlaſſen, daß ſie dieſelben von nun an bis auf Allerheiligen, den 1. Nov. an Catholiſche Privat-Perſonen verkaufen mögen;

diejenigen aber, so um diese Zeit nicht verkauft seyn sollten, wollen Wir baar zahlen lassen, um den Preis des Kauf-Briefs; und ob dergleichen Briefe nicht vorhanden, soll man den Preis nehmen nach dem Kauf der nächstgelegenen Landgüter und sollen angeschlagen werden durch gute Leute, so von beyden Seiten dazu erwählet worden. Die Eigenthümer solcher Güter sollen sie so lange genießen und die Früchte einsammeln, bis der Kauf getroffen ist. Gleichfalls sollen die von besagter Religion den Genuß und Wohnung der Weinberge von Luserne gegen Borata jenseits Pelice behalten, wie dieselbe durch gewisse Winkel begränzet werden sollen; das ist, daß sie sollen behalten, was sie vor diesen Unruhen in besagten Weinbergen besessen haben; jedoch, daß sie daselbst nicht predigen sollen. Gleichfalls sollen sie die Wohnung und Religions-Uebung haben in den Orten und Gränzen von Borata, wie dieselbe in den vorigen Concessionen enthalten, erklärt und begriffen sind.

III.

So mögen auch gleichfalls erwehnte der prätendirten reformirten Religion Verwandte neben den Catholischen wohnen zu St. Jean, doch daß

sie daselbst keine Kirche oder Predigt haben. Im übrigen mögen sie leben, wie hergebracht und wie die vorige Concessionen deßwegen verordnen und anweisen. Zu mehrerer Beruhigung sowohl der Catholischen, als deren von der Religion, so an gemeldtem Ort wohnen, soll man mit der Theilung des Landes nach Innhalt der Register besagten Orts St. Jean verfahren; alsdann daß man den Theil der Catholischen beysammen lasse an die abgesönderte Gemeine, mit gutem Belieben beyder Theile, wie man findet, daß man sich darüber werde vergleichen können, daß es ohne Gründen eines jeden Erbguts geschehen möge, zu welchem Ende Wir, wenn Wir darum ersucht werden, einen Deputirten schicken wollen.

IV.

Was la Tour betrift, können sie daselbst wiederum wohnen, wie obgemeldt, und in dessen Bezirk ihre Religions-Uebung, wie vorhin, haben und unterhalten.

V.

Belangend St. Second, sollen sie daselbst keine Wohnung haben, als an den gewöhnlichen Orten von Preruftin, St. Bartholome, Roche-Platte, woselbst Wir zulassen, daß sie eine

Uebung ihrer Religion haben mögen, wie ihnen solches vor dieser Unruhe erlaubt war, und daß man mit der Absonderung obenerwehnter Orte Preruſtin und Bartholome und dem übrigen von St. Second auf die Weise verfahre, wie im dritten Artickel gesagt worden. Was Gr. Jean und Bricheras betrift, sollen daselbst, noch auch auf den Gränzen, die von der Religion keine Wohnung haben; doch vermittelst der Zahlung des moderirten Anschlags der Güter, so sie bei gegenwärtig in besagter Nachbarschaft haben und des Preiſis der Güter, wovon sie Macht haben innerhalb vorobbeschriebenen Zeit zu disponiren, behalten Wir Uns vor, ihnen den Beſitz dieſer Güter ferner zuzulaſſen, und, nach Unserm guten Befinden noch ein mehreres zu bewilligen, wann Wir sowohl von den Einwohnern als den Catholischen, darum unterthänig ersuchet und Wir es Uns dienlich befinden werden.

VI.

Weil Wir Uns berichten laſſen, daß der durch erwehnte Unruhen entſtandene Schaden dermaſſen beſchaffen, daß ſie ſchwerlich die auf das übrige Land geſetzten gemeinen Anlagen inskünftige vor einige Zeit bezahlen können: Als erlaſſen Wir

sie gnädig wegen aller Landzinsen, so auf die nächste fünf Jahre fällig sind, darunter mit begriffen, was noch vom jetztlaufenden Jahre rückständig, mit der Erklärung, daß für die drey ersten Jahre 1656. 1657. und 1658. sie befreyt seyn sollen nicht allein von dem Winter-Quartier, Unterhalts-Geldern, Einquartierungen, Korn-Pächtern und Lieferung, sondern auch selbst von dem Anschlag der Landzinse, und in den zweyen folgenden Jahren 1659. 1660. sollen sie derselben Begnadigung in allem genießen, ausgenommen des Anschlags, so sie sollen zahlen in zweyen Jahren, und, wann dieselbe verflossen, sollen sie alle Landzinsen zahlen nach Proportion des ganzen Landes. Gleichfalls schenken Wir ihnen den Nachstand von den vorigen Jahren, so noch nicht angewiesen ist. Was sie aber sonsten an besondere Leute schuldig sind, dießfalls geben wir ihnen Frist, in dem nächstkommenden Jahre zu zahlen, doch daß sie die Zinsen von sechs Monathen entrichten. Verbieten anbey männiglich, denen es zustehen möchte, Zeit angesetzter Frist, sie dießfalls auf einige Weise zu beunruhigen.

VII.

Wir lassen ihnen auch zu die freye Uebung ih-

rer Religion und Freyheit des Gewiſſens an allen Orten, ſo in vorigen Conceſſionen begriffen, welche hiedurch weder geſchmälert noch erweitert ſollen verſtanden werden.

VIII.

Wir laſſen zu und wollen die Hand darüber halten, daß in allen Unſern Herrſchaften ihnen zugelaſſen ſeye freyer Handel und Wandel und Macht zu kaufen und zu verkaufen, was es auch ſeye, ausgenommen liegende Güter, zu handeln, Buch zu halten und freye Kaufmannſchaft zu treiben, eben ſowohl als andere Unſere Unterthanen, ohne daß ſie mögen unterſucht werden wegen ihrer Religion, von was Obrigkeit es auch ſeye, ſowohl geiſtlicher als weltlicher, ausgenommen, daß ſie ſich nicht an beſagten Orten häuslich niederlaſſen, noch daſelbſt ſetzen.

IX.

Demnach Wir Uns erklärt und verordnet haben, daß in allen Unſern Ländern die heilige Meſſe ſoll gehalten und daſelbſt die andern Kirchen-Gebrauche nach Römiſcher Weiſe verrichtet werden; auch an denen Orten, ſo erwehnten Unterthanen der prätendirten reformirten Religion, ſowohl für die Wohnung allein, als für die öf-

sentliche Uebung sind zugelassen worden, nachdem Wir unterthänigst ersucht worden, daß Wir Uns dienen und von Unsern Unterthanen, weltlichen oder geistlichen, Priester verordnen möchten, ohne dazu fremde Patres Missionarios zu gebrauchen, woraus, weil sie sehr verhaßt sind unter dem gemeinen Volk, leichtlich etwas entstehen könnte, wodurch die gemeine Ruhe gestöret würde: So erklären Wir Uns, daß Wir dazu von Unsern Geistlichen, regularen oder secularen Unterthanen, nehmen wollen, wie Wir solches am besten befinden werden, und wollen die Hand darob halten, daß Personen dazu verordnet werden sollen, darüber man sich mit Fug nicht zu beschweren habe. Und wann die heilige Messe gehalten wird, sollen die von erwehnter Religion nicht gehalten seyn, derselben beyzuwohnen, viel weniger dazu zu steuren; jedoch sollen sie weder öffentlich noch heimlich einigermassen dieselbe verhindern.

X.

Es soll weder durch Uns, noch Unsere Bediente denen von den drey Valleen oder Thälern, welche von Anfang dieser Unruhe bis zu der Vollziehung des Vergleichs ihre Religion abgeschwo-

ren, kein Verdruß zugefügt werden, wenn sie der Freyheit ihrer Gewissen wollen gebrauchen, und sollen, ohngeachtet ihrer Abschwörung und Versprechens nicht als Abgefallene behandelt werden.

XI.

Die Gefangene und anderseits Weiber und Kinder mit eingeschlossen, an was Orten sie sind in Unsern Ländern, sollen ohne Entgeld in Freyheit gesetzt werden, so bald sie angezeigt werden.

XII.

Gleichergestalten sollen obverwehnte von der Religion zu deren gemeinen Bedienungen und Aemtern zugelassen werden, wie solches in den Urkunden vom 9. Apr. 1603. und in dem dritten Artikel der Urkunde vom 4. Jun. 1655. enthalten ist.

XIII.

Wir bekräftigen die Begnadigung, so der Gemeine von la Tour gegeben ist, daß sie daselbst einen freyen Markt haben möge, und wollen die nöthige Verordnung deßwegen thun, daß solches von Unserer Cammer bestätiget werde.

XIV.

Wir wollen, daß in obgemeldten Orten die

rechtmäßige Erbfolge unter dem Schein der Religion nicht gebrochen oder verhindert werde.

XV.

Niemand von erwehnter Religion soll gezwungen werden, die Römisch-Catholische Religion anzunehmen, noch auch die Kinder ihren Eltern abgenommen werden, bis die Knäblein zwölf, die Mägdlein aber das zehende Jahr erreichet.

XVI.

Damit kein Hinderniß geschehe, der Wahrheit Zeugniß zu geben, so verordnen Wir, daß, so ein Catholischer Wissenschaft hat, einiger derer von der Religion angehörigen Sachen, soll derselbe nicht gehindert werden, sowohl im als ausserhalb Gerichts davon zu zeugen. Gleichfalls verbieten Wir, daß niemand von der besagten Religion mit Schmähworten beschimpfet und verspottet werden solle.

XVII.

Wir bekräftigen die Freyheiten, Privilegien und Prärogativen, so vor diesem denen drey Balleyen oder Thälern und andern obgemeldten erlaubt worden, gleich wie sie vor diesem resp. ihnen ertheilet und bekräftiget sind, und verord-

nen, daß sie aufs neue nach Innhalt der vorigen sollen bekräftigt werden.

XVIII.

Im Fall, daß die Professoren oder Pastoren peinlicher Sachen halber vorgefordert werden müssen, ordnen Wir, daß sie in der ersten und andern Instanz den Unter-Gerichten unterworfen seyn, wie andere besondere Personen in besagten Valleen, und daß sie nicht deßhalb recta für Unser hohes Gericht sollen citirt werden, ausgenommen in dergleichen Fällen, da man auch gegen andere besondere Personen verfahren kann.

XIX.

Von oberwehntem Schaden der Confiscation soll ausgenommen seyn der Weg und Theil der abgebrochenen Häuser eines jeglichen Orts, so da nöthig und dannenhero von Uns erwählet ist zu Erbauung einer Kirche und Hauses, worinnen das Exercitium der Catholischen Religion soll geübet werden, welche Plätze allerseits sollen angewiesen werden innerhalb 14. Tagen, nachdem die Deputirten verordnet und der Vergleich ausgefertiget worden; es wäre dann, daß sie lieber zugeben wollten, daß die alten Plätze der verwüsteten Catholischen Kirchen wieder erstattet werden.

XX.

Demnach ordnen Wir allen Unsern Obrigkeiten, Bedienten und Beamten, daß sie halten und schaffen, daß alle diese Puncten nach ihrer Form und Innhalt gehalten werden. Insonderheit befehlen Wir Unsern Obrigkeiten, Rath und Cammer, daß sie dieselbe bestätigen und einzeichnen, ohne Zahlung einiger Taxen, auf daß sie ewig und unverletzlich gehalten werden, mit dem Beding, daß die oberwehnte von der prätendirten reformirten Religion das in gegenwärtigem erklärte und gesetzte halten und sich dem schuldigen Gehorsam nicht entziehen. Dann das ist Unsere Meinung. Gegeben den — August 1655.

Num V.

Rechtliches Bedenken der Juristen-Fakultät zu Tübingen: Ob, und wie die Waldenser in dem Herzogthum Würtemberg aufzunehmen seyen?

Vom 6. Jun. 1687.

(Aus dem Original.)

Durchlauchtigster Herzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Was bey Euer Hochfürstlichen Durchlaucht der von gesammten Evangelischen Cantons in der Schweiz

Schweiz nach Stuttgard ohnlängst abgeschickte Gesandte wegen der Religion halben verfolgter sogenannter Waldenser oder Piemonteser Reception in dieses hochlöbliche Herzogthum nun eine geraume Zeit her negotiirt, solches haben aus Euer Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst uns zugeschickten Communicatis und mithin in Unterthänigkeit so viel daraus ersehen, daß in Ew. H. D. vor so arme bedrängte Leute zu Fürstlicher Compaßion vorher geneigten Gemüthe und Herzen, sothane Werbungen bereits ziemlich Platz gefunden; gleichwohlen aber, bey führender Administrations-Regierung, zu Dero Sicherstellung, auch unsere, als Dero Vormundschaftlichen Universität Juristen-Facultät unterthänigste Gutachten und zwar in specie über die Fragen:

Ob nämlich, salvis Compactatis et Legibus fundamentalibus solchen bedrängten Leuten Unterschlauf im Lande zu geben, sie zu Unterthanen anzunehmen und ihnen ein freyes Exercitium ihrer Religion, etwa in einem Dero Vormundschaftlichen Landschaft nicht incorporirten, sondern einem andern von der Fürstlichen Cammer-Schreiberey entweder jetzo dependirenden, oder künftig vor das

Fürstliche Haus einzuhandeln habenden Patrimonial-Gut zu vergönnen?

Und vors Andere:

Wie nämlich mit denen, die sich in das Herzogthum, nach so erhaltener gnädigster Permission, häuslich niederlassen wollten, selbsten und dann ihren Recommendanten zu capituliren seyn möchte?

gnädigst verlangen.

Nachdem nun uns wir hiezu in Unterthänigkeit verbunden wissen: Als haben zu unterthänigster Folge wir uns uneingestellt zusammen gethan, von dieser wichtigen, eines theils so vieler bedrangten Leute zeitliche und ewige Wohlfahrt, andern theils aber auch die Abwendung dessen Dero Vormundschaftlichen Landen etwa hieraus beförchtenden Schadens, touchirende Sache, in pleno, ein- und das andermahl sorgfältig deliberirt und durch einmüthige Vota uns verglichen, wie E. H. Durchl. aus nachfolgenden gnädigst zu vernehmen haben werden.

Wir befinden nun in Unterthänigkeit so viel, daß die gnädigst uns vorgelegte erste Frage vor und an sich selbsten sich in zwey membra abtheile, deren das erste vorstellet die quæstionem An?

sive receptionem ipsam, præscindendo a libero exercitio religionis in hoc Ducatu, das andere aber die receptionem cum libero exercitio religionis in hoc Ducatu: Ob nehmlichen denselben ein freyes Exercitium ihrer Religion auch in diesem Herzogthum zu gestatten sey?

Hierauf nun unsere unterthänigste Antwort, salvis tamen semper melioribus, zu ertheilen: so thut des ersten membri Decision, nach unserm wenigen Ermessen, auf Erörterung dieser Präliminar-Frag ruhen:

> Ob nehmlichen alle, die in diesem hochlöblichen Herzogthum leben und wandeln, und, wo nicht Burger, doch Beysitzer und Unterthanen seyn, nothwendig der Augspurgischen Confession zugethan seyn müssen?

Bey dieser Frag nun ist in thesi klar und unläugbar, daß im Heil. Röm. Reich Chur-Fürsten und Stände, kraft habender hohen Regalien und jurium territorialium, ohnbenommen in Dero von Gott zu regieren anvertraute Churfürstenthum und Lande Unterthanen nach Dero Gefallen und sogar auch Juden

Vid. post Rüdiger 3. Observ. 13. Conrad ab Einsiedel de Regal. c. 2. n. 282. Ordin.

Imper. Polit. de Anno 1548. Tit. von Juden und ihrem Wucher §. Item nachdem ꝛc. ibi: Daß hinfüro niemand Juden aufzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von Uns und dem Heil. Röm. Reich Regalia haben.

ein- und aufzunehmen. Und gleichwie nach gemachtem Religions-Frieden einem jeden frey stehet, eine andere Religion zu amplectiren und solcher Gestalten geduldet werden muß, er treibe gleich ein Exercitium Religionis entweder privatim zu Haus, oder an einem andern benachbarten Ort,

Instr. Pac. Cæs. Suec. §. 5. vers. Placuit.

so ist nicht weniger denen, die von ihren Herrschaften zu einer andern Religion wider die Gewissens-Freyheit gedrungen werden wollen, das liberum jus emigrandi ohndisputirlich,

Religions-Fried §. Wo aber unsern ꝛc. Instrum. Pac. Cæs. Suec. §. 5. versu: Quod si vero subditus &c. et seq. §. Conventum autem est &c. post Gylmann, Bidenbach quæst. nob. 6.

zumahlen aber auch einem jeden

vid. Instr. Pac. d. §. 5. v. Placuit.

erlaubt, dergleichen der Religion halber vertriebene Leut einzunehmen, welcher hohe Lands-Fürstliche, oder hohe Lands-Obrigkeit hat. Es wäre dann Sach, daß ein anders die Landes-Compactaten und Leges fundamentales eines jeden Orts Churfürstenthum und Landes mit sich brächten.

Ob aber in hypothesi und zwar in diesem hochlöblichen Herzogthum die Landes-Compactata und Leges fundamentales, ein anders haben wollen? Davon möchte anfänglich nicht geringer Zweifel vorfallen.

Vors erste: Weilen im Landtags-Abschiede de An. 1565. §. und aber mit ꝛc. item §. damit auch alle Neuerung et 4. seq. mit ausdruckenlichen Worten versehen: Daß, nachdem Prälaten und Landstände gebeten, sie in und bey der erkannten Wahrheit der Augspurgischen Confession und darauf erfolgter Apologie, auch angestellter allgemeinen gleichmäßigen Kirchen-Ordnung durch das ganze Fürstenthum zu erhalten, zwischen des damahligen Herrn Herzog Christophs Fürstlichen Gnaden höchstsel. Angedenkens und gedachten Prälaten und Landständen abgeredet und verglichen worden, die Augsburgische Con-

fession, samt der darüber aufgerichteten und angestellten Kirchen-Ordnung vor sich und Dero Erben und Nachkommen beständig zu erhalten.

So ist nicht minder vor das andere in Testamento höchstgedachten, höchstseligen Herzog Christophs ausdruckenlich zu befinden: Daß diejenigen, so künftighin dieses Herzogthum zu regieren haben werden, vorderist, ob dem heiligen Evangelio und denen in Religions-Sachen in Druck ausgegangenen Ordnungen mit allem Vermögen halten sollen.

Ebener massen und zum dritten haben Euer Hochfürstlichen Durchlaucht höchstseligster Herr Vater, Herrn Herzog Eberhards H. Durchl. in dero zu Regensburg in Anno 1664. aufgerichteten testamentlichen Disposition löblich verordnet und dero Successoren im Regiment väterlich anbefohlen und auferlegt, ob der wahren Religion und ohnverfälschten Augspurgischen Confession zu halten, allen widrigen Secten zu begegnen, bey denen bestättigten Kirchen-Ordnungen durchaus zu verharren und hierinnen keine Aenderung (quoad substantialia) vorzunehmen, keine Kirchen- oder Schul-Diener bestellen zu lassen, die nicht willig und bereit, die Augspurgische ohngeänderte Con-

Fession und publicirtes Concordi-Buch zu unterschreiben, auch keiner andern Diener, als welche der Augspurgischen Confession zugethan, sich zu gebrauchen.

Wie kann nun aber erstlich die Einigkeit des Glaubens bey der einmal erkannten und bekannten Wahrheit, in dem heiligen göttlichen Wort, Augspurgischen Confession und andern symbolischen Büchern begriffen, nach der guten und so wohl gemeinten Intention der geweßten hochlöblichen Lands-Regenten? —

Wie kann vors andere die so hochnöthige und nützliche Harmonie in Kirchen-Ceremonien und Ordnungen besser erhalten werden, als wann keine andere der Augspurgischen Confession nicht zugethane Unterthanen hereingenommen und geheget werden?

Dann, da solches nicht ist, so hat man in allweg zu befürchten, es werden die von der widrigen Religion die Semina ihrer falschen irrigen Meinung allgemach unter den guten Saamen göttlicher Lehre ausstreuen und solcher Gestalten die Rechtgläubige verführen und zum Abfall bringen.

Absonderlich scheint diese Frage drittens ihren infalliblen Entscheid zu haben in Fürstl. Würtem-

bergischer Lands-Ordnung Tit. 2. §. 3. allwo mit klaren Worten versehen, daß kein Wahl oder Savoyer zum Burger angenommen werden sol. Es lasse sich nun erstgedachter §. expliciren auf die Catholische oder Uncatholische Savoyer, so scheint ein- als den andern Weg, ob wären da mit diese sogenannte Waldenser oder Piemonteser, welche ohndisputirlich Savoyer sind, gar und gänzlich ausgeschlossen.

Wir sind aber dessen ohngeachtet der ohnzweifelten Meinung, daß nicht alle und jede, so in diesem Herzogthum entweder als Burger oder Unterthanen, oder aber sonsten, hausen, leben und wandeln, der Augspurgischen Confession zugethan seyn sollen und müssen. Denn so man obgemeldten Landtags-Abschieden und Hochfürstlichen Testamenten gründlich unter Augen stehet: So haben zwar die in Gott ruhende dieses Herzogthums Würtemberg geweßte hochlöbliche Regenten ihren gottseligen Eifer zu der einmal erkannten und bekannten Wahrheit, in der Augspurgischen Confession und andern symbolischen Büchern begriffen, dergestalt höchstrühmlich bezeuget, daß sie sich auch verbunden, davon nimmermehr abzuweichen, oder daß ihre Erben und Nach-

kommen eine andere, als die Evangelische Religion Augspurgischer Confession künftig annehmen, geschehen zu lassen, gestalten, daß es eben dieses und nichts anders Herrn Herzog Christophs höchstsel. Gedächtniß mit Dero gehorsamen Landschaft gemachten Schlusses und Recesses palmaria intentio gewesen, der klare Innhalt obgedachten Landtags-Abschieds de An. 1565.

> §. So haben ꝛc. ibi: und bey solcher erkannten und bekannten Wahrheit durch die Gnad des Allmächtigen zu allen Zeiten gottseliglich und beständiglich bleiben ꝛc. Und §. Es sollen ꝛc. ibi: Daß wir nicht allein die Tag unsers Lebens unsere geliebte Söhne dahin auch mit allem väterlichen Fleiß vermahnen und erhalten, sondern auch in unserer vorhabenden väterlichen Disposition und Ordnung dahin ernstlich weisen und vermögen wollen ꝛc.

mit sich bringet. Und erhellet solches gleichfalls aus des höchstsel. Herrn Herzogs Christophs Testament, wo selbst nichts anders verordnet worden; denn daß diejenigen, so künftig dieses hochlöbliche Herzogthum regieren werden, forderist, ob dem heiligen Evangelio und denen in Religions-

Sachen in Druck ausgegebenen Ordnungen mit allem Vermögen halten ſollen.

So haben nicht weniger Herrn Herzog Eberhards höchſtſel. Angedenkens H. D. in dero zu Regensburg in Anno 1664. den 29. Mart. aufgerichteten teſtamentlichen Diſpoſition ſich Landesväterlich erklärt, daß Sie ſich zur Evangeliſchen Religion Augſpurgiſcher Confeſſion mit Mund und Herzen bekenneten, auch dabey bis an ihr ſeliges Ende unbeweglich beharren wollten. Welches nicht minder allen chriſtlichen Würtembergiſchen Unterthanen dieſes hochlöblichen Herzogthums, dafern ſie nicht in Gottes Sachen dieſen, von ihrem gnädigſten Landes-Regenten mit gemeiner Landſchaft wohlbedächtlich abgefaßten Receſſen und Verpflichtung ſchnurſtracks entgegen leben und dieſes alles und jedes für ungültig achten und erkennen wollen, eine ſtattliche Erinnerung, bey dem einmal erkannten und bis daher bekannten Evangeliſchen Glauben Augſpurgiſcher Confeſſion beharrlich auszudauren.

Daß aber dieſe gottſelige Fürſten darum ihnen haben die Hände binden laſſen wollen; andere der Augſpurgiſchen Confeſſion nicht zugethane in dero Herzogthum und Lande entweder als Bur-

ger, oder wenigstens als Beysitzer einzunehmen, und denenselben darinnen einen Unterschlauf zu geben, solches giebt der wörtliche Innhalt durchaus nicht.

Wie nun aber Unterthanen anzunehmen bey denjenigen, welcher die Hochfürstliche oder hohe Landes-Obrigkeit hat, eine Sache ist, quæ in libero arbitrio et mera facultate bestehet, per superius tradita, also ist nimmermehr zu glauben, oder zu präsumiren, daß die Hochfürstliche Regenten und Mit-Paciscenten sich dieser Macht so schlechterdings haben begeben wollen.

> Certe ea, quæ dependent ex libera voluntate, non tam facile quis remisisse intelligitur argumento eorum, quæ tradit Knichen de jur. territor. cap. 3. n. 203. nedum Princeps per pacta cum subditis inita, quæ uti alias, ita et hic stricte sunt accipienda.

Und mag der aus Fürstl. Würtembergischer Lands-Ordnung angezogene passus zur Sache nichts thun, denn 1. redet derselbe nicht von denen der Augspurgischen Confession zugethanen, sondern blos allein von denen Savoyern, und zwar ist in solchem Ort dem Landsfürsten nicht verwehrt, auch diese anzunehmen, sondern es wird 2. nur denen

Obrigkeiten in Städten ihre libertas, cives anzunehmen, insoweit restringirt, daß obwohl sonsten denenselben erlaubet, Bürger ohne habende ausdruckenliche Fürstliche Befehle und Einwilligung anzunehmen,

per ea, quæ tradit Besold. ad ordinat. provincial. th. 18. tit. 2.

so wird doch solche Macht in oballegirter Fürstl. Würtembergischen Lands-Ordnung in so weit restringiret, daß ohne Fürstliche Bewilligung sie solche nicht annehmen dürften. Woraus dann sattsam erhellet, daß, nachdem eine jede Obrigkeit dergleichen Leute, auf zuvor erhaltene Fürstliche Bewilligung, zu Bürgern annehmen kann; also hiedurch einem Landes-Fürsten um so weniger die Hand gebunden, solche proprio motu aus vorher überlegten triftigen Ursachen anzunehmen.

Wie dann auch die allgemeine praxis totius Ducatus lehret, daß eben nicht alle Unterthanen dieses höchlöblichen Herzogthums der Augspurgischen Confession zugethan seyn mögen, sondern auch andere, nicht eben zwar als Burger, jedennoch aber als Beysitzere und Unterthanen recipirt werden.

In ſpecie aber ſo iſt nicht die Frag: Ob dieſe ſogenannte Waldenſer als Bürger in Städten, ſondern ob ſie als Beyſitzere und Unterthanen angenommen werden ſollen?

Scilicet Incolæ, tametſi cives non ſint, ſed a civibus toto cœlo differant. D. Müller in addit. ad Rümel. P. 2. diſs. 8. th. 5. ibi: Es iſt ein Unterſchied unter einem Freyburger und Einwohner, dahero ſie auch keinen andern Nahmen haben, als Beyſitzer, Gademer, Einwohner, Hinterſaſſen. Wehner observ. pract. voc. Inwohner, Hinterſaſſen, nec de omnibus juribus ac privilegiis civitatis hodie participent. Rahn Ichnograph. municip. c. 85. n. 1. Mev. ad Jus Lübec. L. I. tit. 2. art. 2. nec juramentum civicum præſtent.

ſo bleiben ſie eins als den andern Weg in regard als Beyſitzer und Inwohner dieſes hochlöblichen Herzogthums Unterthanen.

Subjiciuntur Domino territorii, ejusdemque efficiuntur ſubditi proprie ſic dicti. Reinking de regim. secul. et eccles. L. 1. c. 3. obligantur ad præſtandam fidelitatem, obedientiam et ſubjectionem, treu, gehor-

ſam und unterthänig zu ſeyn, Wehner obſerv. pract. voc. Landes- und Erbhuldigung, ad onera quoque et tributa tam ordinaria quam extrcordinaria obligantur. Bocer de collect. c. 1. n. 2. Limnæus Jur. publ. L. 4. c. 7. n. 296. et inferioribus quoque Magiſtratibus ſubjiciuntur, Reinking de Regim. ſec. L. I. c. 5. 11.

Sollten nun der jetzt angeregte Landtags-Abſchied und die von höchſtgedachten Gottſeligen Teſtatoren und Regenten dieſes Lands hinnach gefolgte ganz wohlbedächtlich verfaßte teſtamentliche Diſpoſitiones in angeregten Orten eine totalem excluſionem aller derjenigen, ſo der Augſpurgiſchen Confeſſion nicht beygethan, nach ſich ziehen, ſo würden auſſer allem Zweifel die hinnach gefolgte hochlöbliche Regenten dieſes Herzogthums ſolche nicht eingenommen und recipirt haben. Vielmehr aber iſt aus ſolcher nunmehr bey hundert oder mehr Jahren continuirter Reception und geſtatteten Unterſchleif ſo vieler Reformirten hell und klar, daß in dieſem Herzogthum auch andere, der Augſpurgiſchen Confeſſion nicht zugethane leben, hauſen und wandeln können, wann ſie nur dem Landesherrn getreu, hold, gehorſam und

unterthänig zu seyn, vermittelst abgeschwornen leiblichen Eyds

de quo vid. Ritter de Homag. c. 1. n. 39.

Fürstl. Würtemb. Lands-Ordn. P. 6. Tit. 3. sich verbinden; sonderlich aber diejenige, welche nicht blos allein um ihres Vortheils und Gewinns ihr Vaterland verlassen und sich anderswo ihrer Commodität halben begeben, sondern um ihres Glaubens und Bekenntnisses willen mit Feuer und Schwerdt verfolget, ausgetrieben und, wie es der Augenschein nur allzuviel an Tag leget, fast nirgend eingenommen werden wollen, also in dieser Welt fast keine sichere Wohnung sonst zu suchen wissen.

Wann also schon die obangeregte Landtags-Abschiede und Hochfürstliche paterna et avita Testamenta die Reception anderer, als der Augspurgischen Confession addicirten Unterthanen, wie doch nicht ist, nicht zuliessen: So würde dennoch vielleicht noch etwa gezweifelt werden können, ob die gottseligen Regenten dieses Landes an einen solchen casum insolitum et plane extraordinarium, wie dieser ist, gedacht?

Dieses ist aber gänz gewiß, daß mit denen solcher Gestalten, von ihrer Herrschaft nur allein

um deßwillen, daß sie das güldene Kalb Päbstlicher Greuel und selbst eingeführten Menschen-Satzungen nicht anbeten wollen, verfolgten und ausgesessenen Christen-Leuten mehrere Compassion zu haben und ihnen zu ihrer Nahrung ein Unterschleif zu geben seye. Ja, nachdem diese sogenannte Waldenser oder Piemonteser nicht eben von denen spitzfindigen und subtilsten Reformirten, sondern wie einige von unsern Theologen in offentlichen Schriften lehren, zu unserer Evangelischen Religion am allernähesten tretten, wie dann der berühmte Theologus, D. Dannhauer zu Straßburg An. 1659. eine Disputation in offentlichem Druck publiciret, welche inscribirt: Ecclesia Waldensium orthodoxiæ Lutheranæ testis et socia, worinen er in fine Disp. Sect. 4. dieses Judicium giebt:

> Quod Ecclesia Waldensium sit una (id est indivisa in se et per se quoad substantiam fidei) vera, sancta atque Catholica Ecclesia, fidei consangninitate nostrati juncta, de qua B. Lutherus Anno 1542. (priorem sententiam emendans) optime senserit.

so, daß schon in Anno 1573. die theologische Facultät zu Wittenberg von derselben (als zu sehen

hen apud Dannhauer d. tr. in fin. §. 4. sect. 4.) und zwar in diesen formalibus das Judicium gegeben:

> Legimus formam a vobis repetitæ Confessionis et judiçamus eam in fundamento cum scriptis propheticis et apostolicis, eoque doctrinæ genere, quod in Ecclesiis harum regionum servatur, congruere.

Und ob sie zwar nævos und schismata, wie andere Religionen, tradente eodem Dannhauero d. l. Art. 3. auch hat, dann sonsten ihrer Recep, tion halber es, cæteris paribus, fast keinen Zweifel haben würde, so wäre dennoch, zumahlen sie unserer deutschen Sprache successive kundig werden, und von unserer Evangelischen Lehr, mittelst täglicher Conversation, mehrere Information bekommen sollten, solcher Gestalten von denenselben mehrere, als von andern sogenannten subtilen Reformirten, Hofnung zu machen, daß sie successu temporis ad unitatem fidei gebracht werden dörften, absonderlich weilen es dem Bericht nach meistentheils gemeine, dem Acker, und Weingart, Bau ergebene, also einfältige Leute seyn sollen, von welchen, so sie in ihrer Einfalt dahin leben, ihren Predigern, die sie verführen,

glauben, ihren Irrthum, weilen ſie es nicht beſſer gehört, oder wiſſen, vor Wahrheit halten; das enige aber, ſo ihnen opponiret wird, nicht läſtern, oder mit ihrer ſubtilen Vernunft und argliſtigen Einwürfen zu verdrehen ſuchen, ſondern an ſeinen Ort ſtellen und vor ihre Perſon ſich friedlich und unärgerlich halten; ohnedem viele vortrefliche Theologi, als zu ſehen iſt

apud G. Dedekin T. I. L. 3. p. 392.

ſtatuiren, daß mit ihnen, als mit Schwachen im Glauben, Gedult zu haben ſey: Aus welchem allem dann wir nochmahlen der Meinung ſeynd, daß die Receptio ipſa anderer, als der Augſpurgiſchen Confeſſion ergebenen Unterthanen, denen Landes-Compactatis, Legibus fundamentalibus und dieſes Landes hoher Regenten teſtamentlichen Diſpoſitionen nicht zuwider, ſondern dieſelbe, ſalvis hiſce, wohl angenommen werden können.

Betreffend vors ander den modum recipiendi, in ordine nempe ad liberum exercitium Religionis in hoc Ducatu: So hätten zwar dieſe Leut die Reception an und vor ſich ſelbſten als eine abſonderliche hohe Fürſtliche Gnad und Gutthat zu erkennen, indem, caſu quo non, es ihnen dennoch in der benachbarten Pfalz und deren da-

rinnen befindlichen und nächstgelegenen Reformirten Kirchen nicht ermangeln wird, daselbst ein freyes Exercitium religionis zu haben.

Ja, wann sie gleich dieses nicht haben könnten oder wollten, so zweifelt uns abermahlen nicht, sie mögen gleich oben, unten oder mitten im Lande sich aufhalten, es werde ihnen durchaus nicht schwer fallen, von denen benachbarten der Augspurgischen Confession zugethanen von Adel, gegen gewisse Recognition, ein oder mehr Kirchen zu ihrem freyen Gottesdienst zu erlangen.

Nachdem auch die Evangelische Cantons, als aus denen uns gnädigst zugefertigten Communicatis wir ersehen, sich dieser Leute so eifrig annehmen und Mittel denenselben vorzustrecken intentioniret: So wird allenfalls ohne sonderbare Mühe, ein Platz, ein oder mehr Kirchen zu erbauen, auserseben werden können.

Sollten sie aber, wie es das Ansehen haben will, sich damit nicht begnügen, sondern ein freyes Exercitium religionis im Lande suchen und haben wollen: So würden Ew. H. Durchl. wir zwar nimmermehr einrathen können, daß an denen Dero Vormundschaftlichen Landschaft incorporirten Städten und Oertern von unsern Evan-

gelischen Kirchen denselben zu ihrem Gottesdienst ein oder die andere eingegeben werde: dann eben dieses eine Neuerung in Religions- und Kirchen-Ceremonien, welche der höchstseligste Fürst, Herr Herzog Christoph, als zu sehen in obangeregtem Landtags-Abschied de Anno 1565. §. Damit auch alle Neuerungen ꝛc. so sehr befürchtet, und dannenhero mit Dero gehorsamen Prälaten und Landschaft sorgfältig sich verglichen, daß in diesem hochlöblichen Herzogthum die Augspurgische Confession, samt der darüber aufgerichteten und angestellten Kirchen-Ordnung, einig und allein pro Cynosura ac Typo fidei zu halten, worüber sie auch getreue Wächter und Schirmer seyn und bleiben wollten.

Dergleichen Landes-Compactata cum subditis vel Statibus provincialibus inita Princeps servare tenetur

post plures magno numero adductos Brunnemann in Consil. I. n. 101. sq.

In denen andern der Landschaft nicht incorporirten Gütern aber hat es eine andere Beschaffenheit;

hæc enim bona patrimonialia, quæ Princeps ratione suæ Personæ, non qua Princeps,

poſſidet, tanquam privata prædia a reipublicæ prædiis ſejunguntur.

Brunnemann d. l. Cons. 1. n. 61. 62. illorumque Dominus efficitur, ac proinde liberam in his diſponendi habet facultatem, ſecus ac in bonis domanialibus, vulgo Cammer-Güter, Tafel-Güter, quoniam patrimonium populi eſt et fructus ſolum deſtinantur ad ſuſtinenda reipublicæ onera et dignitatem tuendam Principis.

Hugo Grotius de Jur. belli ac pac. Lib. 2. c. 6. n. 1.

ſive enim a primordio ſtatim fuerunt domanialia, ſive per incorporationem domanio conservata; attamen in eo ſunt ſtatu, ut de his libere diſponere non poſſit.

Brunnemann d. Cons. 1. Num. 70. cum illorum non ſit Dominus, ſed Adminiſtrator tantum,

Wesemb. Cons. 148. n. 149.

ſed a republica, cui ſemel ſunt incorporata, ſunt inseparabilia.

Nun ſcheint zwar zwiſchen denen der Landſchaft incorporirten und denen andern derſelben nicht incorporirten Gütern kein Unterſchied zu ſeyn,

indem dieselbe samtliche Güter gleichsam Ein Corpus ausmachen und diese sowohl als jene dem Hochfürstlichen Haus zugehörige Güter seyn und heissen und alle beysammen unzertrennt bleiben sollen, nach dem Minsingischen Vertrag, Landtags-Abschied de Anno 1551. und 1610. und Herzog Ludwigs Testament. Allein das contrarium erhellet ex antecedentibus und ist ganz gewiß, daß auch die höchstseligste Regenten dieses Herzogthums öfters diesen Unterschied selbst hochvernünftig agnoscirt haben, und zwar Herrn Herzog Christophs Fürstl. Gn. hochsel. And. in dero

Testament §. So haben wir ꝛc.

Landtags-Abschied de An. 1605.

H. Eberhards Testament de An. 1664.

Dahero in der Regierenden Herren freyen Disposition stehet, wann sie inskünftig über etliche bey der Erection dieses Herzogthums nicht geweßte, nachgehends aber von gnädigster Herrschaft an sich erhandelte, der Landschaft bereits incorporirte (wovon in gedachtem Landtags-Abschied de An. 1583. 1605. §. Ferner uns allen ꝛc. Landtags-Abschied de An. 1595. 1618.) andere mehr Ort gleicher Gestalten von neuem an sich bringen würden, ob sie solche löblicher Landschaft zu incor-

voriren, oder aber vor sich bey der Cammer-Schreiberey zu behalten gemeint wären.

Dieweilen nun eine Hochfürstliche Landschaft mit solchen ihro nicht incorporirten Gütern nichts zu thun hat, so können auch obvermeldte Pacta, welche zwischen denen Landsfürsten, Prälaten und Landschaft obangezogener massen aufgerichtet worden, auf solche der Landschaft nicht einverleibte Güter nicht gezogen werden: Dannenhero denenselben an solchen Orten ein frey Exercitium religionis, salvis compactatis et legibus fundamentalibus, als worüber wir einig und allein gnädigst gefragt worden, in unsern Evangelischen Kirchen, nach vollendetem unserm Gottesdienst, oder, da sie wollten, eine neue zu bauen, darinn wohl erlaubt werden kann.

II. Quæstio.

Die andere gnädigst uns vorgelegte Frag: Wie nehmlichen mit denen, die sich in das Herzogthum, nach so erhaltener gnädigster Permission, häuslich niederlassen wollten, selbsten und dann ihren Recommendanten zu capituliren seyn möchte? hat, so viel die Recipirende selbsten betrift, theils Theologische, theils Politische und Oeconomische Considerationes.

Jene gehören zwar vor uns eigentlich nicht, sondern werden Ew. H. Durchl. vortreflichen und verständigen Theologis in oder extra Consistorium zu bedenken billig überlassen. Unterdessen glauben unterthänigst Subsignirte vestiglich, diese mit uns hierinnen ganz einig zu seyn, daß vor allen Dingen von diesen Recipirenden eine aufrichtige und unverschraufte Bekenntniß, oder typus fidei deßjenigen, so sie jetzo glauben, gnädigst zu begehren seyn werde, um daraus gründlich zu erlernen, ob sie diejenige alte Waldenser, oder aber von denselben abgetretten seyen, oder nicht? Dann erstern Falls die Sache, als bereits unterthänigst vorgestellten Ursachen, so gar schwer nicht fallen würde.

Sollten sie aber von denen alten Waldensern abgetretten seyn, wie wir nicht wissen, so viel aber wohl glauben und vermuthen, daß sie ohne Irrthum nicht seyn, oder etwa gar mit denen hewtigen subtilen Reformirten halten möchten: so hätte man zweyerley hiebey zu consideriren und zwar

1. Seductionem et scandali aversionem,
2. Conversionis quacunque ratione ac via procurationem.

Wegen des ersten wird, so lange weder sie noch ihre Pastores unserer deutschen Sprache kundig, es sondere Noth nicht haben. Unterdessen wäre dennoch loco præcautionis auf zukünftige Fälle der Capitulation einzuverleiben, daß nicht allein die Pastores in Predigten sich alles Lästerns wider die Lehre, in der Augspurgischen Confession begriffen, gar und gänzlich enthalten, sondern auch sich keineswegs unterstehen sollten, jemand von dieses hochlöblichen Herzogthums Unterthanen, cujuscumque sexus, ætatis vel conditionis, zu ihrer Religion, unterwaserley Prätext es seyn möge, zu verleiten und von seiner alten Religion abzuführen; sondern

Vor das andre auch die von der Gemeind ernstlich zu erinnern, in Religionspunkten sich in unnöthiges Gezänk nicht einzulassen, niemand anzufechten, oder auszuzapfen, viel weniger dasjenige, so ihnen dann und wann bey Privat-Discursen oder sonst von den unsrigen guter Meinung opponirt wird, zu lästern, sondern in allen Stücken sich freundlich und unärgerlich zu verhalten.

Nicht weniger drittens bey Administration des hochheiligen Abendmahls keine andere ritus, als die erste sogenannte Waldenser anfänglich gehabt

und deſſen ſie ſelbſt ſich rühmen (wenn gleich ein anderer Reformirter ſich deſſen bedienen wollte) einzuführen und zu gebrauchen.

Wie und welcher Geſtalten aber vors andre dieſelbe ſucceſſive ad unitatem fidei gebracht werden möchten? Solches muß man der Zeit und göttlicher Direction überlaſſen. Es dürfte aber vielleicht um die Gemüther und Herzen ſo wohl der Paſtoren, als deren von der Gemeind deſto ehender zu gewinnen, nicht undienlich ſeyn, 1.) wenn einige von E. H. D. im theologiſchen Stipendio ſich aufhaltende gelehrte Magiſtri die welſche und franzöſiſche Sprache erlernten, damit durch ſie bey dem gemeinen Volk der Saame guter und reiner Lehre vermittelſt liebreicher Converſation, wo es die Gelegenheit giebt, deſto eher ausgeſtreut werden könnte.

Und nachdem man 2.) nicht ſowohl auf dieſe Recipirende, ſondern und zwar vornehmlich auf die Poſterität das Abſehen zu nehmen hat: ſo möchten die Recipirende 3.) künftighin per Capitulationem dahin anzuweiſen ſeyn, ihre Kinder in deutſche Schulen zu ſchicken, um nicht allein ſie von ihrer Mutterſprache nach und nach, zumahlen von der welſchen Manier und Sitten ab

zugewöhnen, sondern auch die schöne Gelegenheit zu bekommen, neben Erlernung der deutschen Sprache einerley principia pietatis et religionis mit unserer Jugend a primis incunabulis zu fassen.

Weilen sie aber, wie leicht zu glauben, ihren Catechismum, ob er schon von dem unsrigen in substantialibus nicht differirt, so bald nicht abandonniren und einen andern annehmen werden: So hielten wir 4.) vor nöthig, daß derjenige Catechismus, den vor ihre Jugend sie gebrauchen, auch in unserer deutschen Sprache in Druck gegeben werde, dessen sich die Jugend, wenn sie in deutsche Schulen obgemeldtermaaßen kommen, bedienen könnte.

Damit man nun aber bey ihren Kirchen bessere Inspection und Aufsicht, so wohl auf die Pastores, als die von der Gemeind selbst haben möge: So dörfte vielleicht nicht undienlich seyn, wenn ihnen ein Special-Superintendens, der zumahlen der französischen Sprache kundig, vorgesetzt würde. Und nachdem sie von sich selbst, als obgedacht, rühmen, daß sie der Religion in der unveränderten Augspurgischen Confession begriffen, am nächsten verwandt und zugethan: So kann Ihnen um so weniger mißfallen, einen auch die-

ser Religion zugethanen um eine geringe Ergötzlichkeit anzunehmen, worzu wir den in Stuttgardt um etliche Jahr her sich aufhaltenden Bartold, gewesenen Fürstl. Würtembergischen Superattendenten zu Mömpelgardt, ausgesehen und zu solcher Inspection vor capabel erachtet haben.

Folgen nun die politicæ und œconomicæ rationes, so viel nehmlich die Recipiendos betrifft, dann von deren Recommendanten hernach Meldung gestehen soll. Diese werden ebenfalls billig Euer Hochfürstl. Durchlaucht hochansehnlichen geheimen Regiments-Räthen überlassen, als welche nach Dero hohem Verstand und bey vielen Jahren her erlangten Wissenschaft, wie die Capitulation diesem hochlöblichen Herzogthum ohne Schaden einzurichten seyn möchte, wohl wissen werden. Nachdeme aber E. H. D. gnädigst gefallen, auch unser unterthänigstes Gutachten hierüber zu begehren: So erfordert die unterthänigste Schuldigkeit, auch hierinn unser unterthänigstes Parere abzustatten. Wir vermeinen aber ohne alle unsere unterthänigste Maaßgabe, daß bey Abfassung der Capitulations-Puncten man die Reflexion zu machen habe:

Vor eins, auf die ganze Gemeinde, totum nempe Universitatem in complexu.

Vor das andre, auf die Paſtores der Gemeinde.

So dann drittens, auf die Recommendanten ſelbſt, was nemlichen bey einem oder dem andern Theil bey vorhabender Capitulation zu beobachten ſeyn möchte?

Betreffend vor Eines totam Univerſitatem in complexu ſumtam, ſo ſind wir der unterthänigſten Meinung, daß dieſe ſogenannten Piemonteſer in dieſes hochlöbliche Herzogthum einzunehmen: 1.) Nicht als Burger, wannenhero ſie weder in Städten noch Dörfern zu Gericht und Rath oder andern Aemtern zu ziehen,

quemadmodum alias de jure conſtat, quod cives proprie ſic dicti ſuffragiorum ſint participes, vid. Conring diſp. de Cive.

ſondern 2.) zu Beyſitzern, Innwohnern oder Incolis, aber dennoch als Unterthanen, welche ſich gänzlich vorgenommen haben, ihr domicilium per larem omnium rerum ac fortunarum ſuarum allhier zu erwählen. Nun aber iſt bekannt

quod, qui domicilium alibi conſtituunt, etſi non quidem cives, incolæ tamen dicuntur, efficiantur Domini territorii ſubjecti. Reinking de regim. ſecul. ac eccles. L. I. C. 3. n. 3.

Myler de rat. Imp. C. 38.

Rosenthal de feudis.

wannenhero auch sie samt und sonders 3.) gnädigster Herrschaft aufgerecht und redliche Erbhuldigug, seu homagium sive juramentum subjectionis, höchstgedacht gnädigster Herrschaft nemlich nicht anders, als ihrem natürlichen angebohrnen Herrn getreu und hold zu seyn, Dero Bestes, Nutzen und Frommen zu schaffen und zu werben, Dero Schaden zu warnen und alles dasjenige zu thun, was getreue Unterthanen sonst ihrem natürlichen angebohrnen Herrn zu thun schuldig und pflichtig.

Kraft dieser abgeschwornen Erbschuldigung sind dieselbe schuldig und verbunden 4.) denen Fürstl. Befehlen zu gehorsamen, absonderlich

5.) Reiß, Musterung und Folge zu thun und zu leiden,

Ritter de Homag. concl. 139.

sodann 6.) alle onera tam ordinaria quam extraordinaria, Collectas nempe, Hülfgeld, Schatzung, Anlagen, nach Proportion der erwerbenden Güter oder ihres Gewerbs, wie Landesgebrauch ist.

Bocer de Collect. c. 1. Knichen de jure territ. c. 3. Limnæus de Iure publ. L. 4. c. 8. n. 296.

Auch 7.) Türkenhülf und anders zu bezahlen.
arg. R. J. de a. 1544. §. damit nun ꝛc.

8.) auch mit den Frohnden und Jagden nicht zu verschonen, sondern, wo es die Nothdurft erfordert, mehreres damit als andere Burger in Städten und Dörfern zu belegen.

So sind auch 9.) dieselbe ebenfalls eines jeden Orts Obrigkeit, da sie sich häuslich ein- oder niederlassen, Bottmäßigkeit unterworfen,

subjiciuntur namque incolæ, qui domicilium alibi constituunt, inferioribus illius loci Magistratibus, Reinking de Reg. sec. L. I. c. 11. eisdemque in his, quæ ad illorum potestatem et jurisdictionem pertinent, parere, iisdemque honorem et reverentiam præstare debent, l. 29. ff. ad Municip.

müssen 10.) daselbst Recht geben und nehmen,

quoniam Incolæ coram Magistratu inferiori forum sortiuntur, et regulariter in omnibus causis, in quibus illi Jurisdictionem habent, conveniri possunt. l 29. ff. ad Municip. l. 19. ff. 2. ff. de Iudic. l. 2. Cod. de jurisd. c. 17. X. de foro compet.

In causis matrimonialibus zwar coram Consistorio, in andern Sachen aber coram quocun-

que Magiſtratu, woſelbſt ſie ſich häuslich nieder-laſſen, dergeſtalt und alſo, daß

11.) ſie nach dieſes hochlöbl. Herzogthums Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten judicirt werden müſſen.

arg. eorum quæ tradit Carpzov Jurispr. P. 3. Conſt. 12. et defin. 20.

alſo, daß ſie ſo wohl als andere dieſes hochlöblichen Herzogthums Unterthanen von denen etwa an das Fürſtl. Hofgericht wider ſie publicirten Urtheilen keine weitere Inſtanz oder Appellation haben.

Im übrigen ſo genießen ſie 12.) nicht minder, als andere Unterthanen diejenigen Freyheiten und Nutzbarkeiten, ſo denen Unterthanen zuſtehen, ſo, daß obwohlen in dieſem hochlöblichen Herzogthum denen Fremden nicht erlaubt, liegende Güter zu kaufen,

Fürſtl. Würtemb. Landrecht P. 2. Tit 9. §. Wir ſetzen ꝛc.

ſo wäre es dannoch 13.) dieſen nicht zu verbieten, ſondern haben die Macht, auf ihren Koſten Häuſer von neuem nicht allein zu erbauen, ſondern auch gebaute oder ungebaute liegende Gründe an ſich zu handeln, dergeſtalten und alſo, daß,

daß, wo ungebaute Güter, die keinen Herrn haben, dieselbe ihnen ohne Entgeld zu überlassen; doch wäre darinn ein gewisser Bodenzins von Wein oder Früchten zu legen. Sollte man aber gewahr werden, daß ein oder der andere zum Nachtheil und Schaden der Unterthanen, welche nicht allemahl mit baarem Geld versehen, mehrere Güter, als sich gebühret und etwa andern sonst privilegirten Unterthanen erlaubt, mit Vorschlagung etwa besserer Zahlungs-Mittel an sich zu handeln und damit die Unterthanen ab origine abzutreiben sich bemühen wollten, wäre auch dieses nicht zu gestatten, sondern sie dahin anzuweisen, daß über solche Contracte vor allen Dingen eines solchen Orts ganzen Gerichts unterthänigster Bericht und Fürstl. gnädigste Bewilligung nöthig seyn werde.

Ebenfalls wird 15.) das Jus Commerciorum mit Wein und Frucht ohne Unterschied nicht zu vergönnen, vielmehr zu restringiren seyn und zwar nach der gemeinen Observanz im heil. Röm. Reich, allwo die Commercia, wie auch an etlichen Orten die gemeine Wayd nur allein den Bürgern zugehören.

Vid. Lauterbach de domicil. th. 55.

Und ebenmäßig 16.) das Jus connubiorum, wo etwa einer oder eine sich an unsers Glaubens zugethane Fürstl. Würtembergische Unterthanen verheurathen wollte, nicht anders zuzulassen wäre, denn daß der, oder diejenige, so diese Heurath vorhat, zu seiner bessern Information in Glaubens-Sachen, auch diejenige Religion, worzu er einfreyet, zu amplectiren hätte.

Betreffend am andern der recipirenden Pastores, so gehet unsere unterthänigste Meinung dahin: Daß selbe gleichwohl als andere Geistliche im Lande dem Consistorio unterworfen, daselbst Recht geben und nehmen müssen. Und gleichwie vors

2. im Fall diese Gemeind neue Kirchen zu bauen die gnädigste Erlaubniß, welches wohl seyn kann, bekommen sollte, solches nicht anders geschehen kann, als auf ihre Kosten. Also haben die Pastores nicht minder

3. ihre Salaria einig und allein von ihrer Gemeind zu erfordern. Da aber ein oder der andere von ihnen absterben oder hinwegkommen würde: So wäre, nach unserm unterthänigsten Gutachten

4. ihnen die Facultas, einen andern nach deren Gutbedünken zu erwählen, so schlechterdings nicht

zuzulassen, sondern die Sache dahin zu bemitteln, daß es mit Vorwissen gnädigster Herrschaft und des Consistorii geschehe.

Absonderlich wären 5. selbe dahin zu weisen, daß sie keinen zu präsentiren Macht haben sollten, welcher von denen sogenannten subtilen Resormirten, sondern einig und allein diejenige, so ob ihrer Confession und Waldensischem typo fidei einig und allein halten und denselben zu subscribiren sich bequemen.

Endlich und zum dritten auf die Recommendanten zu kommen, und mit wenigem, was bey währender Capitulation ihrentwegen zu beobachten seyn möchte, unterthänigst zu gedenken: So sind dieselbige verbunden, vor alles dasjenige, was bevorstehender Capitulation eingerückt und ex parte recipiendorum versprochen worden, zu garantiren, auch ehe und bevor solches geschieht, wäre

2. die Capitulation nicht allein nicht auszuhändigen, viel weniger die Reception zu gestatten. Da auch

3. wider alles Vermuthen dieses hochlöbliche Herzogthum sothaner Reception halben von benachbarten Königen und Potentaten angefochten

und auf einigerley weis und weg bekümmert werden sollte: So würde nicht undienlich seyn, wenn der Capitulation einverleibt würde, daß auf solchen casum extraordinarium insolitum et inspératum diese Capitulation weiter nichts gethan, sondern eo ipso aufgehebt seyn solle, dergestalt und also, daß man die Leute contra potentiores zu schützen keineswegs gehalten, und da dieses Land dessentwegen Schaden empfangen und erlitten, die Herren Recommendanten dessen Ersetzung zu thun schuldig und verbunden seyn sollten.

Dieses sind nun, Gnädigster Fürst und Herr, unsere, wiewohl ohne alle unterthänigste Maaßgab, auch salvo aliorum judicio, in dieser hochwichtigen Sache führende durchaus einstimmige Gedanken, welche auf gnädigstes Anbefehlen Derofelben unterthänigst zu eröfnen wir keinen Umgang nehmen sollen. Es läßt uns aber die von E. H. D. bey so mühsamer Administrations-Regierung mehrfältig bezeugte, mehr dann Landesväterliche Sorgfalt durchaus nicht zweifeln, es werde diesen denen bedrängten Leuten sonst ganz avantageuse Reception solchergestalten incaminirt werden, daß die originarii subditi et veteres coloni dieses hochlöblichen Herzogthums

darob keineswegs mit Fug und daß diesen fremden welschen Leuten etwa mehr, dann denen im Land gebohrnen und erzogenen eingeräumt werde, sich zu beschweren Ursach haben; wie dann zu Verhütung dessen neben vielen andern der sicherste und beßte Weg seyn dürfte, wenn diese Leut nicht eben in das Meditullium hujus Ducatus, sondern auf die Gränze desselben hie und da an- und eingenommen und ausgetheilt würden.

Womit E. H. D. göttlicher Protection, zu allem Hochfürstlichen höchstgesegneten Wohlwesen treulichst, zu Dero beharrlichen hohen Gratien aber unser Collegium unterthänigst empfehlen.

Euer Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigst gehorsamste

Actum in Collegio die 6. Junii 1687.

(L. S.) Decanus und sämtliche Professoren der Juristen-Facultät allhier zu Tübingen.

Num. VI.

Protocoll über die, von den Waldenser-Deputirten, mit Zuziehung eines Landesfürstlichen Commissarii, in dem Amt Mauls

bronn im May 1688. wegen Anlegung eigener Colonien vorgenommene Haupt-besichtigung.

(Aus dem Original.)

Nachdeme Montags den 28. May 1688. Herr Audibert Daude Sr. d'Olimpies, französischer Ministre bey denen aus Piemont der Religion halber vertriebenen Waldensern, wegen nochmaliger Besichtigung der Gelegenheit für einige Haushaltungen in dem Maulbronner-Amt, so dann in dem Freudenthalischen, Hochfürstlichen gnädigsten aus Hochfürstlichem geheimen Regiments-Rath unterm dato 25sten diß ergangenen Befelch dem Vogten zu Maulbronn, Hrn. Lt. Ludwig Albrecht Hauffen eingeliefert und sich so fort zu gedachtem Ende von dem Closter aus allhero nacher Knittlingen noch selbigen Tages begeben, woselbsten bey hiebevoriger im Julio Anno 1687. durch den Rentcammer-Expeditions-Rath, Herrn Johann Reichard Fabern, auf obgehabte Hochfürstliche Commission, vorgenommener Untersuchung, in Ansehung noch ziemlicher leeren Plätze und wüsten Güter erachtet worden, daß eingenommen werden könnten und zwar in Knittlin-

gen, dem Marktflecken acht, in dem dahin gehörigen Weiler-Ruith aber zwey, zusammen zehen Haushaltungen: Habe ich, der Maulbronnische Amtsschreiber, Jacob Eßich, auf hierunter empfangene Vogtamtliche Commission, mich zu dieser fernerweiten Verrichtung bey Eingangsgedachtem Herrn Ministro eingefunden, der wegen solcher Besicht- und Erkundigung der Gelegenheit der Oerter und Felder bey sich hatte Philippe Tron und Jean Tron, Befreundte, beyde gewesene Einwohner in dem Thal St. Martin, Paroisse Massel, Eglise la Maneille, die sich sowohl auf ein- und anderes Handwerk, als Kiefer, Wagner und andere, als den Feldbau selbst wohl verstehen sollen, und mit sich von Bietigheim her wegen der französischen Sprache gebracht haben Johannes Baumeister, Handelsmann daselbst; da dann, nach mit dem reisigen Herrn Schultheißen, Herrmann Villered sowohl auf Knittlingen, als Ruither-Markung eingenommenen Augenschein, sie angezeigt, daß, weil die wüsten Aecker und Weingarten ziemlich weit vom Flecken und Weiler gelegen, welche also in die Ferne zu bauen und zu bessern sehr beschwerlich falle, sie diesen Ankömmlingen mehrers vorständig zu seyn erach-

teten, wenn sie fast zu Ende der Knittlinger Markung die Wohnung nehmen thäten und also die wüsten Güter in der Nähe hätten, wozu ihnen besonders beliebte, eine Gegend eine halbe Stunde von dem Flecken Knittlingen gelegen, zum alten Haus genannt, woselbsten alle drey Zelgen zusammen stossen und nächstgelegen der noch wüste Weinberg, der Seeberg genannt, befindet sich ein guter Bronn dabey, der Dublins-Bronn heissend und ein, wiewohl geringes, Bächlein aus einem nächstgelegenen Brettheimer-See und gedachtem Bronnen entspringend, scheidet sich hier die Brettheimer- Dertinger- und Knittlinger-Markung und geht die Landstraße etwa einen Büchsenschuß von dar vorbey.

Das mehreste, so da mangeln würde, möchte der Waidgang seyn, dessentwegen jedoch ein Verglich mit dem Flecken Dertingen, so auch nur eine halbe Stunde von da lieget, und Knittlingen könnte getroffen werden, sonsten aber werden in solcher Revier jährlich in die zwölf Morgen Flecken-Wiesen im Ufstraich verliehen und vermeynen übrigens diese Fremde, daß, weil diese Gegend so weit von dem Flecken Knittlingen auch Dertingen abliege, sie füglich zu ein- und

andern bereits gebauten Aeckern, als die denen Knittlingern und Oertingern wegen der Entfernung ohne dem zu bauen schwer fallen thäten, nach und nach Kaufweise gelangen, indessen aber, bis sie die wüsten Aecker und Weinberg in Bau brächten, bestehen könnten und wollten also in mehrgedachte Revier, mit Hochfürstlicher Bewilligung, acht in zehen Häuser auf ihre Manier, so gut sie vermöchten, aufführen und also a part beysammen wohnen und zu mehrerer Sicherheit sich verpallisadiren.

Test. Herrmann Villeredt. Johannes Baumeister.
Hans Jerg Schmidt,
des Gerichts.

Des andern, als Dienstags, den 29. May 1688. bin ich, der Amtschreiber, mit dem Herrn Ministro und beyden Piemontesern, auch Hanspelsmann Baumeistern, auf Oettisheim fortgereist, zu welchem Flecken auch ein Weiler, Erlenbach genannt, gehörig ist und ist bey der im Julio An. 1687. durch Herrn Expeditions-Rath Fabern vorgenommenen Untersuchung nach Beschaffenheit dieses Flecken und daselbst befindlicher zwanzig leerer Plätze, 46. Morgen wüster Aecker und 27. Morgen wüsten Weingardts er-

achtet worden, daß hier eingenommen werden könnten drey Haushaltungen. Die Gelegenheit der Markung und Situation der beeden Weins Sew- und Enzberg haben wir en paſſant geſehen, welche zwar wohl beliebt, weiters aber, weil die Piemonteſer lieber außerhalb, als im Flecken wohnen wollten, herentgegen wegen nur einiger hin und wieder wüſt liegenden Aecker hier ihre Meinung nicht abſehen können, uns nicht aufgehalten, ſondern geradenwegs fortgereiſt auf

Dürrmünz, Mühlacker,

welche beede Flecken eines Gerichtsſtaabs an dem Entzfluß liegen, als welcher ſie von einander ſcheidet, daſelbſten iſt bey der im Julio 1687. vorgenommenen Unterſuchung angezeigt worden, daß ohngefähr vorhanden ſeyen

leere Hofſtätt —— zwanzig,

wüſte Aecker, ſo gebaut werden können — hundert wüſte Weingardt —— o

und wurde dazumahl erachtet, daß hier eingenommen werden können drey Haushaltungen. Weilen aber die Piemonteſer ſich abermahls vernehmen ließen, daß ſie lieber a part und außer dem Flecken wohnen thäten, wurde ihnen durch Herrn Waldmeiſtern, Johann Wilhelm Speidel,

Schultheißen Hans Jacob Herrmann und Gerichtsverwandten Martin Knodeln gewiesen eine besondere Gegend, im Ekherweiher genannt, woselbsten die Dürrmenzer und Mühlacker ohngefehr haben etlich und dreyßig Morgen Wiesen und etlich und sechszig Morgen Acker, woran etlich und zwanzig Morgen ohngefehr wüst liegen mögen, liegt eine kleine halbe Stunde von dem Flecken Dürrmünz und Mühlacker und beyderseits zwischen des Closters Waldungen, gehet die Straße dadurch auf Lienzingen; diese wüsten Aecker könnten diese Ankömmlinge umbrechen und in Bau bringen, indessen auch die bereits gebaute samt denen Wiesen von denen Innhabern um ein geringes Geld an sich bringen, als welche solche fort zu bauen fast überdrüßig werden, weilen dieses Ekherweiher Gut, woraus doch jährlich in zwölf Scheffel rauher Früchten und vier Gulden an Geld dem Closter, deme auch bey jedesmahliger Alienation die Widerlosung zustehet, pro Canone gereicht werden müssen, gleichsam ganz in der Wildfuhr liegt. Herentgegen lassen sich die Piemonteser vernehmen, daß sie zehen bis zwölf Häuslein, so gut sie selbst könnten, dahin bauen und solch Gut behaupten, auch, wo es

ihnen gnädigst erlaubt werde, umzäunen wollten, wenn sie nur versichert wären, daß ihnen nicht an Wasser gebrechen würde, so dahin gestellt bleibet, angesehen zwar in dieser Revier zwey See vorhanden gewesen, die jetzt zu Wiesen und Wayden gerichtet worden, aber keine öffentliche Brunnquell, hin und wieder wohl Marast, zu sehen, und dahin stehet, ob nicht etwan in fleißigem Nachsuchen und Aufgraben ein und andere Quell gefunden werden möchte? Zu Weingarten zeiget sich in diesem Ätherwether keine Gelegenheit, sondern derentwegen müßten sich die Ankömmlinge des eine halbe Stunde davon gelegene Stöckachsbergs, der zwar, bereits angefangener maßen, inner drey Jahren vollends in Bau kommt, bedienen.

Test. Maulbronnischer Waldmeister
Johann Wilhelm Spindell.
Schultheiß daselbst, Hans Jacob Herrmann.
Martin Knodell, des Gerichts.
Johannes Baumeister.

Hierauf sind wir noch solchen Tags über die Enz auf das sogenannte Aigen fortgerückt, und zuerst paßirt den Flecken

Oeschelbronn

woselbsthin bey der im Julio 1687. vorgewesten

Untersuchung zu thun erachtet worden Eine Haushaltung, wobey es auch verbleiben mag, angesehen zwar noch einige Aecker zwischen der Dürrmünzer- und Oeschelbronner-Untermarkung, in dem sogenannten Rothwüst aber ziemlich weit von dem Flecken und fast ganz in der Wilhfuhr liegen; dahero wir uns allhier nicht länger aufgehalten, sondern das Nachtquartier genommen zu

Wiernßheimb.

Allhier seynd bey der im Julio 1687. durch Herrn Expeditions-Rath Fabern vorgenommener Untersuchung angezeigt worden:

Oede Hofstätt	26.	
Wüste Weingart.	60.	Morgen.
Wüste Aecker, laut Zehendberichts im		
Zelg Dürrmünz	255.	998. Morgen.
Irtingen	365.	
Groß-Glattbach	378.	

Mittwochs den 30. May An. 1688. Morgens frühe wurden die beyden Piemonteser, neben dem Herrn Ministre und dem Handelsmann Baumeister, sowohl im Flecken Wiernßheimb, der ziemlich leeren Hofstätt, als auch in das Feld und zwar in allen dreyen Zelgen, der in großer Anzahl noch wüst liegender Aecker und Wein-

berg halber, durch mich, den Maulbronnischen Amtschreiber, mit Zuziehung Sebastian Hübschen, Schultheißen, Hans Schmierers, Michel Bäuchlins und Sebastian Geigers, allen dreyen des Gerichts, auf den Augenschein geführet, da sie sichs dann ziemlicher maaßen gefallen lassen, besonders weil die noch wüsten Aecker nicht gar weit vom Flecken anfangen, desgleichen auch die Weingart nit allzuweit entlegen. Die Wiesen sind etwas klemm, doch wurde eine Gegend in der sogenannten Fahrenstraßen, längs dem Wald hin, eine starke viertel Stunde vom Flecken gezeigt, woselbst ohngefähr bey die zwanzig Morgen Felds annoch zu Wiesen gemacht werden könnten. Uebrigens hat es, besonders in des Fleckens Waldungen und sonsten zu Rindvieh und Schaafen feinen Weidgang.

Philippe Tron ließ sich hierauf vernehmen: Daß ihnen lieb wäre, wenn zwanzig Haushaltungen zumahl könnten hier einkommen und zugleich eine eigene Kirche, um desto mehr Bequemlichkeit der Uebung ihrer Religion, aufzubauen; nachdem aber der Herr Ministre selbsten, der von der reformirten Kirche St. Paul aus Sevennes in dem Languedokischen vertrieben wor-

den, remonſtiret, daß wegen des Exercitii der Religion und vermeinender eigener Bauung einer Kirche es noch ein- und andere Difficultät abgeben dürfte und ein ſolches auf einer mehreren Verabſchiedung beruhe, ſeynd ſie auf zehen bis zwölf Haushaltungen gefallen; ab Seiten der Wiernßheimer aber wurde vermeldet, daß ſie es bey der von Herrn Expeditions-Rath Fabern im Jul. 1687. obgehabter Hochfürſtlichen Commiſſion, Kraft deren auf acht Haushaltungen, die allhier ſubſiſtiren könnten, ein Abſehen gemacht worden, bewenden laſſen, könnten hernach mit der Zeit zehen, zwölf oder mehrere Haushaltungen, jedoch der Religion und der Burgerſchaft ohne Abbruch und Eintrag, allhier ſich ſetzen und ernähren, mögen ſie es ihnen wohl gönnen. Sonſt wird allhier große Klage wider den vom Gewild hin und wieder auf ganzer Markung verurſachenden Schaden geführt.

Schultheiß zu Wiernßheimb, Sebaſtian Hipſch.
Hans Schmierer, des Gerichts.
Michel Bäuchle, des Gerichts.
Baſtian Geiger, des Gerichts.
Johannes Baumeiſter.

Von Wiernßheimb seynd wir vollends gegen den Hagenschieß auf

Wurmberg,

woselbst bey der von Herrn Expeditions-Rath Fabern im Julio 1687. vorgenommenen Untersuchung angezeigt worden:

Oede Hofstätt ———————— 18.
Wüste Weingart. ———————— 30. Morgen.
Wüste Aecker, laut Zehendbericht:
Zelg Leimthal ——— 68.
Zelg Hohenberg ——— 135. } 373. Morgen.
Zelg Münzenfeld —— 170.

und hiehet sieben Haushaltungen zu thun erachtet worden.

Den Augenschein haben wir, mit Zuziehung des Schultheißen, Niclaus Utzen und Steffan Mayers, Gerichtsverwandten, im Flecken und in dem Feld rings herum eingenommen, da dann denen Piemontesern wohlbeliebt ein Thälein, bey der Capell Sanct Heinrich genannt, von dieser Capell sind noch ziemliche Rudera vorhanden und befindet sich dabey eine ziemlich starke Brunnquell, die auch, der Wurmberger-Anzeige nach, niemahls versiegen solle. Das Wiesenthälin nächst daran bestehet ungefähr in etlich und vierzig bis

fünf-

fünfzig Morgen Wiesen und möchte der Morgen zwischen fünfzehen, zwanzig bis dreyßig Gulden kaufsweise von einigen Innhabern, als denen solche vom Flecken, besonders wegen der Wildfuhr, ohnedem etwas zu weit entlegen, füglich zu bekommen seyn. Durch dieses Thälin, etlich wenig Schritt von der Capell, gehet die Landstraße von Durlach auf Stuttgardt und scheidet sich nächst dabey, auf der andern Seiten des Wiesenthäleins, die Wurmberger- und die Pforzheimer-Markung, wie dann der Markstein nächst an der Landstraße bey einem allda sich befindlichen Brücklein stehet. Auf mehrgedachtes Wiesen-Thälin stoßen alle drey Zelgen des Wurmberger-Ackerfeldes, welches um diese Revier, besonders im Zelg Hohenberg, fast besser als das bereits gebaute gegen dem Flecken ist. Von gebauten, maßen, wie Herr Ministre sich verlauten lassen, eine solche Haushaltung dreyhundert Gulden an Geld mit sich bringe, kann fast alle Tag etwas erkauft werden, und ist übrigens der Wein- sogenannte Leinersberg, der auch umzubrechen und der beßte Weinberg hiebevor gewesen seyn solle, ungefähr eine Viertelstunde

von der Capell St. Heinrich gelegen. Auf die Revier dieser mehrgedachten Capell wollten, wenn es gnädigst sollte erlaubt werden, die Piemontes ser, um denen wüsten Gütern desto näher und zu desto bequemerer Uebung ihrer Religion und sonst bey einander zu seyn, lieber als in dem Flecken Wurmberg selbsten und zwar zu sieben oder acht Haushaltungen, Häuser bauen und selbige zu mehrerer Sicherheit, gleichsam als einen Weiler, mit Palliſaden versehen. Den Waidgang betreffend, könnte selbiger indessen auf denen in ziemlicher Anzahl vorhandenen mit Forchen verwachsenen wüsten Gütern, wie von dem Flecken Wurmberg selbst auch geschieht, eingeräumt werden. Wobey man es vor dißmahl bewenden lassen und sich in dem Maulbronniſchen, weilen die Piemonteser jene Flecken, worinnen etwa wenigere Haushaltungen zu thun projectirt worden, der eigentlichen Beschaffenheit halber zu sehen nicht verlangt, weiters nicht aufgehalten.

Schultheiß Niclaus Uetz.
Steffan Mayer, des Gerichts zu Wurmberg.
Johannes Baumeister.

Donnerstags den 31. May 1688. habe ich,

der Maulbronnische Amtschreiber, Eingangs allegirtem Hochfürstlich gnädigstem Befehl zu vollender gehorsamster Parition, den Herrn Ministrum und beyde Piemontesser nach Freudenthal begleitet, allwo wir Vormittags zwischen 10. und 11. Uhr angelangt, und hat sich zugleich der von den Piemontesern bey ihrer Ankunft unterwegs zu einem Dollmetsch von Bietigheim mitgenommene Handelsmann Baumeister mit eingefunden. En passant haben die Piemontesser mit Herrn Ministro die bey dem eine halbe Stunde von Freudenthal liegenden Closter Rechenthofen in ziemlich großer Quantität vorhandene wüste Aecker und nächst dabey einen sehr schönen, noch mehrentheils ohngebauten Wein- den sogenannten Heinzenberg, ziemlich betrachtet und sich herausgelassen, daß in diese Revier, allwo zumahlen die Landstraße von Heilbronn auf Strasburg vorbey gehet, anbey Beholzungen, Wald und Wiesen nächst gelegen, ein Flecken von zwanzig Haushaltungen könnte erbauet werden; wobey ich es bewenden und übrigens, so viel Freudenthal an sich selbst betrift, die Gebühr dem Herrn Amtmann Johann Reinhard Ostertag — zu dem Ende auch Copiam mehrgedachten Hoch-

fürſtlichen gnädigſten Befelchs überlaſſen und mich ſo fort wieder zurück begeben habe.

Jacob Eßich, qui ſupra.

Johannes Baumeiſter.

Num. VII.

Memorial der Waldenſer-Deputirten an den Herzog-Adminiſtrator zu Würtemberg, ihren im Land zurückgebliebenen Mitbrüdern noch den Winter über den Aufenthalt zu vergönnen, dd. Zürich den — 1690.

(Aus dem Original.)

Monſeigneur!

Nous prenons la liberté de nous addreſſer à Votre Alteſſe, pour la remercier très-humblement et autant que nous ſommes capables, au nom des pauvres peuples des Vallées de Piémont, des grandes charités, qu'Elle a daignée exercer envers les perſonnes et familles des dites Vallées depuis leur lamentable deſolation du 1686. dont Elle a daignée reçevoir un grand nombre dans ſes Etats, et leur a fourni les aſſiſtances, qui leur étoient neceſſaires; et comme les miſéres de ces pauvres peuples continuent et qu'il eſt impoſſible, que les familles

puiſſent s'établir préſentement dans les Vallées tant à cauſe de la déſolation entiére du païs et notamment des maiſons, qui ſont incendiées et ruinées, que pour la difficulté d'y pouvoir avoir des vivres: Nous ſupplions très-humblement Votre Alteſſe, de daigner continuer ſa faveur, ſon ſupport et ſa charité envers celles, qui ſont encore dans ſes Etats durant cet hiver, attendant qu'il plaiſe à Dieu d'achever ſa bonne œuvre en leur faveur par leur entier rétabliſſement.

C'eſt la grace, Monſeigneur, que nous éſperons d'obtenir de la clemence et charité incomparable de Votre Alteſſe et nous continuerons toujours avec nos pauvres peuples à prier Dieu de vouloir être l'abondant remunerateur de Votre Alteſſe, de combler ſa ſacrée perſonne de ſes plus précieuſes benedictions et couvrir ſon état de ſa protection inviolable; ce ſont, Monſeigneur, les vœux très ardens de ceux, qui ſont avec une ſoumiſſion très profonde

De Votre Alteſſe

les très-humbles, très-obeiſſants et très obligés Serviteurs les Deputés des Vallées de Piémont

S. Baſtie, Paſteur

J. Leger.

Num. VIII.

Merkwürdiges Vorschreiben Herzogs Victor Amadeus zu Savoyen an den Herzog Administrator zu Würtemberg, wegen fernerer Duld- und Beherbergung derer im Land zurückgebliebenen Waldenser, vom 13. Octob. 1690.

(Aus dem Original.)

Serenmo Signe!

Non potendo per anco rendersi cosi tosto in queste Valli di Lucerna le famiglie de Valdesi, che ni sono ritornati col mio beneplacito mentre sarebbe ad esse impossibile il sustiensi quietamente per lora a causa delle incursioni de nemici, e de disordini della guerra, confido che Vra Altezza non disagrudira le efficaci instanze ch'io le porgo a favore di quelle di dette famiglie che si trovano ne dilei Stati, accio si compiaccia permetter loro di soggiormansi ancora per qualche tempo è compartir alle medesime gli effetti della sua generosa protettione. Sono persuaso che L'Altza Vra continuando a compatirle vorra conceder loro questa gratia in mio riguardo ed impormi quei sensi d'obligo particolare, che l'assienso di riceverne

mentre bramo vivamente le occasioni di palesarmi qual fono e saro sempre

Di Voſtra Altezza

Affettmo Servre

V. Amedeo.

Dal Campo di Moncalieri le 13. di Ottobre 1690.

Al Serenmo Sigre Il Sigre Duca di Wirtembergk.

Núm. IX.

Willfährige Antwort des Herzogs von Würtemberg an den von Savoyen, vom 13. Dec. 1690.

(Aus dem Original-Concept.)

Monsieur !

J'ai appris par la lettre de V. A. R. du 13. d'Octobre ce qui Luy a plû m'écrire au ſujet de certaines familles Vaudoises touchant le ſéjour, qu'elles desirent faire encore pour quelque tems dans mes Etats. Et comme je ſuis perſuadé, que V. A. R. ſera pleinement informée, combien j'ai fait à l'égard de ces gens depuis qu'ils ſe ſont trouvés dans mes états, Elle peut être aſſurée, que non obſtant les

malheurs de la guerre, dont mon Pays ſe ſent accablé présentement, je ne manquerois pas de leur accorder ce que V. A. R. me demande, ſurquoy j'ai déja ordonné à mes Officiers, de faire en ſorte, que les dites familles, qui ſe trouvent dans mon pays, recoivent tout le ſecours, qui leur eſt neceſſaire et qu'on continuera à les traiter de la même maniére, qu'on a fait depuis leur retraite. Je prie V. A. R. de me donner l'occasion de Luy pouvoir marquer en d'autres rencontres, la paſſion, avec laquelle je suis &c.

Num. X.

Edict Herzogs Victor Amadeus zu Savoyen, wodurch den Waldenſern ihre Religions-Freyheit, nebſt allen vorhin gehabten Rechten und Privilegien wieder gegeben worden, vom 31. May 1694. *)

Victor Amadeus II. von Gottes Gnaden, Herzog von Savoyen, Fürſt von Piemont, und König zu Cypern.

Nachdem Wir auf mehrmalig wiederholtes innſtändiges Anſuchen einer fremden Macht

*) Aus dem Theatro Europæo Tom. XIV. p. 709.

An. 1686. das Edict vom 31. Jan. und das andere in darauf folgendem 9. Apr. wider unſere getreuen Unterthanen und Religionairen, deren Thäler von Lucern, Perouſe und St. Martin und der benachbarten Plätze, als Paruſino, St. Barthelemi und Roccapiata, zu publiciren genöthiget worden; nachmahlen aber in Anſehung der vielfältigen Proben ihrer Treue und vollgültigen Kennzeichen ihrer Geneigtheit und Eifer, ſo dieſelbe zu unſerm Dienſt bezeugt und noch täglich zu bezeugen fortfahren, zugleich in Erwegung der Anſuchung Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Brittannien und der Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden, für gut befunden, nicht länger anzuſtehen, ſie wiederum zu Gnaden auf- und anzunehmen und derſelben von neuem genieſſen zu laſſen, um ſie dadurch mehr anzufriſchen, ſich ſolcher deſto würdiger zu machen:

Als wollen Wir, Kraft gegenwärtigen, mit Unſerm guten Vorbewußt, aus voller Macht und ſouverainen Authorität, mit Bewilligung Unſers Raths, widerrufen und annulliren, wie Wir dann hiemit widerrufen, obgedachte Edicta vom 31. Jan. und 6. Apr. des 1686. Jahrs, ſamt allen andern darinn geſetzten Geld- und Leibes-Strafen, Sen-

tenzen, Ordonanzen, Acten und zur Execution derselben ergangenen Befehlen; dergestalten, daß erwehnte Edicta hinkünftig als null und nichtig, gleich als wären sie niemahls an den Tag gekommen, angesehen und gehalten werden sollen.

Ertheilen hergegen gedachten Religionairen völlige Gnade, nebst einer vollkommenen Verzeihung, Absolvirung und Erlöschung, als viel selbige vonnöthen seyn wird, aller Contraventionen und Uebertretungen gedachter Edicten, und der von ihnen begangenen Excessen, von was Art und Natur sie immer, oder wie groß und schwer sie seyn mögen, samt allen, sowohl insgemein, als insbesondere darauf gesetzten Strafen:

Restituiren sie hiebeyneben und setzen sie wiederum in ihre vorige Ehre und Gnade, gleichwie sie vor den Edicten gewesen, nebst allen denen, so ihnen mit Rath und That an die Hand gegangen und wollen anbey, daß alle und jede derselben, so noch etwa gefangen seyn möchten, ihrer Gefangenschaft ungesäumt erlassen; ingleichen alle Kinder, ohne Ansehung des Alters oder Geschlechts, an was für einem Ort sich dieselbe in unsern Landen aufhalten möchten, ohne einige Unkosten, sobald auf freyen Fuß gestellt werden sol-

len, damit sie samt ihren Eltern sich in die Thäler begeben und ihre Religion ungehindert und ohne einige Beunruhigung bekennen und treiben mögen; sollen auch wegen ihres Gottesdiensts und dessen abgenöthigten Abschwörung, so entweder allhier oder anderwärtig von ihnen oder ihren Vorfahren beschehen, in keinerley Weise beunruhiget oder beschweret werden.

Verbieten auch, Kraft dieses, allen und jeden, sie an der Rückkehr in die Thäler nicht zu verhindern, noch ihnen einigen Verdruß, viel weniger Gewalt, anzuthun, wie wir dann im Gegentheil auch denen Religionairen verbieten, diejenigen zu beunruhigen, so Belieben haben, in Unsern Landen zu verbleiben und in Bekenntniß der Römisch-Catholischen Religion zu leben: Und wollen demnach, daß Unsere Statthalter und Richter in den Städten genaue Aufsicht haben sollen, damit ofterwehnte Religionarien, sowohl ein- als des andern Geschlechts, in keinerley Weise sollen gezwungen oder verhindert werden, sich ihres freyen Willens zu gebrauchen, und mit vollkommener Freyheit von neuem in die Thäler zurückezukehren.

Restituiren auch oft gemeldte Religionarien, samt ihren Kindern und Nachkommen, in den

Besitz von allen ihren alten Gerechtigkeiten, Freyheiten, Gewohnheiten, Gebräuchen, ingleichen ihrer Privilegien, wegen ihrer Wohnsitze, Handlungen, Commercien, freyer Uebung der Religion, zu der sie sich bekennen und insgemein aller andern Sachen, so sie betreffen, keine davon ausgenommen, wie sie solche vor erwehnten Edicten genossen, mit ruhiger Wiedereinsetzung in alle ihre vorige Wohnungen, Effecten, Ländereyen, Erbschaften ꝛc. gleichwie sie die vorher besessen und ihnen vor dato der Edicte zu gekommen; lassen ihnen auch den freyen und friedsamen Genuß und Gebrauch derselben, ohne daß sie auf einige Weise der vorigen Ursachen halber mehr sollen molestiret werden; und gebieten allen Unsern Obrigkeiten, Richtern, Fiscalen und einem jeglichen insbesondere, ihnen weder an Leib noch Gut beschwerlich zu fallen, noch zuzugeben, daß ihnen dergleichen von andern geschehe, oder an ihren Personen, oder samt und sonders ihren Gütern und andern Effecten, wegen obgemeldter Contraventionen oder ihres Gottesdiensts und der beschehenen Abschwörung, alldieweilen dieselbe von ihnen erzwungen worden, actioniret oder beunruhiget werden sollen.

Legen hierbeneben, nach dem Exempel Unſerer Vorfahren, in dergleichen Begebenheiten, Unſerm Fiſcal und einem jeden beſonders, ein ewiges Stillſchweigen auf, und wollen, daß alles dasjenige, was ſolchem zuwider geſchehen möchte, vor ungültig und keiner Würde ſolle gehalten werden, mit Verſicherung Unſerer Protection allen denjenigen, ſo dieſer Unſerer Delaration zuwider angefochten und betrübt werden ſollten.

Nicht weniger vergünſtigen Wir allen andern, ſo in ſolcher Religion gebohren und ſich dazu bekennen, daß ſie ſelbige in mehr berührten Thälern frey üben mögen, jedoch zuvor Unſerm Groß-Canzler den von ihnen erforderten und gewöhnlichen Eyd der Treue ablegen und folgends als gute und gehorſame Unterthanen darinnen zu leben und Uns, Unſern Nachfolgern und der Cron, als lange ſie in den Thälern wohnen, getreu zu verbleiben verſprechen, und mögen ſodann die Gründe bis an die vorgeſchriebene Gränzen beſitzen, ſollen auch aller Privilegien und Vorzüge, ohne einige Ausnahme, gleich als ob ſie in den Thälern gebohren wären, genieſſen; ausgenommen die Franzoſen, welchen dieſe Erlaubniß ohne Unterſchied zu gute kommt, als gegenwärtiger

Krieg währet, nach deſſen Endigung aber ſoll ſolche allein von denen, die wegen der Religion aus Frankreich gewichen, verſtanden werden.

Was auch die Einwohner anbelangt in den Thälern Pragelas und Perouſe, welche ſich zu eben dieſer Religion bekennen, ſelbige ſollen gegenwärtige Conceſſion allein auf zehen Jahre nach dem Frieden genieſſen, mit dem fernerweiten Beyſatz, daß alle in den Thälern Pragelas und Perouſe, die da Gelegenheit entweder in denen von Lucern und andern Dependenzen Unſers Staats unter obbemeldtem gegenwärtigen Edict, es geſchehe wegen einer Erbſchaft, oder wegen einer Heurath, zu wohnen überkommen möchten, ſolches denenſelben jederzeit zu thun erlaubt ſeyn ſoll, daferne ſie dieſe Oerter für ihre beſtändige Wohnung erwehlen und ihre vorige Häuſer in den Thälern Pragelas und Perouſe verlaſſen.

Jedoch wollen Wir auch, daß die Einwohner berührter Thäler, oder auch die Fremde, ſo ſich in berührten Thälern möchten niederlaſſen, auf keinerley Weiſe, unter was für einem Prätext es ſich zutragen könnte, die Römiſch-Catholiſche, ſo allda mitwohnen, moleſtiren ſollen; und geben im übrigen allen denen Religionairen, ſo in

oftgedachten Thälern wohnen, freye Erlaubniß, allerhand bewegliche und unbewegliche in denen Gränzen Unserer Thäler gelegene Güter ungehindert, jedoch auf gehörige Weise, zu erkaufen und an sich zu bringen.

Wie Wir dann zu dem Ende Unsern Obrigkeiten, Bedienten und einem jeden insbesondere befehlen und gebieten, daß sie gegenwärtiges Unser Edict unverändert und unverletzt halten und halten lassen und Unserm Rath und der Cammer von Piemont, daß sie selbiges in allen enthaltenden Stücken, ohne einige Difficultät und Widersprechung, billig und gut heissen sollen.

Und ist schließlich Unsere ernste Willens-Meinung, daß diese Declaration gewöhnlicher Art und Weise nach in denen Oertern gedachter Thäler und allenthalben, wo es die Nothdurft erfordert, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige, publiciret und angeschlagen, auch die Copeyen Unsers Buchdruckers Valetta, gleich als das Original selbsten, angesehen werden sollen.

Dann dieses ist Unser Wille.

So geschehen zu Turin, den 23. May 1694.

V. Amedeo.

Vt. Bellegarde. Reg. Gallinati.

D. S. Thomas.

Num. XI.

Conceſſions-Brief wegen Aufnahme einiger Waldenſer-Familien in den Würtembergiſchen Lehen zu Gochsheim, vom 9. Auguſt 1698.

(Aus dem Original-Concept.)

Demnach dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Eberhard Ludwigen, Herzog zu Würtemberg, tot. Tit. als regierenden Landes-Fürſten, dero Herr Vetter, der auch Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Friderich Auguſtus, Herzog zu Würtemberg, Neuſtattiſcher Linie, zu erkennen gegeben, was geſtalten Se. Fürſtliche Durchlaucht intentionirt wären, eine Waldenſer-Colonie in dero Lehen zu Gochsheim unter gewiſſen mit denenſelben bereits aufgerichteten Conditionen, einzunehmen, wann Sie von dero Herrn Vettern, des regierenden Landes-Fürſten Hochfürſtl. Durchl. als Domino Territorii et feudi, die Einwilligung erhalten würden, höchſtgedacht Ihro Hochfürſtl. Durchl. auch, nachdem einige Deputirten von ſolchen Waldenſern ſich ſelbſt allhier eingefunden, und noch ferners über die projectirte und hieher communicirte Articul nach Genüge

nüge vernommen und darauf die unterthänigste Relation erstattet worden: Als haben höchstermeldt des regierenden Herzogen Hochfürstliche Durchl. alle solche Puncten dergestalten agreirt, und dero Landesfürstlichen und Lehenherrlichen Consens zu Reception obbesagter Waldenser-Familien in dero Gochsheimische Lehen auf nachfolgende Art hiemit ertheilet:

1?

Sollen sie zuforderist eine ordentliche Glaubens-Bekänntniß und typum fidei, nach der alten Waldenser Religion, bey welcher sie beständig und ohngeändert verbleiben wollen, unterthänigst extradiren, worauf alsdenn Ihro Hochfürstliche Durchlaucht ihnen Waldensern zwar das freye ohngehinderte Exercitium ihrer Religion an demjenigen Ort, wo sie sich niederlassen und häuslich wohnen werden, dergestalten gnädigst gestattet haben wollen, daß sie ihre Kirch und Kirchendiener selbsten auf eigene Kosten unterhalten und übrigens denen Würtembergischen Lands- und Kirchen-Ordnungen und insonderheit dem Fürstl. Consistorio, allein die Doctrinalia ausgenommen, sowohl wegen Confirmation der Kirchen und Schuldiener, als wegen Visitation und In-

spection über derselben Leben und Verhalten unterworfen seyn sollen.

2.

Consentiren Ihro Hochfürstl. Durchl. denenselben, in Ansehung ihrer Dürftigkeit, eine zehenjährige Freyheit von allen personal- und real-Oneribus, Steuren und Anlagen, wie die Namen haben mögen, ausser daß sie, wann Kriegs-Zeiten sich wieder ereignen sollten, zu der allgemeinen und ihrer selbsteigenen Defension und Rettung, mit ihrem Leib und Gut, wie andere Gochsheimische Unterthanen, zu concurriren schuldig und verbunden seyn sollen.

3.

Sind Ihro Hochfürstl. Durchl. zufrieden, daß ihnen ein gewisser von dem Städtlein Gochsheim abgesonderter Platz zu ihrem Etablissement und Erbauung ihrer Häuser assignirt werde, doch daß sie in ihrem Bauwesen alles regulär einzurichten angehalten werden möchten.

4.

Solle einem jeden unter ihnen seine erlernte Profession und Handwerk zu treiben, außer denjenigen, worauf die Färber- und Handlungs-Compagnie zu Calw specialiter privilegirt, erlaubt seyn.

5.

Solle ihnen nicht nur einen Schultheißen, sondern, wenn ihre Anzahl darnach beschaffen seyn wird, gar ein eigenes Gericht aus ihrem Mittel zu erwählen gestattet und die ganze Administration der Justitz unter ihnen, wie bey andern Communen des Landes, eingerichtet, mithin ihren erwählenden Schultheißen oder Gericht diejenige Gewalt, die andere haben, eingeräumt, die von ihnen nach der Ordnung des Landes ansetzende Geldstrafen aber bis auf sechs Gulden inclusive anzusetzen Macht haben, selbige aber nicht ihnen, sondern der Herrschaft überlassen werden — ausser in Sachen, welche ihren Cultum und Religion absonderlich angehen und ad censuram ecclesiasticam gehören, über welche, wie sie von ihren Aeltesten unter sich selbst zu debattiren und mit Geld, nach der Gewohnheit anderer Orten im Land, ad pias causas zu bestrafen seyn möchten, hiernächstens weitere Resolution erfolgen solle.

6.

Willigen Ihro Hochfürstl. Durchl. darein, daß von des Herrn Herzogen zu Würtemberg-Neustadt Fürstl. Durchl. ermeldter Waldenser-Colonie nicht nur ein gewisser Platz zu Erbauung ei-

nes Pfarrhauses, sondern auch eine gewisse zu des Pfarrers Sustentation gehörige Anzahl Güter, jedoch daß deren Quantität nominatim exprimiret und damit kein allzugroßer District eingenommen werde, assignirt und beyde zu ewigen Zeiten von Zehenden und allen Oneribus, auch extraordinariis et insolitis, frey gelassen werden mögen.

7.

Ingleichen wird ihnen zugesagt, daß ihre Kinder und Nachkommen dieser ihren Eltern accordirten Freyheiten ohne jemands Hinderung, so lang sie an dem assignirten Ort, auch in der Waldenser- oder der evangelischen Religion verbleiben — auch daselbst ohne Verführ- oder Verleitung anderer Innwohner ruhig und verträglich leben werden, ihnen auch jederzeit einen Schulmeister auf eigenen Kosten zu halten, doch daß derselbe so wohl als ihr Prädicant von dem Fürstl. Consistorio allhier confirmirt werde, gestattet seyn solle. Hingegen

8.

sollen sie zu Mithaltung der Fest- und Feyertäge wie andere Unterthanen verbunden seyn, auch bey etwa außerordentlich ansetzenden Fasttägen des Fastens sich nicht weigern.

9.

Lassen Ihro Hochfürstl. Durchl. geschehen, daß Dero Herrn Vettern Herzogs Friedrich Augusti Fürstl. Durchl. zu Gochsheim ihnen verlangter maaßen nicht nur einen Brunnen zu führen gestatten, sondern auch genugsame Waid vor ihr groß und klein Vieh, durch Assignirung eines gewissen Bezirks, gegeben und sie denen deutschen Unterthanen damit gleich gehalten werden mögen.

10.

Sollen sie des Landes Schutz genießen und von niemanden weder an ihren Personen, noch Vermögen, wider Recht angefochten, sondern wie andere Lands-Unterthanen bey dem ihrigen gehandhabt, auch

11.

ihnen eine Walk- und eine Mahl-Mühle zu erbauen gestattet werden, wenn dadurch einer oder der andern in selbiger Gegend etwa seyen der Bann-Mühlen kein Abbruch oder Präjudiz geschehen würde.

12.

Und wie sonst die Gochsheimische Unterthanen so wohl des regierenden Herrn Herzogen Hochfürstl. Durchl. wegen in dem Gochsheimi-

schen Lehen habender Landesfürstlichen hohen Obrigkeit, als des Herrn Herzogen Friedrich Augusti Fürstl. Durchl. als Lehens-Innhaber, in einem Actu das resp. homagium und juramentum fidelitatis bisher prästirt haben, also sollen sie, Waldenser, wenn sie in einiger Anzahl beysammen, gleichfalls zu dessen Ablegung in der gewöhnlichen Form verbunden und

13.

wie nun sie, Waldenser, in vielen Stücken nahmhafte Privilegia hiedurch erhalten, so sollen sie hingegen in all übrigen hierinn nicht exprimirten und specialiter nicht excipirten Stücken, in favorabilibus und onerosis, den Fürstlich Würtembergischen Landrechten und Landsordnungen durchaus, wie die Innwohner zu Gochsheim, gemäß zu leben gehalten seyn.

Dessen allen zu wahrem Urkund Ihro Hochfürstl. Durchl. ad interim und bis der erste Puncten in seiner Richtigkeit stehet, diesen Concessions-Brief mit dero Fürstlichem Secret-Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen Stuttgardt den 9. Aug. 1698.

Num. XII.

Gutachten der Würtembergischen Consistorial-Räthe, wodurch die von den Waldenser übergebene Confession für unächt erkläret und auf ihre Abweisung angetragen wird, vom 18. Oct. 1698.

(Aus dem Original.)

ꝛc. ꝛc. Gleichwie nun forderist hoch zu rühmen, daß nicht nur des Herrn Herzog Friedrich August Fürstl. Durchl. wie auch die geheime Regimentsräth in Dero an Ew. Hochfürstl. Durchl. gethanen unterthänigsten Bericht, sondern auch Ew. Hochfürstl. Durchl. als Landesfürst und Lehenherr selbst in dem Concessionsbrief sothane Reception und Gestattung des öffentlichen Religions-Exercitii expresse ab hac conditione suspendiren, wenn sie zuforderst eine ordentliche Glaubens-Bekenntniß und typum fidei nach der alten Waldenser-Religion, bey welcher sie beständig und ungeändert verbleiben wollen, unterthänigst extradiren; wohin dann auch hiebevor An. 1687. da eben dergleichen Casus vorkommen, des damaligen Consistorii und versammelten Synodi unterthänigstes Votum einhellig gegangen, womit

nicht weniger damahls der Fürstl. Oberrath in seinem Gutachten sich guter maaßen conformiret.

Dahero anjetzt die Frag entstehet:

Ob die von den jetztmahls vorhandenen Piemontesern extradirte Glaubens-Bekänntniß für eine solche zu halten seye?

worauf nicht anders als mit Nein zu antworten:

1. Weil sie solche selbst nicht dafür ausgeben,

2. es offenbarlich und ohnlaugbar von Wort zu Wort die Confession der Reformirten oder Calviniſchen Kirch in Frankreich ist, so dieselbe auf dem Colloquio Passiaceno Anno 1561. dem König in Frankreich Carolo IX. solenniter übergeben, in welchem Colloquio der grobe und crasse Calvinist, Theodorus Beza, welcher nicht weniger in dem nachgehends An. 1586. zu Mömpelgardt gehaltenen Colloquio von seinen Irrthumben nicht weichen wollen, das Wort geführet, in articulo de S. Cœna ausdrücklich bezeuget, daß der Leib Christi so fern von Brod und Wein sey, als der oberste Himmel von der unterſten Erde, auch auf etlichmahlige Frag und heftige Instanz des Cardinals von Lothringen: Ob er und seine Glaubensgenossen, in deren Nahmen er erschienen ware, die Augspurgische Confession annehmen

wollten? positive sich nicht herausgelassen, sondern zur Antwort gegeben: Sie wären darum so einen fernen Weg herkommen, auf daß sie ihrer Kirchen Confession vertheidigten und diesen Befehl hätten sie allein von ihren Kirchen, welchen sie nicht übergehen könnten. Vid. Thuanus L. 28. die Confession selbst ist zu lesen in lateinischer Sprache in Syntagmate Confess. p. 161. et seqq. welche Version mit deren fur diesesmahl übergebenen französischen Confession von einem Articul zu dem andern collegialiter conferiret und durchaus gleichlautend befunden worden.

Wenn man auch 3. die Confession selber in ihrem Innhalt oder Articuln betrachtet, so ist sie offenbar Calvinisch, indem darinnen enthalten nicht die Lehre der alten Waldenser, wie sie sonst in Confessione Bohemica zu finden, Syntagma Confess. p. 161. sondern die entsetzliche Lehre der Calvinisten de decreto electionis et reprobationis absoluto, juxta doctrinam Sublapsariorum act. 12. ingleichen die daher entstehende gleichfalls entsetzliche und den armen Seelen allen Trost entziehende dogmata de particularitate meriti Christi art. 12. de irresistibilitate et inamissibilitate gratiæ art. 14. ferner in loco de persona

Christi, die negatio communicationis idiomatum art. 15. ingleichen in doctrina de Sacramentis, daß dieselbe signa gratiæ seyen, non exhibentia, sed significantia vel testificantia, art. 34. et seqq. wie dann auch weder die heilige Tauf art. 35. pro efficaci medio divinæ gratiæ collativo angegeben, noch de Sacra Cœna art. 36. gestanden wird, quod corpus et sanguis, Christi ore corporis sumatur a communicantibus, welches dann eben die fürnehmste Irrthumbe der Calvinischen Kirchen seynd, die bishero von der reinen Augspurgischen Confession verwandten als Fundamental-Irrthumbe verworfen werden.

Dazu kommt 4. daß der Holländische Abgesandte in der Schweiz, Monsieur Valkenier, in seinem Schreiben an Oberrath Scubert sub dato 10. Sept. jüngsthin selbst ausdrücklich meldet, daß diese Leute, von denen jetzt gehandelt wird, refugirte Franzosen seyen, die sich in den Waldenser-Thälern etablirt hätten, auch ihre sieben Prediger von französischer Abkunft seyen, also nicht eine progenies der alten Waldenser, auch nicht ejusdem religionis, sondern, wie sie auch mit ihrer extradirten Confession an Tag legen, Nachkömmlinge der Calvinisten aus Frankreich,

die ſich vor dieſem von Theodoro Beza und andern unzweifentlichen Calviniſten haben leiten und führen laſſen, und nur interimsweiſe als Flüchtlinge eine Zeitlang in den Savoyſchen Thälern ſich aufgehalten.

Bey welcher der Sachen Beſchaffenheit dann die andere Frage entſtehet:

> Ob Ihro Hochfürſtl. Durchl. einzurathen, ihren Landesfürſtl. und Lehenherrlichen Conſens zu ertheilen, daß dieſen Leuten in dem Lehensort Gochsheim publicum religionis exercitium zu geſtatten ſeye?

Ob nun wohlen hiebevor An. 1687. in faſt gleicher Frage die Juriſtiſche Facultät zu Tübingen, mit deren ſich auch der Fürſtliche Ober-Rath conformirt, in Anſehung der Conſtitutionum Imperii dafür halten wollen, es könnte ſothanes Exercitium religionis in einem der Landſchaft, nicht incorporirten Ort wohl geſtattet werden, jedoch, wenn man die Sache in Foro conſcientiæ, wie billig, anſiehet, ſo iſt keineswegs dazu zu rathen.

1. Weil die in übergebener Glaubens-Bekanntniß enthaltene Calviniſche Lehre juxta communem et in hoc Ducatu receptam opinionem Or-

thodoxorum in fundamentalibus irrig iſt, ſo man geliebter Kürze halben jetzt nicht ausführen, ſonderu auf die hievorige Scripta Theologorum Würtenbergicorum, benanntlichen D. Sigwarti contra Irenicum Parei, wie auch D. Wagneri contra Syncretiſmum Bintelienſium ſich bezogen haben will, welchemnach eine ſolche Lehre und öffentliche Religions-Uebung, ob periculum contagionis et ſeductionis, wo man nicht per pacta vorhin verbunden iſt, conſcienter nicht kann geduldet werden.

2. Weil eben aus dieſem Fundament in der großen Kirchen-Ordnung pag. 325. ſcharf verboten iſt, daß man dergleichen Verführer (worunter die Sacramentirer oder Calviniſten, expreſſe gezehlet werden) weder hauſen, herbergen, unterſchleifen, noch ihnen Hülf und Fürſchub erweiſen ſolle. Wozu kommt

3. die teſtamentliche Verordnung beeder lobwürdigen Herzogen von Würtemberg, Herzog Chriſtophs und Herzog Eberhards, worinnen ſie verordnet, und Dero Succeſſoren im Regiment väterlich auferlegt, ob der wahren Religion und unverfälſchter Augſpurgiſchen Confeſſion zu halten, allen widrigen Secten zu begegnen, bey

bey den bestätigten Kirchen-Ordnungen durchaus zu verharren und hierinnen keine Aenderung quoad substantialia vorzunehmen, keine Kirchen- oder Schuldiener bestellen zu lassen, die nicht willig und bereit, die Augspurgische ungeänderte Confession und publicirte Concordien-Buch zu unterschreiben, auch keiner andern Diener, als welche der Augspurgischen Confession zugethan, sich zu gebrauchen. Es stimmet damit überein

4. der Landtags-Abschied An. 1565. §. Und aber mit ꝛc. item §. damit auch alle Neuerung ꝛc. und §. seq. mit ausdrücklichen Worten versehen, daß, nachdeme Prälaten und Landstände gebeten, sie in und bey der erkannten Wahrheit der Augspurgischen Confession, auch angestellter Kirchen-Ordnung durch das ganze Fürstenthum zu erhalten, solches zwischen Ihro Fürstl. Gnaden und Landständen abgeredet und verglichen worden ꝛc. In Regard dessen

5. als An. 1687. auch von Einnehmung der Waldenser berathschlagt worden, das Fürstliche Decret sub dato 29. Aug. dieses als unzweifentlich vorausgesetzt, daß denen Waldensern, so lange sie sich mit unserer reinen Evangelischen Religion nicht gänzlich conformirt haben würden,

das publicum religionis exercitium in diesem Herzogthum und dessen Landschaft incorporirten Orten nicht angedeihen könnte.

6. Hat man in diesem Herzogthum bishero so gar keine Inclination zur Religions-Vereinigung und geistlichen Brüderschaft mit den Reformirten, so lange sie ihre Fundamental-Irrthumbe nicht fallen lassen, gehabt oder bezeuget, daß vielmehr nach dem Casselischen Colloquio und daselbst vorgegangenen Vergleichung beederley Religionen, aus Befehlch Herrn Herzog Eberhards sel. publice An. 1666. darwider von D Tobia Wagnern sel. geschrieben worden. Dahero

7. vonnöthen seyn will, sich auch dermahlen also in acht zu nehmen, daß man nicht bey den Glaubensgenossen in Suspicion oder auch öffentliche Anklag der Syncretisterey verfalle. Und weil

8. vermöge eines auf die letztere Acten verzeichneten NB. mehrgedachte Flüchtlinge den Winter über in der Schweiz verbleiben werden, also res in so feru noch integra und die Condition, wovon das ganze Werk suspendirt worden, nehmlich die Extradition einer Bekanntniß nach der alten Waldenser Religion, sogar nicht adimplirt ist, daß das contrarium oberwiesener maaßen am

Tage liegt, einfolglich so wohl des Herrn Herzog Friedrich Augusti, als auch Ew. Hochfürstl. Durchl. von den Supplicanten hintergangen worden: Als wäre das rathsamste, daß sie in Conformität dessen, was vor 10. oder 11. Jahren in simili casu geschehen, abgewiesen und draußen gelassen wurden, um so mehr

9. Will dem Fürstlichen Consistorio für allzugrosse und fast insuperable Difficultäten fürkommen, daß solche Leute samt ihren Kirchen-Dienern, nach denen Würtembergischen Kirchen-Ordnungen, sowohl wegen Confirmation der Kirchen- und Schul-Diener, als wegen Visitation und Inspection über derselben Leben und Verhalten, doch die doctrinalia ausgenommen, dem Consistorio unterworfen seyn sollen; indem ja das Consistorium zu diesem Ende niedergesetzt ist, daß es keine andere Kirchen- und Schul-Diener confirmiren soll, als die der Augsburgischen Confession und Formulæ Concordiæ zugethan und mit Mund und Hand, ja mit Angeloben an Eydes statt sich darzu verbinden, auch in Visitation der Kirchen-Diener der erste und vornehmste Punct, worauf man zu inquiriren hat, die doctrinalia betrift, ob nehmlich der Kirchen-Diener unsers heiligen

christlichen Glaubens fürnehmste Articul, vermög Prophetisch- und Apostolischer Schrift, auch Augspurgischer und unserer Confession, deßgleichen auch der publicirten Formulæ Concordiæ, seiner befohlenen Kirchen vortrage. vid. Grosse Kirchen-Ordnung, p. 384. welches alles aber hier nicht statt finden könnte.

Belangend den französischen Pfarrer zu Hilspach, Paul Christian Heilmann, so hat derselbe mit Subscription mehrgemeldter Confession sich bereits vor einen Reformirten angegeben; dahero alle obige rationes dissuasoriæ auch wider dessen Admission hieher zu wiederhohlen kommen. Und ob zwar

10. der Ort Gochsheim der Landschaft nicht incorporirt, einfolglichen nach denen Landes-Conpactaten nicht anzusehen ist, jedoch weilen Ew. Hochfürstl. Durchl. daselbst sowohl als in denen der Landschaft incorporirten Orten das Jus Episcopale, einfolglich Ihres hohen Landesfürstlichen Amts halber dafür zu sorgen haben, daß keine falsche verführerische Lehre daselbst überhand nehme, so werden Dieselbe höchsterleuchtet von selbsten ermessen, daß dießfalls die Sache in foro conscientiæ einerley faciem habe.

Sollte

Sollte es aber ja so weit gekommen seyn, daß man nicht wohl zurückgehen könnte, so würde secundum priora am thunlichsten seyn, ihnen zu eröfnen, daß, weil sie vermög extradirter Confession nicht von den alten Waldensern, sondern Französische Calvinisten seyn, man ihnen solcher Gestalten auch nichts versprochen habe.

Wollten sie aber als gemeine Leute diese Confession, die sie vermuthlich selbst nicht accurate verstehen, fallen lassen; hingegen die ohngeänderte Augsburgische Confession und Brentii Catechismum, wie solcher in dem Mömpelgartischen gebräuchlich, auch einen Mömpelgarter zum Pfarrer annehmen, möchte sich noch davon reden lassen, wie dahin des Consistorii Gedanken An. 1687. auch gegangen sind.

Im übrigen wollten Unterzogene der ohnvorgreiflichen unterthänigsten Meinung seyn, daß auch von der theologischen Facultät zu Tübingen in dieser wichtigen Materie ihr unvorgreiflich unterthänigstes Gutachten möchte erfordert werden.

Stehet jedoch alles ꝛc.

Stuttgardt, den 18. Octob. 1598.

J. P. Datt. D. Hochstetter,
D. Häberlin. Dietterich.

Num. XIII.

Protocoll der Waldenser-Deputation, über die ihrer Aufnahme im Lande noch entgegenstehende Bedenklichkeiten.

Actum, den 22. Nov. 1698.

(Aus dem Original.)

Wurde auf die ertheilte gnädigste Resolution ihnen (den anwesenden Deputirten der Waldenser), die bey ihrer Reception vorseyende Difficultäten vorgestellt und zwar:

1. Wer vor sie garantiren werde?

Resp. Sie verhoffen, der König von Engelland neben Holland werden es thun, und ihnen einen eigenen Commissarium zugeben, der die Conditiones ihrer Reception stipuliren und in allem garantiren werde, dessen sie sich versichert hielten.

2. Wegen der Apprehension, so Frankreich von ihrer Reception nehme und das Land ihrentwegen anfechten möchte, wie schon in simili geschehen sey, da Frankreich wider die Reception der Reformirten, so sich hernach im Bayreuthischen niedergelassen, hiebevor schon protestiret.

Resp. Sie seyen keine Flüchtlinge, auch zuletzt keine Französische, sondern des Herzogs von Savoyen Unterthanen gewesen, und auch nicht darum

und ex hoc capite, sondern um der Religion willen ausgetrieben worden, weil der Herzog von Savoyen einen Articul in dem Französischen Frieden eingegangen, daß er in dem Territorio von Pignerol keine widrige Religion von der Catholischen leiden soll. Der Französische Gesandte Mr. de Puysieux habe zwar in der Schweiz gesagt, man soll sie nicht recipiren in die Schweiz, sondern anderwärts hin verweisen, ex ratione, weil sie aus Frankreich vertrieben worden seyen. Weil sie nun aber nicht aus Frankreich, sondern aus Piemont vertrieben worden seyen, so gehe diese ratio sie nicht an. Es hätten sich auch die Cantons an diese Vorstellung ganz nicht gekehret, sondern dieselbe nur verlacht, weil sie vermuthlich allein von dem Gesandten ohne gehabte Ordre hergerühret; und würden Ihre Durchlaucht, wann ja von dem hiesigen Envoyé einige Anregung ihrenthalben geschehen sollte, es eben so wenig zu achten haben. Sie wollten aber nicht verhoffen, daß Frankreich Ombrage von ihnen schöpfen möchte, weil sie keine Französische Unterthanen mehr gewesen.

3. Ihre Subsistenz und Erkaufung der Früchten bey dieser theuren Zeit belangend, und woher sie die

media dazu nehmen wollten, indem eine groſſe Summe dazu erfordert würde?

Reſp. Sie hätten unter ſich noch einige Mittel und würden auch etwas aus der Schweiz mitbringen; überdieß hätten ſie ein anſehnliches in Engelland, Holland und Brandenburg zu erhalten, womit ſie alle Nothdurft beſtreiten könnten.

Quær. Man müſſe aber bey ihrer Ankunft verſichert ſeyn, daß ſie genugſame Mittel einbrächten und würde daher nöthig ſeyn, daß ſie diejenigen Collecten, ſo ſie erwarten, in die Hände der hieſigen Beamten ſtellen ſollten, zu einer Diſtribution und Repartition unter denſelben.

Reſp. Sie wollten forderiſt auf das allerbälbeſte ihre Collecten, ſo ſie von Engelland, Holland und Brandenburg erwarten, in Richtigkeit ſtellen, damit ſie wiſſen möchten, wie weit ſie Staat darauf zu machen hätten; darauf wollten ſie im Monath Februario wieder hieher kommen und Proviſion für die Leute machen, damit ſie bey ihrer Ankunft die Subſiſtenz finden möchten und werde der Commiſſaire, ſo ihnen von Engelland und den Herrn General-Staaten zugegeben und vielleicht Herr Valkenier ſelbſten ſeyn werde,

mit dem Ueberreſt ſolche Diſpoſition machen, daß man zufrieden damit ſeyn könne.

Auf das Dubium, daß ſie um ſolche Zeit vor ihr Geld nicht mehr werden die Lebens-Mittel vor 3000. Perſonen finden, da die Unterthanen ſchwerlich ſelbſten daran genug haben werden.

Reſp. Die Leute ſeyen mit wenig vergnügt und bekomme in der Schweiz eine alte Perſon bereits mehr nicht, als zwey Batzen und eine junge einen Batzen, welches ſie nicht verzehrten, ſondern noch ein ziemliches davon erſparten. Sie hofften auch ſchon in dem Land noch ſo viel Lebens-Mittel zu finden, als vor ſie nöthig wäre, und würde deßwegen keine groſſe Conſumtion machen, da ſie zumahlen nicht auf einmahl, ſondern nach und nach zu 50. und wenigern Perſonen ankommen, zerſchiedene Routen durch das Land nehmen, ſich ad interim hin und wieder, wo ſie ſich zu etabliren gedenken, zertheilen und alſo unvermerkt ſich niederlaſſen werden. Ihr Bauweſen werde auch nicht viel koſten, dann ſie gewohnt, in den Kellern und Löchern der Erde zu wohnen, und alle Incommoditäten zu ſuſtiniren; ſie wollten aber verhoffen, bey ihrer Arrivée vor ihr Geld auch Brod zu bekommen, wollten auch allen-

falls schon in Zeiten auf die nöthige Provision bedacht seyn, dann ihre Leute einmahl sie nicht verderben lassen wollten.

4. Betreffend das Comportement, so etwa zwischen ihnen und den Unterthanen, auch den Beamten, weilen keine die andere wegen diverser Sprache verstehen, nicht gut seyn dürfte.

Resp. Es seyen zerschiedene unter ihnen, die das Deutsche verstünden, und würden die andere es auch bald begreifen und sich schon mit den Einwohnern stellen lernen.

5. Wegen der Wayd, so sie schwerlich finden werden.

Resp. Sie müßten sich nach dem Platz richten, und so viel Vieh halten, als sie könnten. Sie würden aber schon Inventionen haben, ihr Vieh auf allerhand ihnen schon bekannte Art zu ernähren.

6. Ratione numeri familiarum

Resp. seyen ihrer nicht viel über 500. wozu schon Platz genug im Land vorhanden, welche da und dorten zu logiren und ihnen die öde verwüstete Plätze einzuraumen wären, deßwegen die Vögt specificiren möchten, wie viel dergleichen

Güter an jedem Ort vorhanden und wie viel Familien da und dort établirt werden könnten.

Ad remonstrationem, daß man nicht alle öde Güter, sondern nur diejenige, so bey 30. und mehr Jahren nicht gebaut worden und keinen Herrn haben, ihnen überlassen werde, sie aber die andere, so noch Herren haben, von denselben erkaufen müßten.

Resp. Sie verlangen es nicht anders, doch müßte Ordre gestellt werden, daß die Unterthanen sie darinnen nicht übernehmen und es ihnen gegen andern schwer machen möchten.

Num. XIV.

Empfehlungs-Schreiben König Wilhelms III. von Groß-Britannien für die emigrirte Waldenser an Herzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg, vom 9. Febr. 1699.

(Aus dem Original.)

Gulielmus Tertius, Dei gratia, Magnæ Britanniæ, Franciæ et Hiberniæ Rex, Fidei Defensor &c. Illustrissimo et Celsissimo Principi Eberhardo Ludovico Duci Wirtembergiæ et Tecciæ, Comiti Montisbeligardiæ, Domino Heidenhemii, Consanguineo et Amico Nostro chariſſimo, Salutem. Illustrissime et

Celsissime Princeps, Consanguinée et Amice charissime. Cum Evangelicæ Veritatis antiqui Professores Vallenses, multa et gravia jam diu ea de causa perpessi et graviora merito timentes, solum mutare quam Fidem maluerint et sedibus patriis relictis in exilio voluntario vivere decreverint, ut conscientiæ libertate frui poterint, nos pro fraterna illa religionis necessitudine, qua illi nobiscum conjuncti sunt, populi afflictissimi miseriis commoti, officii non solum Nostri, sed et omnium Reformatam religionem pariter amplectentium esse duximus, acerbissimas eorum miserias omni qua possunt ope sublevare, Celsitudinem itaque vestram, ut Eos in terras suas et clientelam suam recipiendos, rebusque ad vitam necessariis pro Christiana charitate juvandos esse jubeat, plurimum rogatam volumus, quo rem nobis gratissimam, eximia sua in Deum pietate dignissimam et ad famam Nominis sui præclarissimam faciet. Quod superest, Celsm Vestram Divini Numinis tutelæ ex animo commendamus. Dabantur in Aula Nostra apud Kensington, die 9. mensis Februarii Anno Dni 1699. Regnique nostri Decimo.

Cels. Vræ

Consanguineus et Amicus
Gulielmus R.
Ja. Vernon.

Num. XV.

Haupt-Bericht des Würtembergischen Vogts Greber zu Maulbronn, die würkliche Aufnahme und Vertheilung der ankommenden Waldenser in die von ihnen zu erbauende Orte betreffend, vom 13. Apr. 1699.

(Aus dem Original.)

P. P.

Auf erlassenen gnädigsten Befehl, mich mit denen Deputirten von denen aus Piemont vertriebenen Waldenser-Familien an diejenige Ort, wo vormahls berichtet worden, daß eigene Dörfer und Colonien errichtet werden könnten, zu begeben, denenselben alle Gelegenheit zu zeigen, und wessen sie sich darüber vernehmen lassen, auch wie viel von denen gedachten Familien allda aufgenommen werden könnten? zu Hochfürstlichem Geheimen Regiments-Rath unterthänigst zu berichten, gebe Euer Hochfürstl. Durchl. gehorsamst zu vernehmen: Daß nach Empfang höchstgedachten gnädigsten Befehls, mich sogleich mit gemeldten Deputirten in die Revier Knittlingen erhoben und den vormahls zwischen Knittlingen, Derdingen ꝛc. in Vorschlag gekommenen Ort mit

ihnen Deputirten nochmahlen in Augenschein genommen, welcher dann, ihnen nicht übel gefallen, dergestalten, daß, falls E. H. F. Durchl. die gnädigste Erlaubniß geben würden, sie gesonnen wären, daselbst eine besondere Colonie aufzurichten und die *Communauté de Villars*, welche in 396. Personen, oder 79. Familien, eine in die andere zu 5. Personen gerechnet, bestehet, dahin zu setzen und ist sonsten 1.) die Situation sehr anständig, 2.) das Holz in denen Herrschaftlichen Waldungen zu Knittlingen, Derdingen und Göllhausen, nebst Sand, Kalch, Steinen ꝛc. an der Hand.

3. Finden sich noch vom 30. jährigen Krieg her bey 800. Morgen wüsten Aecker, so meist mit Forchen überwachsen, imgleichen 450. Morgen Weinberge allda, welche wieder in Bau zu bringen wären, weilen aber dieses eine Sache von langer Hand und wann sie die öde Güter wieder in Ruft und Bau bringen sollten, inzwischen Lebens-Mittel vonnöthen hätten, haben sie sich

4. dahin vernehmen lassen, daß, wann gnädigste Herrschaft oder die Commun eigene Güter daselbsten hätten, oder einige in Gant stünden, sie unterthänigst hoften, man sie ihnen gnädigst um

ter gewissen Bedingnissen inzwischen zukommen lassen würde. Nun findet sich, daß daselbsten

	an Aecker,	Wiesen,
Hochfürstl. Visitation	30. Morgen,	40. Morgen,
gemeiner Fleck besitzen	20. "	10. "
und im Gant	125. "	15. "
nebst Weingarts	25. "	
und Garten	5. "	

würklich stehen, wovon höchstgedachte Visitation, nebst dem Flecken, bey mit ehestem vornehmender Gant, den mehresten Theil überkommen wird. Und falls

5tens dafür gehalten würde, wie es dann das Ansehen hat, daß der Umfang des Orts zu einer so numerosen Commun zu eng wäre, könnte von denen ganz angränzenden und anstossenden Oerdingischen Gütern an Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Brüchen und dergleichen, so meist mit Holz überwachsen und in 60. bis 70. Jahren nicht gebauet, auch daraus nichts an Gülten und Steuren gereicht, mithin abandonnirt worden, dahero vor vacant und E. H. F. Durchl. heimfällig zu achten, ein nahmhafter District zu ihrer bessern Subsistenz eingeraumet werden. Und weilen es

6. wegen einer absonderlichen Vieh- und Schaf-

wayde, auch Holz, Aeckerich, Obst und dergleichen Burgerlichen Gaben und Genuß einen Anstand bey der jeztmahligen Burgerschaft zu Knittlingen geben wollte, wie ich dann in unterthänigstem Vertrauen nicht bergen sollen, daß zu dergleichen Etablissemens, so viel ich bisher abnehmen können, wiewohlen zu Zeit keinen sichern Grund habe, weder die Beamte noch Burger insgemein keine sondere Anmuthung bezeugen, und es viel Difficultäten anfangs geben wird, so könnte entweder das Knittlinger sowohlen, als auch dieser neuen Colonien haltendes Vieh die gemeinsame Wayd besuchen, oder der Viehtrieb in zwey Theile getheilt werden und hätten die von Knittlingen nichts erhebliches darwider einzuwenden, angesehen der Ort ehedessen und vor dem 30 jährigen Krieg in die 280. Burger gehalten, welche Zahl aber weder mit ihrer Burgerschaft, noch mit denen sich allda niederlassenden Piemontesern nicht adimpliret wird, gestalten die Burgerschaft daselbsten nicht mehr als 60. Personen dermahlen in sich begreift. So könnten auch

7. zu besserer Subsistenz die in gedachter Colonie sich befindende Handwerks-Leute in dem Flecken Knittlingen selbsten etablirt werden, angesehen an

die 110. Brand- und Hofstätte sich allda zeigen, wiewohlen E. H. F. Durchl. hierunter führende gnädigste Intention: Ob selbige diese neu Ankommende mit denen alten Würtembergischen Unterthanen vermischen zu lassen gesonnen? mir nicht bekannt, dahero ohne unterthänigsten Maasgab dessen alleinig gedenken wollen.

*

Der zweyte Ort, welcher dießfalls in Consideration gekommen, ist in der Revier Weirnsheim, Oeschelbronn, Groß-Glattbach und Dürrmünz, fast in der Mitte, am Ende eines Waldes hieher den Linien gelegen, welcher

1. eine feine Situation, nebst dem Holz, Stein, Sand, Kalch, Ziegel in der Nähe hat,

3. finden sich 1200. Morgen öde und mit Forchen überwachsene Aecker und 100. Morgen Weinberge und können in die 20. bis 30. Morgen auch noch mehrere Wiesen in der Nachbarschaft gemacht werden. So könnten auch

3. die in Gant stehende wenige Güter an

Aecker	20.	Morgen
Wiesen	1.	
Weinberge	2.	
Gärten	1.	

denenselben zu ihrer bessern Unterhaltung ausgefolgt werden; und weilen dieser Ort ihnen Deputirten sonderlich gefallen, haben sie davor gehalten, die stärkste Colonie, von der Commun *Pinache* benahmset, von 586. Personen oder 117. Familien, daselbst zu setzen und falls

4. der Platz, gedachte ganze Colonie daselbsten unterzubringen, zu eng wäre, könnte von denen an den ausgesehenen Ort hart anstossenden verwildeten Aeckern, Brüchen ꝛc. so noch Oeschelbronn, Dürrmünz und Grossen-Glattbach, Maulbronner Amts gehören, ein nahmhaftes ausgestecket und ihnen eingeräumt werden; oder es könnte eine halbe Stunde davon, zwischen gedachtem Wiernsheim, Grossen-Glattbach und Iptingen hinaufwärts ein Drittheil von dieser Colonie gesetzt werden, allermassen sie gleiche Commodität von allen obigen Requisiten an Holz, Stein, Wasser, Aecker, Wiesen, Weinberg ꝛc. finden und möchte wegen des Waydgangs und Schafstriebs, auch bürgerlichen Gaben und Beynutzungen oberwehntes gleichfalls allhier observirt werden, angesehen der Ort Wiernsheim vor dem 30. jährigen Krieg in die 170. dermahlen aber nicht mehr als etlich und 30. Burger stark ist,

mithin Schad wäre, wenn eine so weite und gute Markung nicht in Cultur wieder gerichtet werden sollte.

*

Der dritte Ort in dem Amt Maulbronn hat sich in der Gegend zwischen Lomersheim, Mühlacker, Oettisheim und Lienzingen gleichfalls an einem Wald gezeigt, und weilen die Communauté du *Queyras* et *Lucerne* von 477. Personen oder 96. Familien stark und ein Drittheil Manufacturiers in sich begreift, könnten dieselben füglich nach Mühlacker, die Bauern und Weingärtner aber eine halbe Stunde von dem Dorf gesetzt werden, und indem die Markung des Orts ziemlich gering, könnte von Oettisheim ein Stück Acker und Weinberg ihnen eingeraumt werden.

Sonsten befinden sich zu Dürrmünz und Mühlacker an Brand- und Hofstätten 134. welche zwar denen particuliers-Personen gehören; es ist aber bey den wenigsten Hofnung zu machen, daß sie noch in vielen Jahren selbige überbauen werden; und sind allda an Fleckens-Gebäuden, auch öden und Gant-Gütern

Aecker	649.		
Wiesen	83.		
Weinberg, meist wüst,	70.	}	Morgen
Gärten	5.		

Sodann zu Oettisheim an Brandstätte 128. auf deren Wiederbauung sobald keine Hofnung zu machen; imgleichen an Herrschaftlichen Fleckens- und Gants- auch öden und wüsten Gütern und zwar an

Aeckern, meist wüst,	119.	Morgen
Wiesen,	67.	
Weinberg, meist wüst,	54.	
Garten,	1.	

falls nun gnädigst beliebte, gedachte Gemeine von 96. Familien entweder in beyde Flecken Mühlacker oder Oettisheim, und an gemeldten Wald zwischen Lienzingen und Lomersheim etablirt zu lassen, würden sie ein nahmhaftes zu dem zu Dürrmünz stabilirenden Commercio beytragen, und hätten auch die daselbst sich einlassende Kaufleute und Handwerker so vieler Güter, als oben gemeldt, nicht nöthig, weilen die Handwerksleute, wenn sie mit zu vielen Gütern beladen, sich an selbige hängen und die erlernte Profession fahren lassen, welches in E. H. F. Durchl. Landen hin und wieder sich klärlich zeiget. Es könnte aber gemeldte Communauté de Queyras et Lucerne an angeregtem Ort nicht stehen, wann ihnen nicht, nebst denen Herrschaftlichen Wiesen,

so

so zur Hochfürstlichen Visitation gehören, auch die Flocken- und Gant-Güter auf gewisse Bedingnisse überlassen würden, dann die in dem Ort sich findende wüste und öde wenige Güter eine solche zahlreiche Gemeine nicht erhalten mögen. Das Holz zu denen aufbauenden Wohnungen könnte theils aus denen nach anstossenden Waldungen, oder aus dem Hagenschieß ein bis zwey Stunden weit beygebracht, Stein und Sand, auch Ziegel wären in der Nähe zu haben und wäre auch wegen des Schaftriebs und Viehwayde, nebst denen burgerlichen Beynutzungen und Gaben, an Holz, Aicheln, Obst ꝛc. obengemeldte Bemerkung zu appliciren, angesehen Dürrmünz und Mühlacker vor dem 30. jährigen Krieg 260. Oertisheim aber 160. Mann stark gewesen, dermahlen aber ersterer Ort nur 84. letzterer aber 50. Bürger enthält, beyde aber in dem jüngsten Krieg durch den Brand sehr ruinirt worden.

*

Obwohlen nun in dem Aemtlein Derdingen einige Gelegenheit zu einer besondern Colonie gesucht, so habe doch dergleichen nicht finden können; dahero und als schon vorher einige Unpäßlichkeit gehabt, und diese sich dergestalten gemeh-

ret, daß sonderlich bey so schlechtem Wetter nicht mehr fortkommen können, habe den Schultheissen von Lienzingen, Johann Jacob Geißler, die Gebühr dießfalls zu verfügen anbefohlen, welcher sodann als ein der Sprach kundiger und sonst feiner Mann sich mit gemeldten Deputirten in das Amt Brackenheim und in die Reste begeben und jene ihm von mir angezeigte Ort in Augenschein genommen, da sich dann auf Hauseners Markung einen Ort an einem Wald, Breubach genannt, gefunden, welcher 300. Morgen wüster Felder in sich hält, und die Commodität von Wasser, Wiesen anzurichten, und Weinberge daselbst zu pflanzen, sehr wohl. Ingleichen fände sich auch ein anderer Ort auf Nordheimer Markung, der Brennich genannt, welcher 350. Morgen an wüsten Aeckern im Bezirk, auch Gelegenheit zu Wiesen und Weinbergen hat, weilen aber das Holz von dem Necker, so ein bis zwey Stunden weit davon läuft, käuflich beyzubringen und keine Herrschaftliche, Fleckens oder Gant Güter bey gemeldten beyden Flecken zugegen, welche sie inzwischen, bis sie die wüsten Aecker und Weinberge, auch Wiesen in bauliches Wesen und Aufbrächten, zu nieſſen haben könnten, zumahlen

das Bauweſen, allwo das Holz und andere Materialien ziemlich weit herbey zu bringen, ſehr viel koſten würde, in welchem Stand ſie ſich aber nicht befinden: Als bezeugten ſie ſchlechte Anmuthung dazu, und hielten vor unthunlich, daſelbſten von ihren Leuten eine Colonie zu etabliren, es wäre dann, daß ihnen Geldmittel und Bau-Materialien anderswoher angeſchaft würden, wozu ſich aber keine Apparenz zeigte, und könnte man auch ſonſten in dem Brackenheimer-Amt zu Dürren-Zimmern, Hauſen und Nordheim, auch Kleinen Gartach, Niederhofen, Stetten und Gemmingen keine anſtändige Gelegenheit weder zu eigenen und ſeparaten Colonien, noch einige Anzahl dergleichen Piemonteſer in denen Flecken unterzubringen finden, angeſehen gemeldte Ort meiſtentheils, über Verhoffen, wieder wohl peuplirt und keine oder ſehr wenige Güter der Enden zu haben.

*

Nachdem ſich nun ſowohl bey erſterer, als dießmaliger Unterſuchung, beſondere Colonien zu ſetzen, keine fernere Gelegenheit gezeiget, von dem mir übergebenen Etat der Familien gedachter Waldenſer aber annoch die Communautés de *Perouſe*

und *Mentoules* übrig gewesen, auch die Deputirte derselben mich ersuchet, ihnen einige Gelegenheit in denen Maulbronner Flecken auszusuchen, und solches in meiner unterthänigsten Relation mit einzubringen, benebenst gnädigste Intention mir nicht allerdings bekannt, ob Ew. H. F. Durchl. dergleichen auch in die Flecken unter andere Burger einzunehmen gesonnen? Als habe in meinem gnädigst anvertrauten Amt ferner nachgesucht und gefunden, daß zu Lomersheim, Roßwang und Illingen annoch

an öden Haus- und Hofstätten	81.	Morgen
an Herrschaftlichen, Fleckens-Gant- auch öden Aeckern	437.	
sodann an dergleichen Wiesen	87.	
an Weinbergen	81.	
und Gärten	5.	

zugegen, falls nun gnädigste Resolution dahin gienge, dergleichen Piemonteser auch in die Amts-Flecken aufzunehmen und ihnen solche Güter unter gewissen Bedingnissen überlassen würden, ohne welche aber sie nicht subsistiren könnten, könnte in gedachten drey Flecken, welche eine Stund weit von einander liegen, die Commun de *Perouse*, so in 263. Personen und 53. Familien bestehet, ge-

setzt werden, da zumahlen in gedachten drey Orten vor dem 30. jährigen Krieg 456. Burger sich aufgehalten, dermahlen aber sich nur 157. daselbst finden.

Nicht weniger könnte die Communauté de *Mentoules*, so in 337. Personen und 67. Familien bestehet, in denen Maulbronnischen Amts-Flecken Enzberg, Oeschelbronn und Wurmberg, so auch nur eine Stunde von einander liegen, allwo sich

an öden Hofstätten	59.	Morgen
an Herrschaftlichen, Flecken- öden und Gant-Aeckern	579.	
an Wiesen	19.	
an meist öden Weinbergen	199.	
an Gärten	1.	

befinden, etablirt werden, zu welcher Etablisement das Holz, Stein, Kalch, Sand und Ziegel in der Nähe beyzubringen, und haben sich vor dem 30. jährigen Krieg in gemeldten drey Orten 280. Burger aufgehalten, da herentgegen dermahlen mehr nicht als 130. sich daselbst finden. Falls nun solche Piemonteser mit und unter denen andern Burgern wohneten, hätte man wegen des Waydgangs und andern burgerlichen Nu-

zungen keinen Anſtand zu befahren und könnten gedachte Communautés dergeſtalten nach obſtehendem Project in einer Diſtanz von vier bis fünf Stunden zuſammen logirt werden, wiewohl ich dafür halte, es werde bey dem erſten Antritt und Angriff und ehe noch die wüſten Aecker und Weinberge ausgereutet und geſäubert worden, der Bezirk zu eng und ſie ſich nicht erhalten können; welchenfalls dann nach gnädigſtem Belieben ihnen, und zwar der bey Wiernsheim etablirten Colonie, Groß-Glattbach und Iptingen, auch Mörsheim, jener zu Knittlingen, Dertingen, Gölzhauſen und Ober-Acker, auch Freudenſtein und Hohenklingen: diejenigen zu Enzberg, Wurmberg und Oeſchelbronn über Heimſen, welcher Ort vor dem 30. jährigen Krieg in die zwey- bis dreyhundert, dermahlen aber einzig 80. bis 90. Burger hat, zugegeben; nach und nach aber, und ſo die Räuche und Oede gewonnen, dieſelbe wieder zuſammen gezogen werden könnten und möchte durch dieſer Piemonteſer Reception endlich die Tabacks-Cultur in Stand gebracht werden, zumahlen, wann einer jeden Familie wenigſtens ein bis zwey Morgen mit Taback jährlich zu pflanzen einbedungen würde, und zweifle

ich nicht, es werden nach und nach mehrere Trafiquen und Commercien dergestalten durch Fremde eingeführt werden und selbige auf einander folgen, wiewohlen es an vielen Difficultäten nicht ermangeln wird, sonderlich wann die Frucht-Theurung continuiren und gedachte Piemonteser nicht mit feinen Geldmitteln, welches von Vertriebenen nicht zu vermuthen, versehen seyn sollten, und würde auch ihr Etablissement fast unmöglich fallen, wann nicht Holz und Stein ꝛc. nebst denen wüsten Gütern gratis, die Herrschaftliche und mehrstens Hochfürstliche Visitation, wie auch denen Flecken zugehörige Aecker, Wiesen und Weinberge Erb-Lehensweise und gegen Entrichtung eines gewissen Canonis und die übrige gantbare Güter, so denen privat-Creditoribus adjudicirt werden möchten, in einem billigen Preis denenselben überlassen würden; dann ich in genauer Untersuchung der Sache gefunden, daß die wenige dermahlen zugegen seyende Unterthanen die beßten Güter in denen theuren Kriegs-Jahren an sich gebracht, mithin Fremden sehr schwer, ja unmöglich fallen wird, sich von denen übrigen schlechten und öden Gütern, sonderlich da man dabey die Bewohnung aufrichten und sich mit Zug-

und Melk Vieh, auch nöthigem Zeug zum Bauen mit anschaffen solle, ernährlichen auszubringen.

Welches ich in Unterthänigkeit referiren sollen ꝛc.

Maulbronn, den 13. April 1699.

ꝛc. ꝛc.

Vogt zu Maulbronn

G. J. Greber.

Auch, Gnädigster Fürst und Herr,

Haben die Piemontesische Deputirte angefügt, weil von der Communauté du Mean niemand zugegen, und sie nicht wissen, ob die beyden Orte im Amt Brachenheim, der Brennich und Breusbach genannt, ihnen anständig seyn würden: Als möchte dieses pro notitia einrücken. — Wollten Ew. Hochfürstl. Durchl. die Communauté du Mean, so in 42. Familien besteht, zu Heimbsen in dem Leonberger-Amt, allwo es viele Rentcammerliche Güter und Unterthanen hat und von zwey bis dreyhundert Burgern bis auf 60. oder 70. Mann herunter gekommen, logiren, sonderlich da ein Theil davon gemeinem Land nicht incorporirt und zumahlen an den äußersten Gränzen ist, könnte dieselbe wohl daselbst untergebracht werden.

Num. XVI.

Decret an die benannte Ober- und andere Räthe und Beamte, nebst dem Holländischen Gesandten Valkenier, die Vertheilung und Einweisung der für die Waldenser im Oberamt Maulbronn bestimmter Ländereyen würklich vorzunehmen, vom 24. May 1699.

(Aus dem Original-Concept.)

Nachdem die Concession vor eine gewisse Anzahl vertriebener Waldenser, welchen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. auf Instanz Ihrer Königl. Maj. in Engelland und der Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, auch verschiedener andern Chur- und Fürsten-Recommendation, in Dero Herzogthum und zwar in der Gegend des Amts Maulbronn, nach denen von dem Vogt daselbst gethanen Vorschlägen, einen christmitleidentlichen Unterschlauf und Platz zu ihrem beständigen Etablissement zu verstatten resolviret, so viel die Hauptpuncten anlangt, ihre Richtigkeit erhalten, auch, den ein-

gelaufenen Berichten nach, bereits der mehrere Theil vorbesagter Waldenser der Enden hauffenweis angelangt, also daß die Nothdurft erfordern will, dieselbe nunmehro würklich vertheilen und ihnen die vor sie definirte Orte solchergestalt anzuweisen, damit sie daselbsten forderſamst zur Arbeit schreiten und ihre Colonien und Wohnungen, wo und wie solches am bequemsten seyn kann, einzurichten der Anfang gemacht, auch ein sicheres Absehen, wo nach bekannter Fürstlichen Resolution ein und andere Kirche vor sie gebaut werden könne, gewonnen werde, deme auch der hier dermahlen subsistirende Holländische Abgesandte Herr Valkenier mit zu assistiren und alles befördern zu helfen verlangt: Als wollen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hienach benannte resp. Ober- und Expeditions-Räthe, Jacob Friedrich Widt, Anton Georg Herspen, Joh. Christoph Hopfenstock und Georg Friedrich Stockmayer, mit bemeldtem Holländischen Herrn Abgesandten, auch Zuziehung eines Secretarii und des Vogts Greber von Maulbronn, benebst dem Feldmesser Lohmayern und Johann Stahlen zu Hohen-Haßlach sich morgenden Donnerstags in die Revier Amts Maulbronn begeben, das

selbst die Gelegenheit nach der Anleitung, welche ihnen theils ihre eigene beywohnende Kundschaft, theils auch die von ermeldtem Vogten Grebern gethane Vorschläge und Berichte geben werden, fleißig consideriren, überall, wo es seyn kann, selbst den Augenschein einnehmen, darauf nach Maaßgab gleich Anfangs besagter Concessions-Puncten, welche ihnen loco instructionis dienen können, weiter zu verfahren und dasjenige, was darinnen enthalten, in bestmöglichste Ordnung zu bringen und effectuiren: über welches alles sie bey ihrer Rückkunft ihre unterthänigste Relation zu erstatten, auch, da sie in ein- und anderm Anstand gefunden hätten, weitere gnädigste Verordnung zu gewarten haben. Decr. Stuttgardt den 24. May 1699.

Num. XVII.

Herzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg Conceſſions-Brief für die in dem Herzogthum aufgenommene Waldenſer vom — Sept. 1699.

(Nach dem Original-Druck.)

Von Gottes Gnaden,
Wir Eberhard
Ludwig,
Herzog zu Würtemberg und Teck,
Graff zu Mömpelgard, Herr zu
Heydenheim, ꝛc.

Thun hiemit kund; Daß ſowohl auf inſtändiges Anſuchen Ihrer Königl. Maj. in Groß-Brittanien und Ihro Hochmögenden der Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande, welches dieſelbe nicht nur durch bewegliches Zuſchreiben, ſondern auch durch eigene an uns gethane Abſchickung des Herrn Petri Valkeniers, gedachter Ihrer Hochmögenden Extraordinair-Envoyé und Gevollmächtigten wegen Stabilirung der Waldenſer in Teutſchland an uns gebracht, deß-

Par la grace de Dieu,

EBERHARD LOUIS,

Duc de Wirtemberg & Tecq,

Comte de Montbeliard, Seigneur de Haydenheim &c.

Faiſons ſçavoir, qu'ayant été requis trésinſtamment de Sa Majeſté le Roy de la Grande Bretagne, & de leurs Hautes Puiſſances les Etats Generaux des Provinces Unies du Païs bas, non ſeulement par des lettres fort preſſantes, mais encore par le Sieur Pierre Valkenier leur Envoyé Extraordinaire & Plenipotentiaire pour l'etabliſſement des Vaudois en Allemagne qui s'eſt rendu pour cela prés de Nous, y joint les recommendations reiterées de pluſieurs Electeurs & Princes Prote-

gleichen auf vielfaltige ansehentliche recommendationes verschiedener Evangelischer Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs, einen Theil der Waldenser, so ohnlängst auf Befehl des Herzogen von Savoyen aus denen Piemonteser-Thälern vertrieben worden, in unsere Lande und unter Unsere protection zu nehmen, als auch aus selbst eigenem Antrieb eines Christlichen Mitleidens, welches der Nothstand und das Elend dieses armen herumschweifenden und von allen nothdürftigen Lebensmitteln fast gäntzlich entblösten, auch dahero in den Teutschen Landen Hülff und Unterschläuff suchenden Volcks in Uns erwecket hat, Wir nach gepflogenem Rath und reiffer Uberlegung aller solcher dabey einlauffenden triffigen Umstände uns entschlossen haben, eine gewisse Anzahl vorbesagter Waldenser in Unserm Herzogthum auf- und anzunehmen, Sie sowohl vor Ihre Personen, als etwa noch habende Güter Unserer Lands-Fürstlichen protection geniessen zu lassen, auch Sie und ihre Nachkommen, jetzt und künfftig vor Unsere wahre Unterthanen, die allezeit ohnmittelbahrer weise und ohnveränderlich unter Uns als Ihrem einigen und rechten Ober-Herrn und Lands-Fürsten stehen sollen, zuerken-

ſtans de l'Empire, pour recevoir dans nos Etats & ſous nôtre protection une partie des Vaudois qui ont été obligés de ſortir des Vallées de Piemont par Ordre du Duc de Savoye, & nous mêmes étant vivement touchés de compaſſion pour ce peuple nouvellemeut errant, depourvû de toutes choſes, & cherchant une retraite & un aſyle dans l'Allemagne, avons reſolu par l'àvis de nôtre Conſeil & après avoir conſideré toutes ces circonſtances, d'en retirer une partie dans nos Etats, de l'y etablir & recevoir ſous nôtre protection pour leurs perſonnes & pour leurs biens, & de les reconnoitre Eux & leurs Deſcendans nés & á naitre pour nos veritables ſujets relevants immediatement & inalienablement de Nous comme de leur unique Souverain, ſans que nous, ny aucun de nos ſucceſſeurs les puiſſions vendre, changer ou alieuer de quélque maniere que ce ſoit, leur donnant droit & faculté d'uſer de tous les privileges des ſujets anciens & originaires, auxquels ils ſeront rendus egaux en toutes choſes dés le moment, qu'ils nous auront preté le ſerment de fidelité, de ſorte qu'aucun n'aura droit de les inquieter & chagriner, comment que ce ſoit, pourvû qu'ils obſervent religieuſement nos ordres, & qu'ils

nen, dergestalten, daß weder Wir, noch Unsere Nachfolger im Regiment Sie weder verkauffen, noch vertauschen, noch auf einige Weise alieniren mögen, Sie auch aller Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten theilhaft zumachen, deren Unsere alte eingesessen- und gebohrne Unterthanen sich zuerfreuen haben, als denen Sie in allen Stücken von der Stunde an gleich gehalten werden sollen, wann sie uns die geziemende Huldigung und den Eyd der Treu geleistet haben werden, dergestalten, daß so dann niemand Sie in einige Weege zu beunruhigen oder zu beleidigen befugt, Sie aber auch dahingegen schuldig und verpflicht seyn sollen, Unsern Befehlen gehorsamlich zu geleben, und sich Unsern Gesätzen und Lands-Ordnungen gebührend zu unterwerffen, nach Maßgaab der absonderlichen Privilegien und Begnadigungen, welche Wir Ihnen in nachfolgenden Articuln zuverwilligen, geruhet haben.

Art. I.

Weilen Uns vor allen Dingen daran gelegen, daß Wir von ihren, der Waldenser, Glaubens-Articuln gründlich benachrichtigt werden, als haben dieselbe zuforderst ein formular ihrer Glaubens-Bekanntnus an Uns zu extradiren und auszustellen, und nachdem Wir præsupponiren, daß

nach

ſe ſoumettent à nos Loix, conformement aux privileges particuliers, que nous avons bien voulu leur accorder dans les Articles ſuivants.

Art. I.

Comme il nous importe d' etre informé avant toutes choſes des Articles de leur Creance, ils exhiberont d'abord un formulaire de leur Confeſſion de foy, & ſuppoſé, que ſuivant leur Confeſſion ils puiſſent être reconnus pour membres de l'une des Religions Proteſtantes receües dans L'Em-

nach sothaner Ihrer Confession Sie vor Mitt-Glieder einer von denen im Heil. Röm. Reich bestättigten so genannten protestirenden Religionen erkennt werden können, Als bewilligen Wir hiemit gnädigst, daß Sie und Ihre Nachkommen jetzt und künftig an denen Orten, welche Wir Ihnen darzu werden auszeichnen und anweisen lassen, fortan der freyen Ubung ihrer Religion beständig genieſſen mögen, also und dergestalt, daß Sie alle dazu behörige functiones und Andachten, mit Predigung des göttlichen Worts, Administrirung der Sacramenten, Einsegnung der Ehen, Gebrauch ihrer Christlichen und gewöhnlichen Lithurgien nach denen Reglen Ihrer Kirchen-Disciplin so wohl offentlich in ihren Kirchen-oder andern an deren Statt dienenden Orten, so Ihnen zu solchem Ende gezeiget werden sollen, als auch privatim in Ihren Häusern frey und ohngehindert ausüben und verrichten dörffen, und gleichwie Wir nicht verstatten wollen, daß ihnen deßhalb von Jemands Uberlast oder Eintrag geschehe, also erfordern Wir von Ihnen hinwiederum, daß Sie sich darinn still und einträchtig betragen, in denen Schrancken Ihrer Schuldigkeit und geziehmender moderation verbleiben, und zu einigem Streit und Gezäncke kein Gelegenheit geben.

pire, nous conſentons qu' Eux & leurs Deſcendans nés & à naître jouiſſent à perpetuité dans les lieux que nous leurs aſſignerons pour cela, du libre exercice de leur Religion, de ſorte qu'ils pourront en faire librement toutes les fonctions publiques & particulieres dans leurs temples ou autres endroits ſervants pour cet effet, que Nous leur marquerons, & dans leurs maiſons, préchans la parole de Dieu, adminiſtrans les Sacremens, beniſſans les mariages, ſe ſervans de leur Liturgie Chrétienne & accoutumée, ſuivant les regles de leur diſcipline, & comme nous ne permettrons point, qu'ils y ſoient aucunément inquietés ou moleſtés, Nous pretendons auſſi qu'ils s'y comportent tranquillement, & ſe contiennent toûjours dans les bornes de leurs devoir & de la moderation, ſans donner occaſion aux diſputes & contentions.

Art. II.

So soll auch ihnen und ihren Nachkommen jetzt und künftighin zu ewigen Zeiten erlaubt seyn, Lectores, Cantores, Schulmeister und andere Personen, welche die Jugend so publicé als privatim in der Gottesfurcht und andern heiligen und guten Wissenschaften zu unterweisen fähig seyn, anzunehmen und zu bestellen, deßgleichen auch Ihre Pfarrer und Seelsorger, deren sie benöthigt, woher es Ihnen beliebt, zuberuffen und darvor zu erkennen; Und sollen alle diese Personen unter unserer Lands-Fürstlichen Authoritæt in ihren Kirchen-Conventen und geistlichen Versammlungen von Ihnen erwählet werden, worbey Ihnen der gnädigste Verspruch geschehen, daß besagte Pfarrer und Schulmeister, wann selbe mit denen erforderlichen Qualitæten versehen, und uns zuvor benennet und præsentiret werden, auch von uns oder in Unserm Namen von Unsern Räthen approbirt, bestätigt, und zu Abstattung der gewohnlichen Pflichten zugelassen werden sollen: Im übrigen mögen die neue Pfarrer, nachdem Sie in das Ministerium admittirt worden, Ihren Gemeinen gleichwohl durch die in ihren Colloquiis und Versammlungen dazu erwählte Personen, Jedoch in Unserm als

Art. II.

Nous permettons à Eux & à leurs Deſcendans nés & à naitre à perpetuité d'appeller d'où il leur plaira & d'établir parmi eux des Lecteurs Chantres, Maitres d'Ecole & autres Perſonnes propres pour inſtruire & elever leur Jeuneſſe en public & en particulier dans la Pieté & les ſaintes & bonnes lettres, comme auſſy d'appeller d'ou il leur plaira, & de reconnoitre pour leurs Paſteurs, tels Paſteurs, dont ils pourront avoir beſoin, & qui ſous nôtre autorité ſeront elûs par leurs Colloques ou aſſemblées Eccleſiaſtiques, bien entendu que lesdits Paſteurs, & Maitres d'école étans ſuppoſés auoir les qualités, qu'ils doivent auoir, & aprés nous étre nommés & preſentés, ſeront approuvés & confirmés, par nous ou en noſtre Nom par notre Conſeil & reçeus pour préter le ſerment de fidelité; au reſte les Paſteurs nouvellement admis au ſaint Miniſtere, ſeront preſentés à leur troupeau par les perſonnes choiſies par les dits Colloques ou Aſſemblées, mais en Nôtre Nom comme Prince & Souverain, & en la

Ihres Lands-Herrn Namen und in Beyseyn Unserer darzu verordnender Commissarien vorgestellt und introducirt werden.

Art. III.

Wir geben auch Ihnen und Ihren Nachkommen jetzt und ins künfftige allezeit völlige Freyheit bey allen und jeden Ihren Kirchen einen Kirchen-Convent zu haben, so aus ihren Pfarrern Aeltisten und Diaconis bestehen, und sich zu solchen Tagen und Stunden die Ihnen gefällig, versammlen mag, um die vorfallende Irrungen nach breiterer Maßgab des nachfolgenden Articuls abzuthun, und eine gute Ordnung nach Ihrer Disciplin, und Gewohnheit zu erhalten: Wie dann:

Art. IV.

Sie und Ihre Nachkommen, jetzt und ins künftige, allezeit eine vollkommene Erlaubnus hiemit haben, an denen Orthen, da sie sich setzen, wann und wo es Ihnen gefället, Colloquia und Geistliche Versammlungen, aus Ihren Pfarrern und gewissen Deputirten von jeder Kirche zu halten, auch falls es nothwendig, einige von denen Waldenser-Gemeinen, welche in andern nechstgelegenen Teutschen Provincien stabiliret seynd, da-

preſence des Commiſſaires que nous y envoyerons.

Art. III.

Nous donnons une pleine & entiére liberté à Eux & à leur Deſcendans nés & à naître à perpetuité, d'avoir dans chaque Egliſe Conventum Eccleſiaſticum, où une Compagnie Eccleſiaſtique compoſée des Paſteurs, Anciens & Diacres, qui s'aſſembleront aux jours & heures qu'il leur plaira, pour terminer les differens en conformité de l'article ſuivant, & pour maintenir le bon ordre ſelon leurs coûtûmes & leur diſciplines.

Art. IV.

Nous donnons une entiére permiſſion à Eux & à leur Deſcendans nés & à naître à perpetuité, de tenir, quand & en quel lieu il leur plaira de leurs Etabliſſemens, des Colloques ou aſſemblées eccleſiaſtiques compoſées de Paſteurs & de Deputés de chaque Egliſe, & d'y inviter même, en cas qu'ils le jugent neceſſaire, quelques Depûtés des Egliſes Vaudoiſes établies en d'autres Provinces voiſines de

zu mit einzuladen, die wann Sie glaubwürdige Gezeugnus Ihres Amts und Wesens halber von Ihren Obern beybringen, und uns geziemend darum ersuchen, so dann ebenmässig zugelassen, und Ihnen verstattet werden solle, so wohl über Ihre Doctrinalia und Lehr-Puncten, als auch über dasjenige, was zu Erhaltung guter Ordnung, und Beylegung der Strittigkeiten, welche in vorbesagten Kirchen-Conventen nicht abgethan werden können, nöthig, sich also gemeinsamlich zu unterreden und zu berathen, jedoch mit dem Beding, daß alles was entweder von der Gaistlichen Jurisdiction und Unserer Lands-Fürstlichen Oberherrlichkeit dependirt oder sonsten von einiger Erheblichkeit sich befindet unter Unserer authorität und in Gegenwart der Commissarien, so uns deswegen so wohl zu jetzt besagten Ihren Colloquiis als auch zu den particulier Conventen einer jeden Kirche zu verordnen, allemahl frey stehet, verhandelt werden, und die wichtigste Geschäfte, als zum Exempel: Wann etwa Pfarrer wegen unrechter Lehre oder ärgerlichen Lebens von ihrem Amt zu suspendiren, oder gar abzusetzen, und zu erlassen seyn, solches alles Uns vorhero ordentlich vorgetragen, und Unsere Verordnung und Bescheid darüber erwartet werden solle.

l'Allemagne, lesquels moyennant les Certificats qu'ils apporteront de leurs ſuperieurs touchant leurs qualités & fonctions, & après que nous en ſerons deüement requis, y ſeront admis tant pour conferer ſur leur point de doctrine, que pour maintenir le bon ordre & terminer les differens, qui n'auront pû ſe terminer dans les dites Compagnies eccleſiaſtiques, á condition pourtant, que tout ce qui dépend de la Jurisdiction Eccleſiaſtique, ou qui d'ailleurs eſt de quelque importance, ſe faſſe ſous nôtre Autorité & en preſence des Commiſſaires que nous leur donnerons pour cela, tant dans ces Colloques, que dans les Conſeils particuliers de chaque Egliſe, & que dans les affaires importantes, comme par exemple quand il s'agit de ſuſpendre, dépoſer & congédier les Paſteurs, dont la doctrine ſera heterodoxe où la vie ſcandaleuſe, le tout nous ſoit rappporté, pour y donner nôtre agréement & notre approbation.

Art. V.

Sonſten wollen Wir weder ſie noch ihre Nachkommen jetzt und ins künfftige unter was prætext es immer geſchehen möge, nicht anhalten noch nöthigen, andere Sitten und Gebräuche, als welche ihre Diſciplin mit ſich bringet, weder in Gewiſſens- und Religion-Sachen, noch auch was die correction ihres Lebens und Wandels und ſolche Vorfallenheiten betrifft, wobey die Chriſtliche Liebe zuforderſt Vermahn- und Warnung, Geiſtlichen Zuſpruch, Kirchen-Cenſur, Vorenthaltung des Heiligen Abendmahls und andere dergleichen Mittel vorzukehren erfordert, zu erkennen, noch anzunehmen, jedoch ſolchergeſtalt, daß dardurch Unſeren Lands-Fürſtlichen Herrlich- und Gerechtigkeiten Civil oder Criminal-Juſtitz, noch auch, dem Juri circa Sacra und Unſerer Geiſtlichen Jurisdiction, nichts præjudiciret noch benommen werde, unter welcher ſie dannoch Unſere Feyertäge, auch abſonderlich angeſetzte Buß- Faſt- und Bett-Täge mit zuhalten, und im übrigen ſich den Geſetzen des Landes und Unſern Gebotten gemäß zu bezeugen, verbunden ſeyn.

Art. V.

Ni Eux ni leurs Deſcendans nés & à naitre ne pourront jamais être obligés ni contraints, ſous quelque pretexte que ce ſoit, de reconnoître d'autres coûtûmes, que celles de leur diſcipline, non ſeulement à l'égard des matieres de la conſcience & de la Religion, mais encore à l'égard de la correction de la vie & des mœurs, & des differens, que la charité chrétienne veut, qu'on tâche de terminer par voye des exhortations, des remontrances, des cenſures, des ſuſpenſions de la ste Cene & autres moyens eccleſiaſtiques toute fois ſans que cela porte aucun préjudice aux droits de nôtre juſtice civile où criminelle, ni même à nôtre Jurisdiction eccleſiaſtique, ſous laquelle ils ſeront obligés d'obſerver nos fêtes & les jours de jeunes & priéres extraordinaires, que nous commenderons, & de ſe conformer du reſte aux loix du Païs, & à nos ordonnances.

Art. VI.

Weiter vergönnen Wir ihren Pfarrern und Gaistlichen mit aller Freyheit, die Kranken von ihrer Nation, welche sich jetzt oder künftig an den Orthen ihrer Wohnung befinden dörfften, zu besuchen, und ihnen Trost zuzusprechen, dergleichen Wir auch nach befindenden Umständen, bey den Gefangenen und Malefiz-Personen auf vorher gehend-geziemendes Ansuchen, zu erlauben, geneigt seyn.

Art. VII.

Es sollen auch ihre Pfarrer und Diaconi nicht gehalten seyn, von solchen Sachen vor Gericht als Gezeugen Red und Antwort zu geben, welche ihnen im geheim sub sigillo confessionis geoffenbahret worden, es wäre dann in crimine læsæ Majestatis und Verrätherey gegen Unsere Person, und Lande.

Art. VIII.

Damit dann auch ihren Pfarrern und Seelsorgern wie auch denen Schulmeistern und dem insgemein annehmenden Medico einigermaaßen der Unterhalt und die Subsistenz leichter gemacht werde, so wollen Wir vor dieselbe an denen Orthen, wo sie sich niederlassen werden, ein gewisses Stück Landes mit einer ewigen Freyheit von allen Auflagen

Art. VI.

Nous donnons auſſi permiſſion à leurs Paſteurs, d'aller viſiter en toute liberté les malades de leur nation, dans tous les lieux de leurs établiſſements, nous leurs accorderons auſſi la même permiſſion à l'egard des Priſonniers & Criminels de leur nation, ſelon les circonſtances, & quand nous en ſerons deuement requis.

Art. VII.

Leurs Paſteurs & Diacres ne ſeront jamais tenus de répondre en Juſtice en qualité de témoins pour les choſes, qui leur auront été revelées en ſecret ſub ſigillo Confeſſionis, ſi ce n'eſt pour des crimes de haute trahiſon, regardant nôtre Perſonne & nos Etats.

Art. VIII.

Pour aider en quelque maniére à la ſubſiſtance de leurs Paſteurs & Maitres d'Ecoles, comme auſſy du Medicin, qu'ils prendront en commun, nous voulons gratifier d'une exemption entiére de toutes ſortes de Charges à perpetuité, une certaine portion de terres, qui dans le lieu de leur

und Beschwerden, sie haben Nahmen wie sie wollen, begnadigen, so wir hiernegst eigentlicher zu determiniren und ihnen so dann anweisen zu lassen, Uns vorbehalten, wann vorhero die Gelegenheit deß Ortes zu ihrer Wohnung ausgesehen, und Uns Unterthänigster Bericht darüber erstattet seyn wird. Deßgleichen, damit die Arme unter ihnen allmählig versorget werden können, geben wir zu, daß wann jemand von denen aufgenommenen Waldensern innerhalb der ersten zwanzig Jahre ohne Testament und Hinderlassung rechtmässiger Erben versterben sollte, die Helffte von denselben nachbleibenden Gütern zu Erhaltung der Armen deß Orts, wo der Verstorbene gewohnet, gewidmet und angewendet, und darüber die Administration von solchen Personen, welche sie selbst aus ihren Gaistlichen, Aeltesten, und andern Mitgliedern ihres Kirchen Convents dazu erwählen wollen, bestens geführet werden möge.

Art. IX.

Ihnen den Waldenser-Gemeinden aber selbsten, weilen wir denenselben keinen bessern und bequehmern Unterschlauff geben können, als wie es die Beschaffenheit Unsers zwar sonsten von Gott mit

établiſſement leur ſera aſſignée, dont nous nous reſervons la determination, lorsqu'on verra la commodité du lieu, où ils pourroient être placés, & éncore pour leur faciliter avec le temps l'entretien de leurs pauvres, Nous conſentons, qu'en cas que quelqu'un des Vaudois dans les premiéres vingt années de leur établiſſement vint à mourir ab inteſtat, ſans laiſſer des legitimes heritiers, on laiſſera la moitie de ſes biens aux pauvres, demeurans entre Eux, & on permettra, que les Perſonnes choiſies par les Paſteurs, Anciens & autres, compoſans leur Compagnie Eccléſiaſtique en ayent l'adminiſtration.

Art. IX.

Pour ce qui eſt des Communautés mêmes des Vaudois, puisque nous ne pouvons pas leur fournir plus de commodités, que la ſituation preſente de nos Etats nous le permet, dont le nombre des

einer reichen Anzahl Unterthanen geſegneten, durch die in dieſem Seculo aber ausgeſtandene ſchwehre Kriege dennoch dermahlen hin und wieder zimmlich verheert und depeuplirten Herzogthums zulaſſet, dannenhero Wir uns hauptſächlich nach denen Gelegenheiten richten müſſen, wo es einen ſolchen Strich leerer jedoch bäulicher Felder hat, daraus fortan nebſt denen Eingeſeſſenen, auch dieſe neue Ankömmlinge ihre Nahrung und Lebens-Mittel ziehen und erarbeiten mögen, als wiſſen wir ihnen ſo gleich keine eigene und ganz beſondere Marckungen zu ihrem Etabliſſement zu machen, und auszuzeichnen, ſondern ſetzen und weiſen ſie hiemit vornehmlich zu den beyden Aemtern Maulbronn und Leonberg in die Marckungen der Flecken, Knittlingen, Dürrmüntz, Wierßheim und Heimsheim, woſelbſt Wir ihnen nicht allein zu einem puren Geſchenck übergeben und zueignen alle diejenige Felder, an Aecker, Wiſen und Weingärdten, mit der gegenwärtig darauf ſtehenden Holtzung, welche ſich allda ſeither dem groſſen Teutſchen Krieg ungebauet und Herrenloß befinden, und ſolchergeſtalt Uns oder Unſerer Gaiſtlichen Cammer heimgefallen und angehörig ſeyn, alſo daß ſie derſelben zu ihrem beſten Nutzen ſich gebrauchen, eigene Colonien daſelbſt an-

richs

habitans pàr la grace de Dieu ſeroit aſſez conſiderable s'il ne s'étoit diminué en quelques endroits par les grandes ruines & les ravages, que pendant tout ce ſiécle les longues & frequentes guerres y ont cauſés, de ſorte qu'il eſt neceſſaire devant toutes les autres conſiderations de ſe regler ſelon la Condition du Païs, pour y chercher un fond, & une étendue de terres, qui quoyque vuide & hors de culture ſoit pourtant propre à en reçevoir, & à produire la ſubſiſtance auſſi bien pour les anciens ſujets du Païs, que pour ces nouvelles Colonies; Ainſi il n'y a pas moyen de leur marquer d'abord des finages clos & tout à fait ſeparés; Mais Nous leurs aſſignons pour le lieu de leur Etabliſſement nos baillages de Maulbronn, & de Leonberg & les y mettons principalement dans les diſtricts des bourgs & Villages de Knittlingen, Durmenz, Wiersheim & Heimsheim, dans leſquels non ſeulement Nous leur donnons en pur don toutes les terres, ſoit en prés, champs ou vignes (enſemble avec le bois, dont le terrain eſt preſentement couvert) qui depuis la grande Guerre d'Allemagne ſe trouvent incultes, & vacantes & par là nous appartenir & étre echües à Nous & à Nôtre Chambre des revenüs Eccleſiaſtiques, tel-

richten, und nach der Bquemlichkeit, welche sie antreffen, sich stabiliren können, sondern auch, wann sie ein mehrers zu bestreiten sich getrauen, soll ihnen ohnverwehrt seyn auch in andern negstgelegenen Marckungen, wo sich gleichmäßige ungebaute und Herrenlose Felder, Aecker, und Weingarten finden, selbe anzugreiffen, wieder in Bau zu bringen, und darüber der im nachfolgenden 13ten articul breiters enthaltenen Freyheit zu genieſſen, was aber in vorbesagten Marckungen allein seither dem letzteren Kriege braach und ungebaut liegen blieben, solches mögen Wir, falls auch darunter etwas Herrenlos, zu ihrem beſſern Außkommen, ihnen gleichergestalt gern gönnen, weilen aber das mehreste annoch theils seine Eigenthümer und Besitzer, theils Erb- und Schuld-prætendenten hat, so können wir zwar zu deren præjudiz nichts vergeben, sondern, da ihnen Waldensern von selben etwas gelegen, und zu ihren Etabliſſement nothwendig wäre, müssen sie deßwegen sich abzufinden suchen, Wir wollen ihnen aber nicht allein darunter durch Unsere Beamte allen Vorschub und Assistenz leisten lassen, damit sie über die Billigkeit nicht gesetzet, noch die Conditiones ihnen allzuschwer gemacht werden sollen,

lement qu'ils pourront les occuper deformais pour s'en ſervir à leur beſoin & utilité, y faire des Colonies & s'établir ſelon la convenance qu'ils y rencontreront; Mais de plus, quand ils ſeront capables d'entreprendre d'avantage, il leur ſera permis de s'étendre encore dans les finages voiſins, ou il y a pareillement de ces terres, champs & Vignes vacantes & incultes, pour les reduire ſous la culture, & y jouir de la franchiſe, qui eſt portée plus amplement dans l'article 13. de la preſente conceſſion. Outre cela pour la plus grande facilité de leur ſubſiſtance, ſi dans les diſtricts cy deſſus nommés, il ſe troûve des terres, qui ne ſont en friche, que depuis les dernieres guerres, Nous leur en laiſſerons auſſi celles, qui n'ont plus de proprietaires. Mais comme la plus part appartient aux particuliers, qui en ſont encore poſſeſſeurs effectifs, ou bien legitimes pretendants, à cauſe de ſucceſſion, ou pour dettes, Nous ne pouvons pas en diſpoſer alors au prejudice de ceux cy'il ſera libre aux Vaudois, s'il y en a quelques unes, qui à cauſe de la ſituation ſeront neceſſaire à leur établiſſement, de tâcher à les acquerir par les voyes ordinaires de Contracts & d'accommodements. Et en ce cas là non ſeulement Nous voulons bien

sondern auch da sich ergebe, daß die damalige possessores und alle Unterthanen ihre Ländereyen selbsten zu bearbeiten und unter die Cultur zu bringen, das Vermögen nicht hätten, auf vorher gehende Anzeige und Erkanntnuß, ihnen Waldensern solche auf ein Pflug-Recht von dreyen Jahren zu genieß sen, verstatten, nach dessen Verflieſſung sich sodann euſſern wird, ob es von dem vorigen Besitzer wird übernommen, oder demjenigen, der es zu bauen angefangen, völlig heimgeschlagen werden können; worüber Sie dann zuforderst aller derjenigen Freyheiten und Vortheile genieſſen sollen, welche insgemein denen die bauen und das Land wieder in cultur bringen wollen, durch ein unterm 25. Novembris 1698. außgegangenes General-Reſcript bereits zugestanden seyn, mit dem angehengten Gnädigſten Verſprechen, in Ansehung, die Orte und Ländereyen unterschiedlicher Gattung, sowohl was der Bau, als auch die darauf bey ein und andern hafftende Beschwerdten betrifft, daß auf diejenige Orte, wo es eine solche Beschaffenheit hat, daß Sie innerhalb denen in jetzt angezogenem General-Reſcript ausgeworfenen Frey-Jahren in vorigen vollkommenen Stand und zu Nutzen nicht gebracht werden können, Wir dieſelbe sodann denen Waldensern zu

les y faire assister par nos Officiers, afin qu'ils ne soient pas poussés á des conditions trop difficiles & au de là du juste prix, mais, quand il sera evident, que les possesseurs & anciens sujets du pais n'ont pas les moyens de travailler & de cultiver eux mêmes ces terres, sur la connoissance, que Nous en prendrons, Nous donnerons aux Vaudois la permission de s'en emparer, & d'en jouir pendant l'espace de trois ans consecutifs, appellé communément le droit de charrüe, aprés l'expiration desquels il paroitra, si les anciens possesseurs seront en état de les reprendre, où si elles pourront etre adjugeés à ceux, qui en ont commencé la Culture: Et en cecy ils jouiront des mêmes avantages & immunités, qui ont été offerts à tous ceux qui batiront, où remettront en bonne culture de telles terres, qui sont en friche, ces avantages étants contenus dans une ordonnance generale emanée au Païs en date du 25. Novembre 1698. & d'autant que les dites terres sont de Condition differente tant à l'égard de la culture qu' à raison des Charges réelles, dont les unes & les autres se trouvent affectées, Nous promettons que si ces terres sont de la nature, qu'elles ne peuvent étre pleinement remises en bonne culture dans le temps

gutem auf mehr und längere Zeit extendiren, und verlängern wollen; Dieweilen jedoch mit allem deme Sie die Waldenser Mühe haben werden, von Ihrer eigenen Hände Arbeit im ersten Jahre Ihren Unterhalt zu gewinnen, in dem Sie auch solcher massen nicht ehender als im nechsten Jahre sich einiger Ernde zu getrösten haben so müssen Sie besorgt seyn, Ihnen die Nothdurfft zu Ihrer Subsistenz selbst anzuschaffen und zwar aus Ihren eigenen Mitteln, welche Sie entweder selbst schon haben, oder damit von andern Orten jetzt und hiernechst ohne Unser oder Unserer Unterthanen weitere Beschwerdten versehen werden müssen.

Art. X.

In solchen Ihnen angewiesenen Districten nun von ungebauten Feldern geben Wir Ihnen Macht und Freyheit, an Ort und Enden, wo die Herrenlose Güter gelegen, und es Ihnen zum bequemsten fället, nach eigenem Gefallen Dörfer und Weiler zu bauen, wozu wir ihnen zu einem puren Geschenk, rechten Eigenthum, und einem jeden, welcher sich daselbst häuslich niederlassen will, zu freyer Disposition den Grund und Boden zu einem Hause, Hof, und Garten geben, und von allen Schulden und hypotequen, sowohl alt als neuen frey und ledig

prescrit par la dite ordonnance pour en tirer du profit, Nous prolongerons le terme à plusieurs années à l'égard des Vaudois; Mais comme avec tout cela ils auront peine d'y trouver leur subsistance pendant la premiére année ne pouvant rien tirer de leur labeur jusqu'à la recolte de l'année prochaine, ils seront obligés, de se pourvoir où d'eux mêmes où d'allieurs des moyens necessaires pour leur subsistance, afin de n'être pas à charge ny à Nous ny aux habitans du Païs.

Art. X.

Nous leurs permettons & laissons à leur choix de bâtir des villages où hameaux dans les dits districts & dans les endroits les plus commodes des dites terres incultes & vacantes, que nous leur assignons, ou nous donnerons en pur don en proprieté, & à sa disposition à chacun qui voudra s'y établir, le sol où la place necessaire pour une maison, une basse cour, & un jardin, ce sol ou cette place franc & libre de toutes dettes & hypoteques, tant anciennes que nouvelles; comme nous leur permettons de construire dans les dits Villages, au-

sprechen: Wir erlauben ihnen auch in solchen ihren Dörfern, in so weit es darzu die Gelegenheit hat, und Unsern oder anderer Unserer Unterthanen Gerechtigkeiten, und denen bereits gebauten Werkern keinen Nachtheil bringet, Brenn-Oefen, Ziegel-Hütten, Gast- und Wirthshäuser, Gerbereyen, Papier- Säg- Walk- und Kornmühlen, auch andere dergleichen Gebäude zu errichten und aufzuführen, welche nicht weniger, als der Grund und Boden, worauf sie stehen, zu ihrer freyen Disposition ihnen und ihren Kindern zu ewigen Zeiten zu eigen angehören und bleiben sollen, wie ingleichem die Häuser, die ein jeder vorbesagter massen bauen oder bauen lassen wird, mit ihrem Grund und Boden, es sey dann, daß sie damit solche Oerter berührten, welche vorhin andern Unsern Unterthanen oder ganzen Gemeinden zustünden, oder verhafftet wären, mit denen sie sich deßwegen abfindig machen; im übrigen aber aller Frey- und Gerechtigkeiten, wie andere Dörfer und Weiler in Unserm Herzogthum, genieſſen mögen.

Art. XI.

Die ihnen in vorbesagten gemeinschaftlichen und angränzenden Markungen angewiesene Felder es

tant que la commodité s'y trouve, ſans prejudice a nos droits où aux autres ouvrages qui y ſont dejà, des fours, tuilleries, hôtelleries, tanneries, papeteries, moulins, ſciés, foulons, & autres edifices ſemblables, qui auſſy bien que leur ſol ou place leur demeureront en propre a leur diſpoſition, pour eux & leurs enfants à perpetuité, comme les maiſons que chacun conſtruira où fera conſtrüire, pour ſon habitation avec leur ſol ou place (à l'exception pourtant des places où terres qui ſe trouveront appartenir a des particuliers ou à des Communautés, avec lesquelles ils tâcheront de s'accommoder) ils y jouiront, de toutes les franchiſes & de tous les privileges dont jouiſſent les autres Villages & Bourgs du Païs.

Art. XI.

Nous leurs permettons de partager entr'Eux les dites terres, que Nous leur aſſignons, dans les di-

lauben wir ihnen unter ſich nach ihrer Nothdurft zu vertheilen, dieſelbe auch zu umzäunen, nach eigenem Nutzen und Gefallen zu bauen und anzulegen, auch durch Hülfe der nächſt gelegenen Flüſſe und Bronnen zu wäſſern, jedoch Unſern andern Unterthanen, an ihren Rechten ohne Schaden.

Art. XII.

Gleichwie Wir ihnen zu Beförderung ihres Bauweſens die abſonderliche Gnad erweiſen und vergönnen wollen, daß ſie Holz, Stein, Sand, Leimen und andere rohe und ungebrannte Materialien, deren ſie ſowohl zu ihren publiquen als privat-Gebäuden benöthigt ſeyn, deßgleichen bis zu ihrer beſſern Einrichtung und auf ihr jedesmahliges Anſuchen das Holz zum Fuhrwerk und Brennen, wo ſich ſolches alles an den Orthen ihrer Wohnung findet, und nicht abſonderlich Eigenthum iſt, umſonſt und ohne Entgeld nehmen mögen, wir auch inſonderheit, da es der Orthen an Holz fehlen ſollte, dahin ſehen zu laſſen geneigt ſeyn, wie ihnen in den nächſten groſſen Waldungen, als in dem Hagenſchieß und andern, wo es der Wildfuhr keinen Schaden bringet, ihnen mit etwas weiterm nach Nothdurft an Hand gegangen wer-

tes Communautés & leurs dependances de les clorre, cultiver, appliquer a tel uſage, qui leur ſemblera bon, & arroſer par les moyens des riviéres ou ruiſſeaux les plus proches & les plus commodes ſans pourtant que cela puiſſe porter prejudice aux droits de nos autres ſujets.

Art. XII.

Comme Nous leur ferons ſentir nos graces a l'égard des bois, des pierres, du ſable de la terre & des autres materiaux crûes, dont ils pourront avoir beſoin pour leurs bâtiments publics & particuliers, comme auſſy pour leur charruage & chauffage à leur requiſition jusqu'à ce qu'ils ſeront un peu mieux établis, Nous leur permettons de prendre les dits materiaux gratuitement autant qu'il s'en trouve dans les lieux de leur établiſſement, a moins qu'ils n'appartiénnent a d'autres Communautés ou à des particuliers, & s'il n'y a pas aſſez de bois, Nous verrons ce que Nous leur pourrons faire aſſigner aux environs, comme dans le Hagenschies où dans d'autres forets voiſines, qui Nous appartiennent, là ou cela n'endommage point nos veneries, mais les premieres années etant paſſées, ils ſeront traittés a l'égard du Char-

den könne, jedoch mit dem Anhang, daß solches nur auf die ersten Jahre zu verstehen, und sie nach deren Verflieſſung, benahmentlich was das Holz zum Fuhrwerk und Brennen betrift, Unſern andern Unterthanen gleich gehalten werden ſollen; alſo erfordern Wir auch hinwiederum von ihnen, daß ſie ihre Gebäude ſo viel möglich in der Regularität und Ordnung richten, ſo von Unſern Commiſſarien ihnen vorgeſchrieben und abgezeichnet werden ſoll.

Art. XIII.

Ueber obiges nun, ſowohl was die in vorbeſagten Markungen, wo ſie neue Colonien ſetzen mögen, ihnen angewieſene ungebaute und Herrenloſe Felder, als auch die daſelbſten von ihnen richtende publique und privat-Gebäude mit ihrem Grund und Boden anlanget, verleihen und geben Wir ihnen eine Exemption und Freyheit von Steuren, Auflagen, Frohnen und insgemein von allen oneribus perſonalibus & realibus, wie die Namen haben mögen, auf zehen Jahr lang von dem Tage, da wir ſie in die poſſeſſion weiſen, und die Erb-Huldigung von ihnen einnehmen laſſen, anzurechnen: Diejenige aus ihren Mitteln aber, welche ſich in Unſere alte Dörfer zuſetzen, oder Unſerer Unter-

ruage & Chauffage comme nos autres ſujets, auſſy nous entendous qu'ils feront leurs bâtiments dans la regularité qu'il leur ſera marquée par nos Commiſſaires.

Art. XIII.

Nous voulons qu'à l'egard de tout ce que deſſus, ſçavoir tant desdites terres incultes, que Nous leurs aſſignons, dans les dits diſtricts pour y établir des nouvelles Colonies: que desdites maiſons publiques & particuliéres, qu'ils y bâtiront, avec leur ſol où place, ils ayent une Exemption entière de toutes tailles, Impoſts, Courvées, & en general de toutes charges reelles & perſonnelles, telles qu'elles puiſſent étre, pendant l'eſpace entiér de dix Années, qui commenceront au jour, qu'ils nous auront prêté le ſerment de fidelité, & qu'ils ſeront mis en poſſeſſion, mais ceux qui s'établiront dans nos Villages & entreprendront des terres de nos anciens habitants, ſeront traittés con-

Bauen Güter nach Anweisung des neunten Articuls mit anzugreiffen Belieben tragen, sollen gleich diesen gehalten werden, und ihnen alles, was in obgedachtem Unserm General-Rescript vermeldet, zustatten kommen, sie auch im übrigen den Ordnungen und Gewohnheiten derselben Gemeinden, worzu sie solcher Gestalt stossen, wie andere deren Bürger und Eingesessene zu geleben schuldig seyn, nur allein mit diesem Unterschied, daß sie mit denen Flecken und Amts-Frohnen gleichwohl auf 6. Jahr, mit denen Herrschaftlichen Frohnen aber die völlige Zeit der zehen Jahre über verschonet werden mögen.

Art. XIV.

Die jetzt beschriebene Exemption und Freyheit soll auch auf ihre Kinder und Nachkommen jetzt und künftig, wie auch sonsten auf ihre nächste Anverwandte kommen und vererben, also daß dieselbe, obgleich diejenige, welchen Wir solche bey dem Eintritt in dieses Unser Herzogthum gnädigst verliehen haben, vor Verflieſſung der obgemeldten zehen Frey-Jahre mit Tod abgiengen, nichts destoweniger, was noch daran ermangelt, vollaus genieſſen mögen.

formément à l'ordonnance cy deſſus mentionnée, & comme il eſt dit dans l'article 9. étants obligés du reſte de ſe ſoumettre aux uſages & reglements de la Communauté & a leurs charges communes, toute fois avec cette limitation que pour ce qui eſt des Courvées, qui regardent la Communauté, où tout le Baillage, elles leur ſeront remiſes pour ſix, & celles, qu'ils nous doivent comme à leur ſouverain, pour dix années.

Art. XIV.

Nous voulons que la dite exemption paſſe à leurs Déſcendans nés & à naître & à leurs plus proches parens, afin qu'ils joüiſſent pendant le reſte desdites dix années des franchiſes, en cas de mort de ceux, à qui nous les avons accordées à leurs arrivée dans nos Etats.

Art. XV.

Wann aber dieſe Frey-Jahre völlig zu Ende, alsdann ſollen ſie, die Waldenſer, ihre Kinder und Nachkommen insgemein bis zu ewigen Tagen alſo und anderſt nicht angeſehen und gehalten werden, wie andere Unſere alte und eingebohrne Unterthanen, ſo mit dem Lande heben und legen, wie ſie dann gleich denenſelben nicht nur zu denen ordinari-Steuren, auch Reichs- und Creyß-Anlagen, ſondern auch im Fall der Noth zu den Extraordinari-Contributionen, mit gezogen werden ſollen.

Art. XVI.

Die Adminiſtration der Juſtiz betreffend, ſoll ihnen und ihren jetzt- und künftigen Nachkommen auf ewig erlaubt ſeyn, in einer jeden ihrer Gemeinden, ein abſonderliches Gericht und Rath aus ihrem eigenen Mittel zu beſtellen, und darzu unter ihnen ſelbſt nach den mehrern Stimmen zu Schultheiſſen, Burgermeiſtern und andern Gerichts-Perſonen diejenigen zu erwählen und einzuſetzen, welche ſie zum tüchtigſten befinden werden, die dann ehe und bevor ſie ſich ihres Amts unterziehen, uns in allwege zuerſt vorgeſtellt, auch wann ſie mit denen

Art. XV.

Aprés que les dites années de franchiſe ſeront finies, Eux & leurs Deſcendans nés & à naître ſeront traittés à perpetuité comme nos autres ſujets originaires du Païs, à l'égard desdites charges & des communes Contributions de l'Empire comme auſſy d'autres charges extraordinaires dans un temps extraordinaire.

Art. XVI.

Pour l'exercice de la juſtice, il eſt permis à perpetuité à Eux & à leur Deſcendans nés & à naître de prendre d'entre Eux & d'établir à la pluralité des voix dans chaque Communauté un Conſeil ſeculier, compoſé de Maires & Echevins & telles autres Perſonnes qu'ils jugeront les plus capables, qui avant que d'entrer dans les fonctions de leurs charges & étant ſuppoſées avoir les qualités requiſes, Nous ſeront preſentés pour être approuvés & confirmés par Nous où par nôtre Con-

nen behörigen qualitæten versehen, von Uns oder Unsern Räthen, approbiret und bestätigt werden sollen: Und diesem Gericht, aus Schultheiß, Burgermeister und andern Gerichts-Personen bestehend, geben wir hiemit gemessene Macht und Gewalt, die heilsame Gerechtigkeit und gute Policey nach dieses Lands löblichen Gebräuchen, Gesetz und Ordnungen zu handhaben, und in Sachen, welche nicht über 20. Gulden austragen, definitivè, doch mit Vorbehalt der Appellation, zu urtheilen und zu sprechen, was aber darüber kommt, soll wie gewöhnlich für unsere Amt-Leute und Vögte gebracht, denen Partheyen aber, so Waldenser seynd, jedesmahl einen Beystand aus ihrer Nation, wie auch procuratores und Anwäld nach eigenem Belieben entweder aus ihnen selbst, oder von andern Orten im Lande zu erwählen und mit zubringen, und durch selbige ihre Sache vortragen zu lassen, verstattet werden; Jedoch, daß sie in diesem allem zugleich, wie andere communen der Aemter Maulbronn und Leonberg unter dem Stab des Vogten stehen, und es mit den Appellationen nach denen Landrechten gehalten werde: Wie Wir dann ein solches auch in peinlichen Processen beobachtet wissen wollen, welche nach Landes-Brauch bey dem Statt-

ſeil, lequel Conſeil compoſé de Maires & Echevins & telles autres Perſonnes aura l'adminiſtration de la Juſtice & de la Police conformément aux uſages, loix & ordonnances du Païs, & jugera definitivement jusqu'à la ſomme où valeur de Vingt florins, dont l'Appellation ſera pourtant reſervée aux parties, & quant au ſurplus, s'agiſſant d'une plus grande ſomme où valeur, l'affaire ſera remiſe au Conſeil du Baillage, ſuivant la Coutûme, mais il ſera permis aux parties Vaudoiſes de ſe ſervir d'un Aſſiſtant de leur Nation, comme auſſy d'un Procureur tel qu'il leur plaira de choiſir, où d'entre Eux, où autre part dans le païs, pour la defence de leur cauſe, bien entendu pourtant qu'ils ſe ſoûmettront en tout cela, comme les anciennes Communautés des Baillages de Maulbronn & de Leonberg à la direction du Baillif, ſuivant l'uſage reçeu, & que les appellations ſe faſſent ſelon les loix du Païs, ce que Nous voulons auſſy avoir obſervé à l'égard des cauſes criminelles, leſquelles ſeront jugées ſuivant la coutûme du Païs, par le Conſeil du Baillage, toutefois il leur ſera permis, lorſque le Criminel ſera de leur Nation, d'adjoindre quelqu'un au Baillif

oder Amt-Gericht geführet, und darinn weiter gesprochen wird, jedoch wann der peinlich Beklagte ein Waldenser, zugelassen seyn soll, daß jemand von ihrer Nation dem Vogten wehrender Inquisition adjungiret werden, und der Examination mit beywohnen möge.

Art. XVII.

Ihre Pfarrer und Gerichts-Personen sollen jederzeit aller Ehren, Frey- und Gerechtigkeiten sich zu erfreuen haben, deren andere unsere Pfarrer und Civil-Bediente ihresgleichen, so dermahlen in Unserm Herzogthum in würklichen Aemtern stehen, genieſſen.

Art. XVIII.

Wir wollen auch sie und ihre Nachkommen jetzt und künftig von aller Sclaverey, Knecht und Leibeigenschaft befreyet halten, und dannenhero ihnen gleich andern Unsern Unterthanen vor ihre Leiber, Güter und Familien einen freyen und unentgeltlichen Zug gestatten und gewehren, also daß sie, aus ehrlichen erheblichen Ursachen, wann und wohin es ihnen gefället, wiederum von hier hinweg, und an andere Orte sich begeben mögen, ohne daß sie deßwegen nicht was zu bezahlen schuldig seyn,

pendant l'inquiſition, qui y aſſiſte de leur part pendant l'examination.

Art. XVII.

Leurs Paſteurs & leurs officiers de Juſtice & de Police joüiront à perpetuité de mêmes honneurs, immunités & avantages, dont jouiſſent d'autres ſemblables perſonnes, Paſteurs & officiers de juſtice & de Police, qui exercent à preſent leurs charges dans nos Etats.

Art. XVIII.

Eux & leurs Deſcendans nés & à naître ſeront auſſy libres de toute ſujection, tenant de la ſervitude & de l'eſclavage comme celui de Leibeigenſchafft pouvant par des raiſons honnétes & valables ſe retirer & transporter ailleurs avec leurs familles & biens, quand & en tel lieu il leur plaira, ſans rien payer pour le droit de retraite à moins que ce ne ſoit pour des ſucceſſions, legs & autres donations echeües à leurs gens établis hors de nôtre territoire où par teſtament où ab inteſtat, dont les

es sey dann, daß durch Erbschaften ex testamento, oder ab intestato, Vermächtnüssen, Donationen, oder auf andere Weise etwas an fremde und auswärtige Landes gesessene verfiehle, woran diejenige, denen solches zu Gutem kommt, nach Recht und Gewohnheit den zehenden Pfenning zurückzulassen und zu bezahlen haben.

Art. XIX.

Kein Fremder, was Landes oder Standes der auch seyn mag, soll unter ihnen und ihren Nachkommen jetzt und künftig, in ihren gemeinen Dörfern und Weilern aufgenommen, oder sich häuslich niederzulassen und seine Wohnung aufzuschlagen geduldet werden, wann nicht vorhero seine Zeugnüsse und attestationes wohl examiniret worden, und wir Unsere approbation und Verwilligung darzu ertheilet haben.

Art. XX.

Wir gestatten auch ihnen und ihren Nachkommen jetzt und künftig zu ewigen Zeiten an denen Orthen, wo sie sich setzen, Kirch-Höfe und Begräbnüsse, vor ihre Todten, welche gleich andern im Lande privilegirt und befreyet seyn sollen, Wir geben auch zu, daß sie ihre Begräbnüsse, zu was Zeit und Stunde, auch mit was Gefolg es ihnen gefällig ist, auf

acquerans payeront le dixieme denier pour le dit droit ſuivant la Coutûme.

Art. XIX.

Nul Etranger, de quel lieu où condition qu'il puiſſe étre, ne ſera jamais reçeu, ni ſouffert parmi Eux & leurs Deſcendans nés & a naïtre dans leurs Communautés, Bourgs ou Villages, pour s'y établir, & y faire ſa Reſidence, qu'aprés que l'on en aura examiné les Atteſtations & que Nous y aurons donnés nôtre approbation.

Art. XX.

Nous accordons à Eux & à leurs Deſcendans nés & à naïtre à perpetuité dans les dits lieux de leurs établiſſements des Cimetiéres pour l'enterrement de leurs morts, avec la même exemption, dont jouiſſent les autres Cimetiéres dans le Païs. Il nous plaït auſſi qu'ils faſſent leurs enterrements, à toute heure avec tel nombre de Perſonnes qu'ils voudront

ihre manier und in gewöhnlicher simplicitæt verrichten mögen, ohne daß sie daran von jemandts, wer der auch seyn mag, auf einige Weise beunruhiget oder verhindert werden sollen, unter commination willkührlicher Bestraffung.

Art. XXI.

So bleibt auch ihnen und ihren Nachkommen jetzt und künftig zu ewigen Zeiten die völlige Freyheit, gleich andern Unsern Unterthanen im Lande zu handeln, zu kauffen und zu verkauffen allerhand gute und gerechte Waaren, von was Art die immer seyn mögen, ohne Unterscheid ob deren viel oder wenig, in- und auffer Landes, zu führen, und an den Orten ihrer Wohnung offne Laden und Krämlein damit zu halten, jedoch daß sie davon dasjenige, was Uns und Unserer Landschafft gebühret, nämlich Zoll und Accis, worvon niemand befreyet, jederzeit richtig abtragen.

Art. XXII.

Gestalten Wir auch ihnen und ihren Nachkommen jetzt und künftig zu allen Zeiten gönnen und erlauben, allerhand manufacturen in Seide, Leinen, Wollen, Baumwolle, und dergleichen zuzurichten und zu treiben, jedoch daß sie sich derjenigen Sorten, worüber schon hiebevor denen Handels-Com-

dans leur forme & ſimplicité accoutumée, defences expreſſes étans faites à qui que ce ſoit de les inquieter en aucune manière, ſous peine d'une punition extraordinarie.

Art. XXI.

Eux & leurs Deſcendans nés & à naître auront à perpetuité une pleine liberté comme les autres ſujets du Païs de negocier, vendre & acheter, faire entrer & ſortir de nos Etats toute ſorte de marchandiſes bonnes & juſtes de quelle qualité qu'elles ſoient, en gros & en détail, & tenir boutique ouverte dans tous les lieux de leurs établiſſements, moyenant qu'ils en payent les droits ordinaires, qui ſont dûs à Nous, & à Nos Etats Provinciaux comme le Pégge, & l'Accíſe, dont perſonne n'eſt exempte.

Art. XXII.

Nous permettons à Eux & à leurs Deſcendans nés & à naître à perpetuité, d'établir parmy Eux toute ſorte de manufactures en ſoye, fil, laine, cotton, où autrement (ſans toucher neanmoins aux manufactures pour leſquelles la Compagnie des Marchans de Calw & d'autres ont obtenus des pri-

pagnien zu Calw und anderer Orten, abſonderliche privilegia ertheilet worden, gänzlich enthalten, wo aber auſſer dem ſie einige neue und ehedeſſen in dieſen Landen nicht practicirte manufacturen einführen und ſtabiliren können, wollen wir ihnen darauf nicht allein eine zehenjährige Freyheit von allen Anlagen Impoſten oder acciſen, ſowohl was die materialien, deren ſie ſich darzu bedienen, als auch die Waaren ſelbſt, welche ſie alſo neulich fabriciren, belanget, ſondern auch nachfolgende conditionen zu deſto beſſerer Beförderung aller darzu eigentlich gehöriger ehrlicher Handwerker eingeräumt und verſtattet haben.

I.

Daß kein manufacturirer oder Handwerker, welcher unter ihnen geſeſſen und wohnhaft iſt, einiger Fremden noch andern Zunft-Laden oder Meiſterſchaft unterworffen ſeyn ſoll, als welche bey ihnen ſtabiliret iſt, oder noch künftig ſtabiliret werden wird, gleichwie auch diejenige damit nicht beſchweret werden ſollen, die von ihrer Nation in Unſern Landen gebohren ſind und ihr Handwerk ehrlich erlernet haben, wann ſie deßwegen ihr Meiſterſtuck vor ſolchen Perſonen, ſo ſie darzu verordnet, einmahl abgelegt, und behörige Lehr-Briefe und Gezeugniß ihrer Kunſt und Geſchicklichkeit erhalten haben;

viléges particuliers) leur accordant touchant les nouvelles manufactures, qu'ils introduiront dans le Païs, & qui n'y ſont pas encore établies, une exemption de dix années de tous les impôts & Acciſes, tant pour les materiaux, qu'ils y employeront, que pour les marchandiſes nouvellement fabriquées, comme auſſi d'exercer toute ſorte de métiers honnétes y appartenans ſous les conditions ſuivantes.

I.

Qu'aucun Manufacturier & homme de Métier ſe retirant & habitant parmy Eux, ne ſera ſujet á aucunes maitriſes etrangeres, que celles qui ſeront établies, où qui s'etabliront parmy eux, comme ceux cy n'y ſeront pas non plus ſujets, qui étans de leur nation & nés dans Nos Etats, auront appris quelques manufactures ou métiers, aurout ſoûtenus l'epreuve de leur art, devant des perſonnes qu'ils auront établis pour cet effet, & en auront la deüe approbation de leur capacité.

2.

Daß ein jeder dieser manufacturiers und Handwerker mit so viel Gesellen und Werk-Leuten, auch mit solchen Werkzeugen, als ihm gefällig, an dem Ort ihrer Wohnung arbeiten und schaffen möge, ohne daß auf das Tag-Lohn einiger Tax gelegt werde;

3.

Daß jedoch sie unter sich nach Gelegenheit der Umstände, solche Leg-Geld und Handwerks-Strafen, wie sie es nöthig erachten, ansetzen und unter der Direction Unsers Vogten auch würklich einziehen mögen, wovon Uns die eine Helfte, und die andere ihnen zu Bestreitung des Bau-Wesens und Unterhalt ihrer publiquen Gebäude, zu reparation ihrer Gassen und Bronnen, und andern gemeinen Nutzungen ihrer Dörfer und Weiler zufallen solle;

4.

Daß ihnen frey stehe nach den mehrern Stimmen gewisse Beschauer und Aufseher unter sich zu erkiesen, welche die Waaren besichtigen, die Arbeit befördern, und die vorgehende Schlaich und Misbräuch verbessern und abstellen mögen.

5.

Daß, falls ihre Werke und manufacturen von statten gehen, ihnen sodann auch erlaubt sey, Pack

2.

Que chacun des dits manufacturiers & gens de Métier pourra travailler avec tel nombre de Compagnons & d'ouvriers, d'Inſtrumens & de metiers, qu'il voudra, dans les lieux de leur établiſſement ſans que les journées ou Tag-Lohn y ſoient taxées.

3.

Qu'ils pourront impoſér à cette occaſion & ſelon les Circonſtances telles charges & amandes qu'ils jugeront à propos, ſous la direction de nôtre Baillif, dont la moitié Nous demeurera en propre, l'autre moitié à eux à perpetuité, pour la conſtruction & la conſervation des maiſons publiques, pour la reparation des pavés & des fontaines, & pour les autres utilités communes de leurs Bourgs & Villages.

4.

Qu'ils pourront élire à la pluralité des voix, les Inſpecteurs qu'il faudra, pour viſiter les ouvrages, pour en procurer l'avancement, & en corriger les abus.

5.

Que les manufactures & les métiers s'exerçants avec ſuccés, ils pourront bâtir des maiſons publi-

Häuser und andere gemeine Gebäude aufzurichten, welche Wir hiernächst mit mehrern privilegien und Freyheiten nach Nothdurft begnadigen, und dardurch ihre Handlungen zu mehrerm Wachsthum und Vollkommenheit zu bringen helfen, auch

6.

Zu gleichem Ende nach befindenden Umständen des Orts mit Vergünstigung freyer Jahr- und Wochen-Märkten ihnen bestmöglichst an Hand gehen und erlauben wollen, daß sie ein- oder zweymahl in der Wochen ihre Wochen-Märkte, deßgleichen zu ein- zwey- auch befindenden Dingen noch mehrmahlen im Jahr Messen und Jahr-Märkte halten mögen, worbey uns dannoch gewisse Commissarios zu verordnen, auch die Obsicht und Execution durch solche Personen, welche uns anständig, verrichten zu lassen, bevor bleibet, was aber im übrigen die ordinari und gewöhnliche Handwerker betrifft, so müssen sich dieselbe zu ihrem eigenen Besten und Verhütung aller confusion nach denen gemeinen Lands-Ordnungen richten und verhalten.

Art. XXIII.

Schließlichen versprechen Wir hiemit, daß Wir nicht allein mehrbesagte Waldenser, welche sich gegenwärtig in diesem Unserm Herzogthum und Lan-

ques que nous doterons des immunités & des privileges neceſſaires pour en faciliter l'accroiſſement & la perfection.

6.

Que pour la même fin Nous leur accorderons, ſuivant les circonſtances du lieu, toutes les aſſiſtances & libertés dont ils auront beſoin, avec des marchés & des foires franches, ces marchés pouvans ſe tenir une où deux fois chaque ſemaine, & ces foires pouvans ſe tenir pareillement une où deux fois l'An, & même plus ſouvent, ſi nous le trouvons à propos, & ſous l'inſpection de nos Commiſſaires, qui même prendront telles gens, que nous trouverons à propos pour la main forte, au reſte, pour ce qui eſt des métiers ordinaires leurs artiſans ſe conformeront aux Conſtitutions du Païs.

Art. XXIII.

Finalement Nous ne promettons pas ſeulement aux dits Vaudois qui ſe retirent à preſent dans nos Etats, & à leurs Deſcendans nés & à naître de

den niederlassen, wie auch ihre Nachkommen jetzige und künftige, zu ewigen Zeiten bey ruhigem Genuß dieser Unserer in obigen 22. Articuln beschriebenen gnädigsten concession ungekränkt schützen und erhalten, derselben auch diejenige Waldenser, welche in Unserm Lehen zu Gochsheim sich setzen werden, mitgenieſſen lassen wollen, dannenhero Wir dieselbe hiemit wissentlich in diesem Brief zugleich mit einschlieſſen, und alles dasjenige, was ihretwegen schon hiebevor anders disponiret, und dieser neuen Verordnung etwa zuwider oder hinderlich seyn möchte, gänzlich abthun und aufheben, sondern auch, daß Wir sie insgesamt und zu ewigen Zeiten, aller und jeder privilegien, Freyheiten und prærogativen, deren Unsere andere eingebohrne Unterthanen genieſſen, gleichermassen theilhaft machen, und durchgehends einen wie den andern ansehen und achten wollen;

Dessen zu wahrem Glauben und Urkund, haben Wir diese concession vor Uns, Unsere Erben und Nachfolger an der Regierung mit eigener Hand unterschrieben, und Unser gröſseres Insigel daran hängen lassen; So geschehen in Unserer Residenz zu Stuttgart, den — Septembris im Jahr Christi, ein tausend sechshundert neunzig und neun.

Num.

les maintenir à perpetuité dans la jouiſſance paiſible & tranquille des Conceſſions que nous leurs avons accordées dans les vingt & deux Articles cy-deſſus; lesquelles Conceſſions Nous accordons auſſy aux Vaudois, qui s'établiront à Gochzheim, les comprennant dans ces lettres, en vertu de cela, non obſtant ce qui a été cy-devant autrement diſpoſé à leur égard, caſſans & annullans tout ce qui peut être contraire auxdits Articles. Nous leur promettons encore outre cela, que Nous les ferons jouir en general & à perpetuité des mêmes priviléges, avantages, & prérogatives dont Nous faiſons jouïr nos autres ſujets originaires du Païs & que Nous les regarderons & traitterons toûjours comme tels.

En foy dequoy & pour une plus grande certitude, nous avons ſigné la préſente Conceſſion de Nôtre propre main, pour Nous & Nos ſucceſſeurs & Heritiers à l'avenir, & y avons fait apoſer Nôtre grand ſçeau, donné à Scoucard le — Septembr. l'an mil ſix cens nonante neuf.

Renouvellé, & reimprimé le 26. May, 1769.

Num. XVIII.

Schreiben Herzog Victors Amadeus von Savoyen an die Waldenſer, worinnen er ſie zum Beyſtand in dem Krieg gegen Frankreich auffordert, vom 25. Oct. 1703.

An unſere liebe und getreue Unterthanen in dem Thal von Lucern.

Wir, der Herzog von Savoyen und König von Cypern ꝛc. ꝛc.

Die unerhörte Gewaltthätigkeit, die Frankreich wider alle geſchloſſene Tractaten und das Völker-Recht gegen Uns verübet, indem es Unſere Truppen, die im Mayländiſchen in ſeinen Dienſten geſtanden, entwafnen und Unſere Officiers als Gefangene zurück halten laſſen, auch ein Corps von ſeinen Truppen wider Uns geſandet hat, die Unſere Länder anfallen ſollen, indem es ſich einbildet, daß durch einen ſo unvermutheten gählingen Einbruch und da alles Vermögen zu einem Widerſtande Uns benommen wäre, es ſich unſerer Lande bemächtigen wolle: zwinget Uns, alle behörige Mittel zu ergreifen, welche die Noth und Vorſicht zu unſerer Vertheidigung erfordert. Wir thun alſo euch dieſes deßwegen zu wiſſen,

indem Wir sattsam versichert sind, daß eben dasjenige, was Uns eure Treue und Eifer im vorigen Kriege zu erkennen gegeben hat, Euch auch anjetzo dahin antreiben werde, da gegenwärtiger Krieg weit wichtiger, als jener ist. Ihr sollet demnach ohne Zeitverlust eure Compagnien auf die Art wieder zusammen bringen, wie ihr im vorigen Krieg gethan habt, auch alle diejenige französische Flüchtlinge annehmen, die sich in diese Thäler begeben wollen, und solche zugleich dazu bewegen, daß sie mit Uns wider den Feind fechten helfen. Durch Unsere Commissarien, die Wir dahin senden wollen, soll ihnen der nöthige Unterhalt verschafft werden. Wir wollen Uns bey den Ursachen, die Euch dazu bewegen sollen, nicht aufhalten, es betrifft dermahlen die Erhaltung unserer Länder und Eurer Wohlfarth an. Wir wissen nur allzuwohl, wie viel Euch an alle dem liegt, dahero Wir auch nicht zweifeln, ihr werdet euch befleißigen, dißfalls euer möglichstes zu thun und alle den Eifer anwenden den Wir von so guten und getreuen Unterthanen erwarten können. Im übrigen bitten Wir Gott, daß er euch in seinem heiligen und würdigen Schutz erhalten wolle. Gegeben in unserer Stadt Turin den 25. Oct. 1703. Victor Amadeus.

Num. XIX.

Begleitungs- und Circular-Schreiben des Herzogs an die Waldenser-Geistlichen den 25 Oct. 1703.

Unsern werthen, lieben und getreuen Pfarrherren im Thal N. N.

Wir der Herzog von Savoyen ꝛc. ꝛc.

Werther, lieber und getreuer. Aus gegenwärtigem Briefe, den Wir an unsere werthe und liebe Unterthanen dieses Thals ergehen lassen, werdet Ihr die Ursachen vernehmen, die Uns gezwungen haben, Uns wider die beyden Cronen zu erklären, die zugleich alle Unsere Unterthanen dahin anreizen sollen, für Uns allen Eifer und Treue anzuwenden. Ihr sollet sie dessen Innhalt verständigen, und Wir zweifeln nicht, Ihr werdet ihnen zugleich dermaßen zureden, daß sie nicht unterlassen, bey gegenwärtigen gefährlichen Zeiten mit Uns gesammter Hand zu streiten. Und indem Wir Euch Unserer Gnade versichern, so bitten Wir Gott ꝛc.

Victor Amadeus.

Innhalt.

Seite.

§. 1. Alterthum der Waldenser-Kirche. 3.

§. 2 Litteratur der Geschichte der Waldenser. Perein, Gilles, Leger, Boyer, Rieger und ein Ungenannter. 4.

§. 3. Ihre älteste und ächte Confession v. 1532. Die von Luthern und andern Theologen, auch von Herzog Christophen zu Würtemberg dafür gehaltene ist nicht die der Waldenser, sondern der alten Böhmischen und Mährischen Brüder. Neueste von ihnen im Jahr 1698. in Stuttgard übergebene Confession. 23.

§. 4. Geschichte der ältern Verfolgungen der Albigenser und Picarden in Frankreich, um das Jahr 1550. und folgende. 32.

§. 5. Flucht der Verfolgten in die Thäler von Piemont und Savoyen. Neue Verfolgungen auf Verhetzung des Pabsts. Die Waldenser greifen zu den Waffen. Der

Pabſt verwirft das vom Herzog vorgehabte Religions-Geſpräch und rathet zur Gewalt. 36.

§. 6. Die Jeſuiten bieten dem Herzog von Savoyen ihre Dienſte zu Vertilgung der Ketzer an. Argliſt und Grauſamkeit des Jeſuiten Poſſevin. Abwechſelndes Kriegsglück. Betrügliche Unterhandlungen. Der Herzog muß ſich im Jahr 1561. zu einem Vergleich bequemen. 39.

§. 7. Vorfälle in den Jahren 1617. 1622. Beſtättigungen der Waldenſer Religions-Freyheiten in den Jahren 1649. und 1653. Argliſt und Betrug der Collegien und des General-Fiſcals zu Turin An. 1654. als Vorbereitungen einer neuen Verfolgung. 42.

§. 8. Schrecklicher Befehl im Jan. 1655. wodurch ein groſſer Theil der Waldenſer aus ihren bisherigen Wohnungen vertrieben werden und durch Miſſionarien überall die Catholiſche Religion eingeführt wird. Gehorſame Flucht der Verfolgten und vergebliche Klagen an dem Turiner-Hof. 45.

§. 9. Betrügeriſcher, feindlicher Ueberfall des Savoyiſchen Generals Pianeſſe in die Thäler. Unmenſchliche Grauſamkeiten der Soldaten.

Flucht der am Leben gebliebenen in die Dauphiné, wohin sie von dem Savoyischen General Damian verfolgt werden. 47.

§. 10. Zweydeutiges und heuchlerisches Betragen des Französischen Hofs. Den in die Dauphiné entflohenen Waldensern bewilligter einstweiliger Schutz. 50.

§. 11. Die Waldenser suchen bey den Reformirten Schweizer-Cantons Beystand, welche ihnen auch solchen durch kräftige Vorschreiben und besondere Collecten angedeyhen liessen. Schutz- und Vertheidigungs-Schrift der Waldenser-Kirche. Absendung einer eigenen Schweizerischen Gesandtschaft nach Turin, welche erst abgelehnt, sodann doch angenommen, die Sache auf die Französische Vermittelung hingeschoben und den Gesandten eine Unterredung mit den Waldensern freygestellt wird. 53.

§. 12. Mitleidige, thätige und großmüthige Verwendung des Engl. Protectors Cromwel. Absendung von Morland nach Paris und Turin. Dessen heroische Anrede und Abfertigung. Neue Abschickung von Downing. 57.

§. 13. Die Franzosen beschleunigen äusserst ihre anerbotene Mediation zu den in Pignerol eröfneten Unterhandlungen, denen die Schweizersche Gesandte mit beywohnen und der Vergleich den 1. Aug. 1655. ohne Zuthun des gefürchteten Englischen Gesandten geschlossen wird. 62.

§. 14. Der Holländische Gesandte kommt auch zu spät und kann die Sache der Waldenser den Schweizer-Cantons nur noch im allgemeinen empfehlen. 63.

§. 15. Der Vergleich selbst. Betrug bey dessen Abfassung und Bekanntmachung, dessen Gefährden und Verfänglichkeiten. Weitere Bemühungen der Schweizerischen Gesandten. 64.

§. 16. Die Englische und Holländische Gesandte thun bey dem französischen Mediations-Hof zum Beßten der Waldenser neue Vorstellungen, welche anfänglich Eingang finden, durch Savoyische Künste aber wieder vereitelt werden. 69.

§. 17. Beginnender neuer Druck, worüber die Waldenser die Französische Fürsprache erbitten, darüber aber von ihrem Landes-

herrn als Rebellen erklärt und viele ihren Prediger verbannt werden. Gewaltsamer Angriff gegen sie, den die Waldenser mit Gegengewalt abtreiben. Betrügliche Unterhandlungen. Die Waldenser erbitten den Beystand von Holland und Engelland. Schriftwechsel zwischen dem Herzog und den Generalstaaten. Edelmüthige Gesinnung der Provinz Utrecht. 72.

§. 18. Neue Feindseligkeiten der Savoyischen Truppen. Herzhafte und glückliche Gegenwehr der Waldenser. 80.

§. 19. Die Reformirten Eydgenossen schicken eine eigene zahlreiche Gesandtschaft nach Turin, welche erst verweigert, dann angenommen und einige scheinbare Hofnung zu einem Vergleich gemacht wird, dem aber aus gerechtem Mißtrauen die Waldenser sich nicht nähern wollen. 83.

§. 20. Es kommt daher zu neuen Feindseligkeiten, endlich aber doch, durch unermüdete Beeiferung der Schweizerischen Gesandten, im Jahr 1664. zu einer versöhnenden Amnestie. 86.

§. 21. Neue Verfolgungen auf Anmuthung Rö-

nig Ludwigs XIV. in Frankreich im J. 1685. Scharfes Edict des Herzogs von Savoyen, welches den Waldensern mit gewafneter Hand publicirt wird. 89.

§. 22. Diese versuchen erst den Weg der Güte, rüsten sich aber, bey dessen Fehlschlagung, zur starken Gegenwehr und nöthigen dadurch den Herzog von Savoyen, bey Frankreich um Unterstützung zu bitten. 92.

§. 23. Vergebliche Vorbitte der Evangelischen Schweizer Cantons. 93.

§. 24. Neue Versuche der Schweizerischen Abgeordneten bey den Waldensern selbst. Herzogl. Edict, wodurch ihnen das beneficium emigrandi bewilliget werden wollen. 93.

§. 25. Die Waldenser nehmen solches nicht an, rüsten sich zu einer hartnäckigen Gegenwehr, vertheidigen sich als Verzweifelte, werden aber doch überwältigt, an Frankreich auf die Galeeren verschenkt, umgebracht, ihr Vermögen confiscirt, oder sie zum Heucheln des Catholischen Glaubens gezwungen. 95.

§. 26. Der Herzog von Savoyen bequemt sich endlich, den Evangelischen Schweizer-Can-

tons zu erklären: Den gefangenen Waldenſern das Leben ſchenken und denen in die Gebürge geflüchteten freyen Abzug geſtatten zu wollen. 98.

§. 27. Großmüthige Verwendung und thätige Unterſtützung des Churfürſten Friderich Wilhelm zu Brandenburg. 99.

§. 28. Viele Waldenſer flüchten ſich in die Schweiz, wo ſie durch ihre vorhabende Rache gegen ihre Verfolger große Beſorgniß verurſachen. 100.

§. 29. Gemeinſchaftliche Berathſchlagung und Entſchluß der Evangeliſchen Cantons, den Herzog von Würtemberg um die Aufnahme dieſer Geflüchteten zu bitten. Eigene Abſendung des Raths Werdtmüller nach Stuttgard. Deſſen den 3. May 1687. übergebene erſte Vorſchläge. 101.

§. 30. Niederſetzung einer eigenen Deputation aus der Fürſtl. Regierung, Rentcammer und Kirchen-Rath. Protocoll und Reſultat der erſten Sitzung, die Sache durch die Collegia gehen zu laſſen. Vorläufige Erkundigung bey den Beamten. Kurze Abfertigung des Schweizeriſchen Abgeordneten. 107.

§. 31. Unwiſſenheit der Würtembergiſchen Gelehrten in der Geſchichte der Waldenſer-Kirche. Eigenmächtige Rathgebung und Aufhetzung des Herzogs von dem Tübingiſchen Canzler Dr. Oſiander. 114.

§. 32. Ausführliches von der Juriſten-Facultät zu Tübingen über die Aufnahme der Waldenſer erſtattetes rechtliches Bedenken. Deſſen Innhalt und Beurtheilung. 116.

§. 33. Correſpondenz und fernere Einleitung der Sache zwiſchen dem Schweizeriſchen Abgeordneten Werdtmüller und dem Würtembergiſchen Geheimen Rath v. Rühle. 123.

§. 34. Im Jul. 1687. kommen die erſte 50. Waldenſer unter Begleitung des Schweizer-Commiſſarii, Schiegg, der zugleich ihre Confeſſion und Catechiſmus mitbringt, würklich im Würtembergiſchen an. 127

§. 35. Ernſtliche Anſtalten zu deren Unterbringung im Lande. Local-Beſichtigungen durch den Schweizer-Commiſſarium Schiegg und den Rentcammer-Rath Faber. Berichte des Beamten. 128.

§. 36. Schieggs Abfertigung. Der Herzog wünſcht den Landvogt Werdtmüller zur

weitern Unterhandlung. Vorschlag wegen Sulzburg und Freudenthal. 131.

§. 37. Der die Sache mit Anliegen betreibende Herzog verlangt über 12. bestimmte Puncten von der Regierung, Consistorio und Rentcammer besondere Gutachten. 135.

§. 38. Herzoglicher Befehl an das Consistorium, wegen gemeinschaftlicher Berathschlagung mit der Synode. Gutachten von beyden. 139.

§. 39. Mit vielen Schwierigkeiten durchwebtes, von dem Herzogl. Administrator aber blindlings genehmigtes Haupt-Gutachten der Regierung und des Consistorii. 147.

§. 40. Die Schweizer ziehen sich mit guter Manier zurück, geben aber derbe Winke, daß der Churfürst von Brandenburg weit großmüthiger handle, 2000. Waldenser aufnehmen und selbst unterstützen wolle, auch daß man mit ihm schon in Unterhandlung stehe.

§. 41. Die Tractaten werden aus Veranlassung einer Fürstl. Gevatterschaft wieder angeknüpft, Landvogt Werdtmüller kommt als Schweizerischer Gesandter im J. 1688.

nach Stuttgardt und durch deſſen Bemühungen wird endlich die erſte Punctation wegen würklicher Aufnahme der Waldenſer zuſtandgebracht. 161.

§. 42. Ankunft eines Waldenſer-Geiſtlichen d'Olimpies und zweyer Deputirten. Vorgenommene Haupt-Beſichtigung im Maulbronner-Amt und darüber im May 1688. geführtes Protocoll. 169.

§. 43. Ankunft des Holländiſchen Bevollmächtigten Convenant, theils zu Austheilung der für die Waldenſer geſammelten Collecten, theils zu Beförderung der Unterhandlungen wegen ihres Anbaues. 170.

§. 44. Ankunft mehrerer Waldenſer im Lande. Anſtalten zu deren Verpflegung und Art ihres Unterhalts. Willige und unwillige Art der Aufnahme. 171.

§. 45. Unartiges Betragen von Stadt und Amt Stuttgard, welche durch ihre Beſchwerden veranlaßten, daß die Waldenſer im Sept. 1688. des Landes wieder entboten wurden. Entſchuldigungs-Gründe dieſes harten Verfahrens. 172.

§. 46. Dringende Vorbitte der Evangeliſchen

Schweizer für die Waldenser im J. 1689. welchen gegen baare Vorauszahlung der Aufenthalt im Lande ferner vergönnet wird. Gestalt der damaligen christlichen Liebe im Würtembergischen. 174.

§. 47. Neue bewegliche Vorbitte der General-Staaten, diesen Rest der alten Waldenser-Kirche vor gänzlicher Zerstreuung zu bewahren. Vorsichtige Verlängerung ihres Aufenthalts im Lande auf 3. bis 4. Monathe. 177.

§. 48. Verschiedene, theils günstige, theils abgeneigte Berichte der Aemter, in welche diese Emigranten einquartiert worden. 179.

§. 49. Neue Auftritte und Unternehmungen. Die Waldenser in der Schweiz wagen einen bewafneten Einfall in Savoyen, gelangen in ihre Thäler, werden daraus wieder vertrieben; die ganze Unternehmung scheitert und der Anführer wird bestraft. Schreiben des d'Olimpies an den Herzog von Würtemberg. 181.

§. 50. Neue und glücklichere Unternehmungen der Waldenser und der mit ihnen verbundenen Französis. Emigranten. Gegen-Anstalten von Seiten Savoyen und Frankreich. 191.

§. 51. Bedrohliche Vorstellung des Französischen Gesandten in der Schweiz und scheinbar willfährige Nachgiebigkeit der Eydgenossen im Jahr 1689. 192.

§. 52. Zweydeutiges und verstelltes Betragen zwischen Savoyen und Frankreich. Savoyische heimliche Begünstigung der Waldenser. 200.

§. 53. Oeffentlicher Bruch zwischen Savoyen und Frankreich im Jahr 1690. Bündniß des Herzogs mit dem Kaiser und dem König in Spanien. Besonderer Artickel in jenem wegen der Thalleute. Befehl des Herzogs, sie ungehindert in ihre Thäler paßiren zu lassen. Loslassung der Gefangenen. Offenes Geständniß des Herzogs wegen der Waldenser und bitterer Vorwurf gegen Frankreich. Gegen-Manifest des Königs. 201.

§. 54. Freude der Waldenser über die Sinnes-Aenderung ihres Fürsten. Engelland nimmt 1200. Waldenser in Sold, welche der Herzog von Savoyen organisiren und mit einer nachdenklichen Fahne versehen läßt. 205.

§. 55.

§. 55. Thätige Theilnehmung der General-Staaten durch Unterstützung und Bewaffnung der in der Schweiz sich versammelnden Waldenser. Schreiben der General-Staaten an den Herzog von Würtemberg wegen Gestattung eines Sammelplatzes ꝛc. Circular-Rescript zu Beförderung der aus dem Würtembergischen in ihr Vaterland zurückkehrenden Waldenser. 209.

§. 56 Kriegs-Thaten der Waldenser. 210.

§. 57. Trauriger Zustand der verheerten Thalorte. Vorbitte des Englischen Gesandten Coxe im Nov. 1690. für die im Würtembergischen zurückgebliebenen Familien, denen auch der Aufenthalt den Winter über gegen monathliche Vorausbezahlung ihres Unterhalts bewilliget wird. 210.

§. 58. Gleichmäßige Fürsprache des Holländischen Gesandten in der Schweiz, Peter Valkeniers. Rührendes Memorial der Schweizer Deputirten. Vorschreiben Herzogs Victor Amadeus von Savoyen an den Herzog von Würtemberg und dessen willfährige Antwort von 1690. 211.

§. 59. Der Herzog von Savoyen giebt, auf

Englische und Holländische Vorbitte, den Waldensern, zu Belohnung ihrer Treue, ihre Religions-Freyheit und Privilegien wieder. Besonderes Edict darüber im Jahr 1694. welches von den Herzoglichen Collegiis bestättiget wird. Folgen davon. 213.

§. 60. Vergebliche Intriguen und Bemühungen der Inquisition, der Savoyischen Geistlichkeit, des Französischen Gesandten in Rom, des Päbstlichen in Turin und der Römischen Curie. Standhaftes Betragen des Turiner-Hofs. Ruhestand der Waldenser. 217.

§. 61. Stillstand der weitern Verhandlungen im Würtembergischen bis in das J. 1698. und dessen Ursachen. 222.

§. 62. Neue Tractaten der Waldenser mit Herzog Friderich August zu Würtemberg-Neustadt, wegen Anlegung einer Colonie zu Gochsheim im J. 1698. Willfähriges Gutachten der Regierung und würkliche Ausfertigung eines Interims Concessions-Briefs. Schöner Traum der künftigen Augusti-Stadt. 223.

§. 63. Die Waldenser Deputirte übergeben die von ihnen verlangte, unglücklicher Weise aber von einem Reformirten Pfarrer in der Pfalz attestirte, Confessionem fidei, welche von dem Würtembergischen Consistorio, als unächt, mit Bitterkeit verworfen wird. 228.

§. 64. Der Herzog von Savoyen läßt sich durch einen im J. 1696. mit Frankreich geschlossenen geheimen Tractat zu einer abermaligen Verfolgung der Waldenser verleiten, welche 1697. mittelst der Landes-Verweisung der Piemonteser-Thälleute und der aus der Dauphiné dahin geflüchteten Franzosen vollzogen wird. Sie wandern 3000. Mann stark aus, werden in der Schweiz den Winter über aufgenommen und so dann weiter nach Deutschland befördert. 232

§. 65. Ankunft eines Waldenser-Geistlichen und zweyer Deputirten in Stuttgard, im Octob. 1698. Deren Gesuch und mit ihnen vorgenommenes Examen. Kluges Benehmen des Pf. Arnaud, besonders in Hinsicht auf das Symbol und Aehnlichkeit mit den Französischen Reformirten. Willfäh-

riges Gutachten der Regierung wegen der Quæstione: An? 236.

§. 66. Besichtigung der Waldenser und des Vogts Greber zu Maulbronn in diesem und den umliegenden Aemtern. Schwierigkeiten wegen des Beysammenwohnens, des Gottesdiensts und des Kirchenbaues. Rühmliches von dem Vogt den Waldensern ertheiltes Zeugniß. 242.

§. 67. Neue Schwierigkeiten von Seiten der Fürstl. Geheimen Räthe. Anbefohlenes und vollzogenes Examen rigorosum der Waldenser. Einstimmig vortheilhaftes Gutachten der Regierung. Zwispalt der Meinungen im Geheimen Rath. Die Deputirte, denen man sogar ihre Waldenserschaft bezweifeln wollen, werden mit einer verschraubten Resolution und einem Allmosen abgefertiget. H. Eberhard Ludwigs nachdenkliche Besprechung mit dem Ober-Rath Seubert. 245.

§. 68. Die Waldenser-Deputirten gehen nach Holland und Engelland, bewürken höflich derbe Vorschreiben an den Hrn. von Würtemberg von den General-Staaten

und dem König von Engelland, ergiebige Collecten und die Abschickung eigener Gesandten. 250.

§. 69. Zu Anfang Merz 1699. kommen die Waldenser-Deputirte und mit ihnen der Holländische Gesandte Valkenier nach Stuttgard, welcher aber, des neuen Zauderns müde, wieder abgeht und einstweilen im Darmstädtischen drey Colonien von Emigranten unterbringt. 254.

§. 70. Die in der Schweiz verweilte Waldenser kommen würklich im Würtembergischen an. Nach Valkeniers Zurückkunft wird nun ernstlich zur Sache gethan und in dem Amt Maulbronn und Heimbsen die Ländereyen zum neuen Anbau würklich ausgetheilt. Hauptbericht des braven Vogts Greber zu Maulbronn. Ursprung der Französischen Benennungen der Waldenser-Dörfer. 255.

§. 71. Im April 1699. kommen bey 1700. Waldenser im Amt Maulbronn würklich an, aus Gelegenheit der von dem Holländischen Gesandten den Würtembergischen Geheimen Räthen mitgetheilten Hessen-Darmstädti-

schen Conceſſion beginnt aber neuer Zank und Widerſpruch. Hitzige und gehäßige Abſtimmung der Conſiſtorialen, gelindere und billigere der Regierung. 257.

§. 72. Die im Anzug begriffene Waldenſer werden durch den Holländiſchen Geſandten mit Geld und Brod unterſtützt. Räthſelhafter beſonderer Wechſel v. 1000. Gulden. 262.

§. 73. Der Holländiſche Geſandte übernimmt, der Immiſſion der Waldenſer im Amt Maulbronn perſönlich beyzuwohnen, welche, mit Hülfe der beygeordneten Räthe, mit Eintracht vollzogen und auch wegen der Plätze zu Erbauung der Kirchen ein ſchicklicher Ausweg gefunden wird. 263.

§. 74. Beſondere Erzählung, wie und in welchen Orten die Waldenſer Familien vertheilt worden. Haupt-Bericht der zu dem Immiſſions-Geſchäft verordneten Fürſtlichen Commiſſarien. 266.

§. 75. Vollſtändige Genehmigung ihrer Verrichtung, mit Ausnahme wegen der geiſtlichen Cammer heimfallenden Gants-Güter. Erſtmalige Errichtung einer beſtändigen Waldenſer Deputation, den 8. Jun. 1699. 275.

§. 76. Deren rühmlicher und standhafter Eifer gegen den Neid und Mißgunst der alten Landes-Einwohner. Eifer und Sorgfalt des Vogts Greber zu Maulbronn, und thätige Anstalten und Unterstützung des Holländis. Gesandten in der Erhaltung und innern Einrichtung der neuen Waldenser-Gemeinen. 272.

§. 77. Vergebliche Projecte und Versuche wegen der Seiden-Cultur im Würtembergischen. Beschwerlichkeiten des ersten Jahrs für die neue Colonien, bessere Aussichten fürs künftige. 275.

§. 78. Der die ganze Verfassung, Rechte und Freyheiten der Waldenser-Gemeinen begründende Herzogliche Concessions-Brief wird dann endlich im Sept. 1699. publicirt. Dessen Innhalt, Zergliederung und kritische Beurtheilung. Allgemeine Betrachtungen und Bemerkungen. 277.

§. 79. Fernere Schicksale der in Piemont verbliebenen Waldenser. H. Victor Amadeus von Savoyen bricht im Jahr 1703. abermahls mit Frankreich, und giebt denen so treu erfundenen Thalleuten und ihren Geistlichen wieder gute Worte. 394.

§. 80. Ihr Zuſtand in dem Jahr 1729. K. Victor Amadeus verhängt im Jahr 1730. wenige Monathe vor Niederlegung ſeiner Regierung eine neue Verfolgung durch ein Edict, nach welchem alle Waldenſer entweder Catholiſch werden oder das Land räumen ſollten. Vergebliche Vorſprache der Evangeliſchen Mächte. Heuchleriſche Rechtfertigung des Hofs zu Turin. Die Waldenſer flüchten ſich mit Haufen nach der Schweiz, Deutſchland und in andere Länder. 396.

§. 81. Geographiſch-ſtatiſtiſche Nachrichten von der noch in Piemont verbliebenen Waldenſer alten und neuen Lagen und Wohnungen, ehemahliger und nachheriger Bevölkerung und jetzigem Zuſtand. 302.

§. 82. Schluß dieſes Werks. Vorſatz und Wunſch wegen deſſen Fortſetzung ins neue Jahrhundert. 314.

Innhalt der Urkunden und Beylagen.

I. Glaubens-Bekenntniß der alten Waldenser, verfaßt und beſchworen auf der allgemeinen Verſammlung zu Angrogne den 12. Dec. 1532. S. 319.

II. Vorſchreiben Herzog Chriſtophs zu Würtemberg an den Fürſten Nicolaus von Radzivil, zu Gunſten der vor Waldenſer gehaltenen, nach Pohlen geflüchteten, Böhmiſchen Brüder, vom 18. Jan. 1560. 323.

III. Glaubens-Bekenntniß der Waldenſer, wie ſolches im Jahr 1698. von den Geiſtlichen und Aelteſten dieſer Kirche bey der Herzoglich-Würtembergiſchen Regierung übergeben worden. 325.

IV. Das Pigneroler-Patent, oder Vergleich, der zwiſchen dem Herzog von Savoyen und ſeinen Waldenſer-Unter-

thanen, unter französischer Vermittlung und Mitwürkung der Eydgenössischen Gesandten geschlossen worden, den — August 1655. S. 356.

V. Rechtliches Bedenken der Juristen-Facultät zu Tübingen, ob? und wie die Waldenser in dem Herzogthum Würtemberg aufzunehmen seyen? vom 6. Jun. 1687. 368.

VI. Protocoll über die, von den Waldenser-Deputirten, mit Zuziehung eines Landesfürstl. Commissarii, in dem Amt Maulbronn im May 1688. wegen Anlegung einiger Colonien vorgenommenen Haupt-Besichtigung. 406.

VII. Memorial der Waldenser-Deputirten an den Herzog-Administrator zu Würtemberg, ihren im Land zurückgebliebenen Mitbrüdern noch den Winter über den Aufenthalt zu vergönnen, von Zürch den — 1690. 420.

VIII. Merkwürdiges Fürschreiben Herzogs Victor Amadeus zu Savoyen an den Herzog-Administrator zu Würtemberg, wegen fernerer Duld- und Beherbergung derer im Land zurückgebliebenen Waldenser vom 13. Oct. 1690. 422.

IX. Willfährige Antwort des Herzogs von Würtemberg an den von Savoyen, vom 13. Dec. 1690. S. 423.

X. Edict Herzogs Victor Amadeus zu Savoyen, wodurch den Waldensern ihre Religions-Freyheit, nebst allen Rechten und Privilegien wieder gegeben worden, vom 31. May 1694. 424.

XI. Concessions-Brief wegen Aufnahme einiger Waldenser-Familien in dem Würtembergischen Lehen zu Gochsheim vom 9. Aug. 1698. 432.

XII. Gutachten der Würtembergischen Consistorial-Räthe, wodurch die von den Waldensern übergebene Confession für unächt erklärt und auf ihre Abweisung angetragen wird, vom 18. Oct. 1698. 439.

XIII. Protocoll der Waldenser-Deputation über die ihrer Aufnahme im Land noch entgegen stehende Bedenklichkeiten, vom 22. Nov. 1698. 450.

XIV. Empfehlungs-Schreiben König Wilhelms III. von Groß-Britannien für die emigrirte Waldenser an Herzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg vom 9. Febr. 1699. 455.

XV. Haupt-Bericht des Würtembergischen Vogts Greber zu Maulbronn, die würkliche Aufnahme und Vertheilung die ankommenden Waldenser in die von ihnen zu erbauende Orte betreffend, vom 13. Apr. 1699. S. 457.

XVI. Decret an die Benannte Ober- und andere Räthe und Beamte, nebst dem Holländischen Gesandten Valkenier, die Vertheilung und Einweisung der für die Waldenser im Ober-Amt Maulbronn bestimmten Ländereyen würklich vorzunehmen, vom 24. May 1699. 473.

XVII. Herzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg Concessions-Brief für die in dem Herzogthum aufgenommene Waldenser vom — Sept. 1699. 476.

XVIII. Schreiben Herzogs Victor Amadeus von Savoyen an die Waldenser, worinnen er sie zum Beystand in dem Krieg gegen Frankreich auffordert, vom 25. Oct. 1703. 530.

XIX. Begleitungs- und Circular-Schreiben des Herzogs an die Waldenser-Geistlichen vom 25. Oct. 1703. 532.

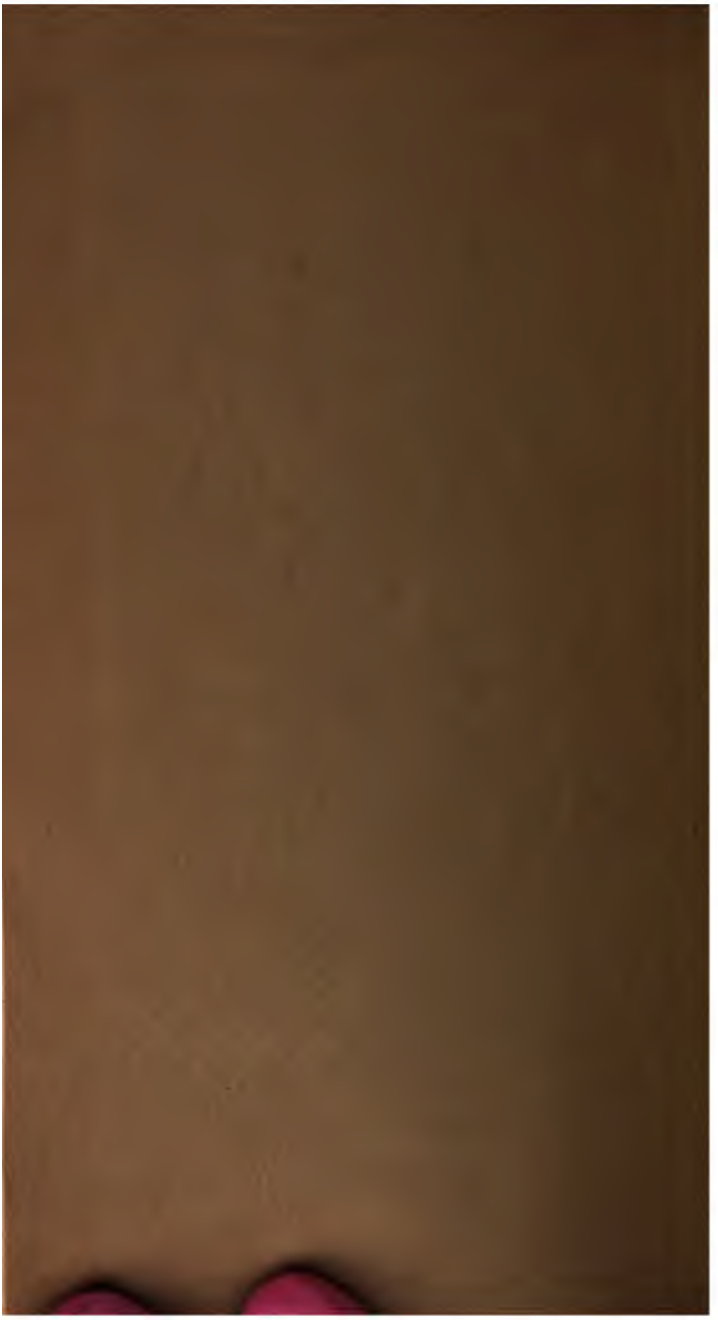

JAN 10 1933

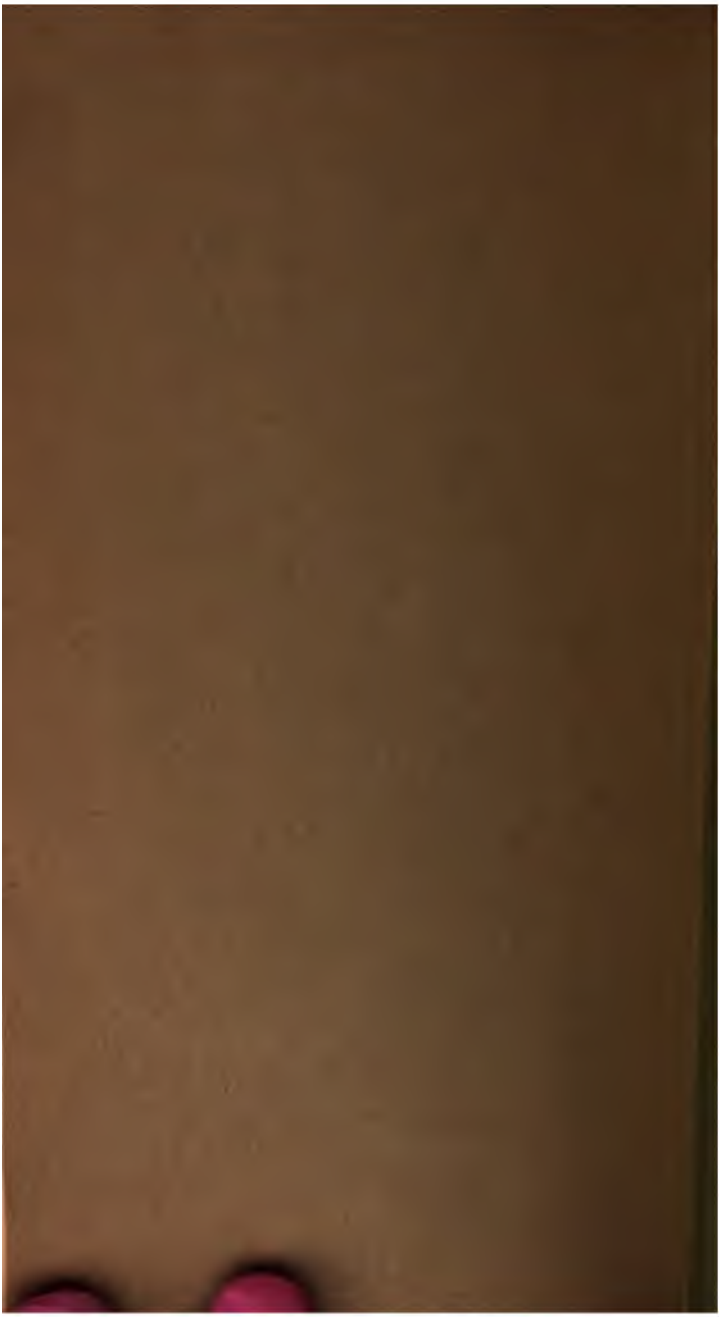

JAN 10 1933